

Sexualisierte Gewalt im Tätigkeitsbereich der Deutschen Provinz der Franziskaner-Minoriten

Abschlussbericht einer unabhängigen Untersuchung



Rechtsanwältinnen
Petra Ladenburger und Martina Lorsch
Neusser Str. 455
50733 Köln
info@ladenburger-loersch.de
www.ladenburger-loersch.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1.	Untersuchungsauftrag..... 1
1.1.	Unabhängigkeit der Untersuchung 2
1.2.	Gegenstand und Ziel der Untersuchung 2
1.3.	Untersuchung, nicht Aufarbeitung..... 3
1.4.	Der Begriff Sexualisierte Gewalt 4
1.5.	Grenzen der Untersuchung..... 5
2.	Methodisches Vorgehen 5
2.1.	Untersuchungsverlauf 5
2.2.	Datenmaterial und Pseudonymisierung..... 6
3.	Der Orden..... 8
3.1.	Ordensstruktur und Konvente 8
3.2.	Der Weg in den Orden..... 10
4.	Rechtliche Rahmenbedingungen 10
4.1.	Kinder- und Jugendhilferecht..... 10
4.2.	Strafrecht..... 12
4.2.1.	Sexualstrafrecht vor 1973 13
4.2.2.	Sexualstrafrecht nach 1973..... 15
4.3.	Kirchenrecht..... 16
5.	Bekannt gewordene Fälle..... 19
5.1.	Br. ER 19
5.1.1.	Fallbeschreibungen 22
	Betroffener 1 22
	Betroffener 2 22
	Betroffener 3 23
	Betroffener 4 26
5.1.2.	Weitere Vorkommnisse..... 26
5.1.3.	Rechtliche Bewertung 27
5.2.	Br. DM 27
5.2.1.	1957 - 1963 Würzburg..... 31
	Betroffener 1 31
5.2.2.	1963 - 1977 Bonn 31
	Betroffener 2 33

	Betroffener 3	33
	Betroffener 4	33
	Betroffener 5	34
	Betroffener 6	35
	Weitere Vorkommnisse.....	35
5.2.3.	Rechtliche Bewertung der Fälle vor 1973	36
5.2.4.	1977 – 2010 Würzburg	38
	Betroffener 7	38
	Betroffener 8	39
	Betroffene 9	40
	Betroffene 10	40
	Betroffene 11	41
	Betroffene 12	41
	Weitere Vorkommnisse.....	42
5.2.5.	Rechtliche Bewertung der Fälle nach der Strafrechtsreform 1973	42
5.3.	Br. JB	45
5.3.1.	1978 – 1981 Schwarzenberg	46
	Betroffener 1	46
5.3.2.	1981 – 1983 Würzburg	46
	Betroffener 2	47
	Betroffener 3	47
	Betroffener 4	47
5.3.3.	1983 Ratingen	47
5.3.4.	1983 – 1985 Kaiserslautern.....	48
	Betroffener 5	48
5.3.5.	1985 – 1989 Maria Eck	48
	Betroffener 6	49
	Betroffener 7	50
	Betroffener 8	51
5.3.6.	1989 – 1996 St. Felix	51
	Betroffener 9	52
	Betroffener 10	52
	Betroffener 11	52
	Betroffener 12	52

5.3.7.	1996 – 2008 Schwarzenberg	53
	Betroffener 13	53
	Betroffener 14	54
	Betroffener 15	55
	Betroffener 16	55
	Betroffener 17	55
	Betroffener 18	56
	Betroffener 19	56
	Unklare Situationen, Rückschlüsse und Vermutungen, unbekannte Betroffene	57
5.3.8.	Rechtliche Bewertung	58
5.4.	Weitere Brüder	61
5.4.1.	Bruder T	62
5.4.2.	Bruder X	62
5.4.3.	Bruder R	62
5.4.4.	Bruder G	63
	Fall 1	63
	Fall 2 und 3	64
	Fall 4	64
5.4.5.	Bruder S	64
5.4.6.	Bruder Y	65
5.4.7.	Unbenannte Brüder	65
6.	Tatfolgen für Betroffene	65
	Scham und Schuldgefühle	66
	Verwirrung, Vertrauensverlust, Unsicherheit, Bindungsprobleme	66
	Ekel und Berührungsängste	67
	Wut, Aggression und Angst	68
	Folgen im Umfeld	68
7.	Wissen und (Nicht)Handeln der Verantwortlichen und Umgang mit Betroffenen	69
7.1.	Betreffend ER	69
7.2.	Betreffend DM	73
7.2.1.	Umgang mit den Vorfällen 1971	73
	Staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren und Einflussnahme des Ordens	74
	Umgang des Ordens mit dem Wissen um die durch DM ausgeübte sexualisierte Gewalt	79
7.2.2.	Umgang mit den Vorfällen im Rahmen der Jugendarbeit	81

7.2.3.	Handeln der Ordensverantwortlichen nach Veröffentlichung der Missbrauchsfälle bis zur rechtskräftigen Verhängung der kirchenrechtlichen Strafen: Februar 2010 - November 2017.....	83
	Handeln und öffentliches Auftreten des Provinzialministers / Strafverfahren	83
	Umgang mit den Vorwürfen innerhalb des Ordens	86
	Kontakt mit Betroffenen	88
	Handeln von DM und Solidaritätsbekundungen für ihn	89
7.2.4.	Kirchenrechtliches Verfahren.....	90
7.2.5.	Situation nach der Verhängung der kirchenrechtlichen Strafen.....	91
7.3.	Betreffend JB	94
7.3.1.	1981 – 1983 Würzburg	94
7.3.2.	1985 – 1989 Maria Eck	94
7.3.3.	1989 – 1996 St. Felix	94
7.3.4.	1996 – 2008 Schwarzenberg	97
7.3.5.	Interne Untersuchung	101
7.3.6.	Umgang mit Betroffenen im Rahmen der Aufdeckung.....	106
7.4.	Betreffend weitere Brüder	110
7.4.1.	Bruder T.....	110
7.4.2.	Bruder X.....	110
7.4.3.	Bruder R.....	110
7.4.4.	Bruder G	112
	Zu den Fällen 1-3:	112
	Zu Fall 4:	114
7.4.5.	Bruder S.....	115
7.4.6.	Bruder Y.....	116
7.4.7.	Unbenannte Brüder	116
8.	Täterstrategien.....	116
8.1.	Strategien und Dynamiken zur Ermöglichung der Taten	117
	Vulnerable Situationen.....	117
	Bindung und Vertrauen	118
	Vergünstigungen	120
	Loyalität.....	120
	Verantwortungsübertragung	121
	Macht und Kontrolle	121
	Sprachlosigkeit	122

8.2.	Strategien im Rahmen der Aufdeckung	123
	Bagatellisieren	123
	Umdeuten	123
	Verständnis suchen und Entschuldigen	124
	Diskreditieren	124
	Schuldumkehr	125
	An Mitleid appellieren.....	126
	Bedrohung und Gegenangriff.....	126
	Schweigegebote	126
	Kontrolle.....	127
	Netzwerke aktivieren und Spalten	128
9.	Strukturen, die Missbrauch begünstigt und Aufdeckung erschwert haben	130
9.1.	Organisation	130
	Machtenklaven ohne Kontrolle.....	130
	Prestigebringer für den Orden	131
	Fehlende Anbindung an den Konvent.....	132
	Seilschaften	133
	Vertuschung und Mitwisserschaft/Netzwerke	133
9.2.	Organisationsprozesse	134
	Internatsbetrieb ohne pädagogisch ausgebildetes Personal	134
	Aktenführung, unzureichende Dokumentation	134
	Übergabe bei Wechsel der Verantwortlichkeiten.....	136
	Outsourcen von Verantwortung	136
	Rollenkonflikte	137
9.3.	Kommunikation im Orden.....	137
	Schweigen über Vorfälle – Sprachlosigkeit	137
	Der Umgang mit Fehlverhalten	138
9.4.	Die Sicht auf die Betroffenen –	138
	Fehlende Empathie	138
	Unsicherheit im Umgang.....	139
	Übergriffe an Erwachsenen wurden nicht ernst genommen.....	139
9.5.	Werte und Lebenssituation im Orden.....	140
	Familie und familiäre Dynamiken.....	140
	Blocker Barmherzigkeit - Franziskanische Spiritualität	140
	Sprachlosigkeit über Sexualität und Scham	141

10.	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen	141
10.1.	Welche sexualisierten Übergriffe durch Ordensbrüder wurden aufgedeckt? Wer waren die Täter? Wer waren die Opfer?.....	141
10.2.	Wie sind die Übergriffe rechtlich zu bewerten?	142
10.3.	Welche Folgen hatten und haben die Taten für die Betroffenen?	143
10.4.	Welche Kenntnis hatten Verantwortliche des Ordens zu welchen Zeitpunkten von Übergriffen und Verdachtsfällen?	144
10.5.	Wie sind die Verantwortlichen im Orden mit konkreten Anhaltspunkten für sexualisierte Übergriffe umgegangen? Wurden potentielle weitere Opfer ausreichend geschützt?	145
10.6.	Wie ist der Orden / sind Verantwortliche des Ordens mit Betroffenen umgegangen? 147	
10.7.	Welche Strukturen haben Missbrauch begünstigt und die Aufdeckung erschwert? ..	148
10.8.	Welche Empfehlungen sind aus den Erkenntnissen abzuleiten?.....	149
	Entwickeln von Prozessen zum Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt	149
	Vermeidung von Sonderstatus.....	150
	Verantwortungsbewusster Umgang mit Betroffenen	150
	Klarer Umgang mit Beschuldigten.....	150
	Verbesserung der Gesprächskultur innerhalb der Gemeinschaft.....	151
	Zeichen setzen.....	151

Einleitung

Diese Untersuchung wäre ohne die Mitwirkung der von sexualisierter Gewalt durch Ordensbrüder Betroffenen nicht möglich gewesen. Einige hatten bereits in der Vergangenheit ihre Erlebnisse gegenüber dem Orden oder in Strafverfahren berichtet. Deshalb waren Taten dokumentiert und uns standen schriftliche Dokumente zur Verfügung. Allen Betroffenen danken wir ganz herzlich für diesen Mut, ihre Erlebnisse zu offenbaren.

Ganz besonders bedanken wir uns bei denen, die bereit waren mit uns zu sprechen und erstmals oder erneut von ihren schmerzlichen Erfahrungen und deren Folgen zu berichten. Sie haben uns mit Ihrer Bereitschaft zum Gespräch und zur Veröffentlichung Ihrer Erfahrungen einen großen Vertrauensvorschuss entgegengebracht! Bereits bei dem ersten digitalen Vorstellungstreffen sind Sie einander und uns mit einer großen Offenheit und Engagement begegnet. Es berührt uns, dass aus dieser ersten Begegnung der Wunsch der Gruppe nach einem persönlichen Abschlusstreffen entstanden ist und wir dabei sein dürfen!

Danke vielmals auch an alle Menschen, die den Prozess dieser Untersuchung mit Interesse, ihrer Zeugenschaft und ihrer Expertise begleitet haben.

Ein herzlicher Dank gilt auch Herrn Dr. Robert Köhler, der nicht nur eine Betroffenenperspektive einbrachte, sondern auch seine Erfahrungen mit dem Aufarbeitungsprozess im Internatsbetrieb des Kloster Ettal der Benediktiner mit uns teilte. Herr Dr. Robert Köhler hat uns während des gesamten Prozesses begleitet – auch, als noch unklar war, wie viele Betroffene sich überhaupt bei uns melden werden. Seine Anwesenheit und Expertise während der digitalen Treffen mit Betroffenen waren für uns alle von unschätzbarem Wert. Dies wurde uns auch von anderen Teilnehmenden mitgeteilt.

Ohne das Engagement des Provinzialministers Br. Andreas Murk wäre die Untersuchung nicht möglich gewesen. Der Beschluss des Provinzkapitels der Franziskaner-Minoriten erfolgte nicht als Reaktion auf aktuelle Medienberichterstattung oder den Druck Betroffener. Der Orden hat die Herausforderung angenommen, sich seine Schattenseiten anzuschauen und damit auseinanderzusetzen.

Wir haben die meisten Brüder als sehr offen und aufgeschlossen für unsere Untersuchung erlebt. Bei etlichen ehemaligen Verantwortungsträgern war spürbar, dass sie sich mit ihrer Verantwortung und ihrem Handeln - oder Nichthandeln – in der Vergangenheit auseinandersetzen. Auch bei Ihnen möchten wir uns für die intensiven und vertrauensvollen Gespräche und den zeitlichen Einsatz für die Unterstützung der Untersuchung bedanken!

1. Untersuchungsauftrag

Anfang 2022 wurden wir auf Empfehlung der damaligen Generalsekretärin der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK) vom Provinzialminister der Franziskaner-Minoriten kontaktiert, dessen Anliegen eine Untersuchung der Missbrauchsfälle durch Ordensangehörige war. Der Tatsache, dass es sich bei den Franziskaner-Minoriten um eine kleine Ordensgemeinschaft mit nur 40 Mitgliedern handelt, sollte dabei Rechnung getragen werden. Wir entwickelten eine Projektskizze, der der Orden zustimmte, so dass es im Oktober 2022 zum Vertragsschluss kam.

1.1. Unabhängigkeit der Untersuchung

Wir wurden mit der Untersuchung von dem Orden der Franziskaner-Minoriten in Deutschland Provinz St. Elisabeth, vertreten durch den Provinzialminister Bruder Andreas Murk OFM Conv, beauftragt. Wir sind weder an den Orden noch an andere kirchliche Einrichtungen institutionell angebunden. Eine unzensurierte Veröffentlichung des Abschlussberichtes wurde vertraglich vereinbart.

Das Untersuchungsdesign haben wir unabhängig erstellt. Versuche von Einflussnahmen haben wir weder von Seiten des Ordens noch durch den Ausschuss für unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bereich von Ordensgemeinschaften (Ausschuss) festgestellt. Bei digitalen oder persönlichen Treffen wurden ausschließlich Informationen eingeholt oder Organisatorisches geklärt, Interventionen fanden nicht statt.

Der Abschlussbericht wurde den Betroffenen, die mit uns in Kontakt standen, und dem Provinzialminister zeitgleich zwei Tage vor der Veröffentlichung digital zur Verfügung gestellt. Dem Ausschuss wurde eine vorläufige Fassung 7 Tage vorher zur Verfügung gestellt.

1.2. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Gegenstand unseres Auftrages war es, grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt durch Ordensangehörige der Franziskaner-Minoriten zu untersuchen. Dieser Auftrag hat verschiedene Facetten:

Sexualisierte Gewalt ist eines der größten gesellschaftlichen Tabus. Intime Grenzen werden massiv verletzt, Betroffene fühlen sich zutiefst beschämt, schuldig und fürchten Stigmatisierung. Sie schweigen oftmals lange Zeit. Täter verschweigen ihre Taten gleichfalls und auch Institutionen tun sich mit der Offenlegung von sexualisierter Gewalt schwer, weil sie um den Ruf der Institution fürchten oder das Unrecht individualisieren und eine Verantwortungsübernahme ablehnen. Mit der Untersuchung soll daher vergangenes Unrecht aufgedeckt und dokumentiert werden.

Der strafrechtlichen Anerkennung von erlittenem Unrecht sind enge Grenzen gesetzt: Nicht jedes Verhalten, das als Unrecht erlebt oder wahrgenommen wird, ist strafbar. Gerade im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben sich die Grenzen dessen, was als strafbar geahndet wird, in den letzten Jahrzehnten deutlich verschoben. Manches ethische Unrecht wie z.B. Missbrauch im seelsorgerischen Kontext ist nach wie vor nicht strafbar. Die Strafverfolgung unterliegt der Verjährung, nach Ablauf von Verjährungsfristen wird ein Verfahren eingestellt, ohne dass Unrecht untersucht wird. Die Anerkennung des Unrechts und die Benennung von Täterschaft und damit Schuld ist für Betroffene jedoch oftmals von hoher Bedeutung. Die Untersuchung soll daher die dokumentierten Taten rechtlich bewerten und das Ausmaß des Unrechts und die Folgen für Betroffene benennen.

Betroffene sexualisierter Gewalt in institutionellen Kontexten mussten häufig neben der sexualisierten Gewalt erleben, dass Verantwortliche weggeschaut, nicht zu ihrer Unterstützung eingegriffen oder Taten vertuscht haben. Ein solches institutionelle Versagen ist ein weiteres Unrecht, das Betroffenen zugefügt wird. Ein weiterer Fokus unserer Untersuchung war es daher aufzudecken, wie Verantwortliche (nicht) gehandelt haben, wie seitens des Ordens mit Tätern umgegangen wurde und was unternommen wurde, um künftige Grenzverletzungen zu verhindern.

Wenn es Betroffenen – häufig erst nach langer Zeit - gelingt, ihr Schweigen zu brechen und erlebte sexualisierte Gewalt aufzudecken, werden sie oftmals mit Misstrauen, Vorwürfen oder fehlender Empathie konfrontiert. Der Umgang des Ordens mit Betroffenen nach der Aufdeckung von Taten, die Anerkennung des Unrechts und die Übernahme von Verantwortung waren daher ein weiterer Gegenstand unserer Untersuchung.

Schließlich sollte analysiert und bewertet werden, welche Bedingungen und Strukturen Missbrauch, Gewalt und Unrecht ermöglicht haben. Aus den Erkenntnissen sollten Empfehlungen abgeleitet werden.

Daraus ergaben sich folgende untersuchungsleitende Fragestellungen:

- Welche sexualisierten Übergriffe durch Ordensbrüder wurden aufgedeckt? Wer waren die Täter? Wer waren die Opfer?
- Wie sind die Übergriffe rechtlich zu bewerten?
- Welche Folgen hatten und haben die Taten für die Betroffenen?
- Welche Kenntnis hatten Verantwortliche des Ordens zu welchen Zeitpunkten von Übergriffen und Verdachtsfällen?
- Wie sind die Verantwortlichen im Orden mit konkreten Anhaltspunkten für sexualisierte Übergriffe umgegangen? Wurden potentielle weitere Opfer ausreichend geschützt?
- Wie ist der Orden / sind Verantwortliche des Ordens mit Betroffenen umgegangen?
- Welche Strukturen haben Missbrauch begünstigt und die Aufdeckung erschwert?
- Welche Empfehlungen sind aus den Erkenntnissen abzuleiten?

1.3. Untersuchung, nicht Aufarbeitung

Unser Auftrag war es, sexualisierte Gewalt durch Ordensangehörige zu untersuchen. Wir orientieren uns dabei an der *„Gemeinsamen Erklärung zur verbindlichen Regelung für eine unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Ordensgemeinschaften des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Ordensobernkonzferenz“* vom 17. Mai 2021. Dort wird Aufarbeitung beschrieben als *„die Erfassung von Tatsachen und Folgen von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen, die Identifikation von systemischen Strukturen in den Ordensgemeinschaften, die solche Taten ermöglicht, erleichtert oder deren Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täter_innen und Betroffenen.“*¹ Sie soll *„einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen. Aus den gewonnenen Erkenntnissen sollen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen gezogen und ein Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung geleistet werden.“*²

Auch wir verstehen unsere Untersuchung lediglich als Teil einer Aufarbeitung, Sie beinhaltet Datensammlung, Analyse und Bewertung. Aufarbeitung geht darüber hinaus und ist ein Prozess, dem

¹ https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Gemeinsame_Erklaerung_unabh._Aufarbeitung_Endfassung_17.05.2021.pdf. Letzter Zugriff 8.6.2024.

² Ebenda.

die Institution sich stellen muss. Weitere Bestandteile von Aufarbeitung sind die Übernahme von Verantwortung durch die Täterinstitution, die Anerkennung von Unrecht und Leid, die Etablierung einer Erinnerungskultur und systemische Konsequenzen. Dieser Prozess ist teilweise bereits in Gang gesetzt. Weitere Schritte müssen nun von den Franziskaner-Minoriten gegangen werden.

1.4. Der Begriff Sexualisierte Gewalt

Es gibt keine einheitliche Definition des Begriffes *Sexualisierte Gewalt*. Häufig werden die Begriffe *Sexueller Missbrauch*, *Sexueller Übergriff* oder *Sexuelle Gewalt* synonym verwendet. Die strafrechtliche Verwendung dieser Begriffe und diejenige in den Sozialwissenschaften oder im Alltagsgebrauch stimmen oftmals nicht überein. Das Strafgesetzbuch kennt den Ausdruck *Sexualisierte Gewalt* nicht, sondern verwendet den Begriff *Sexueller Missbrauch* bezogen auf Straftaten an Kindern, anvertrauten Jugendlichen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen (Therapie, Krankenhaus, Betreuungsverhältnisse, Gefängnis). Die strafrechtliche Verwendung des Begriffes basiert darauf, dass in den konkreten Beziehungen eine wirksame Einwilligung der Betroffenen in sexuelle Handlungen nicht erteilt werden kann und die Durchsetzung daher – unabhängig von der Anwendung von Gewalt – missbräuchlich ist. Eine eingeschränkte Strafbarkeit sexueller Handlungen an und mit Jugendlichen soll dem Spannungsfeld zwischen Jugendschutz und dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gerecht werden. Für Straftaten an Volljährigen verwendet das Gesetz die Begriffe *Sexueller Übergriff*, *Sexuelle Nötigung* und *Vergewaltigung* sowie *Sexuelle Belästigung*.

Wir verwenden die Bezeichnung *Sexualisierte Gewalt* und legen ihr ein weites Verständnis zugrunde. Wir nutzen den Begriff für alle Formen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen unabhängig von ihrem Alter. *Gewalt* meint also auch physische oder psychische Gewalt, Manipulation oder die Ausnutzung von Abhängigkeiten. Das beruht auf folgenden Erwägungen:

Macht- und Ungleichheitsverhältnisse – auf der Beziehungsebene oder im Kontext struktureller oder organisationaler Gewaltverhältnisse– ermöglichen sexualisierte Gewalt. Machtverhältnisse sind altersunabhängig. Auch zwischen einem jungen Erwachsenen und einem Pater oder einem Novizen und einem erfahreneren Bruder kann ein Machtungleichgewicht bestehen. Das Ausnutzen von Machtverhältnissen stellt eine massive und folgenreiche Form von Gewalt dar. Die Dynamiken sind für Betroffene schwerer durchschaubar als bei der Anwendung offensichtlicher körperlicher Gewalt. Eine Gegenwehr ist erschwert oder unmöglich, weil aufgrund der Manipulation oder des entgegengebrachten Vertrauens der Übergriff zunächst nicht als solcher bewertet wird. Vertrauen wird missbraucht und Betroffene können dadurch in ihren Grundfesten erschüttert werden. Dieser Wirkmächtigkeit möchten wir mit der Verwendung des Begriffs Gewalt Rechnung tragen. Der Begriff *sexualisiert* zeigt klarer, dass es bei Übergriffen in Machtverhältnissen oftmals nicht primär um die Befriedigung sexueller Bedürfnisse geht, sondern um Machtdemonstrationen auf einer (vermeintlich) sexuellen Ebene.

Sexualisierte Gewalt macht sprachlos. Betroffene zweifeln oft eher an ihrer Wahrnehmung als dass sie dem Täter etwas Böses unterstellen möchten. Die Deutungshoheit der Situation bleibt bei den Tätern. Übergriffe werden bagatellisiert oder als Missverständnis dargestellt. In einer Vielzahl der von uns geführten Interviews, insbesondere mit Brüdern, bezeichneten sich diese ausdrücklich nicht als Betroffene, obwohl sie Handlungen schilderten, die nach heutiger Rechtslage auch strafrechtlich als sexueller Übergriff oder zumindest sexuelle Belästigung zu bewerten sind. Es sind „zum Teil langwierige Bewusstwerdungs-, Einordnungs- und Aufarbeitungsprozesse, in deren Verlauf Betroffene

ein zunehmend konsistentes Bild von dem entwickeln“, was ihnen angetan wurde³. Erst in nachträglicher Reflexion kann oftmals der sexualisierte Übergriff als solcher benannt werden. Auch das soziale Umfeld oder die Institution – Täter sowieso - greifen gern bagatellisierende oder umdeutende Narrative auf. So kann von eigener Verantwortlichkeit oder eigenem Versagen abgelenkt werden, denn „es ist ja nichts geschehen“. „Wenn das Schweigen gebrochen werden soll, dann bedarf es sowohl einer Sprache, die das Geschehen zutreffend benennt, als auch Adressat*innen, die mit Verständnis (auch im kognitiven Sinne des Begriffs) reagieren“:⁴ Deshalb wollen wir die geschilderten Taten als das benennen, was sie sind: Sexualisierte Gewalt.

Da das Strafrecht sexualisierte Gewalt nicht vollständig erfasst, können strafrechtliche Bewertungen eines Geschehens nicht maßgeblich sein für die Bewertung von Unrecht im Kontext von Kinderschutz, pädagogischen oder seelsorgerischen Beziehungen. Auch sexuelle Handlungen, die nicht strafbar sind, können schädigend sein. Im Kontext der strafrechtlichen Bewertung nutzen wir selbstverständlich die Begrifflichkeiten des Strafgesetzbuchs.

1.5. Grenzen der Untersuchung

Wir können im Nachhinein nicht eindeutig feststellen, was sich im Einzelfall „wirklich“ ereignet und wer sich wie verhalten hat – ebenso wenig wie Urteil in einem Strafverfahren zwingend die historische Wahrheit feststellt. Deshalb können wir im Rahmen der Untersuchung nicht über Wahrheit und Unwahrheit, Schuld und Unschuld entscheiden.

Wir stellen die uns bekannt gewordenen Angaben dar, um einerseits den Betroffenen eine Stimme zu geben und andererseits anhand der Angaben unserer Gesprächspartnerinnen und -partner die spezifischen Dynamiken herauszuarbeiten, die sexualisierte Gewalt ermöglicht, eine Aufdeckung verhindert und Betroffene allein gelassen haben. Sofern Beschuldigte oder Verantwortliche uns gegenüber oder zu anderen Gelegenheiten Angaben zu den ihnen vorgeworfenen Taten gemacht haben, werden diese ebenfalls von uns dargestellt und soweit möglich eingeordnet.

Der Auftrag an uns war es, die Berichte zu sammeln und auszuwerten und sowohl die geschilderten Taten als auch das Verhalten der Verantwortlichen einer rechtlichen Bewertung zu unterziehen. Hierzu haben wir Archivmaterial und Akten ausgewertet, soweit sie uns zugänglich waren, und zahlreiche Gespräche mit Betroffenen, Zeitzeug*innen und ehemaligen sowie aktuellen Ordensbrüdern geführt.

Der Untersuchungsbericht muss sich auf die Darstellung dessen beschränken, was Betroffene uns berichtet und wir in den Akten vorgefunden haben. Wir haben deutliche Hinweise auf weitere Betroffene (siehe 2.2) und können nicht ausschließen, dass es weitere Täter gab.

2. Methodisches Vorgehen

2.1. Untersuchungsverlauf

Betroffene haben ein Recht auf Aufarbeitung. Sie sind nicht nur Objekt einer Untersuchung, sondern möglichst daran zu beteiligen. Zu Beginn der Untersuchung wurden deshalb die bereits bekannten Betroffenen, soweit Kontaktdaten vorhanden waren und sie sich nicht eine weitere Kontaktaufnahme

³ Caspari, Peter/Keupp, Heiner: Sexualisierte Gewalt: Ausmaß, Begriffsbestimmungen, Gefährdungen, Bewältigung und Aufarbeitung in: Behzadi, Asita/Lenz, Albert/Neumann, Olaf/Schürmann, Ingeborg/Seckinger, Mike (Hrsg.) (2023): Handbuch Gemeindepsychologie. Tübingen: DGVT-Verlag, S. 708.

⁴ Ebenda.

durch den Orden verboten hatten, zu einer Beteiligung an der Untersuchung eingeladen. Dazu haben wir ein Schreiben verfasst, in dem wir uns und das vorläufige Konzept der Untersuchung vorgestellt und zu einem digitalen Treffen eingeladen haben. Aus Gründen des Datenschutzes wurde das Schreiben über den Provinzialminister und die Ansprechpartnerin des Ordens für sexuellen Missbrauch versandt. Zusätzlich wurde in den Konventen, auf der Homepage des Ordens und über eine Pressemitteilung über die Untersuchung und Beteiligungsmöglichkeiten informiert.

Die Untersuchung wurde unterstützt vom Ausschuss für unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bereich von Ordensgemeinschaften bei der Deutschen Ordensobernkonzferenz. Herr Dr. Robert Köhler hat als Mitglied des Aufarbeitungsausschusses seine Expertise als Betroffener in die Begleitung der Untersuchung eingebracht, sich als Ansprechperson für Betroffene zur Verfügung gestellt und an allen digitalen Treffen mit Betroffenen teilgenommen.

Bei einem ersten digitalen Treffen mit Betroffenen im Herbst 2022 wurde die Untersuchung vorgestellt und weitere Fragestellungen und Wünsche an die Untersuchung wurden erfragt, um die Perspektive Betroffener in das Konzept der Untersuchung einzubeziehen. Alle Betroffenen äußerten den Wunsch, regelmäßig über den Verlauf der Untersuchung informiert zu werden und zeigten Interesse an weiteren digitalen Treffen. Sie waren zu persönlichen Gesprächen mit uns bereit, die im Verlaufe der Untersuchung erfolgten. Zwei weitere digitale Treffen fanden statt, um über den Zwischenstand der Untersuchung und erste Erkenntnisse sowie den Abschluss der Untersuchung zu informieren.

Von einigen der beteiligten Betroffenen wurde der Vorschlag eines angemessenen und persönlichen Abschlusses der Untersuchung entwickelt. Ein persönliches Treffen nach Veröffentlichung ist nun geplant.

Vor Auftragserteilung haben wir die Untersuchung in einem digitalen Treffen den Ordensbrüdern vorgestellt und diese im weiteren Verlauf in einem zweiten Treffen über den Stand der Untersuchung informiert. Wir haben 4 von 6 Konventen der Franziskaner-Minoriten der Provinz besucht, mit der überwiegenden Zahl der Ordensbrüder gesprochen und uns einen Eindruck der Schauplätze der Taten verschaffen können.

Weitere Zeitzeug*innen und Betroffene, mit denen wir persönliche Gespräche führen konnten, wurden proaktiv von uns kontaktiert oder meldeten sich auf Vermittlung anderer Beteiligter bei uns. Betroffene, die uns aus den Akten oder Berichten von Zeitzeugen namentlich bekannt waren, haben wir jedoch dann nicht kontaktiert, wenn sie in der Vergangenheit deutlich gemacht hatten, mit dem Thema nicht konfrontiert werden zu wollen.

Der Untersuchungszeitraum umfasst die Zeit Oktober 2022 bis Juni 2024.

2.2. Datenmaterial und Pseudonymisierung

Unser Bericht stützt sich auf persönliche Interviews und die uns zur Verfügung gestellten Dokumente.

Wir haben Gespräche mit 39 Personen geführt. Dabei handelte es sich um Betroffene, Zeitzeug*innen, (ehemalige) Funktionsträger des Ordens und andere Ordensbrüder. Zwei Beschuldigte haben das Gespräch mit uns abgelehnt, drei Beschuldigte haben wir interviewt. Neben den Interviews gab es ergänzende Mailkorrespondenz oder schriftliche Berichte. Im Untersuchungsbericht sind die Personen, mit denen wir gesprochen haben, als Quellen durchnummeriert. Wenn Personen zugleich

als Betroffene und (ehemalige) Ordensmitglieder oder Zeitzeugen berichtet haben, haben wir zum Zweck der Anonymisierung zwei Nummerierungen vergeben. Damit erklärt sich, dass die Anzahl der persönlichen Quellen höher ist als die Zahl der Personen, mit denen wir gesprochen haben.

Soweit die Darstellungen der Fälle in Kapitel 5 auf persönlichen Berichten von Betroffenen uns gegenüber beruhen, haben wir den Betroffenen die Falldarstellung vorab zur Autorisierung geschickt.

Eine betroffene Person hat uns gebeten, von der Darstellung des Falles im Untersuchungsbericht abzusehen. Eine weitere Person, die Zeuge eines sexuellen Übergriffs gewesen ist, hat sich im Lauf des Kontakts dagegen entschieden, ein Interview mit uns zu führen. Über die konkreten Fallbeschreibungen hinaus sind uns Informationen zu sexualisierter Gewalt vom Hörensagen zugetragen worden und vage Beschreibungen oder Schilderungen, bei denen eine Personenzuordnung nicht möglich war, so dass wir nicht ausschließen konnten, diese Fälle bereits erfasst zu haben. Diese Informationen haben wir in den Bericht aufgenommen, jedoch nicht als Fallbeschreibungen, sondern zusammengefasst als *Weitere Vorkommnisse* gekennzeichnet. Damit wird deutlich, dass wir in diesem Bericht keinesfalls vollständig abbilden können, wie viele Fälle sexualisierter Gewalt von Ordensbrüdern es gab, wie viele weitere Betroffene und ob es weitere Täter gibt.

Ordensbrüdern haben wir ein Pseudonym in Form eines willkürlichen Buchstabenkürzels gegeben, wenn sie als Wissensträger benannt wurden. Wenn ihre Funktion eine Rolle spielte, wurde auch diese benannt. Wenn Ordensbrüdern Angaben allgemeiner Natur, als Zeugen oder Betroffene gemacht haben, wurden sie von uns als Quelle verfasst und ihre Aussagen mit der entsprechenden Quellennummer versehen.

Drei Beschuldigte haben wir mit ihren Initialen benannt. Diese Beschuldigten sind innerhalb des Ordens als solche bekannt, ein Beschuldigter ist auch öffentlich namentlich genannt worden. Um hier einheitlich vorzugehen, haben wir dessen Namen dennoch nicht ausgeschrieben. Diesen drei Beschuldigten werden eine Vielzahl von Taten zugeordnet, die mit verschiedenen Aussagen von Betroffenen und Zeitzeugen ausreichend belegt sind, teilweise wurden die Taten auch eingeräumt. Zwei dieser Beschuldigten sind kirchenrechtlich verurteilt, die Tatsachenfeststellungen aus den kirchenrechtlichen Verfahren sind in die Untersuchungsergebnisse eingeflossen. Darüber hinaus sind die Beschuldigten aufgrund ihrer Stellung, ihrer Tätigkeit und ihres Einsatzortes identifizierbar. Vor Veröffentlichung des Berichtes haben wir den beiden noch Lebenden dieser Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die weiteren Beschuldigten haben wir zur Pseudonymisierung mit willkürlich zugeordneten Buchstabenkürzeln bezeichnet. Sofern Ordensbrüder sowohl als Beschuldigte als auch als Funktions- oder Wissensträger auftauchen, haben wir auch hier unterschiedliche Kürzel benutzt.

An schriftlichem Material werteten wir die Personalakten der beschuldigten Ordensbrüder aus. Einige Provinziale haben in der Vergangenheit insgesamt 12 „Missbrauchsordner“ zu einzelnen Tätern zusammengestellt, die uns zur Verfügung standen. Diese, von uns als Sonderordner gekennzeichneten „Missbrauchsordner“ enthielten Auszüge aus Personalakten, Protokolle von Definitoriumssitzungen, staatsanwaltschaftliche Einstellungsbescheide, eine gutachterliche Stellungnahme sowie umfangreiche Berichte und Zeugenaussagen. Wir haben weitere Protokolle von Definitoriumssitzungen, Konventskapiteln und Visitationsberichte eingesehen und ausgewertet. Weiter standen uns 8 Ordner zum Seminar St. Ludwig und 1 Ordner zum Seminar St. Valentin zur

Verfügung. Wir erhielten zu zwei Beschuldigten noch ungeheftete Unterlagen, die wir als Loseblattsammlungen kennzeichneten. Sonstiges, öffentlich zugängliches Material wie Medienberichte, Podcasts, Ordnungen, Arbeitshilfen und Merkblätter der DBK und DOK haben wir ausgewertet und berücksichtigt.

Wir konnten die Ordner alle im Original einsehen. Einige Ordner wurden uns im Anschluss auf unseren Wunsch als Scan zur Verfügung gestellt. Wir haben uns stichprobenartig von der Vollständigkeit der Scans überzeugt. Da nur sehr wenige Ordner paginiert waren, verwenden wir in den Quellenangaben der gescannten Unterlagen die jeweiligen pdf-Seitenzahlen. Ansonsten bezeichnen wir das Dokument.

Die schriftlichen Quellen haben wir wie folgt gekennzeichnet:

<i>Quelle</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Beispiel</i>
Personalakte	PA-Initialen bzw. zugeordnete Buchstabenkürzel-Seitenzahl pdf	PA1-JB,78 PA-Z,8
Sonderordner	SO-Initialen	SO1-JB,78
Loseblattsammlung	LS-Initialen-Dokumentenbezeichnung	LS-JB-Dokument
Ordner St. Valentin	SV- Dokumentenbezeichnung	SV-Dokument
Ordner St. Ludwig	SL-Dokumentenbezeichnung	SL3-Dokument

Die Aktenführung der Personalakten war unvollständig. Teils fanden sich relevante Unterlagen nicht in der Personalakte, sondern in den Sonderordnern, ohne dass nachvollziehbar gewesen wäre, wie diese dorthin gelangten. Insbesondere in den Sonderordnern befanden sich Unterlagen oft mehrfach und teils chronologisch ungeordnet. An der Anlage von Sonderordnern war der Versuch zu erkennen, Unterlagen zu Vorwürfen von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen zu sammeln und zu systematisieren. Andererseits befanden sich in den Ordnern zu St. Valentin teilweise für uns relevante Schriftstücke inmitten von Rechnungen oder allgemeiner Korrespondenz.

Strafakten waren nicht gesondert vorhanden, allerdings befanden sich Auszüge aus Strafakten in den verschiedenen oben benannten Quellen.

3. Der Orden

3.1. Ordensstruktur und Konvente

Der Orden der Franziskaner-Minoriten ist weltweit tätig und in Provinzen (bzw. Untereinheiten) aufgeteilt. In der deutschen Provinz leben derzeit 40 Brüder in 6 Konventen.

Die Franziskaner-Minoriten sind Mitglied in der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK), einem Zusammenschluss von ca. 400 Ordensgemeinschaften, Abteien und Einzelklöstern. Im Mai 2022 wurde der amtierende Provinzialminister der Gemeinschaft zum Vorsitzenden der DOK gewählt.

Die Generalleitung der Franziskaner-Minoriten befindet sich in Rom, die Leitung obliegt dem Generalminister. Die Provinzleitung der deutschen Provinz setzt sich zusammen aus dem Provinzialminister (oder Provinzial) und dem Definitorium. Der Provinzialminister wird alle vier Jahre auf dem Provinzkapitel gewählt. Er schlägt anschließend vier Brüder für das Definitorium zur Wahl vor. Das Definitorium hat beratende Funktion und für viele Entscheidungen muss der Provinzialminister die Zustimmung des Definitoriums einholen. Teil des Definitoriums sind Provinzsekretär und Provinzvikar

(Stellvertreter des Provinzialministers). Ein weiteres Amt der Provinzverwaltung ist das des Provinzökonoms.

Der Provinzialminister wird vertreten vom Provinzvikar, der aus den 4 Definitoren vom Provinzkapitel gewählt wird. Der Provinzvikar hat in der Regel keinen eigenen Zuständigkeitsbereich. Wenn der Provinzialminister ausfällt, übernimmt der Provinzvikar die Leitung der Provinz. Als beispielsweise 1994 der Provinzialminister starb, musste Br. N als Vikar die Provinzleitung übernehmen.

Das Provinzkapitel ist eine alle 4 Jahre stattfindende Versammlung der Delegierten des Ordens und das oberste beschlussfassende Gremium der Provinz. Auf dem Kapitel wird der Provinzialminister gewählt und es werden grundlegende Beschlüsse wie die Verabschiedung des Provinzprogramms o.ä. getroffen.

Ein Konvent ist eine Niederlassung einer Ordensgemeinschaft. Die deutsche Provinz der Franziskaner-Minoriten hat derzeit 6 Konvente, im Untersuchungszeitraum wurden weitere Konvente u.a. in Bonn (St. Ludwig), in Neustadt an der Waldnaab (St. Felix) und in Ratingen unterhalten. Jeder Konvent wird geleitet von einem Guardian, der für heute 4, früher 3 Jahre vom Provinzkapitel gewählt wird. Ein Guardian kann zwei Mal hintereinander für denselben Konvent gewählt werden. Soll er ein drittes Mal gewählt werden, ist spätestens im 2. Wahlgang eine qualifizierte, also 2/3-Mehrheit notwendig.

Nachfolgende Konvente waren für die Untersuchung bedeutsam:

- Von 1957 bis 2007 war die Provinz mit einer Niederlassung in Bonn präsent. Die Brüder wirkten in der Pfarrseelsorge an St. Remigius. Das sich ebenfalls in Bonn befindliche Kolleg St. Ludwig war ein Internat für Schüler, die das städtische Beethovengymnasium besuchten. Es wurde 1984 aufgegeben. Vor dem Umzug des Kollegs in den Stadtteil Endenich waren die Seminaristen im Klostergebäude an St. Remigius untergebracht.
- Die Brüder im Kloster Würzburg sind vor allem mit der Seelsorge an der Franziskanerkirche betraut. Dazu gehört ein umfangreiches Beicht- und Gesprächsangebot. Würzburg ist außerdem Sitz der Provinzverwaltung, Wohnort für zahlreiche ältere Brüder und Ausbildungsort (Sprachkurse für ausländische Brüder; Theologiestudium). In Würzburg ist das „Projekt Straßenambulanz“ angesiedelt. Das Seminar St. Valentin, ein Internatsbetrieb, der sich neben dem Kloster befand, wurde mit Beschluss des Provinzkapitels 1992 geschlossen.
- Im Kloster Schwarzenberg unterhalten die Franziskaner-Minoriten seit 1968/1969 Jahre ein Bildungshaus. Im Rahmen der katholischen Erwachsenenbildung werden u.a. Bibelseminare und Fastenkurse sowie Studien- und Bildungsreisen durch Referenten aus dem Orden und externe Kräfte angeboten. In einem eigenen Gebäude, dem Elisabethhaus, werden seit ca. 2013 Orientierungstage für Schulklassen und weitere Angebote für Kinder und Jugendliche durchgeführt.
- Zum Kloster Maria Eck im Chiemgau gehört eine Wallfahrtskirche. Im Kloster werden Exerzitien angeboten, Einzelgäste und Gruppen können zeitweise im Kloster leben. Bis Herbst 2018 betrieb die Provinz den Klostergasthof Maria Eck, einen Restaurant- und Hotelbetrieb, der seitdem verpachtet ist
- Im Kloster Ratingen war bis 1986 ein Konvent der Provinz untergebracht, die Ordensbrüder waren in der Gemeindeseelsorge tätig. Danach übernahmen den Konvent Brüder der Krakauer Ordensprovinz.

- Das Kloster St. Felix in Neustadt an der Waldnaab wurde von der Deutschen Provinz der Franziskaner-Minoriten bis 2000 geführt. Hier waren die Ordensbrüder vorwiegend vor allem in der Wallfahrtsseelsorge tätig. Auch dieser Konvent wurde von den Brüdern der Krakauer Provinz übernommen.
- Im Kloster Schönau bei Gemünden am Main, einem kleinen Konvent, betreuen die Brüder die Wallfahrtskirche. Sie sind außerdem in der Seelsorge der umliegenden Pfarreien tätig.

Wenn Brüder als Gemeindeseelsorger oder Religionslehrer tätig sind, wird ein Gestellungsvertrag mit der Diözese oder dem Schulträger abgeschlossen.

Die Franziskaner-Minoriten geben 2 Publikationen heraus, die Zeitschrift „Franziskus“, früher „Friede und Heil“, und den „Sendboten des Heiligen Antonius“.

3.2. Der Weg in den Orden

Das Leben im Orden beginnt für Interessierte mit dem Postulat. Es handelt sich dabei um eine Zeit des Kennenlernens, die heute in der Regel mindestens ein Jahr dauert. Das Postulat wurde erst in 80/90er Jahren eingeführt und betrug anfangs einige Wochen. Es schließt sich das Noviziat an, welches ebenfalls ein Jahr dauert und mit der Ersten (oder Zeitlichen) Profess und der Einkleidung abschließt. Über die Aufnahme ins Noviziat entscheidet die Provinzleitung. Das Noviziat wird von einem Noviziatsleiter (früher auch: Novizenmeister, Magister) begleitet. Die Postulanten und Novizen leben in einem - je nach Größe des Klosters - in einem eigenen Bereich des Klosters. Der Noviziatsleiter schreibt für die Erste Profess ein Gutachten über den Bewerber und die Provinzleitung entscheidet über die Zulassung. Das Noviziat schließt mit der Erstprofess (Erste Profess) ab, die auf 1 Jahr läuft und dann um 2 Jahre verlängert wird. Danach folgt die „Ewige Profess“ oder die zeitliche Profess wird noch einmal verlängert. Mit der Ewigen Profess erfolgt die endgültige Aufnahme in den Orden.

Nach der Ersten Profess beginnt das Juniorat. In dieser Zeit wird die Berufsausbildung fortgesetzt oder ein Theologiestudium aufgenommen. Die zeitlichen Gelübde werden jährlich erneuert. Wenn ein Theologiestudium aufgenommen wird, wird diese Zeit auch Klerikat genannt. Bei Personen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ihres Lebens in den Orden eintreten und nicht Priester werden wollen, entfällt ggf. die Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung. Das Juniorat wird angeleitet durch den Junioratsleiter (früher auch Klerikermagister genannt).

Viele ältere Ordensbrüder waren zuvor bereits Schüler in den damals bestehenden ordenseigenen Internaten. Diese wurden jedenfalls zu Beginn mit dem Ziel betrieben, Ordensmitglieder zu gewinnen. Einige Zeugen berichteten uns, dass bis Mitte der 1960er Jahre Oberstufenschüler nur dann im Internat bleiben konnten, wenn sie sich verpflichtet haben, in den Orden einzutreten. Andere ehemalige Seminaristen bestritten eine solche Verpflichtung. Möglicherweise gab es eine entsprechende Erwartungshaltung, die informellen Druck auf die Schüler ausgeübt hat.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1. Kinder- und Jugendhilferecht

Da die von uns untersuchte sexualisierter Gewalt in den Seminaren und der Jugendarbeit ganz überwiegend vor den 1980er Jahren ausgeübt wurde, werden hier kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen aus dieser Zeit geschildert.

Zunächst ist für die von den Franziskaner-Minoriten unterhaltenen Seminare festzuhalten, dass die konkrete Ausgestaltung des Erziehungsverhältnisses durch die vertragliche Vereinbarung zwischen den Seminaren des Ordens und den Eltern geregelt wurde. Diese übertrugen ihre Erziehungsgewalt dem Orden.

Erstmals 1962 wurde bundesweit mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) eine einheitliche staatliche Heimaufsicht eingeführt, die sicherstellen sollte, dass das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet war. Dieser Aufsicht unterlagen nicht nur „Heime“ im klassischen Sinne, sondern alle Einrichtungen, „in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhalten“ (§ 78 JWG). Die staatliche Heimaufsicht galt also seit 1962 auch für die Seminare des Ordens. § 78 JWG verlangte die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Heimen unter Wahrung ihres leiblichen, geistigen und seelischen Wohls und durch „geeignete“ Kräfte. Damit gehörte die Beachtung des Kindeswohls zum verbindlichen Mindeststandard der Erziehung und bei der Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung von Erzieher*innen. Bei dem Begriff Kindeswohl handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der von den jeweiligen Anschauungen der Zeit geprägt ist. Historisch war die Erziehung zur Geltungszeit des JWG oft noch ausschließlich auf die Disziplinierung und Anpassung der Kinder zum Gehorsam ausgerichtet. Allerdings entschied bereits 1968 das BVerfG⁵, dass die Erziehung des Kindes zu einem eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Menschen das einzige verfassungsmäßig akzeptable Erziehungsziel sei. Mit „geeigneten“ Kräften, die zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen eingesetzt werden sollten, waren in den 1960er Jahren nicht zwingend pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter gemeint. Es genügte, wenn die Personen sowohl von ihrer Ausbildung als auch charakterlich für die Aufgabe der Heimerziehung qualifiziert waren. Überdies wurde diese Anforderung in den ersten Jahren nach Einführung des § 78 JWG nur auf den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also das Jugendamt, angewendet. Die Auffassung, wonach diese Maßgabe auch für die Mitarbeiter freier Träger gelte, hat sich erst nach und nach herausgebildet. In den ersten Jahren nach Einführung des § 78 JWG wurde den freien Trägern bei der Auswahl ihres Personals zunächst noch ein Beurteilungsspielraum zugestanden, der nur durch die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung begrenzt wurde.⁶

Neben der für die Internate geltenden Heimaufsicht ist für die offene Jugendarbeit im heutigen Kinder- und Jugendhilferecht in § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) eine Verpflichtung für die Jugendhilfe normiert, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Zudem sind konkrete Verfahrensstandards vorgegeben. Freie Träger der Jugendhilfe sind in diese Verpflichtungen einbezogen, wenn sie aufgrund einer Vertragsbeziehung (in der Regel bei einer Förderung) mit dem Jugendamt Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Auch Personen mit einer beruflichen Schweigepflicht sollen bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung tätig werden und ggfls. die Jugendämter einschalten.⁷ Nach § 75 Abs. 3 SGB VIII sind die Kirchen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sodass ein gesonderter Nachweis über die qualitative Eignung zur Erbringung von Jugendhilfeleistungen nicht erforderlich ist. Allerdings stellen Tätigkeiten im Rahmen der

⁵ BVerfGE 24, 119 (144).

⁶ Vgl. zum Ganzen auch die weiteren Ausführungen hierzu in Zinsmeister u.a.: Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Aloisuskolleg Bonn – Bad Godesberg, 2011, S. 24f.34ff, 83f.abrufbar unter: https://www.jesuiten.org/fileadmin/user_upload/Downloads/Abschlussbericht_AKO_Zinsmeister.pdf

⁷ § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

kirchlichen Jugendarbeit nicht automatisch Jugendhilfeleistungen dar, die zu einem Tätigwerden nach § 8a SGB VIII verpflichten. Dies ist nur der Fall, wenn die Jugendarbeit durch die öffentliche Jugendhilfe gefördert ist. Für die gemeindliche Jugendarbeit, für die es keine Trägervereinbarung mit der öffentlichen Jugendhilfe gibt, gilt daher dieser gesetzliche Schutzauftrag nicht.

4.2. Strafrecht

Bei der strafrechtlichen Bewertung einer Handlung ist zunächst zu beachten, dass nicht jedes sozial unerwünschte oder fachlich fehlerhafte Handeln strafrechtlich sanktioniert wird, sondern das Strafrecht als „schärfstes Schwert“ des Staates nur bestimmte Handlungen unter Strafe stellt. Das Sexualstrafrecht unterlag zudem in dem von uns untersuchten Zeitraum vielfältigen Veränderungen. Diese betrafen sowohl einzelne Normen als auch die Auslegung von bestimmten die Taten definierenden abstrakten Begriffen, den sogenannten Tatbestandsmerkmalen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass nur strafbar ist, was klar normiert ist. Gesetzeslücken dürfen nicht über eine Auslegung gefüllt werden. Für die Frage, ob eine Handlung strafbar ist, ist jeweils die gesetzliche Fassung zugrunde zu legen ist, die zum Zeitpunkt der Tat gültig war. Dies führt dazu, dass viele heute strafbare Handlungen nach der Rechtslage zum Tatzeitpunkt nicht strafbar waren. Unserer strafrechtlichen Beurteilung haben wir deshalb zunächst die jeweils zur Tatzeit gültige Gesetzesfassung zugrunde gelegt und die Auslegung der Tatbestandsmerkmale anhand der zur Tatzeit bekannten Rechtsprechung und Fachliteratur vorgenommen. Anschließend haben wir dargelegt, wie die Strafbarkeit heute zu beurteilen wäre.

Im Rahmen der Strafverfolgung gilt die Unschuldsvermutung. Diese besagt, dass jeder, der einer Straftat verdächtigt wird, so lange als unschuldig anzusehen ist, bis ihm in einem Strafverfahren seine Schuld nachgewiesen ist. Nicht der Beschuldigte muss also seine Unschuld beweisen, sondern die Strafverfolgungsbehörden seine Schuld. Wenn vernünftige Zweifel an der Schuld bleiben, ist das Verfahren einzustellen oder der Angeklagte freizusprechen. Dies gilt sowohl für Tat- als auch Schuldfragen. Stellt ein Straftatbestand besondere subjektive Voraussetzungen auf, z.B. eine bestimmte Absicht oder Kenntnis des Täters, muss auch diese Voraussetzung von den Strafverfolgungsbehörden nachgewiesen werden. Kann der entsprechende Nachweis nicht geführt werden, greift die Unschuldsvermutung. So setzte z.B. die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen an Kindern vor 1973 voraus, dass der Beschuldigte in „*wollüstiger Absicht*“ gehandelt hat. War in einem Strafverfahren eine solche Absicht des Täters nicht zweifelsfrei feststellbar, war das Verfahren einzustellen bzw. der Beschuldigte freizusprechen. Gleiches gilt für Handlungen, die keinen eindeutigen Sexualbezug haben, sondern als sog. ambivalente Handlungen auch anders motiviert sein können, wie z.B. pflegerische Handlungen im Intimbereich. Zur Beurteilung stellt die Rechtsprechung auf einen hypothetischen objektiven Betrachter ab und fragt, ob sich die Handlung aus dieser Perspektive als sozial adäquat darstellt.

Zur Verfolgung mancher weniger schwerwiegender Delikte, wie z.B. Beleidigung, ist ein formaler Strafantrag durch die hiervon Betroffenen erforderlich. Liegt dieser nicht vor, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ebenfalls ein.⁸

⁸ Vgl. hierzu auch die Erläuterungen zum eingestellten Verfahren unter 7.2.2.

Einstellungen von Verfahren können auch aufgrund Verjährung erfolgen, die im Strafgesetzbuch geregelt ist. Nach Ablauf der Verjährungsfrist können grundsätzlich strafbare Handlungen nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. Alle von uns beurteilten Vorwürfe sind zwischenzeitlich verjährt.

Weder eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft noch ein Strafurteil sind also eine Feststellung der historischen Wahrheit.

Da Gegenstand der Untersuchung insbesondere sexualisierte Gewalt ist, werden im Folgenden die Regelungen des Sexualstrafrechts näher dargestellt. Jenseits des Sexualstrafrechts konnten und können sexualisierte Handlungen auch als Körperverletzungen, Nötigung oder (tätliche) Beleidigung strafbar sein. Schon immer waren Kinder unter 14 Jahren durch das Sexualstrafrecht in besonderer Weise geschützt, während die Strafbarkeit sexueller Handlungen an oder mit Jugendlichen besonderen Voraussetzungen unterlag. Da es 1973 zu grundlegenden Änderungen kam, werden die vor dieser Zeit geltenden Normen gesondert dargestellt.

4.2.1. Sexualstrafrecht vor 1973

Bis 1973 waren sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen lediglich in zwei Straftatbeständen geregelt. Daneben galten auch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen die altersunabhängigen Vorschriften der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, die Gewaltanwendung erforderten oder ein Drohen mit Gewalt.

Die Vorschrift § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F.⁹, damals noch als „Schwere Unzucht“¹⁰ bezeichnet, sah eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren vor für denjenigen vor, der *„mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.“*

Als Jugendliche galten bis 1973 junge Menschen über 14 bis 21 Jahre. Sie waren nur dann besonders strafrechtlich geschützt, wenn sie dem Täter zur Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertraut waren (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F.) Die Mindeststrafe war hier 6 Monate.

Sofern ein Kind unter 14 Jahren von einer Betreuungsperson missbraucht wurde, waren beide Tatbestände nebeneinander anwendbar.

Für beide Tatbestände war eine sog. *„unzüchtige Handlung“* erforderlich. Nach der damals herrschenden Rechtsprechung waren damit Handlungen, gemeint, die *„objektiv nach gesunder Anschauung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzen“*. Damit diese Handlungen strafrechtlich verfolgt werden konnten, musste noch ein subjektiver Aspekt, nämlich eine *„wollüstige Absicht“* des Täters hinzukommen. Damit konnten auch sittlich verwerfliche Handlungen straffrei sein, wenn man eine solche Absicht des Täters nicht feststellen oder zumindest aufgrund der Gegebenheiten annehmen konnte. Das Betasten von Geschlechtsteilen oder anderer Körperteile des Betroffenen aus sexuellen Motiven war in der Regel als Unzucht anzusehen. Gleiches galt auch, wenn der Täter das Kind oder den Jugendlichen veranlasste, sexuelle Handlungen an ihm zu begehen, also z.B. seine Geschlechtsorgane anzufassen. Eine körperliche Berührung war nicht zwingend erforderlich.

⁹ a.F. = Alte Fassung.

¹⁰ Die Bezeichnung „Schwere“ bezog sich nicht auf eine besonders schwere Tathandlung, sondern darauf, dass die Handlung an Kindern vollzogen wurde.

Bereits das Auffordern zum Entkleiden und das Betrachten von Geschlechtsteilen zur Befriedigung der Geschlechtslust eines anderen konnte bereits „Unzucht“ sein.¹¹

Für beide Straftatbestände galt, ohne dass dies gesetzlich normiert war, eine weitere Beschränkung: Nicht jede, wie es z.B. in einem der führenden Kommentare 1951 heißt, „selbst unbedeutend auf Sinneslust beruhende oder darauf abzielende Berührung oder handgreifliche Zudringlichkeit fällt unter den Begriff der unzüchtigen Handlung. Eine unangebrachte, geschmacklose, selbst widerwärtige Liebkosung braucht noch nicht eine unzüchtige Handlung zu sein. Handlungen, die nur aus Spaß und zum Scherz vorgenommen werden, sind nicht unzüchtig.“¹²

Hinsichtlich des Tatbestandes der „Schweren Unzucht“ galten folgende Besonderheiten: An die „wollüstige Absicht“ wurden hier einerseits geringere Anforderungen gestellt. So genügte es auch, wenn die unzüchtige Handlung nicht der Erregung oder Befriedigung eigener, sondern auch fremder Geschlechtslust diene. Andererseits war erforderlich, dass der Täter darauf abzielte, auch beim Kind sexuelle Empfindungen zu wecken oder dessen Augenmerk auf sexuelle Dinge hinzulenken.¹³ Hatte die frühe BGH-Rechtsprechung es noch genügen lassen, wenn bei äußerlich sexualbezogener Handlung der Täter wollüstige Absichten verfolgte¹⁴, wurde in einer Entscheidung aus dem Jahr 1962 erstmals verlangt, dass auch auf Seiten des Kindes eine unzüchtige Tendenz vorliege¹⁵, d.h. dieses eine seinem Lebensalter entsprechende geschlechtliche Vorstellung hatte und nicht Sinn und Zweck der Handlung gänzlich anders einstuft. Entscheidend war dies vor allem für alle Handlungen ohne körperlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer. Hier musste per Definition eine unzüchtige Handlung des Kindes an sich selbst vorliegen. Dies konnte nun z.B. nicht mehr angenommen werden, wenn der Täter das Kind aufforderte, sich zu entblößen, das Kind hierin jedoch keinen Sexualbezug sah, sondern z.B. dachte, es solle medizinisch untersucht werden. Von der Rechtsprechung wurden als unzüchtige Handlungen bei Kindern nicht nur das Anfassen der Geschlechtsteile anerkannt, sondern z.B. auch das Streicheln des nackten Knies¹⁶, Zungenküsse mit einem 12jährigen Mädchen¹⁷ oder das Veranlassen eines Mädchens, den Rock hochzuheben, um den Schlüpfer zu sehen.¹⁸

Bei über 14jährigen musste ein Obhuts- oder Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Als Erzieher i.S.d. §174 Nr. 1 StGB galten alle Personen, die verpflichtet waren, die Lebensführung des Jugendlichen und damit dessen geistige oder sittliche Haltung und Entwicklung zu überwachen und zu leiten. Neben den Eltern waren dies jedenfalls auch Erzieher, denen die Obhut über die Kinder und Jugendlichen von den Eltern übertragen worden war

Ein Ausbildungsverhältnis i.S. einer Ausbildung im Rahmen eines gewissen Überordnungs- und Unterordnungsverhältnisses von allgemein geistiger Art wurde vom BGH z.B. für den Pfarrer als Leiter eines Jugendkreises angenommen.¹⁹ Als Betreuungsverhältnis wurde z.B. das Verhältnis zwischen

¹¹ BGHSt 7, 50f; Schönke, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 1951, § 174, S. 425 unter Bezugnahme auf Reichsgerichtrechtsprechung und § 176, S. 436; anders: OLG Oldenburg NdsRpfl. 1948.

¹² Schönke, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 1951, § 174, S. 425.

¹³ Schönke, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 15. Auflage 1970, § 176, Rn. 26.

¹⁴ BGHSt 1, 172; 2, 213, JZ 1951, 594.

¹⁵ BGHSt 17, 286.

¹⁶ BGH 4 StR 179/52 in MDR 1958, 19.

¹⁷ BGHSt 2, 333.

¹⁸ BGHSt 2, 121; BGHSt 17, 280. In der Literatur ist diese Rechtsprechung jedoch als zu weitgehend eher auf Ablehnung gestoßen.

¹⁹ BGHSt 4, 212-214, Urteil vom 05. Mai 1953 - 2 StR 622/51.

Teilnehmern eines Zeltlagers und der Leitung²⁰ oder Angehörigen einer Jugendgruppe und deren Leiter²¹ betrachtet.

Neben dem Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses musste eine „Unzucht“ vorliegen. Dies wurde immer dann angenommen, wenn der Körper der geschützten Person als „Mittel für die Befriedigung der Geschlechtslust“ diene, sei es für sexuelle Handlungen oder, um sich selbst über die Betrachtung eines nackten Körpers und der Geschlechtsteile zu erregen.²²

4.2.2. Sexualstrafrecht nach 1973

Auch nach 1973 kam es zu zahlreichen Änderungen der einschlägigen Normen, die hier nicht alle vorgestellt werden. Sofern dies bedeutsam ist, wird die konkret geltende Norm bei der rechtlichen Bewertung des konkreten Falles erläutert.

Mit der Strafrechtsänderung 1973 wurde der Tatbestand des § 176 StGB in „Sexueller Missbrauch von Kindern“ umbenannt. 1998 wurde mit § 176a StGB der Straftatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs eingeführt, wenn die Handlungen gemeinschaftlich durchgeführt oder besonders schwerwiegend waren, beispielsweise weil sie mit einem Eindringen verbunden waren. Davor gab es für schwerere Fälle zwar auch eine höhere Strafe, die Tat war jedoch mangels eigenständiger Regelung kein Verbrechen. 2021 wurden diese Straftatbestände noch einmal grundlegend reformiert und alle sog. „Hands on“-Delikte an Kindern als Verbrechen eingestuft. Die wesentlichen Änderungen 1973 waren der Wegfall des Erfordernisses einer sexuellen Absicht bei der beschuldigten Person und die Strafbarkeit unabhängig davon, ob das Kind die Handlung versteht oder gar selbst initiiert.

Jugendliche (bis 18 Jahren) werden heute über zwei Normen vor sexuellen Grenzüberschreitungen geschützt. Die Regelung über sexuelle Handlungen mit jugendlichen Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) wurde mehrfach geändert und teils erweitert. Für die Annahme eines Obhutsverhältnisses/Schutzbefohlenenverhältnisses im Freizeitbereich -also bei den später zu beurteilenden Vorfällen- ist entscheidend, ob nach den konkreten Umständen „ein Verantwortungsverhältnis vorliegt, wonach der Täter Lebensführung und Entwicklung des Jugendlichen zu überwachen hat und ob ein Abhängigkeitsverhältnis i.S. einer persönlichen Unter- und Überordnung besteht.“²³ Das Strafrecht definiert damit ein Schutzbefohlenenverhältnis nach wie vor wesentlich enger, als dies nach der allgemeinen Lebensanschauung der Fall ist. Ein strafrechtlich relevantes Schutzbefohlenenverhältnis kann demnach für Priester gesichert jedenfalls nur im Rahmen des Firmunterrichts angenommen werden oder wenn sie mit Jugendlichen für längere Zeit im Rahmen einer Freizeit unterwegs sind und hierfür von den Eltern einen umfassenden Betreuungsauftrag haben.

Seit 1994 gibt es darüber hinaus eine Regelung, die unabhängig vom konkreten Verhältnis zwischen Opfer und Täter sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter Strafe stellt (§ 182 StGB). Diese Regelung stellt jedoch ebenfalls nicht alle sexuelle Handlungen mit Jugendlichen unter Strafe. Strafbar

²⁰ BGH LM Nr. 5.

²¹ BGHSt 17, 191.

²² Schönke, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 1951, § 174, S. 425.

²³ Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch, 71. Aufl., 2024, § 174, Rn. 5; Vgl. auch BGH vom 26.06.2003 – 4 StR 159/03 in NStZ-RR 2003, 660; für eine Einflussnahme durch einen Pfarrer auf minderjährige Gemeindeglieder verneint in: BGHSt 33, 340-347, Urteil vom 05.11.1985 - 1 StR 491/85.

sind sexuelle Handlungen, wenn eine Zwangslage ausgenutzt wird, ein Entgelt für die sexuelle Handlung bezahlt wird oder die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung einer unter 16-jährigen Person ausgenutzt wird.

Darüber hinaus ist - unabhängig vom Alter der Betroffenen und der Beziehung zwischen Täter und Opfer – die Strafbarkeit sexueller Handlungen in § 177 StGB geregelt. Bis 2016 wurde gefordert, dass die sexuelle Handlung mit Gewalt, Drohung mit Gewalt oder durch Ausnutzen einer schutzlosen Lage erzwungen wurde. Sexuelle Handlungen „nur“ gegen den ausgedrückten Willen sowie die sexuelle Belästigung sind erst seit 2016 strafbar. Auch hier gilt, dass nicht die Perspektive der Betroffenen maßgeblich ist, sondern auf einen sogenannten objektiven Beobachter abgestellt wird. Dies wird z.B. besonders deutlich an dem Begriff „schutzlose Lage“. Für die Strafbarkeit ist nicht entscheidend, ob das Opfer annimmt, dass es dem Täter schutzlos ausgeliefert ist. Entscheidend ist, ob die objektiv gegebenen Umstände so waren, dass die von einer sexuellen Handlung betroffene Person schutzlos war und deshalb nicht weggehen oder sich zur Wehr setzen konnte.²⁴

Hinzu kommt, dass bis zur Einführung der Strafbarkeit der sexuellen Belästigung 2016 nur Handlungen von einiger Erheblichkeit und mit klarem Sexualbezug strafbar waren (§ 184h StGB). Dies wurde nach ihrer Art, Dauer und Intensität, der Beziehung der Beteiligten, dem Alter und der Wehrhaftigkeit der Betroffenen beurteilt. Auch hier kam es auf das äußere Erscheinungsbild und nicht die Empfindung der Betroffenen an.²⁵ Als nicht erheblich wurden von der Rechtsprechung kurze oder unbedeutende Berührungen betrachtet, wobei für die Gerichte ein nicht unerheblicher Spielraum bestand. So konnte ein aufgedrängter Zungenkuss oder ein Griff an den Po oder die Brust bei Erwachsenen durchaus als unerheblich gewertet werden, während die gleiche Handlung bei einem Kind als erheblich galt. Aber auch bei Kindern und Jugendlichen wurden keineswegs alle unangemessenen Berührungen, wie z.B. das Streicheln am ganzen Körper in bekleidetem Zustand, als erheblich im strafrechtlichen Sinne gewertet.

4.3. Kirchenrecht

Rechtsvorschriften der katholischen Kirche sind im Codex Iuri Canonici (CIC) niedergelegt, der 1983 neu gefasst wurde. Dieser beinhaltet auch Sanktionen bei Verstößen gegen das Kirchenrecht und regelt das kirchliche Strafverfahren. Durch Papst Johannes Paul II wurden 2001 die dort niedergelegten Delikte gegen die Sitten, zu denen sexueller Missbrauch gehört, präzisiert (*delicta graviora*) und das Verfahren geändert. Eine Neufassung dieser Normen durch die Glaubenskongregation erfolgte 2010. Sofern kirchenrechtliche Verfahren durchgeführt wurden, wird dies im Kapitel 6 erläutert.

Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) verabschiedete am 27.09.2002 erstmals Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche²⁶, die ein einheitliches Vorgehen in den unterschiedlichen Diözesen gewährleisten sollten. Für Ordensleute, die unter Gestellung in bischöflichem Auftrag tätig waren, galten die Leitlinien nach Umsetzung durch die einzelnen Diözesen unmittelbar. In anderen Fällen konnten die Orden Unterstützung bei den Diözesen erhalten.²⁷ Die seit

²⁴ Vgl. z.B. nur BGHSt 44, 228, 231; BGHSt 51, 280, 283 f.; NStZ 10, 149, 30.

²⁵ Z.B. NStZ 02, 47; NStZ 09 29.

²⁶ Abrufbar unter: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/zum-vorgehen-bei-sexuellem-missbrauch-minderjaehriger-durch-geistliche-im-bereich-der-deutschen-bisch>. Zuletzt abgerufen am 25.05.2024

²⁷ Der Vorgängerdachverband der Deutschen Ordensoberenkonferenz, dem auch der Orden der Franziskaner-Minoriten angehörte, hat diese Leitlinien nach Angaben der Website der DOK 2003 adaptiert (Website der

2006 bestehende Ordensoberenkonferenz (DOK) adaptierte die Leitlinien der DBK von 2002 am 08.06.2009²⁸ und passte sie 2010 an die Neufassung der DBK-Leitlinien von 2010 an.²⁹ Diese Leitlinien der DOK von 2010 wurden vom Orden am 26.10.2010 übernommen.³⁰ Da sich die Ordensleitung wegen der großen Öffentlichkeit, die seit Februar 2010 für das Thema Missbrauch in Ordenseinrichtungen bestand und die auch Fälle aus ihren eigenen Reihen betraf, spätestens ab dem 15.03.2010 an den Leitlinien 2009 orientierte³¹, sollen diese hier detaillierter vorgestellt werden:

Bereits in der Einführung der Leitlinien 2009 wird zu sexuellem Missbrauch klargestellt: *„Diese Vergehen haben einen zerstörerischen Charakter gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie verletzen deren Würde und Integrität tief. Die Opfer werden in ihrer Entwicklung schwer geschädigt, bei ihnen und bei ihren Angehörigen wird großes Leid ausgelöst. ... Aus fehlenden Kenntnissen über die näheren Zusammenhänge sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurde häufig unangemessen reagiert. Im Blick auf die Opfer bedauern die Ordensoberen dies zutiefst.“*³² Auch wenn dargelegt wurde, dass nicht jeder Fall *„auf eine pädophile oder ephebophile Neigung zurückzuführen“* ist, wurden noch nicht die besonderen Machtverhältnisse in den Blick genommen, die oft Hintergrund von sexuellem Missbrauch und den damit verbundenen Dynamiken sind und bei Ordensbrüdern und kirchlichen Würdenträgern oft eine besondere Rolle spielen.

In Ziffer 1 der Leitlinien 2009 wurde geregelt, dass alle Mitbrüder und Mitarbeiter der Ordensgemeinschaft verpflichtet sind, Fälle sexuellen Missbrauchs, die ihnen *„zur Kenntnis gebracht werden“*, an einen zu bestellenden Beauftragten weiterzuleiten. Dieser prüft den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Zur Zuständigkeit *„für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die aufgrund eines Gestellungsvertrages im bischöflichen Auftrag tätig sind“* war geregelt, dass diese *„unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen – bei der Einsatzdiözese“* liegt (Ziffer 1, Abs. 3). Der Beauftragte (in Kapitel 6 als Missbrauchsbeauftragter bezeichnet) *„führt mit dem Verdächtigen ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht“*, protokolliert dies und sollte umgehend Kontakt mit *„dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten“* aufnehmen. *„Aufgrund der protokollierten Tatbestände*

DOK, abrufbar unter: <https://www.orden.de/aktuelles/themen/sexualisierte-gewalt-gegen-minderjaehrige/>. Zuletzt abgerufen am 27.05.2024). Es gibt keinen Definitivumsbeschluss zur Umsetzung dieser Leitlinien im Orden.

²⁸ Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Ordensleute im Bereich der DOK - Deutschen Ordensoberenkonferenz e.V. vom 08. Juni 2009, abrufbar unter: https://www.orden.de/dokumente/dok_leitlinien_missbr.pdf. Zuletzt abgerufen am 27.05.2024.

²⁹ Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen Ordensoberenkonferenz sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen vom 07. Oktober 2010, abrufbar unter:

https://www.orden.de/dokumente/1_Ordenskorrespondenz/2011/Leitlinien%20fuer%20den%20Umgang%20mit%20sexuellem%20Missbrauch%20Minderjaehriger_2011.pdf. Zuletzt abgerufen am 27.05.2024.

³⁰ Ziffer 4.4. des Protokolls der Definitivumsitzung vom 26.10.2010. Ebenfalls übernommen wurde in dieser Sitzung die 2010 beschlossene Rahmenordnung der DBK zur Prävention sexuellen Missbrauchs.

³¹ Aushändigung an die Mitglieder des Definitivums in der Sitzung am 15.03.2010 nach Bekanntwerden von Vorwürfen gegen Br. DM durch einen Presseartikel und der Besprechung von älteren Vorwürfen zu 5 weiteren Brüdern.

³² Leitlinien DOK 2009.

wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.“ (Ziffer 3 Abs. 2).

Der damalige Provinzialminister Br. P beauftragte mit der Position eines Missbrauchsbeauftragten – wie viele andere kirchliche Einrichtungen auch - einen Rechtsanwalt.³³

Weiter heißt es in Ziffer 2 Abs. 3 der Leitlinien: *„Die Fürsorge des Ordens gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigen gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.“* Konkret wird zum Umgang mit Betroffenen in Ziffer 8 dargelegt: *„Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten. Der Beauftragte des Ordensoberen wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Ordensoberen tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. ... Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.“* Nach Ziffer 9 wird vom „Täter“ *„in jedem Fall“* eine *„fachkundige Therapie“* verlangt, ggf. eine *„differenzierte diagnostische Abklärung“*. Nach Ziffer 10 sollten auch *„Im Umfeld von Täter und Opfer () Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen“* werden.

Der Ordensobere trug weiter die Verantwortung und musste unverzüglich unterrichtet werden (Ziffer 4). Wenn sich der Verdacht erhärtete, musste eine kirchenrechtliche Voruntersuchung durch eine vom Ordensoberen bestimmte geeignete Person eingeleitet werden und je nach Sachlage der Verdächtige von seinem Dienst freigestellt und von seinem Dienst- und Aufenthaltsort entfernt werden (Ziffer 5).

Bei Bestätigung des Verdachts musste der Fall über die Generalleitung der Ordensgemeinschaft dem Apostolischen Stuhl zugeleitet werden und in *„erwiesenen Fällen wird dem Verdächtigen zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht“* (Ziffer 7).

Wenn eine Kirchenstrafe verhängt wurde, regeln die Leitlinien, dass die Ordensmänner trotz deren Verbüßung *„nicht mehr in Bereichen eingesetzt (werden) die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen“* und dauerhaft verpflichtet sind, mit dem Beauftragten im Gespräch zu bleiben und flankierende Maßnahmen sowie geistliche und therapeutische Begleitung zu akzeptieren (Ziffer 12). Im Falle einer Versetzung wird eine Mitteilung an den neuen Konvent und/oder Dienstgeber nur für den Fall vorgesehen, dass eine Schuld klar festgestellt wurde (Ziffer 15).

Der Begriff des sexuellen Missbrauchs wurde in diesen ersten Leitlinien zwar benutzt, aber nicht genauer definiert. Dies geschah für die Leitlinien der DOK in der überarbeiteten Fassung 2010. Dort wurde klargestellt, dass unter sexuellem Missbrauch nicht nur strafbare Handlungen an Minderjährigen zu verstehen sind, sondern dass die Leitlinien auch entsprechende Anwendung finden *„bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung*

³³ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 15.03.2010, TOP 2.1.

darstellen.“³⁴ Auch die ersten Leitlinien erfassten allerdings in Ziffer 14 Abs. 3 und 4 bereits Verhaltensweisen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit „die zu meiden sind“ und nennen hier als Beispiele „Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen“. Hier sollen die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen auf übergreifige Personen zugehen, „um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.“³⁵

2014 gab es eine erneute Änderung der Leitlinien der DOK. Nun waren auch „erwachsene Schutzbefohlene“ in den Geltungsbereich einbezogen und die Geltung bei kirchenrechtlichen Vergehen sowie Grenzüberschreitungen wurde präzisiert.³⁶ Da die hier untersuchten Fälle ganz überwiegend vor 2014 bekannt wurden, werden diese Fassungen sowie die aktuell geltende Fassung vom 24.10.2023 (Interventionsordnung), die am 31.01.2024 im Orden der Franziskaner-Minoriten in Kraft trat, nicht weiter vorgestellt. Gleiches gilt für die Rahmenordnung Prävention vom 28.01.2016, im Orden in Kraft seit dem 05.09.2020.

5. Bekannt gewordene Fälle

„Erst wenn Sie sich mit den Geschichten der Betroffenen beschäftigen, können Sie verstehen, was dies alles für jeden Einzelnen und sein späteres Leben bedeutet hat.“³⁷

5.1. Br. ER

Die Informationen zum Lebenslauf des mittlerweile verstorbenen ER haben wir aus seiner Personalakte (PA-ER) und Gesprächen mit ehemaligen Schülern und Mitbrüdern (Quellen).

Der 1937 geborene ER hat anders als viele andere Brüder seine eigene Schulzeit nicht in einem Ordensseminar verbracht. Er wurde nach einer Ausbildung als Drogist³⁸ erst mit 30 Jahren als Oblatus des Ordens eingekleidet. 1971 legte er die feierliche Profess ab. Der Bericht anlässlich der einfachen Profess enthält keine Angaben zur schulischen oder beruflichen Ausbildung. Zum beruflichen Werdegang heißt es lediglich, er habe sich nach einer „selbstständigen Position in verantwortlicher Tätigkeit im Geschäftsleben“ für das Ordensleben entschieden.³⁹ Anders als in vielen anderen Personalakten sind im Personalbogen auch keine nahen Angehörigen eingetragen. Die Angaben zu den ersten Jahren nach dem Ordenseintritt sind in der Personalakte widersprüchlich. Der zweijährige Theologiekurs für Laien scheint nach der Personalakte einerseits zunächst in Würzburg absolviert worden zu sein,⁴⁰ andererseits wurde dieser Kurs im Konvent der österreichischen Franziskaner-Minoriten in Wien belegt und endete offenbar im September 1968.⁴¹ Es bleibt unklar, ob ER bereits zu seiner Wiener Zeit auch als Präfekt im Seminar St. Valentin in Würzburg eingesetzt war oder erst nach

³⁴ Leitlinien DOK 2010, Ziffer 3.

³⁵ Leitlinien DOK 2009.

³⁶ Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen Ordensoberenkonferenz sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ordenseigenen Einrichtungen vom 02. Juni 2014, abrufbar unter https://www.orden.de/dokumente/leitlinien_zum_umgang_mit_sexuellem_missbrauch_neufassung_dok_mv_2014_ueberarb_.pdf. Zuletzt abgerufen am 25.05.2024.

³⁷ Aus einer e-mail eines Betroffenen.

³⁸ PA-ER, 23.

³⁹ PA-ER, 3.

⁴⁰ PA-ER, 3.

⁴¹ PA-ER, 21.

seiner Rückkehr. Frühestens begann die Präfektenzeit im Herbst 1967⁴², spätestens im Herbst 1969.⁴³ Der ehemalige Direktor des Seminars Br. Q benennt als Einstiegsdatum 1968 und teilte auch mit, dass ER niemandem bekannt war: „ein völlig unbekannter Mensch für uns“.⁴⁴ Sein Gesuch, zur Einfachen Profess zugelassen zu werden, ist nichtssagend.⁴⁵ Im Bericht anlässlich der Einfachen Profess wird eine „offene, aufrichtige Wesensart“, verbunden „mit einem erfreulichen Maß an Distanz und Reserviertheit“ sowie „ein starkes Verantwortungsbewusstsein und eine nicht alltägliche Einsatzbereitschaft für die Sache des Ordens im Dienste vor allem der Ordensjugend“ attestiert. Im Seminar habe er seine pädagogische Fähigkeit bewiesen, die immer darauf abgezielt habe, „junge Menschen in zielstrebigem, stiller Arbeit für den Orden zu gewinnen“.⁴⁶ Seine frühere Arbeit in einer Drogerie mit „illustren Kunden“ wurde von vielen ehemaligen Schülern, die mit uns sprachen, erwähnt, teilweise hat er damit wohl geprahlt.⁴⁷ ER wird als „unheimlich engagiert“ beschrieben, gleichzeitig habe bei ihm im Studiersaal Ruhe und Ordnung geherrscht. Vor allem habe er, der ohne Habit hochelegant angezogen war, Wert auf ein ordentliches Äußere gelegt habe, sei sich aber auch nicht zu schade gewesen, selbst zu putzen, wenn die Putzfrau nicht da war.⁴⁸ Er sei „charmant“⁴⁹ und „weltmännisch“⁵⁰ aufgetreten und ein „Schöngeist“ gewesen⁵¹. „Glanz war ihm wichtig.“⁵² ER habe es verstanden, Menschen für sich einzunehmen,⁵³ „seine Umgebung zu blenden.“⁵⁴ Er wird aber auch als „falsch, berechnend und hinterhältig“⁵⁵ beschrieben.

In den Seminaren des Ordens waren in den 1960er und 1970er Jahren vor allem Jungen aus dem ländlichen Raum untergebracht, wo es keinen Zugang zu gymnasialer Bildung gab. Brüder gingen teils in die Familien und boten die Unterbringung in ihren Seminaren für Jungen an, damit diese ein Gymnasium besuchen konnten.⁵⁶ Es sollten damit neue Ordensmitglieder gewonnen werden und die Erwartung bis in die späten 1960er Jahre war, dass diese sich in der Oberstufe entscheiden, ob sie in den Orden eintreten.⁵⁷ Über ihre Zeit in St. Valentin in den 1960er Jahren berichten ehemalige Schüler,

⁴² Quelle 14.

⁴³ In der PA-ER gibt es hierzu verschiedene Angaben. In dem zu Anfang der PA-ER befindlichen, am 26.8.1981 erstellten Personalbogen ist eingetragen, dass er vom 08.10.1967 bis Juli 1994 Präfekt war, in einem Personalbogen, der am 4.12.1969 vom damaligen Provinzialminister erstellt wurde, ist als Beginn der Präfektentätigkeit der 7.10.1969 eingetragen, wobei in dem daran sich anschließenden Curriculum Vitae die Präfektentätigkeit vom 8.10.1968 bis Juli 1974 ausgezeichnet ist. Entweder waren bei Erstellung des Personalbogens 1981 die bereits vorhandenen Personaldaten nicht zur Hand oder es wurde nicht als wichtig erachtet, diese korrekt einzutragen oder es gab einen -für uns nicht nachvollziehbaren- Grund für diese Unterschiede. Von Betroffenen wir berichtet, dass er 1967 oder 1968 als Präfekt ins Internat St. Valentin, Würzburg kam.

⁴⁴ Interview Br. Q.

⁴⁵ PA-ER, 15.

⁴⁶ PA-ER, 3.

⁴⁷ Quellen 4, 6, 10.

⁴⁸ Quelle 56.

⁴⁹ Quellen 6 und 14.

⁵⁰ Quelle 6.

⁵¹ Quelle 14.

⁵² Quelle 56.

⁵³ Quelle 7.

⁵⁴ Quelle 6.

⁵⁵ Quelle 56.

⁵⁶ Quellen 10, 12, 14, 16.

⁵⁷ Quellen 10, 12, 14, 16.

dass die Atmosphäre von Gewalt geprägt war⁵⁸ und die Jungen extremem Drill unterworfen waren.⁵⁹ Nach Hause konnten sie lediglich in den Ferien.⁶⁰

Uns wurde berichtet, dass sich mit der faktischen Übernahme der Seminarleitung 1968 durch Br. Q⁶¹ das pädagogische Konzept änderte, ein freierer Geist Einzug hielt und der zuvor bestehende Drill aufhörte.⁶² Auch die klare Erwartung des Ordenseintritts an die Oberstufenschüler bestand nun nicht mehr.⁶³ Die Schüler fuhren in der Regel allerdings auch weiterhin nur in den Ferien nach Hause.⁶⁴

ER war als Präfekt in der Mittelstufe eingesetzt und hatte ein Zimmer auf der Etage der großen Schlafräume der Jungen in Unter- und Mittelstufe. Es gab kein gesondertes Sprechzimmer innerhalb des Internats, sodass oftmals Jungen in dessen Zimmer waren.⁶⁵ Manche Jungen wurden häufig in sein Zimmer eingeladen, andere nie.⁶⁶ Als Ansprechperson für die Schüler jenseits der Präfekten gab es einen Spiritual und Beichtvater, der als eher unkonventionell⁶⁷ beschrieben wurde und engen Kontakt mit einigen Jungen hatte. Dieser lebte in der Klausur, hatte aber ein Sprechzimmer außerhalb. Von den meisten ehemaligen Schülern wird von einer Art Spaltung zwischen den Jungen aus dem Internat berichtet: Es habe gleichsam zwei Gruppen gegeben, diejenigen, die dem Spiritual nahestanden, der auch Freizeiten mit den Jungen gestaltete, und diejenigen, denen ER zugetan war.⁶⁸ ER habe dabei gegen den Spiritual agiert, manipulativ auf die Eltern eingewirkt und zusammen mit dem damaligen Leiter des Internats dazu beigetragen, dass der bei vielen Schülern beliebte Spiritual in den frühen 1970er Jahren Würzburg verließ.⁶⁹

Auf eigenen Antrag⁷⁰ wechselte ER 1974 nach Maria Eck und übernahm dort die Leitung der zum Kloster gehörenden Gastwirtschaft, die er großzügig umbaute und zu seinem „Lebenswerk“ machte. 1997 heißt es in einer Zeitschrift des Ordens im Rahmen einer Gratulation zu seinem 60sten Geburtstag, er *„hat den Klostergasthof Maria Eck von einer Touristenschenke zu einem gastronomischen Geheimtip gemacht. Nicht nur Kardinäle und Ministerpräsidenten lassen sich in Maria Eck verwöhnen, Br. () hat mit seiner Mannschaft auch schon ein Dinner für den Papst samt hundert Gästen ausgerichtet, ohne viel Aufhebens davon zu machen.“*⁷¹ Noch heute zieren Bilder von ihm einen der Gasträume. ER gehörte zwar zum Konvent in Maria Eck, hatte jedoch mit der Gastwirtschaft, die etwas abseits vom Konvent liegt, sein eigenes Reich, in dem er mehr oder weniger unkontrolliert

⁵⁸ Quelle 5, 10, 15, 46.

⁵⁹ Quelle 10, 14, 15.

⁶⁰ Quelle 10, 12.

⁶¹ Die formale Übernahme erfolgte erst später, Interview Br. Q.

⁶² Quellen 5, 14 und 15.

⁶³ Quelle 15.

⁶⁴ Quellen 07, 10, 12.

⁶⁵ Quellen 10, 14, 15.

⁶⁶ Quelle 7, 14.

⁶⁷ Quelle 15.

⁶⁸ Quellen 14, 15, 18.

⁶⁹ Quelle 14, 15.

⁷⁰ PA-ER, 7.

⁷¹ PA-ER, 17.

schaltete und waltete.⁷² Auch hier hatte er weiterhin teils engen Kontakt zu Jugendlichen.⁷³ Er verstarb 2017.

5.1.1. Fallbeschreibungen

Uns liegen konkrete Mitteilungen von sexualisierter Gewalt gegen vier Schüler vor, die im Seminar St. Valentin lebten. Diese gehen davon aus, dass sie nicht die einzigen Opfer von ER waren. Ebenfalls erfuhren wir von einer sexuellen Belästigung eines Mitarbeiters der Gastwirtschaft durch ER, sowie von übergriffigem Verhalten gegenüber einem Mitbruder.

Betroffener 1

Der erste Fall, der uns berichtet wurde, ereignete sich zu Beginn der Tätigkeit von ER im Internat. Der Betroffene beschreibt seine Situation im Internat wie folgt: Er war wie viele Schüler auf dem Land aufgewachsen, von einem Bruder der Franziskaner-Minoriten in Kooperation mit DM für das Seminar St. Valentin rekrutiert worden und hatte sich im Internat aufgrund der lieblosen militärischen Strenge sehr unwohl gefühlt. Auch hatte er bereits sexualisierte Gewalt durch einen Mitschüler beim Schwimmen erlebt. Da er zuvor, wie viele andere auch, unter einem als sehr gewalttätig beschriebenen Präfekten litt, verbesserte sich mit ER als Präfekten zunächst seine Situation. Von ER hat der Junge kleine Leckereien erhalten, wenn er bei ihm auf dem Zimmer war, die es im Rahmen der normalen Verköstigung nicht gab, und er wurde zu einer Fahrt nach Italien eingeladen. Beeindruckt hat ihn auch, dass durch ER Einkäufe mit Rabatt in Geschäften angeboten wurden. Er erlebte ER als machtvolle, bedeutende Person.⁷⁴

Der Betroffene beschreibt einen einmaligen sexuellen Übergriff im Alter von ca. 14 oder 15 Jahren: Er war im Zimmer von ER, als dieser versuchte, ihm die Hose zu öffnen. Der Betroffene fühlte eine große Gefahr, konnte ER jedoch erfolgreich abwehren. ER fiel hierbei mit dem Kopf auf seine Tischkante und verletzte sich. Dies war für ER offenbar schmerzhaft, denn er war abgelenkt und der Betroffene konnte so das Zimmer verlassen.⁷⁵

Betroffener 2

Auch ein weiterer Betroffener, der von den späten 1960er bis Mitte der 1970er Jahre im Seminar St. Valentin war, beschreibt ER als einen eher beliebten Präfekten, der häufiger ihn oder andere Jungen zu sich ins Zimmer einlud und um seine Aufmerksamkeit und „Freundschaft“ warb. Er gibt an: Zunächst war dies für ihn normal und harmlos. Dass hierbei oft eine Schranktür geöffnet war, die den Zugang zum Zimmer versperrte, beschreibt er als Beobachtung bei den von ihm selbst geschilderten Übergriffen und auch, wenn andere im Zimmer waren.⁷⁶ Andere Quellen bestätigen diese Angewohnheit, mit der Schranktür das Öffnen der Zimmertür zu blockieren.⁷⁷ Der Betroffene berichtet weiter: Bei den Gesprächen vermittelte ER dem Jungen einerseits, dass er nichts wert wäre und seine Leistungen nicht zählen würden, aber auch, dass er ihm helfen und alles für ihn tun würde. Auch dieser Betroffene berichtete von Vergünstigungen, die ER gewährte, wie kleine Geschenke, Beratung beim

⁷² Quelle 56.

⁷³ Dies ergibt sich aus einem in der PA-ER befindlichen Brief eines Vaters aus dem Jahr 1980 an den damaligen Provinzial, in dem dieser das Wirken in der Gaststätte und das „Bemühen um die Jugend“ von ER lobt.

⁷⁴ Quelle 10.

⁷⁵ Quelle 10.

⁷⁶ Quelle 7.

⁷⁷ Z.B. Quelle 06, 14.

Kleidungskauf und Mitnahme auf Fahrten. ER hatte sich zudem mit den Eltern des Jungen angefreundet, was dazu führte, dass dieser manchmal außer der Reihe mit ER ein Wochenende zu den Eltern fahren konnte, insofern also eine Vergünstigung gegenüber anderen Jungen hatte. Diese Vergünstigungen setzten den Jungen unter Druck, dafür eine Gegenleistung zu erbringen: „*Ich tue alles für dich und du bist nicht mal bereit ...*“⁷⁸

Der Betroffene berichtet von sexualisierter Gewalt zwischen seinem 12./13. und 17. Lebensjahr: Sie begann damit, dass ER dem Jungen als vermeintlich gute Tat zunächst den Rücken massierte und ihn später aufforderte, sich umzudrehen, da die „*Massage sonst nicht so viel nützen würde*“- Dann berührte er ihn am Vorderkörper und „*massierte*“, bis der Junge sexuell erregt war. Auch wenn er dabei nicht explizit seine Genitalien berührte, war dies für den Betroffenen doch „*in hohem Maße schambehaftet*“. Dies verstärkte sich durch Schweigegebote, die ER aussprach. Zudem adressierte er den Jungen als vermeintlich Gleichen und Handelnden, indem er darauf hinwies, dass niemand davon erfahren solle, was sie „*als Freunde*“ täten, da es „*falsch*“ verstanden werden könne.⁷⁹ Der Betroffene beschreibt damit typische Täterstrategien, die Schweigen sichern und Verantwortungsübertragung bewirken sollen.⁸⁰

Der Betroffene berichtet weiter, dass er sich von ER stets kontrolliert fühlte, weil dieser wissen wollte, wo er gewesen sei und was er getan habe. Er hat ihn für vermeintliches Fehlverhalten vor anderen bloßgestellt. Er habe dadurch in ständiger Angst gelebt, „*etwas falsch zu machen oder den Unwillen von ER durch aus dessen Sicht unangemessenes Verhalten zu erregen*“.⁸¹ Kontrolle – verbrämt als Freundschaftsdienst - sei für ER wichtig gewesen, er habe sogar angeboten, das Geld des Betroffenen zu verwalten.⁸² Auch nach seinem Weggang aus St. Valentin hat er von dem Jungen verlangt, ihn regelmäßig anzurufen. Zudem hat er versucht, den Jugendlichen vor anderen möglichen Bezugspersonen zu isolieren: „*Auf keinen Fall sollte ich eine emotionale Bindung zu Personen außerhalb des Internats aufbauen, da er solche Bindungen als Konkurrenz und zweifellos auch als Gefahr für sich selbst und seine kriminellen Handlungen sah.*“ Hierzu habe er Erwachsene, die für den Jugendlichen bedeutsam werden könnten, abgewertet.⁸³

Der Betroffene schildert, dass durch die Taten und das oben geschilderte Verhalten von ER ihm gegenüber, sein Selbstwertgefühl nachhaltig geschädigt worden sei.⁸⁴

Betroffener 3

Ein Betroffener berichtet über sexualisierte Gewalt durch ER in St. Valentin, die begann, als er 14 oder 15 Jahre alt war und über ca. 3 Jahre fortgesetzt wurde. Noch bis ins frühe Erwachsenenalter stand er unter seinem starken psychischen Einfluss.⁸⁵

⁷⁸ Quelle 7.

⁷⁹ Quelle 7.

⁸⁰ Quelle 7.

⁸¹ Quelle 7.

⁸² Quelle 7.

⁸³ Quelle 7.

⁸⁴ Quelle 7.

⁸⁵ Quellen 6 und 8.

Auch dieser Betroffenen gibt an, bereits ab seinem 13 Lebensjahr⁸⁶ zunächst psychisch bedrängt worden zu sein: Der Junge musste ER abends in dessen Zimmer zunächst „Gute Nacht“ sagen und ihm seinen Tagesablauf berichten. ER sagte ihm immer wieder, dass er ihn liebe und fragte, ob dieser ihn auch liebe. Dergestalt bedrängt antwortete der Junge teilweise mit „Ja“.⁸⁷ Der Betroffene beschreibt damit eine typische grooming-Handlung⁸⁸ bei der es darum geht, Vertrauen aufzubauen, Grenzen zu verschieben und emotionale Verstrickungen herzustellen.

An konkreten Missbrauchshandlungen berichtet der Betroffene, dass sich ER regelmäßig, bis zur Erektion an ihm gerieben habe. Der Betroffene benennt die Häufigkeit 100 oder 500 Mal und beschreibt es als schrecklichen Film in der Realität. Auch als junger Erwachsener konnte er sich dem „psychisch gewaltsamen Einfluss“ von ER kaum entziehen. Wie viele andere Betroffene sexualisierter Gewalt in ähnlichen Situationen auch, beschreibt dieser Betroffene, dass er zu keiner Abwehrreaktion fähig war. Vor Entdeckung schützte sich ER, wie auch schon zuvor beschrieben, durch Verstellen des Zugangs zum Zimmer.⁸⁹

Die Übergriffe wurden abgesichert durch die psychische Manipulation des Jungen und das sehr gute Verhältnis zu dessen Eltern. Auch dieser Betroffene schreibt: *„Er bestand darauf, dass ich ihn buchstäblich über jeden Schritt den ich tat, informierte. Wenn ich seine Erwartungen nicht erfüllte, musste ich mit massiven Vorhaltungen rechnen, die er vor allem als Missachtung seiner Zuneigung zu mir deutete, womit er mir ein schlechtes Gewissen machte.“*⁹⁰

Erst mit großem räumlichem Abstand zu ER konnte der Betroffene sich psychisch wieder etwas stabilisieren. Er schrieb nach seiner Internatszeit ER einen Brief, in dem er darlegte, dass er sich nicht länger „tyrannisieren lassen wolle. Ich teilte ihm auch mit, dass er einen Großteil der Schuld an meinem desolaten psychischen Zustand trage.“⁹¹ Es existiert ein Antwortschreiben von ER an den Betroffenen, in dem er diesen neben einigem Geplänkel mitteilt, dass ihm die Aussprache „sehr weh“ getan habe. *„Ich sehe ein, dass ich viele Fehler begangen habe. Fehler, die ich dank Deiner Aussprache überdenken, bearbeiten und ich glaube, überwunden habe (sic). Danken muss ich Dir auch, lieber (), dass diese unsere Sache, ganz zwischen uns beiden im Vertrauen besprochen wurde und nicht „Andere im Vertrauen“ informiert wurden. Nur so kann man ruhig an sich arbeiten, ohne äußeren Einfluss! Ich hoffe auch, dass weiterhin diese Vertraulichkeit zwischen uns besteht.“* Es folgen Schilderungen vom Tod einer anderen Person und eines Unfalls mit Todesfolgen und der Satz: *„Bei solchen Unglücken verlieren die eigenen Sorgen an Bedeutung.“*⁹² In einem weiteren Brief bittet er – offenbar in der Befürchtung, der Betroffene könne mit anderen sprechen – diesen *„um einen großen Gefallen. Vielleicht ist es dumm von mir, aber ich möchte dieses dennoch ansprechen. (), wird alles, was zwischen uns beiden war, auch unter uns beiden bleiben. Nicht nur, daß (sic) Du mir eine Freude bereiten würdest, sondern einen großen brüderlichen Dienst erweisen würdest. Du bist der einzige Mensch, der mich wirklich kennt, auch mit allen menschlichen Fehlern und auch der Mensch, der mir auf meinem weiteren Weg helfen*

⁸⁶ Quelle 8.

⁸⁷ Quelle 6.

⁸⁸ Als „grooming“ bezeichnet man den Beziehungsaufbau von Missbrauchstätern zu Kindern oder Jugendlichen, inklusive scheinbar harmloser körperlicher Annäherungen, die die sexuellen Übergriffe erleichtern.

⁸⁹ Quelle 6.

⁹⁰ Quelle 6.

⁹¹ Quelle 6.

⁹² Originalbrief 1 ER undatiert, aufgrund der Bezugnahme auf das Unglück ist aber die zeitliche Einordnung möglich.

kann.“ In diesem Brief schreibt er dann noch von einem Besuch und weiteren geplanten Besuchen von Familienangehörigen des Betroffenen in Maria Eck und fügte offenbar Geld hinzu, denn es gibt ein PS: „Anbei eine kleine Aufbesserung fürs Taschengeld“.⁹³

In diesen beiden Briefen zeigt sich nicht nur der Versuch, dem Betroffenen ein schlechtes Gewissen zu machen und eine Schuldumkehr vorzunehmen, weil dieser ihm mit der Benennung seiner Taten „sehr weh“ getan habe. Er versucht auch, den Betroffenen erneut zu manipulieren, indem er daran appelliert, mit niemandem über das Geschehene zu sprechen, dies sogar als „brüderlichen Dienst“⁹⁴ deklariert. Auch betreibt er im zweiten Schreiben eine Verantwortungsumkehr, indem er sich als hilfsbedürftig darstellt und dem Betroffenen eine Sonderstellung in seinem Leben zuschreibt. Wird im ersten Brief manipulativ versucht, dessen Leid durch die Darstellung eines scheinbar schlimmeren Unglücks zu relativieren, rückt ER im zweiten Brief die engen Verbindungen zu dessen Familie in den Vordergrund. Die versteckten Botschaften sind klar: Alle werden leiden, wenn Du über den Missbrauch redest und: Deine ganze Familie ist mir nah und vertraut mir.

Die Folgen des Missbrauchs zeigten sich bereits während der Schulzeit des Betroffenen. So fiel der Mutter auf, dass ihr Sohn sehr ruhig geworden war.⁹⁵ Sie fragte ihn immer wieder, was nicht stimme, aber er konnte nichts dazu sagen.⁹⁶ Auch hyperventilierte der Betroffene bereits zu dieser Zeit unter starkem Stress und hatte deswegen sogar einen Krankenhausaufenthalt. Als Ursache wurde jedoch lediglich Calcium-Mangel festgestellt.⁹⁷ Er flüchtete in Nischen, auf die ER keinen Zugriff hatte. Der Missbrauch beschämte ihn so sehr, dass für ihn klar war, dass dies niemand davon erfahren darf.⁹⁸

Als langfristige Folgen des Missbrauchs werden von ihm „Symptome einer schweren Depression“, „Antriebslosigkeit“ und körperliche Folgen beschrieben.⁹⁹ Der Betroffene trug eine große Wut und Misstrauen in sich, Stress führte bei ihm auch in späteren Zeiten schnell zu Panik. Trotz beruflicher Erfolge und starker Ressourcen blieb er innerlich verunsichert. „Gefühlt war er immer ein Überlebender“.¹⁰⁰

Der Betroffene gibt an, 2006 ER in einem persönlichen Gespräch erneut mit seinen Taten und dessen Folgen konfrontiert zu haben. ER zeigte hier allerdings keinerlei Einsicht und beteuerte, er habe es ja nur gut gemeint.¹⁰¹ Offenbar waren seine früheren Worte, wonach er scheinbar seine Fehler eingesehen hatte, vergessen. Ein nach dieser Konfrontation eingetroffener Entschuldigungsbrief von ER besteht aus wenigen Zeilen. Er bedankt sich für den Besuch und „Ferner für die Aussprache die wir hatten und die mich sehr belastet. Nochmals bitte ich um Entschuldigung und hoffe, Du kannst mir verzeihen.“¹⁰² Nach dieser erneuten Schuldzuweisung durch seinen Peiniger war der Betroffene sehr

⁹³ Originalbrief 2 ER.

⁹⁴ Der Betroffene war in den Orden eingetreten.

⁹⁵ Quelle 18.

⁹⁶ Quelle 8.

⁹⁷ Quelle 6. Näheres hierzu auch unter Kapitel 8.

⁹⁸ Quelle 6.

⁹⁹ Quelle 6.

¹⁰⁰ Quelle 8.

¹⁰¹ Quelle 8.

¹⁰² Originalbrief 3 von ER.

erschüttert, als er kurze Zeit später in der ordenseigenen Zeitschrift „Friede und Heil“ mit der Würdigung von ER als Caterer des Papstes¹⁰³ konfrontiert war.

Bei einer Konfrontation von ER mit den Angaben des Betroffenen 2010 durch den damaligen Provinzialminister Br. P wurde von ER der sexuelle Missbrauch zunächst erneut bestritten, „dann aber eingeräumt, dass es wohl den Vorfall gegeben hat“.¹⁰⁴

Betroffener 4

Ein weiterer Betroffener, der auch Schüler im Seminar St. Valentin war und danach in den Orden eingetreten ist, beschreibt ER als „übergriffigen Menschen“ und schildert uns folgende Ereignisse aus der Zeit, als er noch minderjährig war: Einmal hat ER ihn und einen anderen Jungen in einen Film mitgenommen, dessen sexualisierter Inhalt ihm als junger Christ sehr unangenehm war. Er war erschüttert und enttäuscht darüber, dass ein „Klostermann“ sich solch einen Film anschaut und drückte dies auch lautstark aus, indem er sagte, „das ist ja das Letzte“. Aus Sicht des Betroffenen war damit klar, dass er hierdurch deutlich zum Ausdruck brachte, dass er mit sexuellen Dingen nicht in Berührung gebracht werden will. Schon zuvor war ihm ER mehrfach körperlich zu nahegekommen, wenn er als Schüler auf sein Zimmer eingeladen wurde. Er war dann sehr angespannt und konnte sich nicht auf das Gespräch konzentrieren, weil er den Moment nicht verpassen wollte, ER rechtzeitig wegzudrücken, wenn dieser anfang, sich über ihn zu beugen. Dennoch legte sich ER immer wieder auf ihn, sodass er ihn regelrecht wegdrücken musste.

Da die Einladungen von ER für den Schüler auch immer eine Art besondere Wertschätzung darstellten, weil er größten Respekt vor ER hatte und dieser für ihn eine hohe Stellung innehatte, wollte der Betroffene nicht wahrhaben, was er mit ER erlebte. Er versuchte auch nach seinem eigenen Ordenseintritt, ihn nicht hierauf festzulegen und verdrängte die Übergriffe, zumal er sich ja auch erfolgreich zur Wehr setzen konnte. Insofern kann er auch nicht mehr angeben, wie oft und über welchen Zeitraum die Übergriffe stattfanden. Die selbst erlebte Übergriffigkeit von ER passte für ihn auch nicht dazu, dass dieser in der Öffentlichkeit ganz anders war, sich immer sehr stilvoll, korrekt, gepflegt und weltoffen verhielt und große Wertschätzung erfuhr.¹⁰⁵

5.1.2. Weitere Vorkommnisse

Ein ehemaliger Schüler berichtete einer Quelle von Annäherungsversuchen von ER ihm gegenüber, die jedoch durch diesen abgewehrt werden konnten.¹⁰⁶

Uns wurde von einem Bruder geschildert, dass ihm ER Ende der 1980er Jahre beim gemeinsamen Fernsehen die Hand auf den Oberschenkel legte, was ihm sehr unangenehm war.¹⁰⁷

¹⁰³ Friede und Heil, 72. Jahrgang – Nr. 5 – 2006 mit einem Bild, wie Papst Benedikt dem lachenden ER die Hand schüttelt und der Bildunterschrift: „Päpstliches Lob für Bruder Erich und sein Küchen-Team vom Kloster Maria Eck. Erzbischöfliches Palais München, 1. September 2006.

¹⁰⁴ Protokoll der Definitoriumssitzung am 20 April 2010.

¹⁰⁵ Quelle 43.

¹⁰⁶ Quelle 8.

¹⁰⁷ Quelle 68.

Ein anderer Bruder berichtete uns davon, dass sich ihm Anfang der 1990er Jahre ein polnischer Angestellter der Gastwirtschaft, die ER in Maria Eck führte, weinend anvertraute, dass er von ER sexuell belästigt worden sei.¹⁰⁸

Einem Bruder wurde von einem ehemaligen Angestellten der Klosterwirtschaft in privatem Rahmen einmal berichtet, dass diesem während seiner Tätigkeit dort ein Kollege in den Schritt gefasst hätte. Als er dies ER als Leiter der Klosterwirtschaft berichtet habe, habe dieser seine Beschwerde nicht ernst genommen.¹⁰⁹

5.1.3. Rechtliche Bewertung

Die meisten der hier beschriebenen Handlungen fanden vor 1973 statt, sodass das alte Sexualstrafrecht für die rechtliche Bewertung entscheidend ist. In drei Fällen werden Handlungen beschrieben, die auch nach damaligen Maßstäben klar als strafbare „unzüchtige Handlungen“ bewertet werden müssen. In einem Fall kann zumindest von Versuchen ausgegangen werden, die trotz Abwehr immer wieder erfolgten.

In einem Fall war der Betroffene bei Beginn der Handlungen noch unter 14 Jahre alt und als Schüler ER untergeordnet, sodass die hier geschilderten Taten gleichzeitig zwei Tatbestände, nämlich den der „Schweren Unzucht“ nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F. und den der „Unzucht mit Minderjährigen“ gem. § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F. erfüllten. In den anderen Fällen ist der Tatbestand der „Unzucht mit Minderjährigen“ erfüllt.

Kam es in einem Fall eher auf die sexuelle Erregung bei dem missbrauchten Kind und später Jugendlichen an, war in zwei anderen Fällen für den Jugendlichen deutlich die sexuelle Erregung des Ordensbruders spürbar. In zwei Fällen lag eine besondere Schwere darin, dass die Handlungen über einen längeren Zeitraum, teilweise bis zu 5 Jahren, stattfanden.

Die geschilderte sexualisierte Gewalt, stellte, da die Minderjährigen ER im Rahmen seiner Präfektentätigkeit anvertraut waren, auch eine erhebliche Verletzung der Vorgaben des Jugendwohlfahrtsgesetzes dar, nach denen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen in der Heimerziehung gewährleistet werden sollte.

Die beschriebenen Handlungen waren auch kirchenrechtlich verboten.

Die weiteren Vorkommnisse würden heute als sexuelle Belästigung gewertet.

5.2. Br. DM

Informationen zum Lebenslauf von DM haben wir aus seiner Personalakte, weiteren Materialien¹¹⁰, die die Missbrauchsvorwürfe betreffen und Gesprächen mit ehemaligen Schülern und Mitbrüdern. DM selbst lehnte ein Gespräch mit uns ab.

Zu Beginn unserer Untersuchung waren auf einer ordensinternen Liste 13 Personen benannt, die Angaben zu sexualisierter Gewalt durch DM gemacht hatten. Aufgrund schriftlicher Angaben in den

¹⁰⁸ Quelle 46.

¹⁰⁹ Quelle 21.

¹¹⁰ SO-DM, LS-DM sowie Ordner zum Seminar St. Ludwig.

uns vorliegenden Unterlagen konnten wir hiervon 8 Fälle näher beschreiben.¹¹¹ Drei weitere Personen haben mit uns gesprochen und sexualisierte Gewalt durch DM geschildert. Zudem haben wir in den Unterlagen eine weitere Angabe aus dem Jahr 2018 gefunden, die von uns verwertet wurde. Damit lagen uns von 12 Personen konkrete Angaben zu von DM an ihnen ausgeübter sexualisierter Gewalt vor.

DM wurde 1933 geboren und machte als junger Mann 1956 als Schüler des Ordensinternats in Würzburg sein Abitur.¹¹² Nach Erster Profess 1957 und dem Theologiestudium in Würzburg wurde er im März 1962 zum Priester geweiht. Bereits im Gutachten zur Ewigen Profess, der alle zustimmten, wird seine „*etwas stürmische(n) Art*“ erwähnt.¹¹³ Ende 1981 überlegte er, den Orden zu verlassen und in den Dienst der Diözese Würzburg zu treten.¹¹⁴ Warum er letztlich im Orden blieb konnte von uns nicht geklärt werden.

Ein Einsatz im Orden erfolgte ab August 1962 für knapp ein Jahr im Seminar St. Valentin. Ab Juni 1963 wurde DM Seminardirektor im Seminar St. Ludwig in Bonn, wo er bis 1977 blieb. Von 1967 bis Anfang 1971 war er zudem Lehrkraft für katholische Religionslehrer an den Kaufmännischen Bildungsanstalten II der Stadt Bonn.¹¹⁵ Zu seinen im Orden besonders gewürdigten Tätigkeiten gehörte der Neubau des Internats 1968, für den er zuvor Finanzmittel und ein Grundstück in Bonn-Endenich beschafft hatte.¹¹⁶ Von Herbst 1965 bis Sommer 1967 belegte er mehrere Kurse zur Entwicklungspsychologie, Soziopsychologie, forensischen Psychologie sowie Psychologie der Reifezeit.¹¹⁷ Ab Januar 1971 hatte er zusätzlich zur Seminarleitung das Amt des Bischöflichen Beauftragten für die Laientheologen an der Universität Bonn inne.¹¹⁸ Ein 1971/72 durch die Staatsanwaltschaft Bonn gegen ihn wegen „*Unzucht mit Minderjährigen*“ geführtes Strafverfahren wurde eingestellt.¹¹⁹

Von 1977 bis 1980 leitete DM das Seminar St. Valentin in Würzburg. In seiner Bonner Zeit waren erhebliche Finanzmittel des Förderkreises des dortigen Seminars durch Spekulationsgeschäfte von DM zu einem Großteil verloren gegangen. Daher war er in seiner Funktion als Seminarleiter 1979 bezüglich finanzieller Transaktionen durch den damaligen Provinzialminister erheblich beschränkt worden.¹²⁰

Ab 1980 war er bis 1999¹²¹ auf eignes Betreiben hin und entgegen einer ursprünglichen Planung als Religionslehrer am Deutschhaus-Gymnasium in Würzburg tätig.¹²² Auch nach dem offiziellen

¹¹¹ Von den restlichen 5 Personen waren 2 lediglich Zeitzeugen. Die Angaben der verbliebenen 3 Personen sind in den Kapiteln 5.2.2. und 5.2.3. unter Weitere Vorkommnisse dokumentiert.

¹¹² PA-DM, 43.

¹¹³ PA-DM, 27.

¹¹⁴ PA-DM, 77ff.

¹¹⁵ PA-DM, 49.

¹¹⁶ Hierzu mehr unter Kapitel 9.1. (Machtenklaven ohne Kontrolle und Prestigebringer für den Orden).

¹¹⁷ LS-DM: Dekret Kirchengericht Würzburg.

¹¹⁸ PA-DM, 48.

¹¹⁹ Hierzu mehr unter Kapitel 7.2.1.

¹²⁰ PA-DM, 50.

¹²¹ PA-DM, 124.

¹²² PA-DM, 2f. Näheres hierzu unter 5.2.5.

Ausscheiden aus dem Schuldienst 1999 unterrichtete er bis 2002 an verschiedenen Würzburger Gymnasien.¹²³

DM war beim katholischen Sportverband Deutsche Jugendkraft Würzburg e.V. und in der Jugendarbeit aktiv und baute im Rahmen der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ) ab 1978 in Würzburg Jugendgruppen auf.¹²⁴ Er war daher auch Diözesankaplan der KSJ und erhielt ab 1996 bis zu seiner Freistellung 2010¹²⁵ hierfür ein volles Kaplansgehalt. Unmittelbar an den Orden flossen davon aber lediglich 1.000,00 € als „Entschädigung dafür, daß er wegen seiner Jugendarbeit für Konventsarbeiten nicht zur Verfügung steht“¹²⁶ Da mit dem Gehalt auch „die in seiner Funktion als Diözesankaplan der KSJ und als Präses der DJK (Sportbund Deutsche Jugendkraft – Anm. der Verf.) Würzburg anfallenden Repräsentationskosten“ abgegolten sein sollten,¹²⁷ konnte er über den Rest des Geldes, das mit Einverständnis des damaligen Guardians auf ein eigens von der Diözese eingerichtetes „Sonderkonto Jugendseelsorge“ überwiesen wurde, ohne Kontrolle des Ordens verfügen.¹²⁸ Die Teilnehmenden der Jugendgruppen waren zunächst Schüler der Würzburger Gymnasien, teilweise aus dem Seminar, zum Teil von außerhalb.¹²⁹ Schnell kamen auch Gruppen für Mädchen hinzu und bereits bestehende katholische Schülergruppen wurden in die KSJ-Gruppe integriert, sodass die Zahl der Kinder und Jugendlichen in diesen Gruppen stark anwuchs.¹³⁰ In einem Arbeitsbericht der KSJ-Stadtgruppe St. Valentin Würzburg vom November 1980 bis Februar 1981 sind Gruppenstunden für Jungen zwischen der 6. und 10. Klasse und der Oberstufe und für Mädchen der Mittelstufe aufgeführt.¹³¹ Unter den 24 Gruppen, die im Schuljahr 1985/85 geführt werden, bestehen alle außer einer aus Schüler*innen.¹³² Ehemalige Gruppenmitglieder leiteten später unter der Aufsicht DMs die Gruppen. Mit diesen Jugendgruppen richtete er Sommerfeste aus¹³³ und unternahm Ferienfreizeiten, z.B. in die Eifel oder in der Hütte am Neusiedlersee in Österreich¹³⁴ oder Exerzitien zu Weihnachten und Ostern.¹³⁵ Zugleich war er geistlicher Beirat der DJK¹³⁶, besuchte die von der DJK angebotenen Trainings, hielt Gottesdienste und führte Freizeiten durch.¹³⁷

Ab 1997 setzte er sich erfolgreich für einen Aufbau eines Turms an der Stadtmauer in Nürnberg zur Nutzung für Jugendgruppen ein und gründete zu diesem Zweck einen Förderverein, dessen Vorsitzender er war.¹³⁸ Der Verein sammelte Geld für den Wiederaufbau dieses Turms der alten

¹²³ PA-DM, 131, 133, 159, 162, 166.

¹²⁴ PA-DM, 54, 55.

¹²⁵ Siehe hierzu auch Kapitel 6.2.4.

¹²⁶ PA-DM, 119.

¹²⁷ PA-DM, 119.

¹²⁸ PA-DM, 119, 120.

¹²⁹ PA-DM, 55. Im Personalblatt ist als Beginn der Jugendarbeit in Würzburg der 1.1.1979 eingetragen.

¹³⁰ PA-DM, 114: Zeitungsbericht zum 20jährigen Bestehen der KSJ-Gruppe St. Valentin.

¹³¹ PA-DM, 71, 73.

¹³² PA-DM, 92f.

¹³³ PA-DM, 111.

¹³⁴ PA-DM, 65f.; SO-DM, 295; Quellen 13, 61.

¹³⁵ PA-DM, 108; siehe auch Beschreibungen der Jugendarbeit im Podcast von Clemens Tangerding: Rückkehr nach Rottendorf, Episode: Missbrauch im Namen des Paters unter: <https://www.podcast.de/episode/625073517/episode-5-missbrauch-im-namen-des-paters>.

¹³⁶ Katholischer Sportverband Deutsche Jugendkraft.

¹³⁷ PA-DM, 72.

¹³⁸ PA-DM, 170, 227. Siehe Näheres unter Kapitel 5.2.5.

Stadtmauer für die überpfarrliche und ökumenische Jugendarbeit und sollte den Bau durchführen.¹³⁹ Ab 1999 war DM daher auch Diözesankaplan für die Erzdiözese Bamberg.¹⁴⁰ Nachdem 2004 der Grundstein zwar gelegt war, es aber keine KSJ-Gruppen in Nürnberg mehr gab, konnten die ursprünglichen Pläne für eine Nutzung zur Jugendarbeit nach der Eröffnung 2005 nicht verwirklicht werden.¹⁴¹ Der Turm wurde dann unter der Leitung von DM für die Ganztagsbetreuung von Gymnasiasten der Unter- und Mittelstufen genutzt.¹⁴² Auf Anregung eines Vorstandsmitglieds des Fördervereins¹⁴³ wurde er 2008 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande für seinen Einsatz in der Jugendarbeit ausgezeichnet.¹⁴⁴

2010 wurde in der Frankfurter Rundschau über einen ehemaligen Bonner Schüler berichtet, der angab, von DM misshandelt und missbraucht worden zu sein. DM wurde vom Bistum freigestellt und zwischenzeitlich eingegangene Mitteilungen von ehemaligen Schülern und Teilnehmenden seiner Jugendarbeit in Würzburg und Nürnberg an die Staatsanwaltschaft Würzburg gegeben. Dieses Strafverfahren wurde wegen Verjährung der mitgeteilten Taten eingestellt.¹⁴⁵ Am 03.09.2011 wurde durch den Orden ein kirchenrechtliches Verfahren angestoßen. Die Glaubenskongregation untersagte DM mit Dekret vom 06.06.2013 DM das Zelebrieren der Heiligen Messe und die Spendung der Sakramente, verbot ihm der Aufenthalt in den (Erz-)Diözesen Köln, Bamberg und Würzburg und wies Orden an, den „unkontrollierten Kontakt des Täters mit Kindern und Jugendlichen auf Dauer zu unterbinden“.¹⁴⁶ Das von DM eingelegte Rechtsmittel wurde mit Dekret vom 16. November 2016 zurückgewiesen und zugleich wurde damit seinem Orden aufgetragen, eine Niederlassung des Ordens auszuwählen, wo er „unter Vermeidung jeglichen Kontaktes mit Minderjährigen leben wird.“¹⁴⁷ Nach Einlegung eines Rechtsmittels durch DM wurden diese kirchenrechtlichen Strafen mit einem weiteren Dekret am 16.11.2016 bestätigt.¹⁴⁸

DM verließ Würzburg Ende 2010 und lebte zunächst in Wien, danach in einer Privatwohnung in Münster und ab 2014 zurückgezogen in einer Abtei eines anderen Ordens.¹⁴⁹ 2017 wurde er nach Maria Eck versetzt, wohnt aber aufgrund einer Anweisung des damaligen Provinzialministers in einem Altersheim, in dem auch andere Ordensangehörige der Franziskaner-Minoriten leben.¹⁵⁰

Charakterlich wurde er uns als unkompliziert im Umgang und zugewandt¹⁵¹, gleichzeitig aber auch stur,¹⁵² gar „stur wie ein Panzer“¹⁵³ beschrieben.

¹³⁹ PA-DM, 195ff.

¹⁴⁰ PA-DM, 127.

¹⁴¹ PA-DM, 170ff.

¹⁴² PA-DM, 240.

¹⁴³ PA-DM, 222ff. Der Antrag wurde auch von der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen unterstützt (224).

¹⁴⁴ PA-DM, 46., 251

¹⁴⁵ Siehe Näheres hierzu unter Kapitel 6.2.4.

¹⁴⁶ LS-DM: Dekret Prot. 78/2011 vom 06.06.2013. Siehe Näheres hierzu unter Kapitel 6.2.5.

¹⁴⁷ LS-DM: Dekret Prot. 78/2011 vom 16. November 2016

¹⁴⁸ Siehe Näheres hierzu unter Kapitel 6.2.5.

¹⁴⁹ PA-DM, 284ff, 291.

¹⁵⁰ LS-DM: Versetzungsschreiben PM an DM vom 01.11.2017.

¹⁵¹ Quelle 15, 61.

¹⁵² Quelle 52.

¹⁵³ Quelle 49.

Im Rahmen unserer Untersuchung berichteten uns drei Personen persönlich von ihren Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt durch DM. Diese und weitere Berichte, die uns aus den Akten bekannt sind, werden, unterteilt nach den Aufenthaltsorten von DM, nachfolgend näher aufgeführt. Zudem wurden Vorfälle körperlicher Gewalt durch DM berichtet, die gesondert in Kapitel 5.2.3 aufgeführt werden.

Die rechtlichen Bewertungen erfolgen für die Übergriffe in der frühen Zeit in Würzburg und der Zeit in Bonn gemeinsam, für die Übergriffe während des zweiten Aufenthalts in Würzburg gesondert. Uns mitgeteilte oder sonst beschriebene Strategien, die DM bei einzelnen Jugendlichen zur Durchsetzung von sexualisierter Gewalt anwandte, werden bei den jeweiligen Fällen aufgeführt. Weitere Ausführungen zu den Täterstrategien finden sich in Kapitel 7.

5.2.1. 1957 - 1963 Würzburg

Betroffener 1

In einer E-Mail an den Orden beschreibt ein ehemaliger Schüler des Seminars St. Valentin sexualisierte Gewalt durch DM: Als er 14 oder 15 Jahre alt war, hat DM, der zu dieser Zeit als Kleriker im Kloster Würzburg lebte und nichts mit den Seminaristen zu tun hatte, ihm mehrfach angeboten, bei ihm Taschengeld von 5 DM abzuholen. Er forderte ihn dann stets zu einem Ringkampf auf. *„Ich fand das albern und unfair, angesichts des Alters- und Kräfteunterschieds. Er bezwang mich natürlich, legte sich dann auf mich, legte seine Wange an meine und rieb sich an mir“*.¹⁵⁴

5.2.2. 1963 - 1977 Bonn

In dieser Zeit war DM Leiter des Seminars St. Ludwig in Bonn. Uns liegen 5 konkrete Berichte sexualisierter Gewalt durch DM aus dieser Zeit vor. Drei der weiter unten dargestellten Berichte haben wir den Akten entnommen, zwei davon waren bereits Gegenstand eines Strafverfahrens 1971. Die dort Betroffenen haben sich erneut 2010 im Rahmen eines von der Staatsanwaltschaft Würzburg geführten Strafverfahrens geäußert. Mit zwei Betroffenen, die sich erst im Rahmen dieser Untersuchung gemeldet haben, haben wir persönlich gesprochen.

DM wird als sehr selbstbewusster Mensch beschrieben, der gute Kontakt in die Politik und zu sonstigen Honoratioren hatte. Durch die Organisation des Neubaus des Internats 1968 am Stadtrand verschaffte er sich großes Ansehen vor Ort und im Orden. Sein Auftreten wird als „eloquent“¹⁵⁵ beschrieben. Der Neubau enthielt Werk- und Bastelräume, ein Fotolabor, eine Bücherei, ein Musikstudio mit Plattensammlung, es wurden auch eher außergewöhnliche sportliche Aktivitäten wie Kegeln und Judo angeboten.¹⁵⁶ Der Neubau war so groß, dass ein Geschoss des Gebäudes untervermietet werden musste, zu Beginn des Betriebs z.B. an ein Ministerium.¹⁵⁷ Es gab einen Förderkreis der Freunde und Förderer des Seminars St. Ludwig, der Geld für den Bau und für Anschaffungen und sammelte.¹⁵⁸ Es wurden mehrere Hütten angeschafft für Jugendfreizeiten, z.B. in der Eifel und am Neusiedler See, die später von Jugendverbänden übernommen wurden.¹⁵⁹ Als der Nachfolger DMs versuchte, das Ausmaß und die Verantwortlichkeiten für die o.g. Spekulationsgeschäfte aufzuklären, führte dies zu

¹⁵⁴ LS-DM: E-Mail Betroffener vom 12.10.2018 an Orden.

¹⁵⁵ Quelle 12.

¹⁵⁶ Broschüre: Kolleg St. Ludwig Bonn.

¹⁵⁷ SL 2– Kolleg St. Ludwig Verträge Bauunterlagen.

¹⁵⁸ SL 6- St. Ludwig Verein d. Förderer.

¹⁵⁹ SL 2 und 4.

erheblichen Spannungen mit dem Förderverein, der sich gegenüber dem Orden gegen den Weggang DMs gewehrt hatte.¹⁶⁰

Zur Begutachtung von Jungen mit vermeintlich psychologischen Auffälligkeiten arbeitete DM mit einer Psychologin zusammen.¹⁶¹ Bei dieser hatte er auch Übungen zur Forensischen Psychologie an der Universität Bonn belegt.¹⁶² Zur Behandlung wurde hierfür z.T. zu einem Arzt mit speziellen Methoden in der Nähe des Schwarzwalds gefahren.¹⁶³ Berichtet wurde uns auch davon, dass DM sich dafür interessierte, „*Menschentypen zu analysieren*“.¹⁶⁴

Von den Jungen habe DM stets verlangt, stark, mutig und tapfer zu sein. Es gab viele sportliche Wettkämpfe oder Mutproben.¹⁶⁵ Dabei habe es keine Solidargemeinschaft, sondern einen hohen Konkurrenzdruck gegeben. Die Kinder wurden körperlich sehr gefordert, „*teilweise auch über ihre Grenzen hinweg*“.¹⁶⁶

DM war „*Chef und Seele des Hauses*“¹⁶⁷ Von den Schülern erhielt er jedenfalls im Neubau den Spitznamen „*Kaiser*“ und eine Chronik des Hauses war bezeichnet mit „*Der Kaiser und seine Schüler*“.¹⁶⁸ Er selbst habe von sich gesagt, er sei das Gesetz.¹⁶⁹

Ein ehemaliger Schüler berichtet, dass DM morgens um 5:30 Uhr stets die Messe hielt und die Jungen reihum als Messdiener fungieren mussten. Er beschrieb die Religiosität von DM als formalisiert.¹⁷⁰

DM hatte für alle erkenntlich zu einzelnen Schülern ein besonderes Verhältnis und lud diese auch zu sich ins Zimmer ein. Jedenfalls in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre sei in dem Zimmer von DM ein Mobile mit Fotos ausgeschnittener Köpfe von Jungen an der Decke angebracht gewesen.¹⁷¹ Beschrieben wurde von einem ehemaligen Erzieher auch ein Vorfall, bei dem eine Mutter im Rahmen einer Schulveranstaltung DM wutentbrannt zur Rede stellte. Hierauf habe DM in Anwesenheit anderer geantwortet: „*Wenn die Mutter nicht in der Lage ist () Nähe zu zeigen, dann muss ich das tun.*“ Dieser Gesprächspartner konnte nicht näher angeben, was die Mutter DM vorgeworfen hat. Der Junge, um den es ging, gehörte aber zu denjenigen, die immer wieder von DM auf sein Zimmer geholt wurden. Die beiden Kinder dieser Mutter verließen daraufhin das Seminar.¹⁷² Zu einem Vorfall im ersten Jahr nach dem Weggang DMs wird im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen in Würzburg zeugenschaftlich ausgesagt, dass bei der Überwachung von Schlafräumen ein Junge onaniert habe. Darauf angesprochen habe ein anderer Junge gesagt: „*Jetzt brauchen wir es nicht mehr mit dem D im Keller*

¹⁶⁰ SV1 und 6, Quelle 31.

¹⁶¹ Quelle 27, SO-DM, 25. Unterlagen hierzu verstreut in SL 4. Hierzu vgl. auch Kapitel 8.2.2.

¹⁶² LS-DM: Anlage A1 zum Verteidigerschreiben im kirchenrechtlichen Verfahren vom 07.01.2013.

¹⁶³ Quelle 27.

¹⁶⁴ Quelle 12.

¹⁶⁵ SO-DM, 56, Quelle 12.

¹⁶⁶ Quelle 12.

¹⁶⁷ Quelle 27.

¹⁶⁸ Quelle 27.

¹⁶⁹ SO-DM, 56.

¹⁷⁰ Quelle 12.

¹⁷¹ LS-DM: Schlussvermerk der Polizei Würzburg, S. 3.

¹⁷² Quelle 47.

zu machen“.¹⁷³ Von dem Nachfolger von DM wurde uns gegenüber auch angegeben, sein Spitzname im Seminar sei „Päderast“ gewesen.¹⁷⁴

Betroffener 2

Ein Betroffener, der 1961 -wie viele Jungen in den Seminaren des Ordens vom Land stammend - nach St. Ludwig kam, berichtet ohne nähere Zeitangaben machen zu können, dass er mit DM nur in Unterhosen bekleidet eine Art Ringkampf auf einem Tuch auf dem Boden durchführen musste. Dies war für ihn eine unangenehme Situation. Ein weiterer Übergriff wird wie folgt beschrieben: Als er während des Karnevalurlaubs nicht nach Hause fuhr, kam DM in sein Bett während er schlief und küsste ihn auf den Mund. Dies war sehr eklig für ihn und bei dem Versuch, den Kopf wegzudrehen, erlitt er einen Krampf im Nacken, sodass er den Kopf nicht mehr gerade halten konnte. Er musste im Krankenhaus behandelt werden und erhielt eine Halskrause. Die Verletzung wurde als Folge eines Ringkampfes deklariert.¹⁷⁵

Dieses Erlebnis prägte den Betroffenen so nachhaltig, dass er als Erwachsener manchmal die Küsse seiner Ehefrau nicht ertragen konnte und sich dann abwenden musste.¹⁷⁶

Betroffener 3

Mehrere Fälle sexualisierter Gewalt durch DM, ebenfalls noch am alten Standort des Seminars in der Stadtmitte, wurden uns von einem weiteren Betroffenen berichtet. Auch dieser Betroffene stammte aus einer ländlichen Gegend und wurde als 13jähriger 1963 durch einen Ordensbruder für das neugegründete Seminar in Bonn geworben, was ihm einen langen Schulweg ins Gymnasium ersparte.

Er schilderte uns Folgendes: DM holte ihn, ab ca. 1964 über eine längere Zeit, „*vermutlich wöchentlich*“ in sein Zimmer und schloss dieses ab. Er legte sich dann nur in Unterhosen bekleidet auf ihn. Später verlangte er von dem Jungen, dass dieser ihn mit einer Gerte auf das Gesäß schlägt. Hierbei forderte er ihn immer wieder auf, fester zu schlagen. Irgendwann hörte es auf, dass DM ihn zu sich holte.¹⁷⁷

Ein weiterer Vorfall im Alter von 16/17 Jahren wurde von dem Betroffenen wie folgt geschildert: DM gab ihm ein Lineal und forderte ihn auf, die Länge seines Penis zu messen und ihm diese mitzuteilen. Hierzu sagte er: „*Dann schauen wir, wie Du Dich entwickelst.*“¹⁷⁸

Der Betroffene berichtet, er sei als selbstsicheres Kind ins Internat gekommen und dort unsicher geworden. auch wegen der Demütigungen durch DM. Noch heute fühle er sich eloquenten Menschen unterlegen. Der Betroffene gibt auch an, er habe Angst gehabt, dass andere etwas mitbekommen und sich nicht getraut, sich jemandem anzuvertrauen. Das eigene Erleben relativierte er, indem er sich sagte, andere hätte es schlimmer getroffen.¹⁷⁹

Betroffener 4

Ein Betroffener berichtete bei der Polizei Würzburg 2010 seine Erfahrungen als Internatsschüler aus dem Jahre 1969 oder 1970, als er etwa zwischen 10 oder 12 Jahre alt war. Die Übergriffe begannen damit, dass er von DM nach dem Sport in dessen Privaträume geführt und zum Duschen aufgefordert

¹⁷³ LS-DM: Schlussvermerk der Polizei Würzburg, S. 3.

¹⁷⁴ Interview mit Br. H.

¹⁷⁵ Quelle 16.

¹⁷⁶ Quelle 16.

¹⁷⁷ Quelle 12.

¹⁷⁸ Quelle 12.

¹⁷⁹ Quelle 12.

wurde. Anschließend musste er, nur mit Unterhose bekleidet, auf dem Bett mit dem ebenfalls nur mit Unterhose bekleideten DM herumrangeln, wobei es zu einem sehr engen Körperkontakt kam. „*Ich habe das damals als kleiner Junge als extrem ekelhaft empfunden, dass ich seinen fast nackten Körper auf meiner Haut spürte. Auch die Berührungen durch seine Finger auf meinem Körper war für mich ekelhaft.*“ Während des Ringkampfes spürte er das erigierte Glied von DM.¹⁸⁰ Diese „Ringkämpfe“ fanden mehrfach statt. Der Betroffene gibt auch an, dass DM ihm jedenfalls einmal seine Lippen auf den Mund presste.¹⁸¹

Der Junge hatte einem Elternteil hiervon berichtet. Der Vorfall war bereits im November 1971 Gegenstand eines Strafverfahrens und von Erörterungen im Definitorium des Ordens.¹⁸²

Im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung 1971 räumte DM ein, mit dem Schüler zwei- oder dreimal in Unterwäsche gerungen zu haben. Er erläuterte dies weitschweifig als pädagogische Maßnahme. Er gab an, dass er die Türe seines „*Zimmers deshalb abschloss, um das Taktgefühl zu wahren.*“¹⁸³ Auch bei seiner Anhörung im kirchenrechtlichen Verfahren 2012 bestätigte er die Schilderung des Betroffenen, wertete sein Handeln aber erneut als ausschließlich pädagogisch motiviert.¹⁸⁴

Betroffener 5

Im Herbst 1971 war ein weiterer Fall Gegenstand von Erörterungen im Orden und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen.¹⁸⁵ Aus der Befragung des Jungen bei der Polizei geht folgendes hervor:¹⁸⁶

Er kam 1969 11jährig aus einer extrem belasteten Kindheit ins Seminar St. Ludwig.¹⁸⁷ Im Rahmen der späteren Ermittlungen gegenüber der Polizei Würzburg berichtete er von sexualisierter Gewalt durch DM im Zeitraum kurz nach seiner Aufnahme bis Mitte der 70er Jahre.¹⁸⁸ Danach kann davon ausgegangen werden, dass DM auch nach der Selbstanzeige 1971 weiterhin sexualisierte Gewalt ausgeübt hat.

Als Tatorte beschrieb der Betroffene verschiedene Orte. Der Betroffene beschreibt ein Muster, das sich „*fortlaufend und regelmäßig*“ wiederholt habe. Er vermutet, dass eine Schätzung von ca. 50x nicht zu hoch sei: DM habe ihn wegen vermeintlicher Vergehen zu sich bestellt, teilweise sei er geohrfeigt und eher symbolisch mit Kabel oder dem Gürtel geschlagen worden. Danach habe DM erklärt, „*dass er mich nun „trösten“ werde*“ und ihn aufgefordert, sich auf ihn zu legen und ihn zu küssen. Er sei auch von DM auf den Mund geküsst worden. Hierbei habe DM ihn an sich gedrückt und dabei eine Erektion

¹⁸⁰ SO-DM, 126.

¹⁸¹ SO-DM, 127.

¹⁸² Näheres hierzu in Kapitel 7.2.1.

¹⁸³ LS-DM: Anlage 2 zum Verteidigerschreiben im kirchenrechtlichen Verfahren vom 07.01.2013.

¹⁸⁴ LS-DM: Protokoll zur Anhörung am 14.09.2012.

¹⁸⁵ Näheres hierzu in Kapitel 7.2.1.

¹⁸⁶ LS-DM: Anlage 2 zum Verteidigerschreiben im kirchenrechtlichen Verfahren vom 07.01.2013; Der Betroffene selbst vermutet, dass DM seinen Namen genannt hat und schrieb dies in einer mail an die Staatsanwaltschaft Würzburg vom 23.03.2010 in SO-DM, 228.

¹⁸⁷ Nähere Beschreibung durch ihn in einer mail an Provinzialminister P in SO-DM, 24.

¹⁸⁸ SO-DM, 238.

gehabt.¹⁸⁹ Der Betroffene berichtete auch von erzwungenen Liebeserklärungen, einer Berührung im nackten Intimbereich und einem Versuch von DM ihm die Zunge in den Mund zu stecken.¹⁹⁰

Im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung 1971 bestätigte DM ein „*Ringeln*“ in Unterwäsche an den angegebenen Orten, „*um in dieser Form Zärtlichkeiten zu erweisen*“, bestritt aber, bewusst das nackte Gesäß berührt zu haben. Natürlich habe er, „*wenn die Sache in meinem Zimmer stattfand, den Raum abgeschlossen*.“¹⁹¹ Er erläuterte sein Verhalten auch hier weitschweifig als pädagogische Maßnahme und verwies auf die besonderen Belastungen, denen dieser Betroffene in seiner Kindheit ausgesetzt war.¹⁹² Im kirchenrechtlichen Verfahren bestritt er Schläge mit Kabel oder Gürtel und medizinische Untersuchungen. „*Er selbst habe nie genötigt zu küssen. ... Klapse und Streicheln – ja das ist möglich – aus heilpädagogischem Motiv. Küsse habe es nur mit Zustimmung gegeben*.“¹⁹³

Betroffener 6

Ein weiterer Betroffener, der im Jahr 1973 auf das Internat kam, machte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Würzburg Angaben zu sexualisierter Gewalt durch DM: „*In seiner Vernehmung beschreibt Herr (), dass er bereits als ca. 10jähriger im Jahr 1973 wegen angeblichen Fehlverhaltens derart massive Vorhaltungen durch Pater () ertragen musste, wodurch er völlig eingeschüchtert war und deshalb der Aufforderung des Pater () nachkam, ihn mit beiden Arm (sic) um den Leib herum zu umarmen. Während dieser Umarmung küsste Pater () ihn auf seine Lippen, ohne dass ein Zungenkuss erfolgte. Diese Situation musste Herr () zweimal erdulden. Die Küsse waren für ihn völlig überraschend und eklig. Herr () wusste in seiner Vernehmung auch von merkwürdigen „Ringkämpfchen“ des Pater (DM) zu berichten, die er allerdings nicht selbst erlebt hatte, sondern von seinen Mitschülern erzählt bekam*“. Berichtet wurde auch von einem Vorfall körperlicher Gewalt durch Schläge mit beiden Fäusten auf den Hinterkopf, wodurch der Betroffene sich benommen fühlte und eine aufgeplatzte Lippe hatte.¹⁹⁴

Weitere Vorkommnisse

Von DM selbst wurden auf die Nachfrage der Staatsanwälte im Rahmen seiner polizeilichen Aussage 1971 noch zwei weitere Jungen namentlich benannt, mit denen er „*Zärtlichkeiten ausgetauscht habe*“. Diese beiden Jungen sind vorstehend nicht als Betroffene aufgeführt, da die weiteren Angaben zu vage sind.¹⁹⁵ Allerdings werden beide auch im Rahmen des Würzburger Strafverfahrens mit Vornamen und Initialen von einem Betroffenen als 2 von vermutlich 9 weiteren Betroffenen aus der Bonner Zeit genannt.¹⁹⁶

¹⁸⁹ SO-DM, 237.

¹⁹⁰ LS-DM: Schlussbericht Polizei Würzburg, S. 4f.

¹⁹¹ Aussage DM im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung 1971 in: LS-DM: Anlage 2, S. 2-7 zum Verteidigerschreiben im kirchenrechtlichen Verfahren vom 07.01.2013.

¹⁹² LS-DM: Anlage 2, S. 7 zum Verteidigerschreiben im kirchenrechtlichen Verfahren vom 07.01.2013.

¹⁹³ LS-DM: Protokoll zur Anhörung am 14.09.2012.

¹⁹⁴ LS-DM: Schlussbericht Polizei Würzburg, S. 3f.

¹⁹⁵ LS-DM: Anlage 2, S. 11 zum Verteidigerschreiben im kirchenrechtlichen Verfahren vom 07.01.2013.

¹⁹⁶ SO-DM, 57.

In der Frankfurter Rundschau vom 20.02.2010¹⁹⁷ berichtete ein anonymes Betroffener über Übergriffe durch DM. Wir haben keine Hinweise darauf, dass es sich dabei um einen der oben vorgestellten Betroffenen handelt.

In einer mail an den Orden nach Veröffentlichung des Zeitungsberichts schreibt ein ehemaliger Schüler aus der Bonner Zeit: „Auch ich und mein zwei Jahre jüngerer Bruder gehören zu den Betroffenen.“¹⁹⁸ Es sind keine näheren Angaben zum Tatgeschehen gemacht worden. Auch diese beiden Betroffenen gehören nicht zu den beschriebenen konkreten Fällen, tauchen aber in der eingangs erwähnten Liste auf. Sie wurden uns auch von einem Gesprächspartner als mögliche weitere Betroffene genannt.¹⁹⁹

Ein ehemaliger Schüler berichtet für die frühe Zeit in Bonn, dass ein Freund von ihm immer zu DM auf das Zimmer musste. DM schloss bei den Aufenthalten des Jungen die Türe ab. Es war allen klar, dass dort etwas passiert, was „nicht Rechts“ ist. Es wurde nicht darüber geredet, nur manchmal machte der Klassenkamerad Andeutungen. Der Gesprächspartner erinnert sich, dass die Jungen manchmal extra Lärm machten, indem sie lautstark auf dem Flur herumliefen, damit DM herauskam und dann auch der Klassenkamerad das Zimmer verlassen konnte.²⁰⁰ Der uns genannte Name des Freundes ist in den Akten nicht benannt.

Von Gesprächspartnern wird berichtet, dass DM den Schülern Ohrfeigen gab, wenn ihm etwas nicht passte.²⁰¹ Ein weiterer Zeitzeuge berichtete, er habe als Schüler gesehen, wie DM einen Messdiener ohrfeigte.²⁰² Berichtet wird auch vom Schlagen mit Ruten auf die Handflächen bei Verstößen gegen das Silencium und dass DM einen Schüler, der sich vor dem Fußballspielen drücken wollte, mit Tritten und Schlägen traktierte und auf einen anderen aus dem gleichen Grund mit dem Fußballschuh einschlug.²⁰³

Berichtet wurde auch über von DM initiierte körperliche Gewalt durch Schüler an einem Mitschüler: „Ein Kind musste sich über die Beine des auf einem Stuhl sitzenden Pater () legen, während die Mitschüler diesem dann fest auf das Gesäß schlagen mussten. Dies wurde erst beendet, als die Schüler als Gemeinschaft sich diesen Strafaktionen widersetzten.“²⁰⁴ Dieser Vorfall wurde von DM im Rahmen seiner Anhörung im kirchenrechtlichen Verfahren eingeräumt.²⁰⁵

5.2.3. Rechtliche Bewertung der Fälle vor 1973

Es gibt sechs Berichte von Betroffenen aus der Zeit vor der Sexualstrafrechtsreform 1973. Die meisten schildern sexualisierte Gewalt in Form vermeintlicher Ringkämpfe oder die Handlungen wurden später von DM als „Ringkämpfe“ deklariert.

Bei den Kindern erfüllen die beschriebenen Handlungen jedenfalls den objektiven Tatbestand der „Schwere Unzucht“ und zugleich der „Unzucht mit Abhängigen“. Bei zwei Betroffenen fanden die beschriebenen Handlungen nach deren 14. Lebensjahr statt und hätten damit lediglich als „Unzucht

¹⁹⁷ SO-DM, 353.

¹⁹⁸ SO-DM, 287f.

¹⁹⁹ Quelle 47.

²⁰⁰ Quelle 60.

²⁰¹ Quellen 47, 60.

²⁰² SO-DM, 347.

²⁰³ SO-DM, 250.

²⁰⁴ LS-DM: Schlussbericht Polizei Würzburg, S. 4.

²⁰⁵ LS-DM: Protokoll der Anhörung am 14.09.2012.

mit Abhängigen“ eingeordnet werden können. Bei zwei weiteren Betroffenen war das konkrete Alter unklar. Strafrechtlich wäre daher zugunsten des Beschuldigten angenommen worden, dass die Handlungen erst nach deren 14. Lebensjahr begangen wurden.

Das von zwei Betroffenen geschilderte Geschehen, wurde seinerzeit von der Staatsanwaltschaft Bonn auf den Tatbestand „Schwere Unzucht“ hin geprüft und das Strafverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.²⁰⁶ Aus dem Einstellungsbescheid ist nicht ersichtlich, ob aus objektiven oder subjektiven Gründen. Akten aus dem damaligen Strafverfahren gibt es nicht mehr, lediglich die staatsanwaltschaftliche Vernehmung von DM, in der dieser die ihm vorgeworfenen Handlungen in größtem Umfang einräumt, aber als pädagogische Maßnahme bewertet.²⁰⁷ Er bestritt also eine damals noch erforderliche „wollüstige Absicht“. Aus einem Schreiben seines Rechtsanwalts, in dem dieser den Einstellungsbescheid erläutert, geht hervor, „daß der objektive Tatbestand einer Unzucht mit Minderjährigen nicht festgestellt worden ist.“ Weiter schreibt der Anwalt: „Nur hilfsweise ist die Erwägung hinzugetreten, dass es zur Erfüllung dieses Tatbestandes auch an der subjektiven Seite fehlen würde.“²⁰⁸ Da unklar ist, welche Aussagen die beiden Betroffenen damals gemacht haben, kann dies nicht weiter bewertet werden. Allerdings wurde damals von der Staatsanwaltschaft auch erwähnt, dass der Tatbestand einer „tätlichen Beleidigung“ nicht näher geprüft wurde, da hierfür ein formeller Strafantrag der Mutter notwendig gewesen wäre.²⁰⁹ Dies wurde seinerzeit aktiv durch den Orden verhindert.²¹⁰

Nach den uns heute vorliegenden Angaben hätte man aufgrund des engen Körperkontaktes nur in Unterhose, hierbei verspürter Erektion von DM und den Küssen durchaus auch nach damaliger Rechtslage zur Bejahung auch des Tatbestandes kommen können. Auch in der geschilderten Aufforderung von DM gegenüber einem Schüler, ihn selbst auf das Gesäß zu schlagen, kann durchaus eine sexuelle Komponente und ein Verhalten gesehen werden, das „nach gesunder Anschauung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt.“

Bei den beiden aus dem Jahr 1973 geschilderten Küssen auf den Mund eines 10jährigen und dem Verlangen, DM eng zu umarmen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Handlungen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und sowohl nach altem Strafrecht als auch nach dem seit dem 24. November 1973 geltenden neuen Strafrecht strafbar gewesen sind.

In jedem Fall stellten die geschilderten Vorfälle auch schon damals ein pädagogisches Fehlverhalten dar, dass geeignet war, bei den davon betroffenen Jungen größte Verunsicherung hervorzurufen und an deren Psyche Schaden anzurichten. Sie gefährdeten klar das Kindeswohl.

Im kirchenrechtlichen Verfahren, das 2011 eingeleitet wurde,²¹¹ wurden auch Tatkomplexe aus der Bonner Zeit bewertet. Die Aussagen der Betroffenen wurden als glaubwürdig erachtet.²¹² Im Dekret der Glaubenskongregation vom 06.06.2013, mit dem das kirchengerichtliche Votum bestätigt wurde,

²⁰⁶ Siehe dazu mehr unter Kapitel 7.2.1.

²⁰⁷ LS-DM: A2 des Schreibens des Rechtsanwalts von DM vom 07.01.2013 im Rahmen des kirchenrechtlichen Verfahrens.

²⁰⁸ SO-DM, 406.

²⁰⁹ Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft vom 11.11.1971, SO-B, 418.

²¹⁰ Näheres hierzu unter Kapitel 7.2.1.

²¹¹ Näheres hierzu unter Kapitel 8.2.6.

²¹² Dekret, Prot, Nr. 78/2011 vom 20. März 2013, S. 39.

hie es: „Demnach steht fest, „dass der Beschuldigte in den 70er Jahren als Rektor des St.-Ludwigs-Kollegs, Bonn, sich wenigstens an zwei Internatsschlern, nmlich den Zeugen () und () wiederholt sexuell vergangen hat, indem er „Ringkmpfe“ inszenierte, in deren Verlauf er sich durch den sehr engen krperlichen Kontakt und durch Ksse auf den Mund der Opfer sexuell befriedigte“ (39)“.²¹³

5.2.4. 1977 – 2010 Wrzburg

Die Informationen ber sexualisierte Gewalt an 6 Personen aus der Wrzburger Zeit von DM stammen aus einem persnlichen Gesprch mit einem Betroffenen, einem Zeitzeugen sowie Unterlagen im Zusammenhang mit medialen Enthllungen 2010 und Ermittlungen der Wrzburger Staatsanwaltschaft.

Viele ehemalige Schler*innen aus der Jugendarbeit berichten, dass DM gezielt Situationen herbeifhrte, in denen er mit Jugendlichen allein war, und sich dann duzen lie.²¹⁴

Betroffener 7

Ein Betroffener berichtet ber sexualisierte Gewalt whrend seiner Zeit im Internat St. Valentin und im Rahmen der Jugendgruppenarbeit. Die Taten ereigneten sich ab 1978 ber einen Zeitraum von ca. 3 Jahren und ca. 1-2x monatlich. Zu Beginn der bergriffe war der Betroffene ca. 15 Jahre. Er beschreibt sich selbst als nicht sehr wehrhaftes, eher angepasstes Kind. Seine Unterbringung im Internat war zum einen durch die eher unsichere Bindung zu seinen Eltern bedingt, zum anderen dadurch, dass die Eltern, die, wie bei vielen Internatsschlern in St. Valentin selbst ohne hhere Schulbildung waren, unsicher waren, ihr Kind schulisch adquat untersttzen zu knnen. Die Pubertt war fr den Betroffenen eine Krisenzeit, er hatte fast depressive Schbe und ist mit dem Leben nicht zurechtgekommen. Seine Eltern konnten damit nicht umgehen. DM traf also auf einen verunsicherten und bedrftigen Jugendlichen.

An Strategien zur Erlangung des Vertrauens des Jungen und Aufbau einer Bindung berichtet der Betroffene: DM stellte ihre Beziehung als wunderbare, einzigartige Freundschaft dar und vermittelte dem Betroffenen, dass die Stadtgruppe wie die Jngerschar wre und er sein Lieblingsjnger. Er stand dem Jungen stets zur Verfgung, gewhrte ihm Vergnstigungen, wie z.B. Besuche zu Hause, suchte Kontakt zu seinen Eltern und berlie dem Jugendlichen einen Schlssel fr die Klausur, damit er ihn immer aufsuchen konnte. Er vermittelte ihm, dass er „unter den Auserwhlten ein Besonderer“ war. Unter dem Vorwand, dass dort etwas zu tun sei und er ihm helfen msse, fuhr DM mit dem Betroffenen alleine zu Freizeithtten, die von der KSJ genutzt wurden.²¹⁵

Der Betroffene berichtet, dass Gesprche mit DM „auf dem Sofa begannen und im Bett endeten“. bergriffe haben im Kloster und in den Htten stattgefunden. DM hat sich an einer Extremitt des Betroffenen genital stimuliert, whrend beide nackt im Bett lagen.²¹⁶

Wie bereits ein Betroffener aus der Bonner Zeit berichtet auch er davon, dass DM von ihm „Zchtigungsrituale“ verlangte. Hierfr htte er oft schon eine Reitgerte bereitgestellt und wollte fr Verfehlungen bestraft werden. Hierfr gab DM als Beispiel an, „Geld des Ordens an der Brse verzockt

²¹³ Dekret, Prot, Nr. 78/2011 vom 06. Juni 2013. Die Zitate gegen die Feststellungen aus dem Dekret des Kirchengerichts vom 20.03.2023 wieder.

²¹⁴ SO-DM, 296, 310; LS-DM: Dekret Kirchengericht Wrzburg vom 20.03.2013S. 27.

²¹⁵ Quelle 13.

²¹⁶ Quelle 13.

zu haben“. Der Betroffene beschreibt, dass er bezüglich der körperlichen Nähe, die DM wollte, immer ein Unbehagen verspürte und das Bedürfnis hatte, aus dieser Situation zu entfliehen. Selbst mit DM nur auf dem Sofa zu sitzen fand er schon belastend, weil dieser unangenehm roch. DM vermittelte dem Jungen jedoch, dass für Jungen seines Alters körperlicher Kontakt zu einem Mädchen unnatürlich sei und nur der zu einem Mann als normal anzusehen wäre.²¹⁷

Der Betroffene berichtet auch, dass er mit wachsendem Alter immer wieder versucht habe, Verständnis bei DM zu gewinnen, dass er diese körperlichen Kontakte ablehnt und z.B. nicht mehr bei Fahrten teilnehmen wolle. Hierbei hatte er ein schlechtes Gewissen DM gegenüber.²¹⁸

In der ersten Hälfte der 1990er Jahre schrieb der Betroffene an DM einen Brief, nachdem er zum ersten Mal über den Missbrauch gesprochen hatte, und forderte ihn auf, „*sich nicht an Kindern zu vergreifen*“, erhielt jedoch keine Antwort.²¹⁹ Allerdings schrieb DM trotz des seinerzeit schon bestehenden Kontaktverbots an Weihnachten 2017 noch eine Karte an ihn, gleichsam als sei nichts gewesen.²²⁰ 2010 wandte sich der Betroffene an den Orden.²²¹

Als Folgen des Missbrauchs beschreibt der Betroffene, bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter große Probleme gehabt zu haben, Gefühle wahrzunehmen und zu zeigen. Verbundenheit mit sich und dem eigenen Körper einzugehen war für ihn schlichtweg lange Zeit nicht möglich. Der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen war elementar gestört und trug zum Scheitern seiner Ehe bei. Die Folgen versuchte er jahrzehntelang mit „*Arbeiten ohne Ende*“ zu kompensieren. Es war ihm lange nicht klar, wie sehr ihn die Missbrauchserfahrung „*aus dem Leben gerissen hat*“. Die Reaktion des Betroffenen auf die Weihnachtskarte ist zugleich ein sehr eindrückliches Beispiel dafür, wie lange die Scham über das Geschehene wirkt. Der Betroffene hat die Weihnachtskarte nicht nur als unverschämte ihm gegenüber empfunden, sondern die Tatsache, dass sie an seine Arbeitsadresse geschickt und dort von der Sekretärin als vorweihnachtliche Grußkarte gesichtet wurde, als brisant bezeichnet.²²² So als seien hiermit zugleich die Taten offenbart und er selbst beschämt worden.

DM bestritt in seiner Anhörung im kirchenrechtlichen Verfahren, jemals alleine mit einem Schüler in einer KSJ-Hütte gewesen zu sein. Richtig sei nur, „*dass es zu Zärtlichkeiten gekommen sei aus therapeutischen Gründen....Die Berührungen hätten am Kopf und Schulter, jedenfalls im Bereich des Oberkörpers stattgefunden, nicht im genitalen Bereich.*“²²³

Betroffener 8

Ein weiterer Vorfall sexualisierter Gewalt gegenüber einem damals 12 oder 13-jährigen Jungen in den Jahren zwischen 1986 und 1988 im Bereich der Jugendarbeit wurde nach den Schilderungen des Betroffenen von DM wiederum als vermeintlicher Ringkampf getarnt. Er fand in einem Pfarrhaus statt, wohin DM den Betroffenen mitgenommen hatte. Dort habe er sich auf ihn gelegt und sich rhythmisch hin und her bewegt und ihn festgehalten. Der Junge sei vor Schreck völlig erstarrt.²²⁴ Auch diesem

²¹⁷ Quelle 13.

²¹⁸ Quelle 13.

²¹⁹ Quelle 13.

²²⁰ Quelle 13.

²²¹ Hierzu mehr unter Kapitel 7.2.4..

²²² Quelle 13.

²²³ LS-DM: von DM und seinem Rechtsanwalt genehmigtes Protokoll des Offizials zur Anhörung am 14.09.2012.

²²⁴ SO-DM, 203

Betroffenen wurde der sexuelle Gehalt des Übergriffs erst später bewusst.²²⁵ Weiteres übergriffiges Verhalten sowohl vor - als auch nach diesem Vorfall wird bei Autofahrten zu zweit geschildert. Hier sei er als „*Liebling*“ angesprochen worden und DM habe seine Hand auf seinen Oberschenkel gelegt. DM habe mit ihm auch über Masturbation gesprochen, was ihm äußerst unangenehm gewesen sei.²²⁶

DM räumt bei der Anhörung im kirchenrechtlichen Verfahren ein, dass er öfter mit Schülern in das Pfarrhaus gefahren sei, wo es „*auch zu Ringkämpfen gekommen sein kann*“. Sexuelle Handlungen mit dem Betroffenen bestritt er ausdrücklich und bewertete die Behauptungen als „*einer Art Rache an ihm*“, weil DM ihn nach dem Abitur mit dessen Fehlverhalten konfrontiert habe.²²⁷

Betroffene 9

Aus dem Jahr 1997 oder 1998 berichtete eine Betroffene aus der Würzburger Jugendarbeit im Würzburger Ermittlungsverfahren davon, dass DM sie einmal als 13 oder 14jährige „*eine gefühlsmäßig unendlich lange Zeit fest an seinen viel größeren Körper drückte. Ich ekelte mich furchtbar, riss mich irgendwann los und sperrte mich dann aus Angst auf der Toilette ein, bis die anderen kamen.*“²²⁸ „*Dieses extreme, unangemessene Umarmen führte bei ihr dazu, dass sie in ihrer Jugendzeit extreme Berührungsangst bekam.*“²²⁹

Außerhalb einer Umarmung zur Begrüßung bestritt DM im Rahmen seiner Anhörung im kirchlichen Verfahren eine „*körperliche Nähe in Form von extremem Drücken.*“²³⁰

Betroffene 10

Eine weitere Betroffene schilderte, dass DM mit ihr im Sommer 1999, als sie schon erwachsen war, in ein Pfarrhaus²³¹ fuhr und ihr dort das „Du“ anbot. Er erklärte, „*er wolle nun auch auf der körperlichen Ebene eine enge und ungehemmte Freundschaft mit mir begründen.*“²³² Er habe sie zu einem „Spiel“ aufgefordert, bei dem sie ihn mit einem Schaumstoffknüppel schlagen sollte, während er auf allen Vieren durch den Raum „*robte und krabbelte... In mir fühlte ich einen tiefen Ekel und Angst. Ich wollte mich weigern und um Hilfe rufen, aber meine Kehle war wie zugeschnürt*“, und da sie beide allein im Haus gewesen seien, habe sich sie ihm „*vollkommen ausgeliefert*“ gefühlt und automatisch getan, was er von ihr verlangte.²³³ Das „Spiel“ endete damit, dass DM auf dem Rücken lag und sie auf ihm saß. Seinem Wunsch, ihn in diesem Moment zu küssen, konnte sie widersprechen. Danach habe DM auf dem Sofa seine Hand in ihrem Schoß gelegt.²³⁴ Die Betroffene schrieb DM, dass sie seine körperlichen Annäherungen als Grenzüberschreitung empfinde und bat ihn, „*mich in Zukunft nicht mehr auf die Stirn zu küssen, mich nicht mehr so intensiv zu streicheln und auch Komplimente zu unterlassen, die*

²²⁵ SO-DM, 203.

²²⁶ SO-DM, 205.

²²⁷ LS-DM: Protokoll des Offizials zur Anhörung am 14.09.2012.

²²⁸ SO-DM, 289.

²²⁹ LS-DM: LS-DM: Schlussbericht Polizei Würzburg, S. 6.; in LS-DM: Dekret Kirchengericht Würzburg vom 20.03.2013, S. 27.

²³⁰ LS-DM: Protokoll des Offizials zur Anhörung am 14.09.2012.

²³¹ Es handelt sich hier um das gleiche Pfarrhaus wie das vom Betroffenen 7 genannte.

²³² SO-DM, 296.

²³³ SO-DM, 296.

²³⁴ SO-DM, 296. Der Sachverhalt wird auch wiedergegeben in: LS-DM: Dekret Kirchengericht Würzburg vom 20.03.2013, S. 29.

*meinen Körper (und sei es auch nur das Gesicht) betreffen.*²³⁵ DM entschuldigte sich nicht etwa, sondern beschrieb in einem Antwortbrief sein Verhalten als für eine Freundschaft angemessen, während er der Betroffenen vorwarf: *„die Grenzen zwischen unbefangener auch körperlicher Verbundenheit und sexuellem Mitschwingen scheinen mir bei Dir fließend zu sein, bei mir sind sie deutlich abgehoben“.*²³⁶ In ihrer polizeilichen Vernehmung gab sie an: *„Obwohl ich es geschafft hatte, mich körperlich von ihm zu distanzieren, war ich weiterhin seiner Autorität und seinem Denksystem verhaftet sowie in den damit verknüpften Machtstrukturen gleichsam gefangen“.*²³⁷

DM räumte in seiner kirchenrechtlichen Anhörung die von der Betroffenen geschilderten Vorfälle ein, deutete diese aber *„als eine pädagogische Symbolhandlung mit Übertragungsmechanismen, also mit psychologischem Hintergrund“.* Er habe nur helfen wollen und *„auf dem Hintergrund seiner heilpädagogischen Ausbildung und Kenntnisse dieses Verhalten damals für hilfreich und angemessen“* gehalten. Sexuelle Eigeninteressen verneinte er.²³⁸

Betroffene 11

Eine Betroffene berichtete aus ihrer Zeit in der Jugendarbeit von Ende 1980 bis Ende 1990, dass DM ihr vom 17. bis ca. zum 20. Lebensjahr bei Fahrten zu zweit seine Hand auf ihr Bein und in die Leiste legte. Sie berichtete von abstoßenden Küssen auf den Mundwinkel oder das Auge und von plötzlichen, sehr festen Umarmungen. *„Mir kam es eher wie eine Machtdemonstration vor.“*²³⁹ Er habe ihr gesagt, er sehe, dass sie darunter leide, dass sie keinen Freund hätte, sie solle doch ihn nehmen. Immer wieder habe er verlangt, dass sie *„Pater, ich liebe dich“* sagte, obwohl sie sich dabei unwohl gefühlt habe. Als sie ihn einmal nicht zum Geburtstag anrief, warf er ihr einige Tage später vor, dass sie ihm nicht gratuliert habe und fragte sie, ob sie ihn denn nicht mehr liebe.²⁴⁰ Als Grund dafür, dass sie DM nie aufgefordert hat, dies zu unterlassen, *„benannte sie dessen unangreifbare Autorität, der man nicht widersprechen durfte.“*²⁴¹

Hier bestritt DM ein Berühren in der Leiste, *„Küsse auf den Mund räumt P () nur aus heilpädagogischen Gründen ein. Dies sei bei Frau () nicht der Fall gewesen. Dass er aufs Auge geküsst habe, bestreitet er nicht und kann es nicht ausschließen. Die (sic) sei von ihm als Zeichen der Zuwendung und Zärtlichkeit verstanden worden, aber nicht als sexuelle Handlung.“*²⁴²

Betroffene 12

Ein Vorfall im Turm in Nürnberg aus dem Jahr 2007 betraf eine damals 18jährige Stadtgruppenleiterin. aus Würzburg. Sie schildert gegenüber der Polizei Würzburg folgendes: DM sperrte die Eingangstür des Tums von innen zu und forderte die junge Frau aus *„gefälligst Du“* zu ihm zu sagen. Dabei kam er mit seinem Gesicht ihrem Gesicht ganz nah und drückte seine Stirn gegen ihre Stirn und hielt sie an den Schultern. Er sagte: *„Wenn du einmal etwas mehr Zärtlichkeit und Nähe brauchst, sollst du wissen der*

²³⁵²³⁵ Brief der Betroffenen an DM, vorgelegt Als A11 von dessen Verteidiger im Rahmen des kirchlichen Strafverfahrens am 07.01.2013.

²³⁶ Brief DM an Betroffene, vorgelegt als A12 ebenda.

²³⁷ Zitat aus der Ermittlungsakte der Polizei Würzburg S.86: wiedergegeben im Votum eines Richters im LS-DM: Dekret Kirchengenicht Würzburg vom 20.03.2013, S. 25f.

²³⁸ LS-DM: Protokoll des Offizials zur Anhörung am 14.09.2012.

²³⁹ SO-DM, 309ff (310).

²⁴⁰ SO-DM, 310.

²⁴¹ LS-DM: LS-DM: Schlussbericht Polizei Würzburg, S. 7.

²⁴² LS-DM: Protokoll des Offizials zur Anhörung am 14.09.2012.

Pater () ist immer für dich da.“ Geschockt durch diese Aussage, konnte die junge Frau zurückweichen und seine Hände von ihren Schultern lösen. Bezüglich der Dauer des Festhaltens durch DM gab die junge Frau wenige Minuten an.²⁴³

Das Angebot nach mehr Zärtlichkeit wurde von DM bei seiner Anhörung im kirchenrechtlichen Verfahren eingeräumt.²⁴⁴

Weitere Vorkommnisse

Anfang der 1980er Jahre legte DM einem jungen Mitbruder bei gemeinsamen Autofahrten die Hand auf den Oberschenkel. Dies war für den jungen Mitbruder unangenehm, er hat es aber nicht geschafft, die Hand wegzulegen.²⁴⁵

In der Personalakte findet sich ein Bericht einer Frau aus ihrer Zeit in der Jugendgruppe von DM Mitte der 1990er Jahre. Sie gibt gegenüber dem Jugendpfarrer und Leiter des Bischöflichen Jugendamtes folgendes an: Beim Nachhause bringen von einer Gruppenstunde habe DM längere Zeit seine Hand auf ihr Knie gelegt. Dies sei auch 2-3 ihrer damaligen Freundinnen passiert. Bei regelmäßigen Geburtstagsbesuchen habe es obligatorische Umarmungen durch DM gegeben, die sie gescheut habe. Sie sei als 16jährige von DM zu einem Gespräch bestellt worden, *„weil er mit dem jungen Mann, mit dem sie befreundet war, nicht einverstanden war.“* Der Leiter zitiert sie in seiner Gesprächsnotiz wie folgt: *„Am Unangenehmsten war mir, dass der Pater seine ekligen Hände auf meine Hände legte; dann fragte er mich auch noch, ob ich mich nicht auf seinen Schoß setzen wolle.“*²⁴⁶

DM sagte im kirchenrechtlichen Verfahren aus, es könne durchaus sein, dass er *„beim Autofahren bei lockerer Unterhaltung in dem freundschaftlichen Verhältnis, das er zu Gruppenleitern hatte, durchaus seine Hand mal auf Knie oder Oberschenkel der Zeugin gelegt habe.“* Dies sei jedoch ohne sexuelle Absicht geschehen.²⁴⁷

Eine Zeugin aus der Jugendarbeit berichtete der Polizei Würzburg eine unangenehme Situation: DM habe ihr in den Jahren 1990-1995 angeboten, zu ihm Liebling zu sagen. Als 17jähriger sei er ihr auch körperlich zu nahegekommen. Einen sexuellen Übergriff habe es bei ihr aber nicht gegeben.²⁴⁸

Im kirchenrechtlichen Verfahren erklärte DM, *„er habe öfter zu den Schülern „Liebling“ gesagt. Das wurde von der Schulleitung gebilligt. Er habe sich „nichts dabei gedacht“. Im Sinne der „Korrelation“ (Gegenseitigkeit) habe er es auch ihr angeboten, ihn so anzusprechen.“*²⁴⁹ *„Die Unangemessenheit dieses Angebots in sich (sic) sieht () auch heute nicht, lediglich die Gefahr eines Missverständnisses.“*²⁵⁰

5.2.5. Rechtliche Bewertung der Fälle nach der Strafrechtsreform 1973

Eine rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft Würzburg im dortigen Ermittlungsverfahren liegt uns nicht vor. Das Verfahren wurde eingestellt, ohne dass aus dem Bescheid der Grund hervorgeht.²⁵¹

²⁴³ LS-DM: LS-DM: Schlussbericht Polizei Würzburg, S. 8.

²⁴⁴ LS-DM: Protokoll des Offizials zur Anhörung am 14.09.2012.

²⁴⁵ Quelle 20.

²⁴⁶ PA-DM, 156.

²⁴⁷ LS-DM: Protokoll des Offizials zur Anhörung am 14.09.2012.

²⁴⁸ LS-DM: LS-DM: Schlussbericht Polizei Würzburg, S. 6.

²⁴⁹ LS-DM: Protokoll zur Anhörung am 14.09.2012.

²⁵⁰ LS-DM: Protokoll zur Anhörung am 14.09.2012

²⁵¹ LS-DM: Einstellungsbescheid vom 09.08.2010.

Allerdings ergibt sich aus dem Schreiben des Verteidigers von DM, dass die „Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs ... verjährt waren“ und hinsichtlich des Vorwurfs der Betroffenen 12 das Verhalten „nicht als verwerflich i. S. des § 240 Abs. 2 StGB“ angesehen werden könne.²⁵² Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den geschilderten Vorwürfen durch die Staatsanwaltschaft fand daher bis auf den letzten Fall nicht statt.

Aus hiesiger Sicht ist bei den aus der Würzburger Zeit vorliegenden 6 Berichten bei der strafrechtlichen Bewertung wie folgt zu differenzieren:

Ein Betroffener schilderte Handlungen an ihm als unter 14jährigem, die als sexueller Missbrauch eines Kindes gem. § 176 StGB einzuordnen sind. Aufgrund der Einlassung von DM zu diesem Fall, er habe dem Jungen nie etwas aufgezwungen, sei hier noch einmal klargestellt, dass ein vermeintliches Einverständnis des Kindes mit sexuell konnotierten „Ringkämpfen“ oder „Küssen“ nichts an der Strafbarkeit der Handlung ändert.

Soweit ein Betroffener sexuelle Handlungen an ihm als Jugendlichen aus der Zeit schildert, als DM noch die Leitung des Seminars St. Valentin innehatte, handelt es sich um sexuellen Missbrauch Schutzbefohlener, weil der Jugendliche als Schüler im Seminar St. Valentin von seinen Eltern dem dortigen Seminarleiter auch im strafrechtlichen Sinne anvertraut wurde. Auch soweit die geschilderte sexualisierte Gewalt sich später im Rahmen der von DM geleiteten Jugendarbeit auf einer Freizeithütte fortsetzte, kann von einem Schutzbefohlenverhältnis und damit einer Strafbarkeit ausgegangen werden.

Bei den Übergriffen DMs als Leiter der Jugendarbeit ist maßgeblich, ob diesem die Betreuung in der Lebensführung und Entwicklung der Gruppenleiter übertragen war. Aufgrund der beschriebenen Autorität von DM, dessen eigenem Anspruch sowie den Vorstellungen der Eltern ging die Gruppenarbeit über eine reine Freizeitgestaltung hinaus. Sie beinhaltete auch eine Anleitung zu einer christlichen Lebensführung, so dass hier von einem Schutzbefohlenverhältnis ausgegangen werden kann. Dies ist auch die Einschätzung des ermittelnden Polizisten, allerdings wird im Freizeitbereich das Bestehen eines Schutzbefohlenverhältnisses durch die Justiz oftmals abgelehnt.²⁵³ Letztlich wurden hierzu jedoch durch die Staatsanwaltschaft keine Feststellungen getroffen, da die Fälle verjährt waren.

Auch Küsse auf Mund und Augen und das Berühren von Oberschenkel oder Leiste von Jugendlichen dürften eine strafrechtlich erhebliche Handlung darstellen. Auch hier ist aufgrund der Einlassungen von DM noch einmal zu erwähnen, dass es auf die Perspektive eines objektiven Beobachters ankommt, nicht auf seine Motivation. Selbst wenn man diese Handlungen als noch nicht erheblich i.S. eines sexuellen Missbrauchs werten würde, wären sie heute jedenfalls als sexuelle Belästigung strafbar.

Bei der von der Betroffenen 9 geschilderten engen Umarmung ist nicht bekannt, ob sie damals noch Kind oder bereits Jugendliche war. Mangels eindeutiger sexueller Konnotation ist unklar, ob hier von einem Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle ausgegangen werden kann oder die Handlung nach aktuellem Recht als sexuelle Belästigung zu werten ist.

²⁵² LS-DM: Schreiben des Verteidigers an den Provinzialminister vom 17.09.2010. Zitat offenbar aus Ermittlungsakte.

²⁵³ S. dazu 4.2.2

Gegenstand des kirchenrechtlichen Verfahrens waren alle oben näher geschilderten Handlungen aus der Würzburger Zeit.

Der Einlassung von DM wurde nicht gefolgt, die Zeug*innenaussagen wurden als glaubhaft gewertet. Im Dekret der Glaubenskongregation vom 06.06.2013 hieß es: *„Des Weiteren gilt als erwiesen, dass der Beschuldigte anschließend in Würzburg „sein sexuell übergriffiges Verhalten an Jugendlichen und jungen Erwachsenen über drei Jahrzehnte gezielt fortgesetzt“ (ebd.) hat“.*²⁵⁴

Das Kirchengericht hatte für beide Tatzeiträume festgestellt: *„Es ist erwiesen, dass der Beschuldigte im Zeitraum von 1970 bis 2007 gegenüber wenigstens neun unter 16 Jahren alten Jugendlichen durch sein äußeres Verhalten das 6. Gebot des Dekalogs zum Teil mehrfach und über längere Zeit schwerwiegend und vorsätzlich übertreten hat, gegenüber vier Opfern in besonders schwerer Weise. Durch seine Taten hat er die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen in ihrer psychischen Integrität erheblich und zum Teil nachhaltig verletzt. Damit hat er sich nach kirchlichem Recht (can. 2359 § 2 CIC/1917; can. 1395 § 2 CIC/1983; Art. 6 MP SST) mehrfach und wiederholt schwerer Straftaten (delicta gravoria) schuldig gemacht.“*²⁵⁵

Bereits im kirchengerichtlichen Verfahren, das durch das Bistum Würzburg durchgeführt wurde, hatte DM sich erneut mit einer vermeintlich guten pädagogischen Absicht verteidigt, die er in Pädagogik- und Psychologievorlesungen erworben hatte. Bereits in diesem Verfahren legte der Ordensbruder, der aufgrund seiner kirchenrechtlichen Expertise als beisitzender Richter fungierte, in einem Votum zu Ausbildung und Studium dar: *„Diese Studien sind hinreichend belegt. Es ist jedoch keineswegs glaubhaft, dass P. () sich als Leiter des Bonner Kollegs St. Ludwig und des Seminars St. Valentin Würzburg sowie der studierenden Jugend in Würzburg von diesen Erkenntnissen leiten ließ.“*²⁵⁶

Auch die Glaubenskongregation ging nach den im Rechtsmittelverfahren (Rekurs) von DM vorgetragene Argumenten davon aus, dass *„er nicht nur die Unangemessenheit sondern auch die Unrechtmäßigkeit seiner Handlungen hätte erkennen müssen. Deshalb kann zugunsten des Angeklagten kein Irrtum in Bezug auf die Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens () oder hinsichtlich der Unvereinbarkeit seines Verhaltens mit dem sechsten Gebot des Dekalogs angenommen werden, da es sich wenigstens um einen schuldhaften Irrtum handeln würde. Auch wenn der Angeklagte davon ausging, lediglich auf pädagogische Weise vorzugehen, stellen die Handlungen darüber hinaus objektive Verletzungen der Intim- und Sexualsphäre der mutmaßlichen Opfer dar.“*²⁵⁷

Hinsichtlich der vorgebrachten Verteidigung war das Gericht sehr klar, was am Beispiel der Erläuterung zu dem Betroffenen 6 deutlich wird: *„Es ist wenigstens von einem über längere Zeit praktizierten sexualisierten und schwer übergriffigen Verhalten an dem minderjährigen Schutzbefohlenen auszugehen; der Erklärung des Beschuldigten, dies sei aus therapeutischen Gründen erfolgt, kann in keiner Weise Glauben geschenkt werden.“*

²⁵⁴ LS-DM: Dekret der Glaubenskongregation Prot. 78/2011 vom 06. Juni.2013. Zitiert wird die zusammenfassende Würdigung des Beweisergebnisses des Kirchengerichts des Bistums Würzburg im Dekret vom 20.03.2013.

²⁵⁵ LS-DM: Dekret Prot. 78/2011 vom 20. März 2013.

²⁵⁶ LS-DM: Dekret des Kirchengerichts Würzburg vom 20.03.2013.

²⁵⁷ LS-DM: Dekret der Glaubenskongregation Prot. 78/2011 vom 06.06.2013.

Das Kirchengengericht legte im Hinblick auf die von vielen Betroffenen geschilderten vermeintlichen „Ringkämpfe“ dar: „Selbst wenn es entgegen der wohl begründeten Annahme bei den geschilderten Handlungen nicht zu genitaler Stimulation und Befriedigung des Täters gekommen sein sollte, tragen die Handlungen doch sehr deutlich erotisch-sexuellen Charakter und sind damit als klarer Verstoß gegen das 6. Gebot mit Minderjährigen zu qualifizieren, durch welche diese in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung zum Teil über einen längeren Zeitraum schwer verletzt worden sind.“²⁵⁸

5.3. Br. JB

Zu JB lagen uns diverse schriftliche Unterlagen aus ordensinternen Ermittlungen vor (2 Bände Personalakten, 7 Bände „Missbrauchsakten“, 1 Band Korrespondenz Rechtsanwälte, nicht sortierte Unterlagen zu einem Fall). Wir haben mit Betroffenen sexualisierter Gewalt außerhalb und innerhalb des Ordens gesprochen sowie mit Verantwortlichen und Zeitzeugen, die Kontakt zu weiteren Betroffenen oder eigene Wahrnehmungen in Bezug auf JB hatten. JB wurde für eine Stellungnahme angefragt, lehnte jedoch einen Kontakt zu uns ab.

Der 1953 geborene JB begann sein Noviziat 1978 im Kloster Schwarzenberg. Zuvor war er aus dem Priesterseminar entlassen worden. Der Orden hatte offensichtlich keine Erkundigungen über den Grund der Entlassung eingeholt.²⁵⁹ Außerdem soll er sich zuvor bei anderen Orden beworben haben und abgelehnt worden sein.²⁶⁰ 1979 legte JB die Erste Profess ab. Ab 1981 wechselte er in das Juniorat nach Würzburg und beendete dort sein Theologiestudium. 1983 wurde er zum Priester geweiht. Es absolvierte verschiedene Praktika, u.a. ein Gemeindepraktikum in Ratingen. Von 1983 – 1985 war JB als Kaplan in Kaiserslautern tätig, 1985 kam er als Konventspater nach Maria Eck, ab 1989 war er Guardian im Konvent St. Felix. 1996 wurde er nach Schwarzenberg versetzt und war dort bis 2008 als Konventspater und Referent im Bildungshaus tätig. Seit 2008 lebt JB nicht mehr in der Ordensgemeinschaft. Zunächst hatte er ein Sabbatjahr und wurde in eine Absentia a domo²⁶¹ versetzt, seit 2014 gehörte er dem Konvent Schönau an, lebte jedoch außerhalb des Klosters. 2012 wurden ihm per Dekret durch den Provinzialminister alle priesterlichen Dienste in der Öffentlichkeit untersagt. Im Juni 2015 hat die Kongregation JB für 5 Jahre die Exklaustration²⁶² auferlegt und die zuvor vom

²⁵⁸ LS-DM: Dekret des Kirchengengerichts Würzburg vom 20.03.2013, S. 40.

²⁵⁹ SO2-JB, 75.

²⁶⁰ Quelle 19

²⁶¹ Die Absentia a domo ist eine rechtmäßige Erlaubnis, dass sich ein Ordensmitglied außerhalb eines Konvents aufhalten darf. Im Unterschied zur Exklaustration beinhaltet sie keine Modifizierung der Gelübdebindung oder der Rechtstellung. Sie wird durch den Provinzialminister mit Zustimmung des Definitoriums für den Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt. Einen Sonderfall stellt die unverzügliche Ausweisung aus seiner klösterlichen Niederlassung dar, und zwar im Fall eines „schweren äußeren Ärgernisses oder eines sehr schweren, dem Institut drohenden Schadens.“ (Art. Abwesenheit (absentia a domo religiosa), in: 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, hrsg. von Dominicus M. Meier, Elisabeth Kandler-Mayr, Josef Kandler, Eresing-Sankt Ottilien 2015)

²⁶² Eine Exklaustration ist eine zeitweilige Trennung vom Orden. Ein Ordensmitglied lebt zeitweise nicht innerhalb der Klausur und nimmt nicht mehr am Gemeinschaftsleben teil, Der Exklaustrierte ist von Rechts wegen von jenen Verpflichtungen befreit, die mit seiner neuen Lebenssituation nicht vereinbar sind. Eine Exklaustration kann erfolgen, wenn ein Ordensmitglied z.B. für längere Zeit Aufgaben außerhalb der Gemeinschaft wahrnimmt. Oftmals ist sie als Zeit der Prüfung eine „Vorstufe“ eines Austritts aus dem Orden. Eine Exklaustration kann sowohl auf Antrag des Ordensmitglieds bewilligt als auch bei schwerwiegenden Verfehlungen von der Ordensleitung angeordnet werden. Während der Exklaustration muss das Ordensmitglied soweit dies möglich und zumutbar ist, selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen, der Orden bleibt jedoch unterstützungspflichtig.

Provinzialminister ausgesprochene Suspendierung von der Ausübung des priesterlichen Dienstes bestätigt.²⁶³ 2019 und 2021 wurde JB die Entlassung aus dem Orden angekündigt, der er schließlich 2021 durch einen Austritt zuvorgekommen ist.

Immer wieder wird von erheblichem Alkoholkonsum JB's berichtet, häufig wird Alkohol in Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Verhalten oder Übergriffen gebracht.²⁶⁴

Weiter wurde uns berichtet, JB habe ein privates Konto und ein eigenes Auto gehabt, obwohl beides gegen die Ordensregeln verstoße.²⁶⁵ Es habe finanzielle Unregelmäßigkeiten gegeben, beispielsweise auf einer Passionsspielfahrt, die er begleitet habe.²⁶⁶ Weiter habe er Spenden für sich behalten, die er auf von ihm versendete Weihnachtsgrüße erhalten habe.²⁶⁷

JB wurde uns als schillernde Person beschrieben, die polarisierte. Es gab große Begeisterung und Zuspruch für ihn, aber auch große Ablehnung.²⁶⁸ Eine Quelle beschrieb, „wenn er nicht die Diva war, wurde er aggressiv“.²⁶⁹ Er sei ein Brückenbauer zwischen den alten und den jungen Brüdern gewesen.²⁷⁰

5.3.1. 1978 – 1981 Schwarzenberg

In Schwarzenberg befand sich JB im Noviziat. Im Noviziatsbericht zur Zulassung zur Ersten Profess beschreibt der damalige Noviziatsleiter Br. K²⁷¹ JB als geschätzten und beliebten Mitbruder mit vielen Begabungen, von dem eine „Strahlungskraft“ ausgehe und der leicht in eine „Führungsposition und Ausnahmestellung“ gerate. Er werde „in der Zukunft daran arbeiten müssen, daß (sic) er das rechte Maß an Zuwendung zum Menschen findet ... Hier sollte er auch unter dem Gesichtspunkt des Gelübdes der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen weiter an sich arbeiten ...“

Betroffener 1

Aus dieser Zeit wird von einem Fall berichtet, der sich im Kloster in Würzburg ereignet hat. JB und ein Junior verbrachten den Abend allein im Rekreationsraum des Juniorats. Auf dem Weg in die Zimmer versuchte JB den Mitbruder insbesondere am Ohr zu küssen. Als der Mitbruder ihn zurückwies sagte JB, dass die von Franziskus geforderte Brüderliebe erst in der körperlichen Liebe zweier Brüder ihre Erfüllung finde.²⁷²

5.3.2. 1981 – 1983 Würzburg

In Würzburg beendete JB im Juniorat (damals Klerikat) sein Theologiestudium. In dem Gutachten zur Verlängerung der Profess führte der Junioratsleiter (damals Klerikermagister) Br. P aus, dass JB beliebt ist und bewundert wird und viele Außenkontakte hat.²⁷³ Im Gutachten zur Zulassung zur Ewigen Profess 1982 äußerte der Junioratsleiter „große Bedenken für eine Zulassung“ und begründete diese

²⁶³ PA1-JB, 305.

²⁶⁴ SO1-JB, 207.

²⁶⁵ Quelle 53.

²⁶⁶ Quelle 53.

²⁶⁷ Quelle 59.

²⁶⁸ Quelle 48.

²⁶⁹ Quelle 53.

²⁷⁰ Quelle 54.

²⁷¹ PA1-JB, 32.

²⁷² SO1-JB, 214.

²⁷³ PA1-JB, 32.

wiederum mit der Kontaktfreudigkeit von JB, den vielen Beziehungen, Zweifeln an seiner Selbstbeherrschung und Willenskraft und nennt als schwierigstes Problem „die rechte Beziehung zum Mädchen, zur Frau“.²⁷⁴ Aus der Zeit in Würzburg sind uns folgende Fälle bekannt:

Betroffener 2

Berichtet wurde uns ein Übergriff 1981 oder 1982 an einem jüngeren Mitbruder. JB legte nach Angaben des Betroffenen bei einem abendlichen Gespräch den Arm um die Schultern des Mitbruders, legte sein Bein über dessen Bein und forderte ihn auf, die Hand auf sein Bein zu legen. Zudem legte er den Kopf auf die Schulter des Mitbruders. Dieser entzog sich der Situation und verließ das Zimmer.²⁷⁵

Betroffener 3

Ein weiterer Bruder berichtete uns: Er war mit JB allein im Zimmer, nachdem ein anderer Mitbruder das Zimmer verlassen hat. Beide saßen auf dem Sofa. JB umklammerte ihn, zog ihn fest an sich und versuchte „zu schmusen“. Die Nähe und Begierde waren dem Betroffenen sehr unangenehm. Nach einiger Zeit konnte er sich aus der Umklammerung lösen und den Raum verlassen. Er hat den Vorfall am Folgetag dem Junioratsleiter Br. P gemeldet und mit einem weiteren Mitbruder Br. Q darüber gesprochen. JB ist er danach aus dem Weg gegangen.²⁷⁶

Betroffener 4

Ein ca. 20-jähriger junger Mann, der an einem Ordenseintritt interessiert war, hat auf der Durchreise im Kloster übernachtet. Nachts ist JB in sein Zimmer gekommen und hat sich zu ihm ins Bett gelegt. Der junge Mann konnte ihn dazu bringen, dass Zimmer wieder zu verlassen.²⁷⁷

5.3.3. 1983 Ratingen

JB absolvierte ein Gemeindepraktikum und lebte im dortigen Kloster. Grundsätzlich waren hier schon Besuche von Dritten auf dem Zimmer verboten.²⁷⁸

Der damalige Guardian Br. F berichtet, er sei in das Zimmer von JB gekommen. Dort haben JB und ein ca. 16-17-jähriger Jugendlicher sehr nah beieinandergestanden. Einige Zeit später habe der Jugendliche den Zeugen angesprochen und vorwurfsvoll gefragt, ob er denn nichts bemerkt habe.²⁷⁹

Ein weiterer Gesprächspartner berichtet, ihm sei von einer anderen Person erzählt worden, diese Person habe vormittags das Zimmer von JB betreten und ihn dort mit einem (fremden) Mann im Bett angetroffen.²⁸⁰

Gemeinsame Übernachtungen mit einem jungen Mann in einem Bett wurden auch von anderen Zeugen geschildert.²⁸¹

²⁷⁴ PA1-JB, 49.

²⁷⁵ Quelle 20.

²⁷⁶ Quelle 19.

²⁷⁷ SO1-JB, 151.

²⁷⁸ Quelle 48.

²⁷⁹ Interview Br. F.

²⁸⁰ Quelle 48.

²⁸¹ SO1-JB, 162.

5.3.4. 1983 – 1985 Kaiserslautern

In dieser Zeit war JB Kaplan in der Gemeinde Maria-Schutz. Es gab Gerüchte über die Homosexualität von JB.²⁸² In der Gemeinde wurde auch darüber geredet, dass JB zu einem älteren Jugendlichen ein sehr enges Verhältnis hatte und augenscheinlich in diesen verliebt war.²⁸³

Ein Gesprächspartner hat uns berichtet, ein Bekannter habe ihm erzählt, er habe gemeinsam mit anderen jungen Erwachsenen auf einem Messdienerzeltlager beobachtet, dass JB mit einem der jungen Menschen hinter dem Lagerfeuer im Gebüsch Sex hatte. Die Gruppenleiter hätten sich an den Pfarrer oder Pfarrgemeinderat gewendet, dies hätte jedoch keine Konsequenzen gehabt.²⁸⁴ Dieser Bericht vom Hören-Sagen konnte von uns nicht weiter aufgeklärt werden.

Auch ein Gesprächspartner, der als Ordensbruder in Kaiserslautern tätig war, berichtete von Gerüchten über sexuelle Handlungen JBs mit jungen Männern.²⁸⁵

Betroffener 5

Der Betroffene berichtet: Er lernte JB mit knapp 18 Jahren kennen. Er war an dem Orden interessiert und wurde auf eine Jugendfahrt nach Assisi eingeladen. Dort war er fasziniert vom Umgang miteinander und dem Erlebnis der Brüderlichkeit, zu dem auch körperliche Umarmungen gehörten. Auf dieser Fahrt hat JB, den er wegen eines inneren Konflikts um Rat gebeten hatte, ihn mehrfach auf sein Zimmer geholt und ihn berührt und eng umarmt. Seinerzeit hat er dem keine Bedeutung beigemessen, weil JB von seiner Freundin wusste.²⁸⁶

Aus seiner späteren Junioratszeit berichtet der Betroffene, dass JB im Konvent zu Besuch gewesen ist und in einem der Gästezimmer übernachtet hat. Er suchte JB, von dem er sich Rat in einer persönlichen Frage erhoffte, in seinem Zimmer auf. JB schloss die Zimmertür ab mit dem Hinweis, so sei man ungestört. Er erklärte, körperliche Zärtlichkeiten hätten auch unter Brüdern ihren Platz, küsste den neben ihm auf dem Bett sitzenden Betroffenen, streichelte ihn, berührte ihn im Intimbereich und legte sich auf ihn. Als der Betroffene aufstand und den Raum verließ, erschrak JB.²⁸⁷

5.3.5. 1985 – 1989 Maria Eck

JB wurde zunächst als Konventspater nach Maria Eck versetzt und war dann als Kaplan in Siegsdorf eingesetzt. Das Kloster Maria Eck hat zu dieser Zeit spirituelle Angebote für das Erzbischöfliche Studiensseminar Traunstein vorgehalten. Die Seminaristen besuchten Gottesdienste in Maria Eck, und kamen zu Einkehrwochenenden dorthin, die Patres aus Maria Eck hielten Gottesdienste im Seminar Traunstein.²⁸⁸

Im Kloster hatte JB sein Zimmer nicht im eigentlichen Klostertrakt, sondern unmittelbar neben der Pforte, so dass man es betreten konnte, ohne durch das Kloster laufen zu müssen. Heute wird dieses Zimmer als Büroraum genutzt.

²⁸² Quelle 55.

²⁸³ Quelle 55.

²⁸⁴ Quelle 55.

²⁸⁵ Quelle 63.

²⁸⁶ Quelle 22.

²⁸⁷ Quelle 22.

²⁸⁸ Quelle 3.

Betroffener 6

Ein ehemaliger Seminarist aus Traunstein berichtet von sexualisierter Gewalt, die er 1985/86 als 17-jähriger durch JB erlebt hat. Er hat über seinen besten Freund, der ein Einkehrwochenende mitgemacht hatte, JB kennengelernt. Beide haben heimliche Spritztouren nach Maria Eck unternommen, um JB zu besuchen. Sie haben mit ihm geraucht und Alkohol getrunken. Der Schüler befand sich in großer Not, weil ein Freund in einer depressiven Phase Suizidabsichten geäußert hatte. Nachdem er bei einem Erzieher vergeblich Hilfe gesucht hatte, erhoffte er sich von dem sympathischen, offenen und zugewandten Pater Hilfe und kommunizierte dies auch. JB suchte über mehrere Wochen sich steigenden körperlichen Kontakt in Form von Umarmungen und Küssen bis zu Zungenküssen. Dem Jugendlichen war dies unangenehm, in seiner Notlage und wegen der Stellung JBs als Priester nahm er dies jedoch hin. Während eines Wochenendbesuches in Maria Eck forderte JB den Jugendlichen auf, in der Mittagsruhe zu ihm zu kommen. Er schloss die Tür ab und forderte den Schüler auf, sich zu ihm ins Bett zu legen. Er war nur mit einer langen Unterhose begleitet. Dann fasste er dem Jugendlichen in die Hose und in den Genitalbereich und rieb sich bis zum Samenerguss an ihm. Bei einer zweiten Tat drängte er den Jugendlichen im Kloster an eine Säule und rieb sich erneut an ihm.

Der Jugendliche hat den Kontakt abgebrochen, musste jedoch ein Jahr später zum Einkehrwochenende mit seiner Klasse wieder nach Maria Eck. Dort erzählte ihm ein Mitschüler, JB habe ihn morgens komisch aufgeweckt, in dem er sich zu ihm ins Bett legte. Der Jugendliche hat den Mitschüler auf abstrakte Art vor JB gewarnt.²⁸⁹ Einige Tage später ist er zu JB gefahren, hat ihn zur Rede gestellt und gedroht, er werde zur Zeitung gehen, wenn er noch einmal von Übergriffen hören würde. JB warf ihm vor, egozentrisch zu sein.²⁹⁰

Der Betroffene hat sich 1998 an den Orden gewendet. Ein wesentliches Motiv war die Sorge, dass JB auch andere Jugendliche missbrauchen könne. Diese Sorge begründete sich u.a. in einer Äußerung JBs dem Betroffenen gegenüber, er sei „*wie ein Schmetterling und fliege von Blüte zu Blüte*“²⁹¹. Ihm wurde bestätigt, dass seiner Forderung nachgekommen worden sei und JB künftig nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen arbeite.²⁹² 2010 wandte sich der Betroffene an die Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs. Deren Arbeitsstab kam nach einer persönlichen Anhörung zu dem Ergebnis, der Bericht sei glaubwürdig und es gäbe „*keinen Grund, an dem Zeugen und seinem Bericht zu zweifeln*“²⁹³. Weiter stellte der Betroffene 2011 einen Antrag auf Anerkennung des Leids. Als Reaktion auf den Umgang der Ordensverantwortlichen und deren Rechtsanwälten mit ihm in dieser Zeit²⁹⁴ wirkte er 2019 an einem Presseartikel über seinen Fall mit.

JB bat den Jugendlichen nach dessen Kontaktabbruch in Briefen um Verzeihung und Verständnis, ohne die Taten konkret zu benennen.²⁹⁵ In einem Gespräch u.a. mit dem damaligen Provinzialminister Br. N nach Aufdeckung der Taten gegenüber dem Orden 1998 bezeichnet JB das Verhältnis zu dem Schüler als Beziehung²⁹⁶, gab an, mit diesem dreimal geschlafen zu haben, stritt jedoch eine sexuelle Nötigung

²⁸⁹ Quelle 3.

²⁹⁰ Quelle 3.

²⁹¹ Quelle 3.

²⁹² SO2-JB, 123; Näheres zum Umgang des Ordens mit diesem Hinweis s. Kap. 7.3.6

²⁹³ Quelle 3.

²⁹⁴ Zum Umgang des Ordens mit ihm in dieser Zeit s. Kap. 7.3.6.

²⁹⁵ Quelle 3, Briefe vom 6.3.86 und 9.7.93.

²⁹⁶ Zur Strategie des Umdeutens des Missbrauchs einer emotionalen Abhängigkeit in eine „Beziehung“ s. Kap. 8.2 Täterstrategien

ab.²⁹⁷ In einer Stellungnahme gegenüber dem späteren Provinzialminister Br. P 2011 änderte er sein Einlassungsverhalten und sprach von einer „*Begegnung*“ zwischen dem Betroffenen und ihm und korrigiert einige - nebensächliche – „*von anderer Seite gemachte Äußerungen*“ (wer war Hausoberer, wer war Direktor des Seminars) mit dem Hinweis, „*solch falsche Einordnungen und Angaben lassen auch Zweifel an den übrigen Aussagen aufkommen*“.²⁹⁸

Der Betroffene schildert weitreichende Folgen der Taten und den massiven Vertrauensmissbrauch, den er als Hilfe suchender Jugendlicher in einer existenziellen Situation erleben musste: Die Taten haben ihm den Boden unter den Füßen weggezogen, sein Zustand war „*katastrophal*“²⁹⁹. Er war sowohl mit dem Problem, dessentwegen er sich an JB gewendet hatte, als auch mit der erlebten sexualisierten Gewalt allein. Er war verzweifelt, sehr einsam und ohne Hilfe.

Der Betroffene beschreibt, dass der Missbrauch ihn aus der Welt, in der er aufgewachsen ist und eine „*naive Geborgenheit*“ verspürte, herausgeworfen hat. Der katholische Glaube war bis dahin ein zentrales Bindeglied seiner Familie und in seiner sozialen Gruppe. Betroffen von sexualisierter Gewalt durch einen Kleriker verlor er das Vertrauen in und das Gefühl der Zugehörigkeit zu dieser Glaubenswelt. Er wurde seiner Familie, die noch zu dieser Welt gehörte, entfremdet, und war mit seinem Erleben allein, das Tabu war unaussprechbar. Eine Welt ist für ihn zusammengebrochen. Er hat schwere Zeiten erlebt und war immer wieder in therapeutischer Behandlung.³⁰⁰ Es fällt ihm schwer, in Beziehungen Vertrauen zu fassen, sich zu öffnen und damit verletzlich zu sein.

Mit Anfang 20 ist der Betroffene aus der Kirche ausgetreten. Er hat den Austritt als große Erleichterung empfunden, obwohl er eine spirituelle Heimat verlor und anfangs große Sorgen vor der Reaktion seiner Eltern hatte.³⁰¹

Betroffener 7

Der Betroffene nahm 1987 als junger Erwachsener (18 Jahre) an verschiedenen Wochenendveranstaltungen in Maria Eck teil. In einem Beichtgespräch bot ihm JB seine Freundschaft an, später bat er ihn auf sein Zimmer. JB lag bereits im Bett. Es kam zu weiteren Gesprächen über Freundschaft und Zärtlichkeiten. Bei weiteren Besuchen ließ sich JB von dem jungen Mann Schrifttexte nennen, die er in seine Predigt einbezog und nannte ihn seinen wahren Freund, was den jungen Mann sehr beeindruckte. Die Kontakte nutzte JB für Zärtlichkeiten. Er zahlte dem jungen Mann eine Gruppenfahrt nach Assisi, bei der dieser im Zimmer von JB untergebracht war. In diesen Nächten kam es zu sexuellen Handlungen, die den jungen Mann sehr verwirrten. Zugleich gab er an, JB wichtige geistige Impulse zu verdanken.³⁰² Nach einigen Monaten informierte er den Guardian von Maria Eck, der JB zur Rede stellte.

JB bestätigte die von dem jungen Mann geschilderten Handlungen.³⁰³

²⁹⁷ SO1-JB, 93.

²⁹⁸ PA1-JB, 158.

²⁹⁹ Quelle 3.

³⁰⁰ Quelle 3.

³⁰¹ Quelle 3.

³⁰² SO1-JB-167.

³⁰³ Quelle 48.

Auch andere Teilnehmer berichteten nach dieser Fahrt, von JB bedrängt worden zu sein.³⁰⁴

Betroffener 8

Ein Postulant wendete sich 1989 an einen anderen Postulanten und an den Guardian, weil JB, der auch sein Beichtvater war, zwei Mal zu ihm ins Bett kam.³⁰⁵ Er habe seinen Habit abgelegt, unter dem er nackt gewesen sei.³⁰⁶ In einem Brief führt der Postulant aus, er habe sich unter einem psychischen Zwang gefühlt und habe JB nicht Nein sagen können.³⁰⁷ Der Guardian hat JB erneut zur Rede gestellt.³⁰⁸

In dem Brief erwähnt der Postulant einen weiteren jungen Mann, der mit JB „im Bett war“, obwohl er es eigentlich nicht wollte, und den JB ausgenutzt habe.³⁰⁹

5.3.6. 1989 – 1996 St. Felix

In dieser Zeit war JB Guardian im Konvent St. Felix und in der Gemeindegemeinschaft tätig. Er wird in dieser Zeit als Mensch beschrieben, der sehr intensiven Umgang mit anderen haben konnte, der aber auch Menschen plötzlich fallen gelassen hat. Die Reaktionen auf ihn seien sehr schwarz-weiß gewesen, die Menschen hätten ihn entweder bewundert oder verabscheut.³¹⁰ Nach Bekanntwerden der - ausgelebten – Homosexualität von JB waren insbesondere aus der Felixjugend viele junge Menschen sehr emotional betroffen, fühlten sich getäuscht und verletzt.³¹¹ Folge war eine Spaltung der Felixjugend, weil die jungen Menschen sehr zerstritten in der Frage waren, wie man sich zu JB verhalten solle.³¹² Ein Teil besuchte weiter die Gruppenstunden, ein Teil der jungen Menschen distanzierte sich von JB³¹³. Nachdem JB ein Jahr später nach dem Provinzkapitel versetzt wurde, wurde dem Provinzial vom lokalen Motorradclub eine Liste mit 1.300 Unterschriften von Personen vorgelegt, die um einen Verbleib JB's in St. Felix gebeten haben.³¹⁴ Etliche Gemeindeglieder schrieben entsprechende Bittbriefe an den Provinzial.³¹⁵ Sie beriefen sich auf die Verdienste JB's, seine seelsorgerischen Fähigkeiten als „beliebter, offener und hilfsbereiter Geistlicher“³¹⁶, seine „Anziehungskraft bei jungen Leuten“³¹⁷ und „seine Art gerade die kritische Jugend wieder für Gott und die Kirche zu begeistern“³¹⁸.

Aus der Zeit in St. Felix liegen uns Berichte zu 5 Übergriffen an jungen Menschen vor, einer der Betroffenen war Jugendlicher.

³⁰⁴ SO1-JB, 167.

³⁰⁵ SO1-JB, 168.

³⁰⁶ SO1-JB 166.

³⁰⁷ SO1-JB, 171.

³⁰⁸ Quelle 49.

³⁰⁹ SO1-JB, 173.

³¹⁰ Quelle 48.

³¹¹ Quelle 48.

³¹² SO2-JB, 69

³¹³ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 31.1.1996.

³¹⁴ SO7-JB, 79

³¹⁵ SO7-JB, 59, 60, 65ff.

³¹⁶ SO7-JB, 70

³¹⁷ SO7-JB, 73

³¹⁸ SO7-JB, 74

Betroffener 9

Ein junger Erwachsener berichtete, dass er JB nach einem Zeltlagergottesdienst nach Hause gefahren und von diesem ins Refektorium eingeladen worden sei. Wegen des so geschaffenen Vertrauensverhältnisses habe er ihn einige Zeit später um ein Beichtgespräch gebeten. Dieses sei zuerst auf einem Spaziergang geführt und von dem Betroffenen als sehr entlastet empfunden worden. Anschließend habe ihn JB zur Fortsetzung des Gesprächs auf dessen Zimmer gebeten. JB habe sich neben den Betroffenen gesetzt, den Arm um ihn gelegt und ihn aufgefordert, mit ins Schlafzimmer zu kommen. Vorher habe er die Tür abgesperrt. Er habe den Betroffenen auf das Bett gedrückt, sich auf ihn gelegt und versucht ihn zu küssen. Der Betroffene habe mehrfach den Wunsch geäußert zu gehen. Erst nach einigem Nachdruck habe JB von dem Betroffenen abgelassen und die Tür aufgeschlossen. Der junge Mann berichtet, sehr durcheinander und belastet gewesen zu sein. JB habe in der Folgezeit mehrfach den Kontakt mit ihm gesucht und ihn eingeladen, ihn auf Reisen zu begleiten. Der Betroffene habe es fortan vermieden, mit JB allein zu sein.³¹⁹

Betroffener 10

Ein Betroffener war kurz vor seinem 18. Geburtstag mit JB und anderen auf einer Assisifahrt. An einem Abend, als der Jugendliche mit JB noch allein zusammensaß, habe JB zunächst seine Hand an dessen Penis geführt und, als dieser das abwehrte, die Hand des jungen Mannes an seinen Penis gelegt. Dabei habe er gesagt, man solle der Natur ihren Lauf lassen. Später habe er versucht, einen Zungenkuss zu bekommen und sich nach der Zimmernummer des jungen Mannes erkundigt. JB sei alkoholisiert gewesen.³²⁰

Betroffener 11

Ein Junior lebte mit anderen Junioren aus einer anderen Provinz für einige Zeit im Konvent, um Deutsch zu lernen. Nach uns vorliegenden Berichten kümmerte sich JB in besonderer Weise um ihn und suchte seine körperliche Nähe, indem er ihn umarmte, sich bei ihm einhakte usw. Auf einer gemeinsamen Autofahrt habe JB die Hand auf den Oberschenkel des Mitbruders gelegt und ihm seine Zuneigung gestanden. Der Mitbruder habe darauf bestanden, sofort zurückzufahren. Eines Nachts sei JB in angetrunkenem Zustand in das Zimmer des Betroffenen gekommen und habe sich auf das Oberbett gelegt. Der Mitbruder habe sich schlafend gestellt und JB habe mehrfach gesagt, er – der Mitbruder - sei ein Feigling. Dann habe er das Zimmer verlassen. Bei einer weiteren Begegnung einige Jahre später habe JB dem Mitbruder erneut seine Schwäche für ihn gestanden und um Entschuldigung gebeten.³²¹

Betroffener 12

Ein Betroffener berichtet folgendes: In der Zeit vor seinem Ordenseintritt nach einem mehrere Jahre zurückliegenden Bruch in der Lebensgeschichte in einer großen persönlichen Lebenskrise hat er im Kloster eine neue geistliche Heimat gefunden und sich regelmäßig dort aufgehalten. Insbesondere JB ist zu dieser Zeit ein wichtiger Geistlicher für ihn gewesen. Nach einem Abend im Kloster wollte der Betroffene JB wegen der Frage eines möglichen Ordenseintritts ins Vertrauen ziehen. In dieser Situation griff JB dem Betroffenen zwischen die Beine und signalisierte unmissverständlich, was er

³¹⁹ PA2-JB, 174.

³²⁰ SO3-JB, 8.

³²¹ SO2-JB, 50.

wollte. Der Betroffene entfernte sich schnellstmöglich.³²² Vor dem Eintritt in das Noviziat wurde der Betroffene auf die Homosexualität JBs hingewiesen.³²³

Lange Zeit hat der Betroffene mit niemandem über den Übergriff geredet und versucht, das Erlebte zu verdrängen. Er schildert, er habe über die erlebte sexualisierte Gewalt nicht sprechen können, weil er damit den Ort, der ihm so wichtig geworden ist, dass er dafür grundlegende Lebensentscheidungen getroffen hat, verraten hätte.³²⁴ Er habe versucht, eine innere Distanz herzustellen, konnte das Erlebnis jedoch nie aus dem Gedächtnis tilgen. Das Bekanntwerden weiterer Vorwürfe gegenüber JB habe immer wieder an dieser Wunde gerührt.

Letztlich ist der innere Druck so groß geworden, dass er sein Schweigen gebrochen hat.³²⁵ Er hat 2010 nach Inanspruchnahme anonymer Online-Beratung dem Provinzialminister Br. P. und dem Definitorium den erlebten sexuellen Übergriff durch JB schriftlich mitgeteilt und seine persönliche Not angesichts der ständigen Konfrontation mit dem Thema innerhalb des Ordens aufgrund seiner Aufgabe dargelegt.³²⁶ Später habe er sich auch einem Mitbruder anvertraut.³²⁷

Als Folge des Missbrauchs gab der Betroffene an, dass dieses Erlebnis immer wieder hochkommt, wenn er auf anderen Ebenen einen Vertrauensbruch erfahren muss.³²⁸

5.3.7. 1996 – 2008 Schwarzenberg

In Schwarzenberg war JB Konventspater und Referent im Bildungshaus. Auch hier wird berichtet, dass JB sehr beliebt war. Menschen kamen seinetwegen in das Bildungshaus. Er konnte Menschen „im Sturm gewinnen“, sei pastoral sehr gut gewesen und „ein Aushängeschild für die Kirche“.³²⁹ Er wird beschrieben als jemand, der sehr überschwänglich war, alle umarmt hat, „kuschelig“ war³³⁰ und sehr emotional. Abends sei er oft unterwegs gewesen und spät zurückgekommen.³³¹ Er habe mit den Gruppen nächtelang im Klosterkeller gesessen. Dort sei viel getrunken worden und es seien Gespräche über Gott und die Welt geführt worden.³³² Der Alkoholkonsum von JB sei hoch gewesen, 3 Flaschen Wein in einer Nacht oder mehr seien nicht ungewöhnlich gewesen.³³³

Betroffener 13

Ein Bruder berichtet: Während seines Noviziats ist er nach einer Feier im Konvent von JB in dessen Zimmer eingeladen worden. Nach einer Zigarette bat JB ihn, ihn zu küssen. Der Novize lehnte dies ab und verließ das Zimmer. Er informierte den Noviziatsleiter Br. Q.³³⁴

³²² Quelle 1.

³²³ Quelle 1.

³²⁴ Quelle 1.

³²⁵ Quelle 1.

³²⁶ SO1-JB, 192. Zum Umgang des Ordens mit dem Betroffenen s. Kapitel 7.3.6.

³²⁷ Quelle 1.

³²⁸ Quelle 1.

³²⁹ Quelle 41

³³⁰ Quelle 41.

³³¹ Quelle 51.

³³² Quelle 41.

³³³ Quelle 41.

³³⁴ Quelle 34.

Betroffener 14

Ein weiterer Betroffener berichtet: Er hatte als junger Vikar den Auftrag, gemeinsam mit JB einen ökumenischen Motorradgottesdienst zu halten. Nach einem Telefonat, in dem er JB nett, locker und menschlich fand, besuchte er ihn zur Vorbereitung des Gottesdienstes im Kloster. JB führte ihn nicht in einen Besprechungsraum, sondern in sein Zimmer. Der Weg dorthin führte durch viele Türen und war für den Betroffenen verwirrend. JB verschloss seine Zimmertür. Nach der Gottesdienstvorbereitung legte JB völlig unvermittelt den Arm um den Betroffenen und steckte ihm seine Zunge in Mund. Der Betroffene war von der Situation überrumpelt, ekelte sich und war wie gelähmt. JB zog seine Hose herunter, stellte sich vor den Betroffenen und forderte diesen zum Analverkehr auf. Der Betroffene fühlte sich wehrlos und „wie eine Marionette“. Nachdem der Analverkehr nicht funktionierte, veranlasste JB den Betroffenen, ihn manuell und oral zu befriedigen. Am Ende gab er dem Betroffenen nochmals einen Zungenkuss, überließ ihm seine Telefonnummer und schloss erst danach wieder die Tür auf.³³⁵

Der Betroffene gibt an, dass er nach der Tat zutiefst erschüttert war, beschämt und angeekelt. Er hat stundenlang geduscht, auch in den folgenden Wochen, und mit einer Freundin lange Telefongespräche geführt, die ihn gut unterstützt hat.³³⁶

Den Motorradgottesdienst führte der Betroffene wie automatisiert durch. JB hat ihn im Anschluss nach einem weiteren Treffen gefragt. Der Betroffene ist schnell weggegangen und musste auch im Anschluss an den Gottesdienst wieder lange duschen.³³⁷

Der Betroffene schildert, er habe als Folge der Tat viele Jahre Orgasmusprobleme gehabt, so dass sogar seine Kinder nicht auf natürlichem Weg gezeugt werden konnten. Er spürt heute noch die Bartstoppeln und kann nicht küssen.³³⁸ Lange hat er keine Worte gefunden für das, was er erleben musste. Er habe sich immer wieder gefragt, wo sein Anteil und seine Schuld gelegen haben.³³⁹

20 Jahre nach der Tat wandte der Betroffene sich an die Ansprechperson des Ordens für sexuellen Missbrauch, die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattete. Im Zusammenhang mit der Strafanzeige fiel für den Betroffenen erstmalig im Zusammenhang mit der Tat das Wort Missbrauch.³⁴⁰ Das Strafverfahren wurde wegen Verjährung eingestellt.³⁴¹

In einem Gespräch zwischen dem Provinzial, der Ansprechperson des Ordens und JB gab dieser an, „dass er daran keine Erinnerung habe aufgrund seiner nicht beherrschten Triebhaftigkeit“.³⁴² Es täte ihm leid. Die Tür habe er häufiger abgeschlossen, ohne die Betroffenen zu informieren, damit niemand eintreten könne.³⁴³

³³⁵ Quelle 9.

³³⁶ Quelle 9.

³³⁷ Quelle 9, PA2-JB, 14.

³³⁸ Quelle 9.

³³⁹ Quelle 9.

³⁴⁰ Quelle 9.

³⁴¹ PA2-JB, 16.

³⁴² PA2-JB, 26.

³⁴³ PA2-JB, 26.

Betroffener 15

Der Betroffene berichtet, das Kloster Schwarzenberg als Jugendlicher an Familienwochenenden kennengelernt zu haben. In einem Jahr, als er junger Erwachsener war, half er bei den Vorbereitungen zum „Schwarzenbergtag“. Zu JB, den er als humorvollen und scherzhaften Ansprechpartner erlebte, hatte er ein besonderes Verhältnis und empfand es so, dass dieser „auf ihn aufgepasst hat“. Am frühen Morgen wachte er in seinem Zimmer auf, weil JB ins Zimmer kam und sich vor sein Bett kniete. Er sagte sinngemäß, ihm sei kalt und er wolle sich zu dem Betroffenen ins Bett legen. JB drückte den Betroffenen an sich und küsste ihn erst auf die Wangen und dann auf den Mund. Der Betroffene hat zunächst versucht, sich „freundlich und respektvoll“ zu wehren, und, nachdem sich dies als vergeblich erwies, „ausgeklinkt und ergeben“. Dann hat JB mit seinen Händen das Gesäß des Betroffenen gestreichelt und ist langsam in den Genitalbereich gewandert. Er hat dazu gefragt, ob sich das nicht gut anfühle. Dann hat er den Betroffenen gefragt, ob dieser ihn auch berühren könne und hat dessen Hand an sein Geschlechtsteil geführt. Im Anschluss hat er ihn wieder geküsst. Danach setzt die Erinnerung des Betroffenen aus.³⁴⁴

Der Betroffene hat den Übergriff über viele Jahre verdrängt und nur sehr wenigen Menschen davon erzählt, bis er sich bei der Ansprechperson des Ordens meldete. Auch dieser Betroffene beschreibt, dass ihm insbesondere die Küsse wegen des Bartes als abstoßend und eklig in Erinnerung geblieben sind. Er müsse immer wieder daran denken, wenn er seine Kinder küsse, insbesondere, wenn sich seine kleine Tochter über seinen 3-Tage-Bart beschwert.³⁴⁵

Die Ansprechperson hat bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet, das Verfahren wurde wegen Verjährung eingestellt.³⁴⁶

Betroffener 16

Ein Mitbruder aus einer anderen Provinz berichtet, während eines Aufenthaltes als Student in Schwarzenberg von JB „unsittlich berührt“ worden zu sein. Er habe den Übergriff abgewehrt und das Verhalten habe sich nicht wiederholt.³⁴⁷

Betroffener 17

Der Betroffene berichtet Folgendes: Er kam im Alter von ca. 30 Jahren Anfang der 2000er Jahre für eine persönliche Auszeit und aus einem spirituellen Bedürfnis nach Schwarzenberg. JB war ihm aus seiner Jugend in seiner Heimatgemeinde bekannt und in positiver Erinnerung, so dass er sich vor seinem Aufenthalt ankündigte und um Begleitung bei einigen Fragen zu Glauben und Spiritualität bat. Aufgrund der überschwänglichen Begeisterung JBs über den Besuch des jungen Mannes erinnerte sich dieser an Gerüchte über dessen Homosexualität. Er sprach ihn darauf an, um klarzustellen, dass er heterosexuell orientiert und nicht interessiert ist. JB antwortete auf die Nachfrage mit einem Bibelzitat „Er ist es“.³⁴⁸ Trotz dieser Klarstellung küsste JB bei Umarmungen zur Begrüßung oder zum Abschied den jungen Mann mehrfach auf den Mund oder legte im Klosterkeller die Hand auf dessen Oberschenkel und streichelte ihn. Der junge Mann wollte JB in Anwesenheit anderer Kursteilnehmer

³⁴⁴ LS-JB, Schriftlicher Bericht April 2023.

³⁴⁵ LS-JB, Schriftlicher Bericht April 2023.

³⁴⁶ LS-JB, Einstellungsbescheid der STA Nürnberg-Fürth vom 18.8.2023.

³⁴⁷ SO2-JB, 67.

³⁴⁸ Quelle 41.

nicht bloßstellen und versuchte, sich der Situation unauffällig zu entziehen.³⁴⁹ An einem Abend lud JB ihn ein, noch eine Flasche Wein auf seinem Zimmer zu trinken. Dort schlug er ihm vor, er solle bei ihm schlafen und versuchte, ihn zu sexuellen Handlungen zu überreden. JB umarmte den Betroffenen, zog ihn auf das Bett, legte sich auf ihn, hielt seine Arme fest und versuchte, ihm die Zunge in den Mund zu schieben. Dem Betroffenen gelang es unter erheblichem Kraftaufwand, sich zu befreien und JB wegzuschieben.³⁵⁰

Auch an anderen Abenden bei diesem und künftigen Aufenthalten in Schwarzenberg unternahm JB im Klosterkeller Versuche, körperlichen Kontakt herzustellen. Der Betroffene versuchte, den Klosterkeller möglichst in Begleitung zu verlassen oder auf Umwegen in sein Zimmer zu gehen, um weitere Begegnungen mit JB vor seinem Zimmer zu vermeiden. Er beschreibt das Verhalten JBs im Übrigen als freundschaftlich und verliebt.³⁵¹

Auf einer Studien- und Pilgerreise nach Assisi – zu einer Zeit als sich der Mann mit Kenntnis JBs mit dem Gedanken trug, in den Orden einzutreten – schenkte JB ihm einen Ring, den er während eines Gottesdienstes in die Hostienschale legte.³⁵²

Später habe ihm JB im Anschluss an ein Gespräch über seine finanziellen Belastungen einen Umschlag mit 5.000 € zugesteckt habe. Er habe den Umschlag zurückgegeben, ihn aber nach seiner Rückkehr in seinem Rucksack gefunden. Ihm habe dies ein ungutes Gefühl gegeben, da ihm unklar war, woher JB das Geld hatte und ob JB ausschließlich aus Freundschaft und Hilfsbereitschaft gehandelt oder andere Motive gehabt habe.³⁵³

Der Betroffene beschreibt, dass die Vorfälle sich zu Beginn des wiederaufgenommenen Kontaktes ereignet haben und es später keine körperlichen Annäherungen mehr gab. Wegen seiner vielen positiven Eigenschaften und Fähigkeiten habe er gegenüber JB eine freundschaftliche Zuneigung empfunden und weiterhin Kontakt mit ihm gehabt hat. Zudem sei dieser in einer schwierigen persönlichen Lebensphase ein wichtiger Ansprechpartner für ihn gewesen. Er habe sich körperlich gegenüber den Übergriffen wehrhaft gefühlt.³⁵⁴

Betroffener 18

Eine Zeugin berichtet, sie habe beobachtet, wie JB einem ihr bekannten jungen Mann „nachstieg“. Sie habe einen Liebesbrief gelesen, den dieser ihm geschrieben habe, und gesehen, dass er ihn „angegrabscht“ und ihm so in ein Ohr gebissen habe, dass es geblutet habe.³⁵⁵

Betroffener 19

Ein junger Mitbruder aus einer anderen Provinz wandte sich unmittelbar nach einem Übergriff u.a. an den damaligen Provinzialminister Br. P: Er habe sich JB in einer persönlichen Angelegenheit

³⁴⁹ PA1-JB-207.

³⁵⁰ PA1-JB-207.

³⁵¹ PA1-JB, 208.

³⁵² Quelle 41.

³⁵³ Quelle 41.

³⁵⁴ PA1-JB, 209.

³⁵⁵ SO1-JB, 201.

anvertrauen wollen. JB habe ihn umarmt, geküsst, gestreichelt, sein Hemd geöffnet und seine Genitalien berührt.³⁵⁶

In einer ersten Reaktion 2 Tage nach dem Übergriff widerspricht JB dem Provinzialminister bei dieser Tatschilderung nicht, bedauert seine „Überreaktion“, weint und entschuldigt sich.³⁵⁷ 3Jahre später räumt er zwar ein, den Bruder umarmt und geküsst zu haben, „*allerdings um ihn zu trösten*“, und bestreitet, ihn im Genitalbereich berührt und sein Hemd aufgeknöpft zu haben.³⁵⁸ Er habe sich am nächsten Tag entschuldigt und der Bruder habe die Entschuldigung angenommen.³⁵⁹ In einem weiteren protokollierten Gespräch weitere 3 Jahre später gibt er an, ihm habe der weinende Mitbruder leid getan, er habe ihn auf den Mund geküsst und an Brust und Körper gestreichelt, möglicherweise habe er auch sein Hemd geöffnet, jedoch nicht das Geschlechtsteil berührt.³⁶⁰

Der Betroffene war seelisch sehr verletzt und in seiner Berufung erschüttert³⁶¹ und noch Jahre nach dem Übergriff in therapeutischer Behandlung.³⁶²

Nach dem Übergriff sprach der Provinzial nach Rücksprache mit Rom eine Verwarnung aus und droht eine Suspendierung an. JB wurde das Beicht hören untersagt. Kurze Zeit später wurde er an einen Ort außerhalb eines Konventes versetzt.³⁶³

Unklare Situationen, Rückschlüsse und Vermutungen, unbekannt Betroffene

Uns liegen weitere Berichte vor, bei denen Zeugen Beobachtungen gemacht oder Berichte gehört haben, die nicht unmittelbar Übergriffe bezeugen, aber Rückschlüsse darauf nahelegen. Es werden Situationen beschrieben, die nicht eindeutig als sexualisierte Übergriffe gewertet werden können, aber als Grenzüberschreitungen empfunden wurden, und es gibt Menschen, die zum Schutz der eigenen Person keine Auskunft geben wollen. Weitere Berichte beziehen sich auf Angaben von Personen, die den Berichtsempfängern bekannt waren, uns gegenüber jedoch nicht namentlich benannt sind.

Diese Berichte haben wir in diesem Abschnitt zusammengefasst. Es soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Berichte nicht einfach als „weitere Übergriffe“ dazu addiert werden können. Zum einen sind die Feststellungen zu vage oder basieren auf Vermutungen und Rückschlüssen. Zum anderen ist für uns in den anonymen Fällen nicht sicher feststellbar, ob diese Schilderungen möglicherweise Doppelungen zu bereits erfassten Übergriffen beinhalten. Der Vollständigkeit halber möchten wir diese Beschreibungen jedoch aufnehmen.

Ein Bruder aus einer anderen Provinz hat auf einer Fahrt nicht näher konkretisierte sexualisierte Gewalt durch JB erlebt, will auf die Übergriffe durch JB jedoch nicht mehr angesprochen werden. Das Thema sei für ihn abgeschlossen und er wolle es nicht wieder aufwühlen.³⁶⁴

³⁵⁶ SO1-JB, 95.

³⁵⁷ SO1-JB, 95.

³⁵⁸ PA1-JB,159.

³⁵⁹ PA1-JB,159.

³⁶⁰ LS-JB, Prot. V. 9.7.2014.

³⁶¹ SO2-JB, 58.

³⁶² LS-JB, Anlage zum Anwaltsschreiben vom 20.9.2013

³⁶³ ???

³⁶⁴ SO3-JB, 64, 86.

Nach einem Bericht hat ein junger Mitbruder aus einer anderen Provinz, der sich in Schwarzenberg aufhielt, auffallend viel mit JB unternommen und sei eines Tages mit einem „Knutschfleck“ am Hals erschienen.³⁶⁵

Ein weiterer Bruder, der namentlich benannt wird, hat einem Mitbruder berichtet, JB habe sich bei einem gemeinsamen Urlaub an ihm vergriffen, der Urlaub sei für ihn ein Horror gewesen.³⁶⁶

Weitere Beobachtungen beziehen sich auf das Verhalten JB's in Schwarzenberg:

Ein Zeuge berichtet, er sei über mehrere Jahre mit einem Freundeskreis aus ca. 15-20 Personen zu einem gemeinsamen Wochenende nach Schwarzenberg gefahren, welches in den ersten Jahren von JB begleitet wurde. In diesem Zusammenhang hätten mehrere erwachsene männliche Gruppenmitglieder von Annäherungen JB's – überwiegend in Gruppensituationen im Klosterkeller und unter Alkoholeinfluss – berichtet. Manche Gruppenmitglieder hätten die Annäherungen als nicht schlimm empfunden und gut damit umgehen können, andere seien nicht mehr mitgekommen und hätten hierfür das Verhalten JB's als Grund benannt oder berichtet, auch nach den Wochenenden noch Karten und Briefe von ihm erhalten zu haben.³⁶⁷

Ähnliches berichtet ein weiterer verheirateter Zeuge. JB habe ihm von seiner Homosexualität erzählt und mitgeteilt, dass er ihn attraktiv fände. Als der Zeuge entgegnete, er mache sich nichts aus Männern, habe JB das akzeptiert.³⁶⁸

Aus dieser Zeit wird auch berichtet, dass Angestellten aufgefallen sei, dass Gäste, die wegen JB nach Schwarzenberg gekommen waren, zeitweise ihre Betten nicht benutzt hätten.³⁶⁹

Eine Zeugin berichtet, ein junger Mann habe ihr gesagt, wenn JB ihn noch einmal anfasse, werde er ihm „eine aufs Maul hauen“.³⁷⁰

Eine weitere Zeugin berichtet, sie habe als Jugendliche gemeinsam mit einer Freundin beobachtet, wie JB im Klosterkeller einem ihr unbekanntem jungen Mann die Hand zwischen die Beine gelegt hat. Später hätten die beiden sich lange im Kreuzgang umarmt und geküsst.³⁷¹

5.3.8. Rechtliche Bewertung

Uns sind zwei Fälle³⁷² bekannt geworden, in denen Minderjährige Opfer von sexuellen Übergriffen JB's wurden (Betroffene 6 und 10). Beide Jugendliche waren 17 Jahre alt, die Übergriffe an dem Betroffenen 6 geschahen im Kontext seelsorgerischer Gespräche, der Übergriff an dem Betroffenen 10 auf einer Assisi-Wallfahrt. Die Taten an beiden Betroffenen ereigneten sich vor 1994 und damit vor Inkrafttreten der Vorschrift des sexuellen Missbrauchs an Jugendlichen (§ 182 StGB).

³⁶⁵ SO2-JB, 69.

³⁶⁶ SO3-JB,87.

³⁶⁷ Quelle 55

³⁶⁸ SO1-JB,204.

³⁶⁹ Quelle 21.

³⁷⁰ SO1-JB, 201.

³⁷¹ SO1-JB, 199.

³⁷² In einigen anderen Fallbeschreibungen war von „jungen Menschen“ oder „Jugendlichen“ die Rede, ohne dass wir deren Minderjährigkeit konkret feststellen konnten.

Wie oben ausgeführt (Kapitel 4) wurde nach damaliger (und wird auch nach heutiger) Rechtslage für eine Strafbarkeit wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen vorausgesetzt, dass zwischen Täter und Opfer ein Schutzbefohlenenverhältnis besteht und dieses zur Durchsetzung der sexuellen Handlungen ausgenutzt wird (§ 174 StGB). Ob von der Rechtsprechung ein solches Anvertrautsein auch für eine gemeinsame Gruppenfahrt angenommen würde, ist nicht eindeutig. Wir gehen von der Begründung und Ausnutzung eines Schutzbefohlenenverhältnisses aus. Die Fahrt war für den Betroffenen die erste Auslandsreise. Er kannte JB als eine zentrale Figur im Gemeindeleben und der Jugendarbeit in St. Felix. Infolge der Rolle und Autorität JBs als Priester und Ordensbruder und der besonderen persönlichen und spirituellen Situation auf einer Wallfahrt befand sich der junge Mensch in einer Abhängigkeit, die JB für sexuelle Handlungen ausnutzte. Eine Strafbarkeit nach § 174 StGB war deshalb nach unserer Bewertung gegeben.

Schwieriger ist die rechtliche Bewertung nach damaliger und heutiger Rechtslage im Fall des Betroffenen 6: Einerseits bestand eine enge spirituelle Kooperation zwischen dem Seminar Traunstein, in dem der Betroffene lebte, und dem Kloster Maria Eck, in dem JB tätig war. Der Jugendliche hat JB jedoch persönlich über einen Freund kennengelernt (der wiederum an einer Einkehrwoche in Maria Eck teilgenommen hatte) und die persönlichen Begegnungen fanden nicht in einem institutionellen Kontext statt. Von einem Schutzbefohlenenverhältnis, welches die Betreuung in der Lebensführung beinhalten muss, ist deshalb wohl eher nicht auszugehen.

Der junge Mensch hat andererseits JB nicht als Privatperson um Hilfe gebeten, sondern gerade in dessen Rolle als Priester spirituelle Unterstützung in einer existenziellen Lebenskrise gesucht. Damit hat er JB besonderes Vertrauen entgegengebracht und sich im seelsorgerischen Verhältnis auch in eine Abhängigkeit begeben. Die Ausnutzung einer solchen Vulnerabilität im Kontext eines Beratungs- oder Behandlungsverhältnisses ist für Psychotherapeut*innen in § 174c Abs. 2 StGB ausdrücklich unter Strafe gestellt. Sexueller Missbrauch innerhalb der Seelsorge ist hingegen nicht strafbar. Menschen, die Seelsorge in Anspruch nehmen, weil sie sich in Krisensituationen befinden, sind besonders verletzlich, ähnlich wie Menschen, die therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen. Das Ausnutzen dieser Verletzlichkeit für die Befriedigung eigener Bedürfnisse ist – in der Therapie wie in der Seelsorge – eine Form von Machtmissbrauch. Im Strafrecht wird dieser Vergleichbarkeit keine Rechnung getragen.

Eine Strafbarkeit der Fälle 6 und 10 nach § 178 StGB a.F. wegen sexueller Nötigung setzte voraus, dass die sexuelle Handlung vom Täter mittels körperlicher Gewalt oder durch ausdrückliche Androhung von gegenwärtiger körperlicher Gewalt durchgesetzt wurde. Beide Betroffene haben nicht angegeben, dass JB körperliche Gewalt angewendet hat, sondern dass sie von der unerwarteten Wendung des als positiv und wichtig erlebten geistlichen Austauschs hin zu einem sexuellen Übergriff überrumpelt und wehrlos waren und deshalb keinen Widerstand leisten konnten.³⁷³

Die Staatsanwaltschaft Traunstein hat zu Tat 6 im Einstellungsbescheid vom 4.2.2020 zwar bejaht, dass das Verhalten die Tatbestände § 174 StGB (Missbrauch von Schutzbefohlenen) und § 178 StGB a.F. (Sexuelle Nötigung) erfüllt, dies jedoch nicht begründet – und auch nicht begründen müssen – weil sie das Verfahren wegen Verjährung eingestellt hat.

³⁷³ Eine Strafbarkeit nach dem damaligen Tatbestand des § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen) berücksichtigen wir wegen der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift nicht.

Nach aktueller Rechtslage sind die Taten als sexueller Übergriff zu bewerten, wenn entweder in der Tatsituation erkennbar war, dass das Opfer die sexuellen Handlungen ablehnt (§ 177 Abs. 1 StGB) oder ausgenutzt wird, dass das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert ist (§ 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB). Auch heute noch wäre es also erforderlich, dass die Betroffenen ihren entgegenstehenden Willen verbalisieren oder non-verbal äußern, z.B. durch Wegdrücken der Hände des Täters o.ä. Wenn Betroffene als Reaktion auf den unerwarteten Übergriff durch eine Vertrauensperson geschockt, verängstigt und handlungsunfähig und deshalb nicht in der Lage sind, ihren entgegenstehenden Willen zu äußern, und diese Wehrlosigkeit zur Tat ausgenutzt wird, kann die Tat auch nach aktueller Rechtslage nicht als sexueller Übergriff, sondern lediglich als sexuelle Belästigung bestraft werden. Die zweite in Betracht kommende Tatbestandsalternative, das Ausnutzen einer schutzlosen Lage, liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn die Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers beeinträchtigt sind, beispielsweise weil es die Tat aufgrund physischer Überlegenheit oder psychischer Hemmung nicht abwehren, Hilfe erlangen oder flüchten kann.³⁷⁴ Für die Bejahung dieses Tatbestandsmerkmal zumindest bezüglich der ersten Tat spricht, dass JB nicht nur das Zimmer abgeschlossen hat und dem Betroffenen deshalb eine Flucht unmöglich war, sondern zudem auch Hilferufe vergeblich gewesen wären, weil sich das Zimmer nicht im eigentlichen Klostertrakt, sondern unmittelbar neben der Pforte befunden hat. Zudem war JB deutlich älter als der Betroffene, als Geistlicher eine Autoritätsperson und dem Jugendlichen aufgrund seiner Statur körperlich überlegen. Da der Begriff der schutzlosen Lage von der Rechtsprechung jedoch sehr restriktiv ausgelegt wird, ist diese strafrechtliche Bewertung nicht gesichert.

Alle weiteren uns bekannt geworden Übergriffe durch JB wurden an erwachsenen Personen verübt. In einer Vielzahl der Fälle fanden die Taten im Rahmen von Beicht- oder seelsorgerischen Gesprächen oder unter Ausnutzung eines besonderen persönlichen Verhältnisses statt. Für die Bewertung der Strafbarkeit gilt hier das oben gesagte: Sexueller Missbrauch innerhalb der Seelsorge ist weder nach alter noch nach derzeitiger Rechtslage strafbar.

Die Fälle 14 und 17 waren auch nach der zur Tatzeit geltenden Gesetzeslage als Vergewaltigung bzw. versuchte Vergewaltigung strafbar. Nach damaliger Rechtslage kam eine Strafbarkeit nur dann in Betracht, wenn die sexuelle Handlung mittels Gewaltanwendung, durch Androhung mit körperlicher Gewalt oder unter Ausnutzung der schutzlosen Lage des Opfers durchgesetzt wurde, wobei für die Annahme einer Gewaltanwendung bereits die Überwindung eines körperlichen Widerstands genügte (Wegdrücken der Hand o.ä.).

Der Betroffene 14 schildert, von JB auf für ihn verwirrenden Wegen durch verschiedene abgeschlossene Türen in JB's Zimmer gebracht worden zu sein, dessen Tür dieser gleichfalls abschloss. Für ihn sei nicht erkennbar gewesen, wie er aus der Situation herauskommen könne und ob ein Schreien um Hilfe überhaupt Sinn machen würde. Er habe sich deshalb in der Situation, die ihn gänzlich unvorbereitet getroffen habe, nicht wehren können. Er schildert eine Situation, in der er wehrlos war, der er sich objektiv nicht entziehen und in der er keine Hilfe von außen erwarten konnte. Damit wurde die sexuelle Handlung nach § 177 Abs. 1 Nr. 3 unter Ausnutzung einer Lage durchgesetzt, in dem der Betroffene JB schutzlos ausgesetzt war.

³⁷⁴ Münchener Kommentar/Renzikowski StGB § 177 Rn. 139; Schönke/Schröder/Eisele StGB § 177 Rn. 88.

Der Betroffene 17 schildert hinsichtlich eines Übergriffs die Anwendung von körperlicher Gewalt, wenn er berichtet, er habe sich nur unter erheblicher Kraftaufwendung gegen den Versuch eines Zungenkusses wehren können.

Die weiteren geschilderten körperlichen Übergriffe (unangemessene Umarmungen oder Berührungen, aufgedrängte Küsse, Griffe an die Genitalien, Sich auf eine andere Person legen) waren nach alter Rechtslage (bis 2016) nicht strafbar. Die Anwendung körperlicher Gewalt zur Durchsetzung der Übergriffe wurde uns in diesen Fällen nicht geschildert. JB ließ in der Regel von den Betroffenen ab, wenn diese sich wehrten. Auch das Abschließen des Zimmers bedeutete zumindest nach damaliger Rechtsprechung nicht zwangsläufig, dass die Betroffenen innerhalb des Konvents in einer schutzlosen Lage waren (was eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 1 Nr.3 StGB a.F. begründet hätte), kann aber als Freiheitsberaubung oder Nötigung bewertet werden. Für alle Fälle vor der Zeit JB's in Schwarzenberg muss zudem berücksichtigt werden, dass bis 1997 nur Sexualdelikte an Frauen strafbar waren (s.o.).

Nach heutiger Rechtslage würden diese körperlichen Übergriffe strafrechtlich als sexuelle Belästigung bewertet und wären strafbar.

Der Antrag auf Ordensausschluss wurde mit einem Verstoß gegen CIC can. 1395 begründet. Dabei handelt es sich um den Vorwurf, in einer äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharret und dadurch Ärgernis erregt zu haben (Zölibatsverstoß). Zum Nachweis wurden wiederum die Vorfälle 6, 12 und 19 angeführt und auf „*zahlreiche weitere Zeugenaussagen von Betroffenen*“ Bezug genommen, die nicht genannt werden wollen.³⁷⁵ Über den Antrag wurde nicht entschieden, da JB der Entscheidung durch einen Austritt aus dem Orden zuvorgekommen ist.³⁷⁶ Eine kirchenrechtliche Entscheidung ist damit nicht erfolgt.

Die sexualisierte Gewalt verstieß stets gegen das Keuschheitsgelübte. Die Leitlinien gegen sexualisierte Gewalt waren im Orden erst 2010 umgesetzt worden und umfassten zunächst nur Minderjährige. Die Erweiterung auf erwachsene Schutzbefohlene erfolgte erst 2014.

5.4. Weitere Brüder

Wir erhielten zu Beginn unserer Untersuchung eine Zusammenstellung der Ordensführung von Vorwürfen, auf der neben den o.g. weitere 11 Brüder aufgelistet waren. Vorwürfe gegen 2 weitere Brüder wurden uns mündlich benannt.

Von diesen insgesamt 13 Beschuldigen haben wir die erhobenen Vorwürfe gegen 7 nicht untersucht, weil sie nicht von unserem Auftrag umfasst oder nicht ausreichend plausibel waren oder die betroffene Person keine nähere Aufklärung wollte. In einem Fall hielten sich sowohl der betroffene als auch der beschuldigte Bruder als Gast in der deutschen Provinz auf. Der Übergriff wurde nach den uns vorliegenden Unterlagen von der Provinz des Beschuldigten bearbeitet. 3 Meldungen bezogen sich auf sehr vage Vermutungen durch Dritte. Sie waren aus verschiedenen Gründen nicht plausibel. Nicht berücksichtigt haben wir weiter einen Vorwurf sexueller Belästigung gegenüber Pflegepersonal durch einen pflegebedürftigen Bruder sowie einen Vorwurf zu einem inadäquaten Umgang mit Kommunionkindern, der jedoch keine sexualisierte Komponente hatte. Ein weiterer Fall der Liste bezog sich auf einen Missbrauch durch einen Verstorbenen in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre. Die

³⁷⁵ Antrag auf Ausschluss vom Orden vom 20.4.2021.

³⁷⁶ S. dazu unten Kap. 7.3.6..

Betroffene wollte keine Einzelheiten mitteilen. In dem Fall einer sexuellen Belästigung durch einen weiteren Bruder wollte die betroffene Person keine detailliertere Aufnahme in den Bericht.

Die Vorwürfe gegen 6 weitere Brüder, die wir im Rahmen unserer Untersuchung dokumentieren, sind unter einem Pseudonym des jeweiligen Bruders beschrieben.

5.4.1. Bruder T

Die Betroffene hat der Ordensleitung Jahrzehnte nach den Taten berichtet, sie sei als Mädchen in den 1960er Jahren schwer und mehrfach sexuell von dem lange verstorbenen Br. T missbraucht worden. Sie habe hierüber lange nicht sprechen können und dies wohl auch verdrängt. Heute empfinde sie großen Ekel. und Der Missbrauch und seine Folgen belaste auch ihre Beziehung.³⁷⁷

5.4.2. Bruder X

Der Betroffene berichtet, im Alter von ungefähr 20 Jahren Anfang der 1980er Jahre im Kloster Würzburg übernachtet zu haben, weil er über einen Ordenseintritt nachdachte. Er sei von Br. X in ein Gespräch verwickelt und dann sehr stark bedrängt worden. Br. X habe ihm in die Genitalien gegriffen.³⁷⁸

In den 1980er Jahren war ein solches Verhalten zwar als sozial verwerflich anzusehen, allerdings nicht strafbar, weil es unter der Erheblichkeitsschwelle lag. Heute wäre es als sexuelle Belästigung zu werten.

5.4.3. Bruder R

Br. R war als Mitglied einer anderen Provinz 2002 u.a. in der die seelsorgerischen Betreuung zweier katholischer Schulen eingesetzt. Im Rahmen der Beichte, die er Mädchen aus der 7. und 10. Klasse abnahm, stellte er detaillierte Fragen zur Sexualität der Mädchen, die diese als bedrängend erlebt haben. Die Mädchen vertrauten sich „*verstört und aufgeregt*“ der Klassenleiterin und teilweise der Schulleiterin an. Sie erzählten davon, dass Br. R auf ihre eigentlichen Probleme nicht eingegangen sei.³⁷⁹ Einige berichteten davon, dass sie nach der Beichte nicht erleichtert gewesen seien wie sonst, sondern weinen mussten. Auch Mütter berichteten davon, dass ihre Töchter „*ganz verstört*“ gewesen seien.³⁸⁰ Die Schulseelsorgerin brach, nachdem sie von der Not der Kinder gehört hatte, die Beichte durch Br. R ab und informierte den Guardian. Die Schulleiterin erteilte dem Bruder sofort ein Hausverbot.³⁸¹

Br. R begründete sein Vorgehen damit, dass er diese Form der Beichte in seiner Provinz und in Italien gelernt habe. Er sei sich keiner Schuld bewusst.³⁸²

Das intensive Befragen nach sexuellen Erfahrungen im Rahmen der Beichte wurde von den Oberen als nicht akzeptabel erachtet.³⁸³ Es erfüllte seinerzeit keinen Straftatbestand. Seit dem 01.07.2021 käme

³⁷⁷ Interview Br. L.

³⁷⁸ SO3-JB, 151.

³⁷⁹ SO-R, 11f.

³⁸⁰ SO-R, 12.

³⁸¹ SO-R, 2.

³⁸² SO-R, 3.

³⁸³ Siehe Ausführungen zum Umgang damit unter 6.3.7.

bei unter 14jährigen ein sog. Off-hands-Delikt nach § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB in Betracht, wenn auf das Kind durch stark sexualisierte Reden eingewirkt worden wäre.

5.4.4. Bruder G

Bruder G trat in den späten 1960er Jahren in den Orden ein und wirkte an verschiedenen Orten. Er wurde als eigenwillige, dominante und sehr direkte Persönlichkeit beschrieben.

Aus einer strafrechtlichen Ermittlungsakte von 2010 ergeben sich folgende Vorfälle:

Fall 1

Aus dem Jahr 2000 schildert eine damals 11-12 jährige einen Vorfall während eines Besuchs von Br. G in ihrem Elternhaus. In Abwesenheit ihrer Mutter: *„Sie habe sich damals bei Pater () auf den Schoß setzen sollen, mit dem Gesicht zu ihm. Sie habe aufstehen wollen, er habe sie festgehalten und mit ihr das „Hoppe-Hoppe-Reiter-Spiel“ gemacht. Sie habe sich für dieses Spiel damals zu groß gefunden... der ganze Vorfall sei ihr unangenehm gewesen, da sie den Pater kaum gekannt habe.“*³⁸⁴

Br. G wurde von einem Bekannten mit dem Unbehagen der Mutter konfrontiert und zeigte sich *„völlig uneinsichtig und sagte zu mir, () sei doch wie eine Puppe und gar nicht anziehend. Er hat die Mutter beschuldigt, was die sich einbildet.“*³⁸⁵

Im Rahmen eines bei der Staatsanwaltschaft Bamberg 2010 anhängigen Strafverfahrens wegen Vorfällen aus dem Jahre 2002 gab Br. G eine schriftliche Stellungnahme ab. Er erinnere sich nicht an Einzelheiten des Besuchs, räumte aber ein: *„ich halte es für möglich, als die Kinder neben mir standen, dass ich meine Arme liebevoll um sie gelegt habe, und, wenn sie seitlich gegen meine Knie sich lehnten, ich sie vielleicht an mich gezogen habe...aber ich halte grundsätzlich kein Kind gegen seinen Willen fest und wenn ich spüre, dass es Abstand will, lasse ich es gehen. Schon gar nicht lasse ich mir irgendeine sexuelle Absicht in meinem Tun unterstellen, denn die hatte ich nicht.“* Weiter wurde die Mutter des Mädchens als unglaublich dargestellt: *„Menschen, die hinter allem etwas Böses vermuten, sehen die Dinge mit ganz anderen Augen und da muss ich zugeben, dass ich mich unvorsichtig verhalten habe. ... Wenn mein Verhalten jedoch bei einem der Kinder irgendwelche Ängste verursacht haben sollte, tut mir das leid, und ich bitte dafür um Verzeihung. Andererseits käme jedoch ein Kind im Normalfall gar nicht auf solche Vermutungen, sondern nur, wenn es ihr von einer überängstlichen Mutter, die womöglich ihre Männerfeindlichkeit gerne auf einen anderen, ihr passend Erscheinenden überträgt, eingeredet wird.“*³⁸⁶

Hier wird ein unangemessenes Verhalten gegenüber einem Kind beschrieben. Da die Betroffene selbst keine sexualisierten Handlungen angibt, erfüllt der geschilderte Sachverhalt keine Norm des Sexualstrafrechts. Ob das Festhalten möglicherweise als Nötigung zu bewerten wäre, kann hier mangels Angaben zu der Länge des Festhaltens nicht bewertet werden. Das hierzu geführte Strafverfahren wurde jedenfalls eingestellt.³⁸⁷

³⁸⁴ PA-G 2, 75.

³⁸⁵ PA-G 2, 69.

³⁸⁶ PA-G 2, 47ff.

³⁸⁷ Vgl. auch Angaben zu 6.3.4.

Fall 2 und 3

Eine Frau gab ab, sie habe gesehen, wie Br. G 2002 einem ca. 12 oder 13jährigen Mädchen, das mit anderen Kindern an einem Tisch gebastelt habe, von hinten an die Brüste gefasst und sie an sich gedrückt habe.³⁸⁸

Auch schildert sie eine weitere Beobachtung aus dem Jahr 2002, dass er ein anderes Mädchen auf einer Mauer auf seinen Schoß gesetzt habe und dies „an den Beinen und am Oberkörper massiert, am ganzen Körper. Er hat dann so die Augen verdreht und war wie weggetreten. Mir war das total peinlich.“³⁸⁹

Als ihn drei Frauen auf seinen unpassenden Umgang mit Kindern aufmerksam gemacht hätten, habe er uneinsichtig reagiert.³⁹⁰ Auch der Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums gibt an, Br. G habe sich als „uneinsichtig, auch u. gerade was „Kinder“ anbelangt“ gezeigt.³⁹¹

Das Anfassen der Brust eines 12-13jährigen Mädchens stellt -sofern es gezielt erfolgt- einen sexuellen Missbrauch nach § 176 a.F. StGB dar. Ob das Massieren eines Kindes an Beinen und Oberkörper bereits als sexuelle Handlung gewertet werden kann und damit strafbar ist, kommt es auf den genaueren Kontext an. Jedenfalls stellt die unvermittelte Massage eines fremden Kindes eine unangemessene Handlung dar.

Fall 4

2012 gab es erneute Beschwerden wegen übergriffigen Verhaltens gegenüber 2 Schülerinnen in Würzburg. Hier soll Br. G die 13- und 10- oder 11jährigen am Hals gefasst und an die Wand gedrückt haben.³⁹²

Br. G gab an, er habe die Mädchen nicht berührt, sei zwar auf sie zugegangen, habe aber lediglich einen Spaß machen wollen.³⁹³

Ein sexueller Bezug ist hier nicht erkennbar. Die Angaben sind für eine Bewertung des Vorfalls als Nötigung oder Körperverletzung sind zu ungenau.

5.4.5. Bruder S

Br. S war seit Mitte der 1990er Jahre als junger Bruder in der Gemeindegemeinschaft eingesetzt. Ihm wurde vorgeworfen, er habe beim Ankleiden Ministrantinnen an die Brust gefasst. 2003 berichtete ein 16jähriges Mädchen davon, Br. S habe ihr in betrunkenem Zustand an die Brust gefasst und einem jungen Erwachsenen zwischen die Beine gegriffen. Während das Mädchen sich wehren konnte, sei der junge Mann überrumpelt und „gehemmt“ gewesen. Es gibt auch Berichte darüber, dass Br. S eine 12jährige in den Schwitzkasten genommen habe, was dieser so unangenehm gewesen sei, dass sie es in der Folge ablehnt habe, mit dem Pater mitzugehen. Insbesondere in betrunkenem Zustand sei er

³⁸⁸ PA-G 2, 60.

³⁸⁹ PA-G 2, 60.

³⁹⁰ PA-G 2, 9.

³⁹¹ PA-G 2, 12.

³⁹² PA-G 2, 196ff.

³⁹³ PA-G 2, 202.

auf Feiern zudringlich geworden. Auch erwachsene Frauen hätten sich von seinen Blicken belästigt gefühlt.³⁹⁴

Br. S hat sämtliche Anschuldigungen sofort eingeräumt, als er von seinem Guardian darauf angesprochen wurde. Dokumentiert ist, dass er „froh“ darüber gewesen sei, dass „jetzt etwas geschehen muss“ und sich Gespräch und Therapie wünschte.³⁹⁵ Br. S räumte auch uns gegenüber die Übergriffe ein, wenngleich er sich nicht mehr an Einzelheiten erinnerte. Er gab an, damals in einer krisenhaften Situation gewesen zu sein. Mit den Betroffenen, deren und anderen Familien habe er klärende Gespräche geführt und sei nach wie vor in gutem Kontakt mit den meisten.³⁹⁶

5.4.6. Bruder Y

Eine junge Arbeitskollegin von Br. T informierte Anfang der 2020er Jahre die Einrichtungsleitung über eine ca. ein Jahr zurückliegende sexuelle Belästigung durch Br. Y, zu der sie seinerzeit keine Angaben gemacht hatte, weil sie sich noch in der Probezeit befand. Sie schilderte unangemessene Bemerkungen sowie einen körperlichen Übergriff. Bei einem dienstlichen Treffen bot Br. Y der Betroffenen Alkohol an massierte zur Lösung von Verspannungen ihre Schultern, öffnete den BH und berührte den seitlichen Brustbereich.³⁹⁷

In einem gemeinsamen Gespräch u.a. mit der Einrichtungsleitung, der Betroffenen und Br. Y stritt dieser die Vorwürfe nicht ab, sondern versuchte, sein Verhalten zu erklären. Er sei sehr erschrocken, wie sein Verhalten angekommen sei. Er habe etwas Gutes tun wollen, sein Verhalten habe keinen sexuellen Hintergrund gehabt. Nach Konfrontation mit den Vorwürfen hat Br. Y seine Tätigkeit ruhen lassen und den Provinzialminister Br. C informiert.³⁹⁸ Dieser belegte ihn mit einem Tätigkeitsverbot.

Der Vorfall wurde an die Missbrauchsbeauftragte des Ordens gegeben, die ihrerseits die Staatsanwaltschaft einschaltete. Das Verfahren wurde ohne Angabe von Gründen eingestellt.³⁹⁹ Das Verhalten von Br. Y erfüllt auch bei unterstelltem Vorsatz nur den Tatbestand der sexuellen Belästigung. Zum Zeitpunkt der Einschaltung der Staatsanwaltschaft lag auch kein Strafantrag durch die Betroffene vor.

5.4.7. Unbenannte Brüder

In einem Schreiben des Provinzialminister P an seine Mitbrüder vom 26.03.2010 wird erwähnt, dass ihm am 16.03.2010 ein Herr telefonisch glaubhaft berichtet habe, *„dass er in den Jahren 1961-1962 mit 18 Jahren im Franziskanerkloster Wbg. von einem Pater - inzwischen verstorben- immer wieder missbraucht worden sei.“*⁴⁰⁰

6. Tatfolgen für Betroffene

Bereits bei einzelnen Tatschilderungen wurde dargelegt, welche Folgen die sexualisierte Gewalt für Betroffene hatte. Aus Anonymisierungsgründen und auch um dies systematischer zu erfassen, wird

³⁹⁴ PA-S, 400003: Gesprächsnotiz des damaligen Guardian.

³⁹⁵ PA-S, 400003.

³⁹⁶ Interview Br. S.

³⁹⁷ So-Y, Protokoll 27.20.2021.

³⁹⁸ Unterlagen Y, Mail vom 29.10.2021.

³⁹⁹ Unterlagen Y, Mitteilung STA vom 26.2.2022.

⁴⁰⁰ SO-DM, 344.

nachfolgend beschrieben, welche Folgen uns darüber hinaus bei Gesprächen berichtet wurden oder in den Berichten Betroffener in den Akten erkennbar waren.

Beschriebene unmittelbare Folgen waren Stress, Verwirrung, Ekel, Angst, Scham, Rückzug und Unsicherheit. Es wurden aber auch weit in das spätere Leben hineinwirkende Folgen beschrieben wie Antriebslosigkeit, Depressionen, Ekel vor Körperlichkeit, Beziehungsprobleme, Wut, Angst, große innere Verunsicherung bis hin zu psychiatrischen Erkrankungen. Beispielhaft werden hier einige Schilderungen Betroffener wiedergegeben:

Scham und Schuldgefühle

Scham ist ein Gefühl, das von vielen bereits während der Taten empfunden wurde. Ein Betroffener gab an, er sei als Jugendlicher froh gewesen, dass während eines Krankenhausaufenthaltes niemand konkret an seiner Not interessiert war, weil ihm das so peinlich war.⁴⁰¹ Von den zu ihrem Sexualleben befragten Mädchen sagte eine „*Mir war das sehr unangenehm und ich wollte am liebsten weggehen, aber ich habe mich nicht getraut.*“⁴⁰²

Die Scham kann überdauern und im späteren Leben der Betroffenen wirkmächtig sein: „*Die Scham darüber, dass ich von einem solchen Verbrechen, das fast meinen innersten Kern zerstört hätte, betroffen war, war für mich unaussprechlich und überwältigend. Sie hat mich nahezu perfekte Strategien entfalten und verinnerlichen lassen, zu vermeiden, dass andere meine wahre innere Befindlichkeit erkennen.*“⁴⁰³

Scham tritt auch oft verbunden mit Schuldgefühlen auf: „*Ich habe heute die emotionale Erinnerung, dass ich damals ein zerrissenes Gefühl hatte, ob ich für diese Situation möglicherweise auch mitverantwortlich gewesen sein konnte. Es war für mich dadurch sehr beschämend.*“⁴⁰⁴

Sehr viele Betroffene empfinden eine Mitschuld am Geschehen, auch wenn ihnen kognitiv klar ist, dass die Schuld für die Tat ausschließlich den Täter trifft. Sie fragen sich, ob das alles nicht passiert wäre, wenn sie sich anders verhalten hätten oder aber, ob sie sich hätten wehren können. Ein Betroffener, der als 14 oder 15jähriger Junge sexualisierte Gewalt durch einen Bruder erlebte, schrieb: „*ich verstand und verstehe im Nachhinein nicht, warum ich mir das gefallen ließ. Einmal begrüßte er mich in Boxhandschuhen, gab mir auch ein Paar zum Anziehen, was ich dummerweise tat, denn kaum hatte ich die Handschuhe an, schlug er mich dermaßen hart ins Gesicht, dass mir Hören und Sehen verging. Das habe ich dann aber beendet und bin gegangen.*“⁴⁰⁵ Eine Betroffene fragt sich manchmal heute noch, was sie gemacht haben könnte, dass sie von dem Bruder geküsst wurde.⁴⁰⁶

Verwirrung, Vertrauensverlust, Unsicherheit, Bindungsprobleme

Einige Brüder haben zuvor eine besondere Bindung zu den Betroffenen hergestellt, die sie später missbraucht haben. Das Ausnutzen der besonderen Bindung oder Missbrauch im Zusammenhang mit vulnerablen Lebensumständen wie schwierigen familiären Verhältnissen oder persönlichen Krisen,

⁴⁰¹ Quelle 6.

⁴⁰² SO-R, 11.

⁴⁰³ Quelle 6.

⁴⁰⁴ SO-DM, 126.

⁴⁰⁵ LS-DM: E-Mail der Betroffenen vom 12.10.2018 an den Orden.

⁴⁰⁶ Quelle 2.

führte bei vielen Betroffenen zu einem tiefen und in andere Beziehungen hineinreichenden Vertrauensverlust.

Beschrieben werden von einem Betroffenen neben anderen Folgen Gefühle von Unsicherheit und Angst, ein vages, aber permanentes Gefühl von Trauer, Mangel an Willenskraft, ein schwaches Selbstwertgefühl, „*das Gefühl einen mit Steinen beladenen Rucksack zu tragen*“, Lebensmüdigkeit, Angst und Unsicherheit bei Konflikten, Überreaktionen in Konfrontationen, vage Furcht vor Autoritäten.⁴⁰⁷

Eine weitere geschilderte Folge des Vertrauensmissbrauchs ist ein allgemeines Misstrauen gegenüber Menschen.

Der Missbrauch durch einen Ordensbruder und/oder Priester bedeutete für viele Betroffene auch einen spirituellen Missbrauch und den Verlust der geistigen Heimat. In einer Mail an den damaligen Bischof von Würzburg schrieb 2010 ein Betroffener: „*Können Sie erahnen, was es für ein Kind bedeutet, an einem Ort der vermeintlichen Sicherheit zu erfahren, dass du nirgends sicher bist und niemals wieder sein wirst? Es wird dir einfach alles genommen, deine Würde, dein Selbstwertgefühl, der Glaube an dich, der Glaube an Gott, der Glaube an Gerechtigkeit, der Glaube an die Menschen.*“⁴⁰⁸ Ein anderer Betroffener konstatierte: „*Rückwirkend waren die Missbrauchstaten von P.(.) gegen meine Person gravierend für mein weiteres Leben in einer absolut negativen Art und Weise. Mir wurde viel von meinem Glauben an die Menschheit genommen. P. (.) war für mich als stark katholisch erzogenes Kind die Person, die für die Werte des christlichen Glaubens stand. Dies wurde in extremer Form mit Füßen getreten. Ich möchte es so zusammenfassen, dass durch diese Taten vor allem meine Psyche missbraucht wurde.*“⁴⁰⁹

Betroffene schilderten Probleme in späteren Beziehungen oder Probleme, sich überhaupt auf Beziehungen einzulassen.

Sexualisierte Gewalt gegenüber angehenden oder jungen Mitbrüdern führte bei diesen nicht nur zu Gefühlen von großer Verwirrung, sondern beschädigte auch deren Sicherheitsgefühl für den Ort, an dem sie gerade eine neue geistige und räumliche Heimat gefunden hatten. Daher wurden die Übergriffe oft auch vor sich selbst verharmlost oder verdrängt, um überhaupt weiter diesen Weg gehen zu könnten: „*Es durfte dreimal nicht sein, weil ich hatte ja so ein Vertrauen zu ihm und wollte unbedingt in den Orden und er war schon im Orden.*“⁴¹⁰

Ekel und Berührungängste

Vielfach beschrieben wird das Gefühl von Ekel in der Missbrauchssituation. Ein Betroffener erklärte: „*Ich habe dies damals als kleiner Junge als extrem ekelhaft empfunden, dass ich seinen fast nackten Körper auf meiner Haut spürte. Auch die Berührung durch seine Finger auf meinem Körper war für mich ekelerregend.*“⁴¹¹

⁴⁰⁷ SO-DM, 245.

⁴⁰⁸ SO-DM, 358.

⁴⁰⁹ SO-DM, 129.

⁴¹⁰ Quelle 1.

⁴¹¹ SO-DM, 126.

Geschildert wurden auch Ekelgefühle, wenn die Übergriffe durch äußere Faktoren getriggert werden oder bewusst erinnert werden. Ein Betroffener schrieb: „Die Erinnerung bringt mir Tränen und Ekel“.⁴¹²

Beschrieben werden auch Berührungsängste: Ein Betroffener berichtet z.B., dass er manchmal die Küsse seiner Ehefrau nicht ertragen konnte und sich abwenden musste. Ihm sei erst spät klargeworden, dass dies im Zusammenhang mit seinen Erlebnissen mit DM steht.⁴¹³ Eine andere Betroffene schildert: „Schon dieses Umarmen einer Person, der ich religiös und menschlich vertraute, löste in mir eine extreme Berührungsangst aus, die ich erst nach über zwei Jahren wieder legte. Ich litt in meiner Jugendzeit extrem darunter.“⁴¹⁴

Wut, Aggression und Angst

Wut und Aggression gegenüber den Tätern stellen sich oft erst später ein. Eine Betroffene schreibt hierzu: „Erst ca. sechs Jahre nach dem Vorfall fühle ich zum ersten Mal eine innere Verletzung, welche das grenzüberschreitende Verhalten Pater () in mir ausgelöst hatte. Damit einher gingen massive Gefühle von Wut und Aggression ihm gegenüber.“⁴¹⁵ Vielfach wurde uns in Gesprächen auch berichtet, dass das Schweigen der Täter und deren fehlende Übernahme von Schuld und Verantwortung sie sehr wütend mache.⁴¹⁶

Auch das Gefühl von Angst wurde beschrieben. Eine Betroffene, die sich lediglich aufgrund der massiven Unterstützung für DM in Würzburg 2010 beim Bistum meldete, um ihre Sicht der Dinge darzustellen, begründete ihre Bitte um Anonymität damit: „Ich habe einfach Angst vor den Reaktionen vom Pater oder seinen Fans, wenn die erfahren sollten, dass ich zu den „Intriganten“ gehöre.“⁴¹⁷ Eine Schülerin, die im Beichtgespräch zu ihrer Sexualität ausgefragt und der gesagt wurde, sie dürfe vor der Ehe keinen Geschlechtsverkehr haben sagte: „Aber ich bin doch erst 13 Jahre und das was ich für Probleme habe (sic), hat er gar nicht beantwortet. Er hat immer von dem einen Thema gesprochen. Ich habe richtig Angst bekommen.“⁴¹⁸

Angst wurde auch in Form von plötzlichen Panikattacken in Triggersituationen geschildert.

Folgen im Umfeld

Auch das Umfeld der Betroffenen ist einbezogen in die Folgen der Taten und muss mit diesen umgehen. So schilderte der Ehemann einer Betroffenen: „Eigentlich müssten sie auch mich entschädigen, auch ich bin ein Opfer dieses Paters. Seit ich zugenommen habe lehnt mich meine Frau ab, weil ich durch mein Äußeres sie an ihren Mitbruder erinnert, der sie vergewaltigt hat.“⁴¹⁹

Eine andere Angehörige erlebte den Betroffenen als „Überlebenden“, der sich ihr trotz guter vertrauensvoller Beziehung letztlich nie ganz öffnen konnte. Dies belastete sie sehr.⁴²⁰

⁴¹² SO-DM, 230.

⁴¹³ Quelle 16.

⁴¹⁴ Zitat aus Ermittlungsakte StA Würzburg, S. 131 im Votum eines Richters im Verfahren des Kirchengerichts Würzburg vom 20.03.2013 in LS-DM: Votum

⁴¹⁵ SO-DM, 134.

⁴¹⁶ So z.B. Quellen 3 und 13.

⁴¹⁷ SO-DM, 311.

⁴¹⁸ SO-R, 11.

⁴¹⁹ Quelle 53 zu Fall T.

⁴²⁰ Quelle 8.

Ein Betroffener berichtet, dass seine Beziehung an den Folgen des Missbrauchs zerbrochen ist.⁴²¹

7. Wissen und (Nicht)Handeln der Verantwortlichen und Umgang mit Betroffenen

Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen war im untersuchungsrelevanten Zeitraum durchgehend verboten. Zu beachten ist allerdings, dass bis in die 1980er Jahre das Wissen über das tatsächliche Ausmaß, die Erscheinungsformen, Ursachen und Folgen der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen gering war. In den Humanwissenschaften gab es zwar einzelne namhafte Autoren, die eine hohe Prävalenz vermuteten, empirische Forschung und eine eingehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik begann jedoch erst ab den 1980er Jahren. Erst ab dieser Zeit folgte eine Reihe von Veröffentlichungen mit Empfehlungen für pädagogische Fachkräfte und Eltern zur Prävention und zum Umgang mit Verdachtsmomenten.⁴²²

Bei den nachfolgenden Schilderungen ist daher zu berücksichtigen, dass unsere heutigen Kenntnisse zu sexualisierter Gewalt bei den damaligen Verantwortlichen nicht vorausgesetzt werden können.

In diesem Kapitel untersuchen wir das Wissen und (Nicht)Handeln der Verantwortlichen bezogen auf die einzelnen bekannt gewordenen Fälle. Die Taten selbst sind in Kapitel 5 beschrieben.

7.1. Betreffend ER

Viele unserer Gesprächspartner, die ehemalige Schüler von ER waren, fragen sich, wie es zu dessen Aufnahme in den Orden und seiner Tätigkeit als Präfekt im Seminar St. Valentin kam. Hierzu konnten wir keine näheren Informationen finden als oben unter 5.1. beschrieben. Es gab keine Hinweise darauf, dass er von bestimmten Personen besonders protegiert wurde. Der Bericht zur einfachen Profess wurde jedenfalls weder durch den späteren Leiter des Seminars noch einen sonst in seiner Vita als mit ihm besonders verbunden erwähnten Bruder verfasst.

Für den damaligen neuen Leiter des Seminars St. Valentin war ER, der ihm vom Provinzialminister als Präfekt zugeteilt wurde, wie schon in Kapitel 5.1. geschildert, vollkommen unbekannt. Erzieherische Differenzen habe es allenfalls in der Frage der gerechten Behandlung aller gegeben. So habe ER besonderes Augenmerk auf Jungen gelegt, die nicht aus Bauernfamilien kamen, was Br. Q als Seminarleiter missfallen habe. Das einzige Problem, das er nicht aus der Welt habe schaffen können, sei sein Eindruck gewesen, ER gehe „mit Geld nicht sauber um“. Dies machte er daran fest, dass ER Fahrten durchführte, für die er vom Seminarleiter kein Geld forderte. Darauf angesprochen, habe ER immer nur gesagt, es sei alles geregelt. Der Seminarleiter beließ es dabei, da es durchaus üblich war, dass die Präfekten unmittelbar Geld von den Eltern bekamen und er seinen Präfekten vertraute. Gestört habe ihn auch, dass er den Eindruck hatte, ER nehme es „mit der Wahrheit nicht ganz ernst“. Von sexualisierter Gewalt oder sonstigem grenzüberschreitendem Verhalten habe er als dessen Vorgesetzter im Seminar nie gehört.⁴²³

Ein Schüler, der zu dieser Zeit von sexualisierter Gewalt durch ER betroffen war, war wegen Hyperventilierens und eines Krampfanfalls ins Krankenhaus eingeliefert und dort für eine Woche

⁴²¹ Quelle 13.

⁴²² Vgl. auch Ausführungen in Zinsmeister u.a.

⁴²³ Interview Br. Q.

stationär aufgenommen worden. Es wurde ein Calcium-Mangel diagnostiziert. Der Junge war damals froh darüber, dass nicht genauer nachgefragt wurde, was mit ihm los sei.⁴²⁴ Er wurde vom damaligen Seminarleiter Br. Q betreut, der auch die Gespräche mit dem Arzt führte. Dieser habe ihn beruhigt und gesagt, dass Jugendliche schon mal kollabieren würden.⁴²⁵ Ein externer Lehrer, bei dem der Junge an einem Musikinstrument unterrichtet wurde, hat Br. Q darauf angesprochen, dass dieser so belastet wirke. Als Br. Q den Jungen darauf angesprochen habe, habe der Junge keine Andeutung hinsichtlich eines Missbrauchs gemacht.⁴²⁶

Der Betroffene selbst gab an, erstmals Ende der 1970er Jahre gegenüber Br. Q angedeutet zu haben, was er durch ER erlitten habe. Dieser habe ihm damals gesagt, dass „*er etwas unternehmen würde, wenn ich das wollte. Ich wollte es nicht, da ich Angst hatte, dass mich die Folgen vernichten würden.*“⁴²⁷ Zu dieser Zeit war Br. Q Guardian in Maria Eck und damit in einer Personalverantwortung für den gleichfalls dort lebenden ER.

Weiter gab der Betroffene an, 2006 zu einem Konfrontationsgespräch mit ER in Maria Eck gewesen zu sein und hierbei auch mit Br. Q, seinerzeit wieder Guardian, über die an ihm verübte sexualisierte Gewalt gesprochen zu haben. Br. Q habe in diesem Gespräch bestätigt, dass er bereits vor vielen Jahren von ihm über den Missbrauch informiert worden sei, aber damals nichts unternommen habe, weil der Betroffene dies nicht gewollt habe. Br. Q habe auch gefragt, ob er nun etwas unternehmen solle, woraufhin ihm der Betroffene mitteilte, dies läge in der Verantwortung von Br. Q.⁴²⁸

Br. Q bestreitet, Ende der 70er Jahre oder 2006 von sexualisierter Gewalt erfahren zu haben. Er gab uns gegenüber an, zum ersten Mal 2011 von dem Betroffenen auf seine Missbrauchserfahrungen angesprochen worden zu sein. Es sei ihm nicht erinnerlich, dass der Betroffene ihm auch schon als Mitte 20jähriger Andeutungen gemacht habe. Wenn er damals etwas erfahren hätte, hätte er dies in jedem Fall weitergeleitet.⁴²⁹ Das Gespräch 2006 datiert er ins Jahr 2011.

Br. Q gibt an, die Information nach dem Gespräch 2011 direkt an den damaligen Provinzialminister weitergeleitet zu haben und ER, obwohl dieser als Leiter der Klostergastwirtschaft ihm nicht unterstellt war, gezwungen zu haben, die Leitung der Gastwirtschaft aufzugeben. Br. Q gibt an, die Rücktrittserklärung von ER als Leiter der Klostergastwirtschaft für diesen geschrieben zu haben, weil ER das auf keinen Fall selbst tun wollen. ER sei dann im Sommer 2011 von der Leitung der Gastwirtschaft abgezogen worden.⁴³⁰ ER habe die Vorwürfe ihm gegenüber verharmlost. Er wisse nicht, ob der Provinzialminister Br. P über die Vorwürfe mit ER oder dem Betroffenen gesprochen habe. Später habe er allerdings erfahren, dass dieser den Betroffenen aufgesucht habe.⁴³¹

Ein Entschuldigungsschreiben von ER aus dem Jahr 2006.⁴³², spricht dafür, dass die Erinnerung des Betroffenen hinsichtlich des Jahres der Konfrontation valide ist. Auch informierte der Betroffene selbst

⁴²⁴ Quelle 6.

⁴²⁵ Interview Br. Q.

⁴²⁶ Interview Br. Q.

⁴²⁷ Quelle 6.

⁴²⁸ Quellen 6 und 8.

⁴²⁹ Interview Br. Q.

⁴³⁰ Interview Br. Q.

⁴³¹ Interview Br. Q.

⁴³² Originalbrief 3 von ER.

mit hoher Wahrscheinlichkeit telefonisch am 12.03.2010 den damaligen Provinzialminister Br. P über die an ihm verübte sexualisierte Gewalt durch ER. In einem Protokoll der Definitoriumssitzung vom 15.03.2010 wird erwähnt, dass der damalige Provinzialminister Br. P dem Definitorium mitteilte, dass er von einem Betroffenen über dessen Missbrauch durch ER in Kenntnis gesetzt worden ist. Vermerkt ist dort weiter, dass dies „nach den Leitlinien der DOK ein meldepflichtiger Tatbestand“ sei. Der Provinzialminister wollte zunächst mit ER sprechen, dann erneut mit dem Betroffenen und sich sodann anwaltlich beraten lassen. „Der Provinzial beabsichtigt auch eine Versetzung von Br. ().“⁴³³ Auch in einer Mail des Provinzialministers vom 26.03.2010 an die Brüder, mit der er diese aufgrund der öffentlichen Berichterstattung im Fall DM⁴³⁴ informierte und auch ihm neu bekannt gewordene Vorwürfe gegen andere Brüder benannte, ist dieses Telefonat erwähnt.⁴³⁵

Wie genau der weitere Umgang der Verantwortlichen mit dem Betroffenen aussah, ist unklar. Eine unserer Quellen gibt an, dass der Betroffene stets darunter gelitten habe, dass kein Ordensverantwortlicher sich nach seinem Schreiben an ihn gewandt habe.⁴³⁶ Der damalige Provinzialminister Br. P. berichtete uns hingegen, den Betroffenen besucht zu haben. Dieser habe ihm berichtet, bereits Br. Q zum Handeln aufgefordert zu haben. Sein Wunsch sei lediglich gewesen, dass ER nicht mehr die Klosterwirtschaft leitet. Dies habe er ihm auch zugesagt.⁴³⁷ Von zwei Gesprächen mit dem Betroffenen wurde durch den Provinzialminister Br. P. auch in der Definitoriumssitzung vom 20.04.2010 berichtet.⁴³⁸

In dem Sonderordner zu ER befindet sich ein Schreiben des Betroffenen ohne konkreten Adressaten vom 02.04.2010⁴³⁹, in dem dezidiert die sexualisierte Gewalt durch ER, die Folgen für den Betroffenen und die bisherigen Gespräche mit ER und Br. Q geschildert werden. Es bleibt unklar, wann der Orden dieses Schreiben erhielt. Es ist jedenfalls in dem Ordner erst hinter einem handschriftlichen Vermerk vom 16.08.2019 von Br. Q über ein Gespräch mit einem Angehörigen des Betroffenen abgeheftet.⁴⁴⁰ Ob der Orden – und wenn ja wer – dieses Schreiben bereits 2010 oder erst 2019 erhielt, ließ sich nicht mehr feststellen.

Im Protokoll der Definitoriumssitzung vom 20.04.2010 heißt es in Hinblick auf den Betroffenen: *„Auf Seiten des Opfers gibt es weder Hass noch das Begehren nach Bestrafung und Entschädigung. Man will auch die Angelegenheit nicht in die Öffentlichkeit bringen. ...() liegt jedoch sehr viel daran, ernst genommen zu werden.“* Mitgefühl mit dem Betroffenen und eine Auseinandersetzung mit der Schwere der Schuld und möglichen notwendigen Konsequenzen für ER haben allerdings nicht im Vordergrund der Erwägungen des Definitoriums gestanden: *„Der ohnehin bedenkliche Gesundheitszustand von Br. (), zusätzlich belastet durch die Konfrontation mit seiner persönlichen Verfehlung, wirft die Frage auf, ob er noch die Leitung des Klostersgasthofes in Maria Eck verantwortungsvoll ausfüllen kann. Br. () indes*

⁴³³ Protokoll der Definitoriumssitzung am 15. März 2010.

⁴³⁴ Vergleiche hierzu Ziffer 6.2.5.

⁴³⁵ SO-DM, 343. Der Betroffene wird hier zwar nicht namentlich genannt, alle mitgeteilten Eckdaten sowie die Tatsache, dass sonst durch einen weiteren Betroffenen von ER ausgeübte sexualisierte Gewalt bekannt war, sprechen jedoch dafür, dass es sich hier um den Betroffenen 3 handelte.

⁴³⁶ Quelle 8.

⁴³⁷ Interview Br. P: Er sei zu diesem gefahren.

⁴³⁸ Protokoll der Definitoriumssitzung am 20.04.2010.

⁴³⁹ Ein anderes Schreiben befindet sich nicht in den Akten.

⁴⁴⁰ SO, 38 ff.

plagen Ängste, von Maria Eck weg versetzt zu werden. ... Zunächst soll jedoch das überfällige Gespräch mit der Erzdiözese München über die grundsätzliche Zukunft von Maria Eck abgewartet werden.“⁴⁴¹

Da das eigenmächtige Wirken von ER im Orden ohnehin für Unmut sorgte⁴⁴², die wirtschaftliche Situation des Gasthofs problematisch war und eine Abgabe des Gasthofs deswegen in Erwägung gezogen wurde⁴⁴³, kann davon ausgegangen werden, dass bei der Ende 2010 erfolgten Absetzung von ER von der Leitung des Klostersgasthofs Opferinteressen nicht im Vordergrund standen. Die offizielle Begründung für den Rücktritt von ER als Leiter der Gaststätte waren dann auch gesundheitliche Gründe.⁴⁴⁴ Das Narrativ von Br. Q, er habe ER zur Aufgabe der Leitung des Klostersgasthofs gedrängt, nachdem er 2011 von dem Missbrauch erfahren habe, bestätigt sich – über den zeitlichen Widerspruch hinaus – nicht. Die Beteiligung von Br. Q daran, ER zum Rücktritt zu bewegen, wird zwar in einem Protokoll bestätigt, hier heißt es allerdings, dass dessen Rücktritt zum 01.07.2010 von der Leitung aus gesundheitlichen Gründen unter Mitwirkung von Br. Q mit ER besprochen worden sei.⁴⁴⁵ Das Rücktrittsgesuch wurde erst in der Definitoriumssitzung vom 26.10.2010 angenommen, ohne dass hier auf die Missbrauchsvorwürfe Bezug genommen wurde. Seine Verabschiedung als Leiter des Klostersgasthofs an Weihnachten „im Konvent in einer Feier“ wurde beschlossen.⁴⁴⁶

Nach den Angaben des Betroffenen wurden ihm nach seinen Mitteilungen in den späten 1970er Jahren und erneut 2006 keine Hilfen angeboten. Auch die Mitteilung gegenüber dem Provinzialminister Br. P 2010 führte – abgesehen davon, dass diese bei dem Abzug von der Aufgabe der Leitung des Klostersgasthofs neben anderen Gründen auch eine Rolle gespielt haben könnte - zu keinen Konsequenzen für ER, obwohl laut Aussage uns gegenüber niemand an dem Wahrheitsgehalt der Angaben des Betroffenen zweifelte.⁴⁴⁷ Offen bleibt insbesondere, warum damals nicht nach den Leitlinien der DOK vom 07.10.2010 vorgegangen wurde und keine Meldung an die Zentrale des Ordens erfolgte. Dies ist umso erstaunlicher als die Leitlinien in der Sitzung vom 26.10.2010 -in der auch über die Verabschiedung von ER als Leiter des Klostersgasthofs gesprochen wurde- für den Orden übernommen wurden. Die erst einige Monate zuvor erörterten Vorwürfe gegen ER schienen bereits in Vergessenheit geraten zu sein. Überlegungen zu möglichen Sanktionen gegen ER fanden nicht statt.

Insofern wundert es auch nicht, dass bei der Amtsübergabe an den neuen Provinzialminister 2011 trotz des immensen öffentlichen Interesses am Thema Missbrauch in der katholischen Kirche durch die öffentlich gewordenen Berichte über Missbrauch in Jesuitenkollegs und der Gründung des Eckigen Tisches kein „offener“ Fall weitergegeben wurde. Der das Amt übernehmende Provinzialminister Br. L wusste zwar von einem Übergriff, aber nichts Genaues.⁴⁴⁸ ER hatte ihm zudem in einem Gespräch mitgeteilt, er habe mit dem Betroffenen gesprochen. Es habe sich um ein Missverständnis gehandelt

⁴⁴¹ Protokoll der Definitoriumssitzung am 20.04.2010.

⁴⁴² So hatte dieser z.B. ohne Erlaubnis Bohrungen für das Anlegen einer Terrasse durchgeführt (Protokoll der Definitoriumssitzung am 01. Juni 2010).

⁴⁴³ Protokolle der Definitoriumssitzung vom 04.12.2008 und vom 19.05.2009 und vom 04.01.2010.

⁴⁴⁴ Protokoll der Definitoriumssitzung am 01.06.2010. Eine gesundheitliche Problematik wird auch bereits im Protokoll vom 04.01.2010 angeführt.

⁴⁴⁵ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 20.04.2010.

⁴⁴⁶ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 26.10.2010.

⁴⁴⁷ Interview Br. P.

⁴⁴⁸ Interview Br. L.

und inzwischen sei alles geklärt.⁴⁴⁹ ER war aufgrund seiner Tätigkeit in der Klosterwirtschaft im Orden sehr geschätzt und damit auch gleichsam unangreifbar.⁴⁵⁰

Dass es keinerlei Rückmeldung zum Umgang des Ordens mit der Mitteilung des Betroffenen und den Konsequenzen daraus gab, belastete den Betroffenen sehr. Auch eine erneute Besprechung mit Br. Q 2019 und fehlende Reaktion der Ordensverantwortlichen wurde als frustrierend erlebt. Eine Verantwortungsübernahme der Leitung wird erst in jüngster Zeit wahrgenommen.⁴⁵¹

Br. Q sieht sich hinsichtlich seiner Funktion als Seminarleiter in St. Valentin während der in dieser Zeit berichteten Missbrauchsfälle heute in keiner Verantwortung, da er damals keine Hinweise zu sexualisierter Gewalt durch ER bekommen habe, nicht einmal Andeutungen. Dass er heute von ehemaligen Schülern bei deren Treffen, die er jährlich organisiert, aufgefordert wird, Stellung zu seiner Verantwortung als damaliger Seminarleiter zu beziehen⁴⁵², versteht er nicht und empfindet dies als ungerecht. Es stört ihn, dass ihm heute unterstellt wird, etwas gewusst zu haben.⁴⁵³

2023 änderte der aktuelle Provinzialminister den Eintrag im Mortuarium⁴⁵⁴ zu ER und fügte den Aspekt von Missbrauchsvorwürfen hinzu. Jeden Tag wird vor dem Abendbrot in den Konventen der an diesem Tag verstorbenen Brüder gedacht, indem aus dem Mortuarium zu dessen Leben und Wirken vorgelesen wird. Die Ergänzung lautet nun: „Im Sommer 2010 trat Br. (ER) von der Leitung des Klostersgasthofs zurück und übernahm seitdem nur noch Tätigkeiten innerhalb des Konvents – leider auch im Zusammenhang mit Missbrauchsvorwürfen gegen ihn.“⁴⁵⁵ Einige Brüder mit denen wir sprachen fanden dies befremdlich, andere angemessen.

7.2. Betreffend DM

7.2.1. Umgang mit den Vorfällen 1971

Im Herbst 1971 hatte sich die Mutter eines Schülers, der im Seminar St. Ludwig lebte, an den Lehrer ihres Sohnes im Beethovengymnasium gewandt und um Hilfe und Beratung nachgesucht.⁴⁵⁶ Hintergrund war der oben beschriebene Bericht ihres Sohnes über sexualisierte Gewalt.⁴⁵⁷ Der Lehrer wandte sich an einen Bruder im Bonner Konvent und „hat alles getan, Frau () zu beruhigen und sie vom Schritt in die Öffentlichkeit abzuhalten“⁴⁵⁸, was aber wohl nur unzureichend gelang, da es unter den Schülern und Eltern einige Unruhe gab. Ein Betroffener berichtete 2010, sie seien von Lehrern aufgefordert worden „uns mit den „Unterstellungen“ zu zügeln.“⁴⁵⁹ DM ging in die Offensive und machte eine Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

⁴⁴⁹ SO, S. 42: Brief PM an Missbrauchsbeauftragte vom 20.08.2019 und Interview Br. L.

⁴⁵⁰ Interview Br. L.

⁴⁵¹ Quelle 8.

⁴⁵² Quelle 17 und Interview Br. Q.

⁴⁵³ Interview Br. Q.

⁴⁵⁴ Ein Buch mit Einträgen zu verstorbenen Brüdern.

⁴⁵⁵ Aus dem Eintrag im Mortuarium.

⁴⁵⁶ Ziffer 1.6. des Protokolls der Definitoriumssitzung vom 15.11.1971 in SO-DM, 409.

⁴⁵⁷ Was genau der Junge damals berichtete ergibt sich lediglich aus der Vernehmung von DM durch die Staatsanwaltschaft. 2010 erfolgte ein weiterer Bericht gegenüber der Staatsanwaltschaft Würzburg.

⁴⁵⁸ Ziffer 1.63. des Protokolls der Definitoriumssitzung vom 15.11.1971, SO-DM, 409 = 189:

Paginierungsnummer des handschriftlichen Protokolls.

⁴⁵⁹ SO-DM, 39.

Von diesem Strafverfahren sind lediglich die Vernehmung von DM sowie der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bonn vorhanden. Die Ermittlungsakte war bereits in den 70er Jahren durch die Staatsanwaltschaft vernichtet worden.⁴⁶⁰ Aufschluss über das Strafverfahren und den Umgang des Ordens mit den Vorwürfen geben aber das Protokoll einer außerordentlichen Definitoriumssitzung vom 15.11.1971, der Briefwechsel zwischen der Mutter und dem damaligen Provinzial, sowie ein Schreiben eines damaligen Präfekten im Internat an die Mutter vom 12.10.1971. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der Orden massiv zugunsten DMs auf das Strafverfahren einwirkte.

Staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren und Einflussnahme des Ordens

Am 11.10.1971 zeigte sich DM bei der Staatsanwaltschaft Bonn durch seinen damaligen Verteidiger selbst an.⁴⁶¹ In der Personalakte von DM gibt es ein privates Schreiben von Werner Pfromm aus dem Jahr 1980, in dem dieser behauptet, er hätte die Selbstanzeige angeregt.⁴⁶² Obgleich dies kein offizielles, sondern ein privates Schreiben ist, steht unter dessen Name im Briefkopf die Bezeichnung „Generalstaatsanwalt“.⁴⁶³ Werner Pfromm war ab 1968 leitender Oberstaatsanwalt in Bonn und wurde 1974 Generalstaatsanwalt im Oberlandesgerichtsbezirk Köln.⁴⁶⁴ Seine Ehefrau war eine Dozentin von DM für forensische Psychologie während seines Psychologiestudiums⁴⁶⁵ und arbeitete als Psychologin mit DM bei Untersuchungen von Schülern zusammen.⁴⁶⁶ In dem Schreiben vom 07.01.1980 teilte Werner Pfromm unaufgefordert dem Orden mit, dass er damals dem Verfahren seine „besondere Aufmerksamkeit geschenkt“ habe und dass das Verfahren seinerzeit von zwei namentlich benannten Staatsanwälten „mit grosser Sorgfalt durchgeführt worden“ wäre.⁴⁶⁷ Die Namen stimmen mit denjenigen auf dem Vernehmungsprotokoll überein. Werner Pfromm gibt in dem Schreiben an, damals keine Veranlassung gehabt zu haben, seiner Frau von einer weiteren Zusammenarbeit abzuraten.⁴⁶⁸

Bereits am Tag nach der Selbstanzeige verfasste ein damaliger Präfekt ein Schreiben an die Mutter des Betroffenen, in dem er diese bat auf ihren Sohn im Hinblick auf dessen anstehende Zeugenaussage einzuwirken.⁴⁶⁹ In dem Gespräch mit uns gab er an, es habe in seiner Zeit Gerüchte mit „Ringkämpfen in Unterhose“ gegeben, er habe dies jedoch nicht mit Missbrauch verknüpft und unter einem starken Loyalitätsanspruch gestanden. Zwar hatte er keine aktive Erinnerung mehr daran, dass er dieses Schreiben verfasst hatte, wusste aber davon, weil er bereits 2010 von dem Betroffenen damit

⁴⁶⁰ SO-DM, 343: E-Mail des Provinzialminister P vom 26.03.2010 an seine Mitbrüder mit Darstellung der Ereignisse nach Öffentlichwerden der Vorwürfe.

⁴⁶¹ LS-DM: Anlage 3 zum Schreiben des Rechtsanwalts im kirchenrechtlichen Verfahren: Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft vom 11.11.1971.

⁴⁶² PA-DM, 52f.

⁴⁶³ SO-DM, 387. Hierzu noch mehr in Kapitel 7.2.3.

⁴⁶⁴ Hans-Eckhard Niermann, „Generalstaatsanwalt Werner Pfromm und die Arbeit der Zentralstelle Köln“, S. 73–94, S. 84, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), „Die Zentralstelle zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz“, Reihe Juristische Zeitgeschichte, Band 9, 2001. Nach Niermann wurden Pfromm bereits in seiner Funktion als Leitender Oberstaatsanwalt die tendenziöse Bearbeitung politischer Straftaten und ein autoritärer Führungsstil innerhalb der Behörde vorgeworfen (S. 87ff.).

⁴⁶⁵ LS-DM: Anlage 1 zum Schreiben des Rechtsanwalts im kirchenrechtlichen Verfahren: Leistungsnachweis der Rhein.-Friedr.-Wilh.-Universität, Bonn vom 08.11.1966 und vom 23.05.1967.

⁴⁶⁶ SL3 und 5.

⁴⁶⁷ SO-DM, 387.

⁴⁶⁸ SO-DM, 387.

⁴⁶⁹ SO-DM, 419ff.

konfrontiert wurde. Er geht heute davon aus, dass er diesen Brief auf Wunsch seines Vorgesetzten DM geschrieben habe, um die Mutter um Zurückhaltung zu bitten.⁴⁷⁰ In dem Schreiben erläutert er, dass *„Gerüchte ... in den vergangenen Wochen unter den Schülern unseres Kollegs die Runde machten. Darin wirft man P. () homosexuelle Handlungen oder Versuch dazu mit einigen Schülern vor.“* Ausgangspunkt hierfür sei *„nicht zuletzt“* die Aussage ihres Sohnes über einige Erlebnisse mit dem Pater gewesen. Es sei eine Konferenz der Schüler mit DM und ihm abgehalten worden. *„Dabei stellte sich heraus, dass P. () einzelnen Schülern gegenüber aus pädagogischer Überlegung angesichts der Not (Einsamkeitsgefühle, Niedergeschlagenheit bei Mißerfolgen) der betreffenden Schüler Umarmungen oder Kopfstreicheln gebrauchte, was offensichtlich von den Kindern falsch verstanden und (teils in böser Absicht) ausgelegt wurde. Nach dem erwähnten allgemeinen offenen Gespräch schien den Schülern die Sache verständlich und nicht mehr der Rede wert zu sein. Da sich aber in den letzten Tagen zeigte, dass die Gerüchte weitergehen, entschloß sich P. (), die Sache selbst bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen damit alles richtiggestellt und dem wilden Reden ein legales Ende gesetzt werden kann.“* (Hervorhebung durch uns) Hierbei habe DM neben zwei weiteren Namen den Namen ihres Sohnes angegeben, der nun vermutlich von der Staatsanwaltschaft angesprochen würde. Dieser solle bestätigen, was DM gesagt habe. Dann erfolgt eine Bitte an die Mutter, die sie ihrem Sohn weitergeben soll: *„Nun bitte ich auf diesem Wege aber (Name des Jungen), er möge darüber hinaus nicht nur noch weitere Namen nennen oder besondere Einzelheiten (wie etwa es genügt als Ort das Zimmer von P. (), nicht aber Schlafzimmer) anzugeben. Dies würde die Recherchen nur unnötig vermehren. (Name des Jungen) ist ja zu keinen weiteren Aussagen verpflichtet! Liebe Frau (Name der Mutter), Sie verstehen, daß es in diesem Falle nicht nur um die Ehre und die Person von Pater () geht, sondern um sein und unser Erziehungswerk. Nicht zuletzt ist alles wichtig in der möglichen Einwirkung auf die Entwicklung von (Name des Jungen). Von hier aus kann ich Sie jetzt schon versichern, dass sie sich diesbezüglich keine begründete Sorge machen brauchen. Doch darüber mündlich beim nächsten Wiedersehen (wie ich annehme ein Sonntag). Im Interesse der Wichtigkeit dieser Angelegenheit bitte ich Sie, dass einmal in Ruhe mit (Name des Jungen) zu besprechen und entsprechend meiner Bitte auf ihn einzuwirken (Hervorhebung durch uns). Damit wird es Zeit mich zu entschuldigen für diese für Sie und (Name des Sohnes) etwas unbequeme Sache, die aber sobald als möglich bereinigt werden soll. Für Ihre Mithilfe jetzt schon vielen Dank.“* Es folgen gute Wünsche und die Unterschrift.⁴⁷¹

Hier wird deutlich, dass ganz gezielt darauf hingewirkt wurde, dass der Junge DM entlastet bzw. dem Geschehen eine andere Wertung gibt. Bereits das Anberaumen der „Konferenz“ ist unter dem Gesichtspunkt des Machtgefälles zwischen DM, dessen Spitzname im Internat „Kaiser“⁴⁷² war, und den Jungen höchst problematisch, weil es geeignet ist, letztere einzuschüchtern. Die dort von DM vorgestellte Interpretation seiner Handlungen als „pädagogische“ Maßnahme zugunsten der Jungen ist ein Verschleierungs- und Manipulationsversuch mit dem Ziel, Zeugen zu beeinflussen.

Der Betroffene, dessen Mutter angeschrieben wurde, gibt bei seiner polizeilichen Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft Würzburg 2010 zu der Situation 1971 folgendes an: *„Vor meiner Befragung bei der*

⁴⁷⁰ Quelle 27.

⁴⁷¹ SO-DM, 419ff.

⁴⁷² Quelle 27.

*Staatsanwaltschaft musste ich zu () ins Büro und wurde von ihm massiv unter Druck gesetzt, wie ich meine Aussage zu machen hätte.*⁴⁷³

Das auf 17 Seiten dokumentierte Protokoll der staatsanwaltlichen Vernehmung von DM vom 26.10.1971 führt eindrücklich vor Augen, wie DM zwar nicht die Durchführung der „Ringkämpfe“ bestritt, hierbei aber in diskreditierender Weise über die Jungen und ihre Eltern sprach und sein Handeln mit vermeintlich neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu begründen versuchte.

Die Staatsanwälte stellten durchaus kritische Fragen, wie z.B.: „*Glauben Sie, dass es mit Ihrer Aufgabe als Erzieher vereinbar war, solche „Notfälle“ in eigener Regie psychotherapeutisch ohne Unterrichtung der Eltern zu behandeln*“⁴⁷⁴ oder auch „*Wo sahen Sie für sich selbst die Grenzbereiche Ihres affektiven Verhaltens? Glauben Sie nicht, dass eine affektive Behandlung psychischer Probleme eines im vor- oder pubertären Alter stehenden Jungen, sagen wir es einmal hart: im Bett des Paters und in Unterwäsche noch gesellschaftsadäquat (sic) ist?*“⁴⁷⁵

DM wurde nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens zwar zunächst vorübergehend aus Bonn abgezogen,⁴⁷⁶ aus dem Protokoll der außerordentlichen Definitoriumssitzung am 15.11.1971 in Bonn⁴⁷⁷ ergibt sich jedoch, dass dies nicht zum Schutz der von sexualisierter Gewalt betroffenen Jungen geschah, sondern zum Schutz des Rufs von DM, der Einrichtung und des Ordens. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass sich die damals Verantwortlichen überhaupt um die Aufklärung der Vorwürfe bemühten. Es sind weder Gespräche mit den Jungen dokumentiert noch ließen sich die Verantwortlichen von dem Verteidiger DMs, den sie zahlten, die Ermittlungsakten geben, um selbst einen Eindruck davon zu gewinnen, was die Jungen bei der Staatsanwaltschaft ausgesagt haben.

In der Sitzung vom 15.11.1971 ging es fast ausschließlich um den Umgang mit der Sache und den weiteren Verbleib von DM in St. Ludwig. Offenbar hatten die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger von DM, sowie mehrere Eltern auf einen Abzug von DM von der Leitung des Seminars St. Ludwig gedrängt. Der Staatsanwaltschaft war dies mündlich zugesagt worden. In einem ausführlich begründeten Statement legte Br. K dar, dass er nicht davon ausgeht, dass der Orden an diese Zusage gebunden wäre: Eine Abberufung sei nur durch das Kapitel möglich, der Provinzialminister I hätte lediglich auf Druck und aus „*Angst vor Veröffentlichung in der Presse*“⁴⁷⁸ gehandelt, die Schuldfrage sei noch nicht geklärt gewesen. In Klammer ist vermerkt: „*Hier ist aber zu bemerken, dass die Staatsanwaltschaft in ihrem Urteil die Entscheidung von P. Provinzial mit einfließen ließen (sic). Das mündliche Versprechen war mit Voraussetzung für die rasche Einstellung des Verfahrens.*“⁴⁷⁹ (Hervorhebung durch die Unterzeichnerinnen). DM habe sich viele Verdienste um das Seminar erworben, sein Mitarbeiter stehe hinter ihm und halte ihn für integer, sein „*unkluges Handeln erklärt sich aus seinem engagierten erzieherischen Bemühen, gestützt auf die neuesten wissenschaftlichen Veröffentlichungen und*

⁴⁷³ SO-DM, 128.

⁴⁷⁴ LS-DM: Anlage 2, S. 13 zum Schreiben des Rechtsanwalts im kirchenrechtlichen Verfahren.

⁴⁷⁵ Ebenda S. 16.

⁴⁷⁶ Quelle 27.

⁴⁷⁷ SO-DM, 407ff.

⁴⁷⁸ SO-DM, 408: Ziffer 1.51a.

⁴⁷⁹ SO-DM, 409, Ziffer 1.51c.

Lehrmeinungen. Seinem Bemühen war auch Erfolg beschieden.“ Er stehe auch im Dienst der Erzdiözese Köln und habe erst kürzlich die Studentenseelsorge für die Lagentheologen übernommen.⁴⁸⁰

Der Vater eines von DM benannten Jungen hatte zunächst einen Strafantrag⁴⁸¹ gestellt, „*Nach Rücksprache mit dem Rechtsanwalt (von DM) hat Herr () seine Anzeige zurückgenommen. Frau () machte den Vorhalt, noch jederzeit eine Anzeige zu machen.*“⁴⁸² Hinsichtlich dieser Mutter eines Jungen, die sich in ihrer Not an den Lehrer ihres Kindes gewandt hatte, heißt es weiter: „*Eltern und ein Oberstudienrat aus Köln sollen mit Frau () sprechen und versuchen und versuchen (sic) ihre Bedenken zu zerstreuen*“⁴⁸³ Letzteres schien nur teilweise erfolgreich: „*Herr (Lehrer an den sich die Mutter gewandt hatte – Anm. der Verf.) konnte bei Frau () nur die vorläufige Beruhigung schaffen mit dem Hinweis: P. (DM) wird das Seminar verlassen.*“⁴⁸⁴

Auch der Vorsitzende des Fördervereins St. Ludwig gab zu bedenken, dass im schulischen Bereich „*in einem solchen Fall*“ eine Versetzung üblich wäre und mit dem Weggang der gute Ruf des Seminars St. Ludwig „*eher garantiert*“ wäre. Hier wird auch die Gefahr von „*Spätwirkungen Möglichkeit von Depressionen*“ erwähnt, ohne dass deutlich wird, bei wem sich diese Gefahr verwirklichen kann.⁴⁸⁵

In einem Gespräch mit einem der ermittelnden Staatsanwälte erfuhr der damalige Provinzial von der 4 Tage vorher erfolgten Einstellung des Verfahrens wegen Unzucht. Offen blieb der Tatbestand der „*tätigen Beleidigung*“.⁴⁸⁶ Der Verteidiger von DM hielt ein Verbleiben in St. Ludwig für möglich. „*Sehr notwendig aber sei, dass Frau () bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Lauffrist für das bei der Staatsanwaltschaft anhängige Verfahren, keine Anzeige wegen Anzeige wegen (sic) „tätiger Beleidigung“ macht.*“⁴⁸⁷ Der Staatsanwalt akzeptierte ein Verbleib von DM.⁴⁸⁸

Im Anschluss wurde eine Erklärung verfasst, in der es unter Ziffer 1 hieß: „*Wir sind voll überzeugt, dass unser Mitbruder P. () nichts unsittliches getan hat. Laut Bescheid der Staatsanwaltschaft liegt der Tatbestand der Unzucht nicht vor.*“ Unter weiteren Ziffern wird erklärt, dass sich sowohl Eltern als auch die Oberstufe nachdrücklich für einen Verbleib DMs in St. Ludwig eingesetzt hätten, die Provinzleitung schätze seine Arbeit und habe sich entschlossen ihn zu bitten, diese fortzusetzen.⁴⁸⁹ DM wurde aufgegeben, bis zu den Weihnachtsferien dem Seminar fernzubleiben, auf „*tiefenpsychologische Versuche*“ zu verzichten und „*Gespräche u. geistigen Austausch, besonders über päd. und tiefenpsych. Methoden, mit seinem Mitarbeiter P ()*“ zu pflegen.⁴⁹⁰ Der damalige Mitarbeiter kann sich nicht

⁴⁸⁰ SO-DM, 408f., Ziffer 1.52-1.56 des Protokolls.

⁴⁸¹ Für die Verfolgung der angezeigten Taten als „tätliche Beleidigung“ war dies erforderlich.

⁴⁸² SO-DM, 407, Ziffer 1.2. des Protokolls.

⁴⁸³ SO-DM, 407, Ziffer 1.3. des Protokolls.

⁴⁸⁴ SO-DM, 410, Ziffer 1.64 des Protokolls.

⁴⁸⁵ SO-DM, 410, Ziffer 1.7-1.74 des Protokolls.

⁴⁸⁶ So-DM, 407f., Ziffer 1.4 des Protokolls. Mit Lauffrist ist vermutlich die 3-Monatsfrist gemeint, in der ein Strafantrag gestellt werden kann.

⁴⁸⁷ SO-DM, 410, Ziffer 1.8 des Protokolls.

⁴⁸⁸ So-DM, 407f., Ziffer 1.4 des Protokolls.

⁴⁸⁹ SO-DM, 411, Ziffer 1.9 des Protokolls. Ob und wo diese Erklärung veröffentlicht wurde, konnte nicht ermittelt werden.

⁴⁹⁰ SO-DM, 412, Ziffer 1.91-1.95 des Protokolls.

erinnern, eine solche Weisung vom Definitorium oder sonstige Weisungen zur Kontrolle von DM bekommen zu haben.⁴⁹¹

Hinter dem Protokoll der außerordentlichen Definitoriumssitzung vom 15.11.1971 befindet sich ein Schreiben der Oberstufenschüler vom 14.11.1971, zunächst ohne Unterschriften, und dann in einer Version mit 6 Unterschriften sowie das von 14 Eltern unterzeichnete Bittschreiben vom 13.11.1971.⁴⁹² Die zeitliche Nähe und die Tatsache, dass das Schreiben der Schüler in den Ordensunterlagen auch ohne Unterschriften vorliegt, lässt vermuten, dass die Oberstufenschüler das Schreiben entweder nicht selbst verfasst haben oder dies vorab vorgelegt wurde.

Das Verfahren wegen „*Verdachts der Unzucht mit Minderjährigen*“ wurde mit Datum vom 11.11.1971 eingestellt, „*nachdem die Erziehungsberechtigten der Kinder () und () ihren Strafantrag wegen tätlicher Beleidigung zurückgenommen bzw. auf Stellung eines Strafantrages verzichtet hatten.*“⁴⁹³

Mit einem Schreiben vom 12.01.1972 fragte die Mutter, deren Strafantragstellung weiter befürchtet wurde, beim damaligen Provinzialminister Br. I an, ob DM Leitender Direktor von St. Ludwig bleibe. In diesem Fall könne sie nicht verantworten, ihren Sohn weiter ins Internat zu schicken. Sie habe lediglich mit Rücksicht auf das Studienkolleg von einer Strafanzeige Abstand genommen.⁴⁹⁴ Am 18.01.1972 antwortete der Provinzialminister der Mutter, er müsse sich vor einer Antwort erst mit seinen Mitarbeitern beraten,⁴⁹⁵ obgleich der Verbleib längst beschlossene Sache war. Am gleichen Tag erkundigt er sich telefonisch beim Verteidiger von DM „*ob inzwischen (vor Ablauf des Termins⁴⁹⁶) noch etwas erfolgt ist oder nicht.*“ Der Anwalt erkundigt sich und erst am 03.02.1972 antwortet der damalige Provinzialminister der Mutter, dass DM auf Bitten vieler Eltern bleibt⁴⁹⁷. Der Mutter war also offenbar, obwohl im Protokoll der außerordentlichen Definitoriumssitzung vom 15.11.1971 vermerkt war, dass durch „*Gespräche mit Frau () u. anderen Eltern ... die nunmehrige Sachlage zu besprechen und zu klären*“ sei,⁴⁹⁸ nicht über den Beschluss eines Verbleibs DMs in Bonn informiert worden. Man wollte ganz offensichtlich verhindern, dass sie innerhalb der Frist noch einen Strafantrag stellt.

Im erst nach 2010 angelegten Ordner zu Missbrauch durch DM befindet sich auch ein Schreiben des Betroffenen, dessen Vater den zunächst gestellten Strafantrag zurückgenommen hatte. Es datiert vom 03.02.1972. Dieser Junge verblieb im Seminar. Er gab im Rahmen erneuter Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Würzburg 2010 an, er sei damals vollkommen überrascht und eingeschüchtert davon gewesen, dass er eine Aussage bei der Polizei machen müsse.⁴⁹⁹ Dessen Schreiben vom 03.02.1972 richtet sich an einen der ermittelnden Staatsanwälte und beinhaltet im Wesentlichen Selbstbeichtigungen, die auf eine massive Einwirkung von DM hindeuten. Er schreibt, er sei bei seiner Vernehmung durch die Anwesenheit seines Vaters gehemmt gewesen und habe daher nicht alles berichtet. Er listet auf, er sei gerne zu DM gegangen, dieser habe ihn vor einem Kuss stets gefragt und er habe seine Zustimmung gegeben. Bei den Zärtlichkeiten habe er sich zunächst nichts gedacht und

⁴⁹¹ Quelle 27.

⁴⁹² SO-DM, 413-416.

⁴⁹³ SO-DM, 418, Einstellungsbescheid.

⁴⁹⁴ SO-DM, 403.

⁴⁹⁵ SO-DM, 402.

⁴⁹⁶ Gemeint ist hiermit die Strafantragsfrist von 3 Monaten.

⁴⁹⁷ SO-DM, 401.

⁴⁹⁸ SO-DM, 412, Ziffer 1.92 des Protokolls.

⁴⁹⁹ SO-DM, 38.

sei erst durch die harte Befragung des Staatsanwalts verunsichert worden. „3). *Als ich merkte, dass vor allem zwei Schüler im Internat daran gelegen war, P () eines auszuwischen, indem sie harmlose Dinge aufbauschten und schlecht machten, war ich hinundhergerissen (sic) zwischen Erschrecken und einer gewissen Gleichgültigkeit.* 4). *Mir tut es leid, durch unüberlegtes Reden dazu beigetragen zu haben, dass P. () in einen schlimmen Verdacht geriet. Ich bin froh, dass P () weiter da ist und mir nichts nachträgt.*“⁵⁰⁰ Der Betroffene hat 2010 gegenüber der Staatsanwaltschaft Würzburg schlimmste Folgen des Missbrauchs berichtet. Seine Schilderungen, die er 2010 über die von DM ausgeübte sexualisierte Gewalt gemacht hat, entsprechen dem, was die Bonner Staatsanwälte seinerzeit DM als die Aussage des Jungen vorhielten. Wie das Schreiben des Betroffenen zu den Akten gelangte und warum es nach bereits erfolgter Einstellung überhaupt verfasst wurde, ist unklar. Es wird in einer Stellungnahme von DM vom 17.11.2010 im kirchenrechtlichen Verfahren, mit der dieser seine Verdienste würdigt, als Anlage 6 erwähnt.⁵⁰¹

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass bereits die Verfahrenseinleitung durch DM nicht dem Zweck der Aufklärung diene, sondern eine Strategie war, Kontrolle über die Situation zu behalten. Die Versammlung, die er mit den Schülern anberaumte, der Brief an die Mutter eines Betroffenen durch einen seiner Mitarbeiter und die Schreiben der Oberstufenschüler und Eltern diene ausschließlich dem Zweck seiner Rehabilitation. Ein Betroffener schilderte den Versuch einer persönlichen Beeinflussung vor seiner polizeilichen Vernehmung, für einen anderen Betroffenen deutet dessen Schreiben darauf hin.

Für die Ordensleitung standen die Einstellung des Strafverfahrens und Verhinderung von Öffentlichkeit im Vordergrund. Eine eigene Aufklärung des tatsächlichen Sachverhalts in Hinblick auf das Wirken DMs als Leiter des Seminars und Ordensbruder wurde nicht vorgenommen.

Juristisch ist die Verfahrenseinstellung nachvollziehbar, da die objektive Tatbestandsmäßigkeit einer Unzucht mit Minderjährigen zwar bereits aufgrund der von DM selbst zugegebenen Handlungen durchaus hätte angenommen werden können, ein Vorsatz allerdings nur sehr schwer nachweisbar gewesen wäre. Zudem wurde dem ermittelnden Staatsanwalt ein Abzug DMs von seiner Tätigkeit als Leiter des Seminars St. Valentin ursprünglich zugesagt. Laut Protokoll der Definitoriumssitzung vom 15.11.1971 erklärte er sich später mit einem Verbleib einverstanden. Das Schreiben des Generalstaatsanwalts Fromm aus dem Jahre 1980 deutet auf eine mögliche Beeinflussung der ermittelnden Staatsanwälte hin.

Umgang des Ordens mit dem Wissen um die durch DM ausgeübte sexualisierte Gewalt

DM blieb Leiter des Seminars St. Ludwig.

Die nun im Sonderordner vorhandenen Dokumente wurden damals offenbar nicht in die Personalakte DMs übernommen. Wo sie archiviert wurden ist unklar.⁵⁰²

⁵⁰⁰ SO-DM, 400.

⁵⁰¹ LS-DM: Stellungnahme von Pater (DM) OFM Conv. Zu den Vorwürfen sexuellen Missbrauchs sowohl in der Bonner Zeit als auch in der Würzburger Zeit seines Wirkens in der Jugendarbeit vom 17.11.2010. Alle dort erwähnten Anlagen befinden sich nicht hinter diesem Schreiben, sondern im SO-DM.

⁵⁰² Hierzu mehr unter 8.2.4.

Für die Zeit Anfang der zweiten Hälfte der 1970er Jahre, jedenfalls vor der Übernahme des Internats St. Valentin in Würzburg durch DM, wird uns von zwei Gesprächspartnern⁵⁰³ von einem Treffen zu den Missbrauchsvorwürfen gegen DM mit dem 1974 neu gewählten Provinzialminister Br. O in Würzburg berichtet. Dies hätten einige jüngere Kleriker gefordert. Unter ihnen waren selbst von Missbrauch Betroffene, die hierüber jedoch noch nicht gesprochen hatten. Der Provinzialminister habe zugestimmt, der Frage nachzugehen, „*was ist passiert und wo sind wir schuldig geworden.*“⁵⁰⁴ Mit DM kamen damals zwei Studenten, die beide mit DM schon als Schüler eng verbunden waren. Beide wiesen Missbrauch weit zurück. Unsere beiden Gesprächspartner, die auf Ordenseite bei dem Gespräch dabei waren, trauten sich damals nicht, sich selbst als Betroffene zu erkennen zu geben, um so den Studenten vielleicht eine Tür zu öffnen. Überdies war DM bei dem Gespräch dabei und hatte die beiden Studenten mitgebracht. „*Es war wie das Hornberger Schießen ... Wir haben damals einen Idealismus gehabt, der nicht mehr zu beschreiben war.*“⁵⁰⁵ Es sei um den heißen Brei geredet worden und nichts konkret benannt, das damalige Treffen wird in der Rückschau als absolut unprofessionell und stümperhaft bewertet.⁵⁰⁶

Ein Betroffener⁵⁰⁷ schilderte, dass er im Frühjahr 1976 dem Provinzialminister Br. O „*in einem 4-Augen-Gespräch von den Vorfällen bei mir und meinem Bruder sowie einigen anderen Internatsschülern berichtet*“ habe. „*Ich bekam ca. 1 Tag später ein auf Schreibmaschine getipptes Antwortschreiben mit Originalunterschrift des damaligen Ordensoberen: Tenor: „...negative Vermutungen...hineininterpretierte Dinge...“. Statt erwartete Unterstützung wurde ich beschuldigt. Ich war völlig perplex.*“⁵⁰⁸ In dem Schreiben heißt es: „*Bevor ich wieder zurückfahre möchte ich Dir noch einen guten Rat geben. Nach meinen Gesprächen mit Euch und auch wiederholt mit P. (DM) bin ich zur festen Überzeugung gekommen, dass Du nicht Dinge befürchten solltest, die man falsch interpretieren könnte, die aber im pädagogischen Bemühen von P. (DM) einfach nicht drin sind. Redlichkeitshalber müßtest Du jetzt auch mit all den Jungen, mit denen Du solche negativen Vermutungen ausgetauscht hast und dadurch P. (DM) in ein schlechtes Licht gestellt hast, und vielleicht noch eine unguete Atmosphäre im Kolleg hervorgerufen hast, mit Verdächtigungen, die schlimmer sind als Fakten und Tatsachen, weil ja dann alles erzieherische Bemühen fast immer durch eine negative Brille gesehen wird, mit all den Jungen darüber sprechen, dass das rechte Bild wieder hergestellt wird. Ich grüße Dich...und bin sicher, dass Ihr in Zukunft unbeschwert und vertrauensvoll mit P. (DM) sprechen könnt, wann immer ein Problem auftaucht.*“⁵⁰⁹ Hier wurde nicht nur ein hilfesuchendes Kind in seiner Not durch den damaligen Provinzialminister allein gelassen. Seine Wahrnehmungen wurden vernebelt, es erhielt keine Hilfe, sondern im Gegenteil erfolgte eine Schuldumkehr: dem Jungen wurde unterstellt, dem Pater unnötige Probleme gemacht zu haben. Er wurde wieder an seinen Peiniger verwiesen, weil dieser es ja in Wahrheit nur gut meine. Ob der damalige Provinzialminister Br. O tatsächlich ein „Ringen in Unterwäsche“ durch den Internatsleiter mit seinen ihm anvertrauten Schülern für eine sinnvolle pädagogische Maßnahme hielt, darf bezweifelt werden, da DM aufgegeben wurde, pädagogische

⁵⁰³ Quellen 47 und 60.

⁵⁰⁴ So Quelle 47. Zu dieser Zeit haben junge Kleriker sich intensiv mit Gruppendynamik beschäftigt, was genau der Anlass für dieses Gespräch war, ist allerdings unklar.

⁵⁰⁵ Quelle 47.

⁵⁰⁶ Quelle 60.

⁵⁰⁷ S. dazu Kapitel 5.2.2, (Mögliche) weitere Betroffene.

⁵⁰⁸ SO-DM, 287f.

⁵⁰⁹ SO-DM, 286.

Experimente zu unterlassen. Hier wurde schlicht ein Kind von einem Ordensoberen zugunsten des Ansehens eines Mitbruders eingeschüchtert.

Beschrieben wird auch ein Gespräch Anfang 1978 mit dem damaligen Provinzialminister Br. O mit den Erziehern des Seminars, bei dem die Vorwürfe gegen DM Thema waren. Hier habe der Provinzialminister *„damit gedroht ..., wenn irgendetwas davon an die Öffentlichkeit käme, würde er (gemeint war DM) an einen Brückenpfeiler fahren.“*⁵¹⁰

Ebenfalls Anfang 1978 nötigten einige Schüler der damals 9. Klasse zwei Erzieherinnen, sie fesselten diese an Stühle, flößten ihnen Alkohol ein und küssten sie auf den Mund. Weder der damalige Leiter des Seminars Br. H noch der damalige Provinzialminister Br. O, nahmen sich als Verantwortliche der Sache an, als ihnen dies mitgeteilt wurde. Sie sind damit ihrer Fürsorgepflicht den Erzieherinnen gegenüber nicht nachgekommen. Ein Erzieher teilte als Erklärung für das Verhalten der Jungen mit, es habe Missbrauchsvorwürfe gegen DM gegeben.⁵¹¹

7.2.2. Umgang mit den Vorfällen im Rahmen der Jugendarbeit

Für die Jahre 1997 oder 1998 beschreibt eine Frau, DM habe sie als 16jährige im Rahmen der Jugendarbeit eng an sich gedrückt. Sie habe ihren Eltern hiervon berichtete und die Mutter habe im Orden angerufen, *„wo sie in Erfahrung brachte, dass wohl schon mehrere solcher Vorwürfe bekannt waren und er trotzdem noch diese Jugendgruppen leiten durfte!!!“*⁵¹²

In der Personalakte DM gibt es einen Vorgang 2000/2001, dessen Hintergrund die Beschwerde eines ehemaligen Jugendgruppenmitglieds über DM war. Die Betroffene hatte dem Jugendpfarrer des Bistums Würzburg, der als Leiter des Bischöflichen Jugendamtes auch die Dienst- und Fachaufsicht über DM hatte,⁵¹³ von grenzüberschreitendem Verhalten DMs während ihrer Gruppenzeit Mitte der 1990er Jahre berichtet. Dieser hatte der damals 16jährigen mehrfach während Autofahrten die Hand auf das Knie gelegt und sie einmal gebeten, dass sie sich auf seinen Schoß setzt und ihre Hände gehalten, als er sie wegen ihres Freundes rügte.⁵¹⁴ In der Zusammenfassung dieses Gesprächs schreibt der Jugendpfarrer: *„So schwer viele dieser Erfahrungen mit P. () auch zu fassen sind, so machen sie doch deutlich, dass P. () jungen Menschen, denen er begegnet, Entfaltungs- und Lebensraum nimmt, sie verunsichert, ihr Selbstwertgefühl untergräbt und das so sehr, dass die Erinnerungen daran noch nach Jahren Emotionen freisetzen, welche Scham und Unsicherheit bei den Betroffenen auslösen. Nur durch lange Emanzipationsprozesse freigesetzt wird P. () als Verursacher erkannt und nun aber konsequent und unabänderlich abgelehnt.“*⁵¹⁵ DM wurde mit diesen Vorwürfen im Beisein des damaligen Provinzials Br. J und seines Vorgängers Br. N, der *„aus seiner Zeit als Provinzial Erfahrungen mit dieser Thematik durch einen ‘ähnlichen’ Fall“* besaß, mit diesen Vorwürfen mehr als vier Monate später konfrontiert, ohne dass der Name der jungen Frau genannt wurde. In dem Protokoll dieses Gesprächs schreibt der Jugendpfarrer. *„Als Ziel meiner Ausführungen erklärte ich, dass ich einer Anfrage von () bezüglich einer Fortführung der vor einem Jahr eingerichteten Stelle von P. () für den Jugendbereich unter keinen Umständen zustimmen werde. Ich benenne meine Erwartung, dass P. ()*

⁵¹⁰ LS-DM: Dekret des Kirchengengerichts Würzburg vom 20.03.2013, S. 15f.

⁵¹¹ Quelle 58.

⁵¹² SO-DM, 289. Hervorhebung im Bericht der Betroffenen.

⁵¹³ PA-DM, 128.

⁵¹⁴ Siehe Weitere Vorkommnisse unter 5.2.5.

⁵¹⁵ PA-DM, 157: Vermerk des Fachvorgesetzten in der Diözese Würzburg.

*alle seine Ämter und Posten im Jugendbereich niederlegt und zum Schutz der betroffenen Jugendlichen die erhobenen Anschuldigungen nicht in die Öffentlichkeit trägt.*⁵¹⁶

DM wehrte die Vorwürfe entrüstet ab, forderte eine Gegenüberstellung, wollte alle Gruppenleiter und die Diözesanleitung informieren, beschwor den Niedergang des Diözesanverbandes der KSJ und berichtete von 90-95%iger Zustimmung der Jugendlichen, die ihn angeblich von jeglichem Verdacht exkulpierten. *„Bei Fahrten mit dem Auto sei es möglich, dass er in Kurven, um sich abzustützen – seine Hand auf das Knie des Beifahrers gelegt habe. Sobald ihm eine Person jedoch gesagt haben sollte: „Tun Sie bitte ihre Hand weg“, hätte er das natürlich sofort getan.“*⁵¹⁷ Er agierte damit in ähnlicher Weise wie 1971 in Bonn: Mit Leugnung, Angriff und dem Angebot einer anderen harmlosen Interpretation seines Verhaltens. Machtverhältnisse wurden von ihm negiert. Seine Strategie war erneut erfolgreich. Der Jugendpfarrer sichert ihm als Dienstvorgesetzter zu, bei der Hinweisgeberin nachzufragen, ob er ihren Namen nennen dürfe und auch, von DM benannte weitere Jugendliche zu seinem vermeintlich tadellosen Verhalten zu befragen.⁵¹⁸ Weitere Tätigkeiten sind nicht dokumentiert.

Nach einer Gesprächsnotiz vom 16.01.2001 telefonierte der Jugendpfarrer mit einer von der Hinweisgeberin benannten weiteren Zeugin, die grenzüberschreitendes Verhalten von DM bestätigte und ergänzte, dass sie sich als junges KSJ-Mitglied *„gefürchtet haben, nach den Gruppenstunden von () im Auto heimgebracht zu werden... Grund dafür sei gewesen, dass P. () – was unter ihnen bekannt war – während der Fahrt seine Hand auf das Knie seiner Beifahrerin legte.“* Sie gab auch an, dass er die jungen Mädchen *„meine Süßen“* nenne und diese sich gegen die sehr intensiven Umarmungen von DM nicht wehren könnten und auch bei Älteren eine Abgrenzung nur möglich sei *„um den Preis, in Konfrontation dem Pater gegenüber zu stehen.“* Dokumentiert ist weiter, dass die junge Frau auch mitteilte, dass sie nicht wolle, dass ihre Mitteilungen negative Folgen für DM haben, weil dieser *„soviel Gutes für die KSJ tue bzw. getan habe“*.⁵¹⁹

Offenbar reichte diese Rücksichtnahme einer jungen Frau den Verantwortlichen als Begründung, nicht weiter tätig zu werden, sondern DM in der Jugendarbeit zu belassen. Sie übernahmen keine eigene Verantwortung, obwohl sie dies hätten tun müssen. Der Jugendpfarrer und Leiter des Bischöflichen Jugendamtes gab sein Vorhaben, einer weiteren Verwendung von DM in der Jugendarbeit *„unter keinen Umständen“* zuzustimmen, offenbar auf. Der Provinzialminister Br. J erwiderte am 25.1.2001: *„Ich habe Ihre Notizen zu den Akten genommen. Hoffentlich ist damit die Sache vom Tisch, wobei ich diesbezüglich nicht sicher bin. Im Augenblick lässt sich nicht mehr tun.“*⁵²⁰ Der damalige Provinzialminister Br. J hätte - auch ohne kirchenrechtliches Verfahren - aufgrund eigener Weisungsbefugnis die Zustimmung zu einer neuen vertraglichen Verpflichtung von DM gegenüber dem Bistum Würzburg verweigern und DM als mittlerweile 67jährigem eine andere Aufgabe geben können. Vielleicht hätte DM dem nicht zugestimmt, wäre aber letztlich an sein Gehorsamsgelübde gebunden gewesen.

Uns gegenüber erinnerte Br. J aus seiner Zeit als Provinzial lediglich einen Fall, der aus Nürnberg an ihn herangetragen wurde. Der dortige Stadtdekan habe ihn darüber informiert, es habe *„dunkle*

⁵¹⁶ PA-DM, 155.

⁵¹⁷ PA-DM, 155.

⁵¹⁸ PA-DM, 155.

⁵¹⁹ PA-DM, 158.

⁵²⁰ PA-DM, 153.

Vermutungen“ gegeben, dass irgendetwas gewesen sei. Niemand habe Klartext gesprochen und man habe es dem Bistum überlassen, was damit passieren soll. Vom Orden seien die Aktivitäten von DM in Nürnberg ohnehin nicht so gerne gesehen worden, weil dieser in Würzburg als Religionslehrer und in der Jugendarbeit genug zu tun hatte. Damals sei man mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt anders umgegangen, man habe rechtlich kaum etwas tun können, weil sich die Eltern bedeckt gehalten hätten. Erinnerunglich ist ihm ein Fall noch vor seiner Zeit als Provinzial, bei dem sich ein Vater beschwert habe, DM sei seiner Tochter zu nahegetreten, ohne dies näher zu benennen. Obwohl der Vater, ein Landtagsabgeordneter, zunächst „auf die Barrikaden gegangen“ sei und den Orden angesprochen habe, habe er die Vorwürfe nachher zurückgezogen. „Es wurde A gesagt, aber nicht B.“⁵²¹ Warum dies so war, wisse er nicht, auch nicht, ob das betroffene Mädchen noch minderjährig war. „Dass das nach heutigen Maßstäben vertuscht wurde, lag an allen Seiten“⁵²² Auch innerhalb des Ordens sei über die Vorwürfe wenig gesprochen worden. Daher stoße er sich daran, dass heutige Maßstäbe an damaliges Verhalten angelegt würden.⁵²³ Letztlich bestätigte Bruder J. aber, dass „man“ solche Vorwürfe damals nicht so ernst genommen habe und räumte damit auch ein eigenes Versagen ein.⁵²⁴

7.2.3. Handeln der Ordensverantwortlichen nach Veröffentlichung der Missbrauchsfälle bis zur rechtskräftigen Verhängung der kirchenrechtlichen Strafen: Februar 2010 - November 2017

Nach einem Artikel in der Frankfurter Rundschau zu der von DM ausgeübten sexualisierten Gewalt und dessen Erziehungsmethoden im Seminar St. Ludwig vom 20.02.2010⁵²⁵ überschlugen sich in Würzburg die Ereignisse: Offenbar aufgeschreckt durch den Skandal um Missbrauch in den 1970er und 1980er Jahren am Canisius-Kolleg, einem Internat der Jesuiten in Berlin, einige Wochen zuvor, wurde DM durch das Bistum Würzburg zwei Tage später mit Zustimmung des damaligen Provinzialminister Br. P⁵²⁶ von seinen Diensten als Diözesankaplan der KSJ, Geistlicher Begleiter der AG Kirche und Sport und des DJK Ortsverbandes Würzburg beurlaubt.⁵²⁷

Handeln und öffentliches Auftreten des Provinzialministers / Strafverfahren

Der Provinzialminister Br. P hatte nach eigenen Angaben keine Kenntnis von den Vorwürfen aus der Würzburger und der Bonner Zeit.⁵²⁸ Weder aus Akten noch aus den Interviews ergeben sich Zweifel an dieser Angabe.

In der Personalakte von DM befand sich als einziger Hinweis auf die Vorwürfe gegen ihn aus der Bonner Zeit ein Dankeschreiben des damaligen Provinzialministers Br. O auf das bereits in Kapitel 6.2.1. erwähnte private Schreiben des Herrn Werner Pfromm vom 7. Januar 1980. Auf dem Briefkopf von Herrn Pfromm stand unter dessen Namen seine Funktion „Generalstaatsanwalt“. In dem Schreiben berichtete er, dass er in seinem Bekanntenkreis darauf angesprochen worden sei, „dass die allgemein sehr bedauerte Ablösung P. D() von der Leistung des Studienkollegs St. Ludwig in Bonn zumindest mitbestimmt gewesen sei durch möglicherweise seitens des Ordens bestehende(n) Zweifel(N) an seiner

⁵²¹ Interview Br. J.

⁵²² Interview Br. J.

⁵²³ Interview Br. J.

⁵²⁴ Interview Br. J.

⁵²⁵ SO-DM, 125.

⁵²⁶ SO-DM, 177.

⁵²⁷ SO-DM, 374.

⁵²⁸ Interview Br. P.

Integrität auf Grund der Vorgänge, die mich – als ich noch Leiter der Staatsanwaltschaft in Bonn war – veranlasst haben, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch Selbstanzeige anzuregen.“ Er erläuterte, dass es den Menschen mitteile, dass es seitens des Ordens keine derartigen Zweifel gäbe, zumal DM im Amt des Leiters verblieben sei und dann Leiter des Seminars in St. Valentin wurde. Weiter teilte er mit: *„Das Ermittlungsverfahren ist seinerzeit von dem Ersten Staatsanwalt S() und dem Staatsanwalt J() mit grosser Sorgfalt durchgeführt worden. Die Strafverfolgungsbehörde ist allen geeigneten Hinweisen nachgegangen. Das Ergebnis ging dahin, dass das Verfahren mangels Tatbestandes einzustellen war. Es wurde also nicht etwa „in dubio pro reo“ entschieden, sondern festgestellt, dass Pater D() ein strafrechtlich relevanter Vorwurf nicht gemacht werden kann.“*⁵²⁹ Diese Bewertung ist falsch und es handelt sich bei diesem Brief nicht um ein behördliches Dokument.⁵³⁰

Nicht nur die mangelnde Dokumentation der Vorgänge 1991/1972 in der Personalakte DMs, sondern vermutlich auch dieses Schreiben führte dazu, dass auf die 2010 folgende öffentliche Benennung von Missbrauchsvorwürfen zunächst gänzlich fehlerhaft reagiert wurde.

Die am 22.02.2010 abgegebene öffentliche Erklärung zum Artikel in der Frankfurter Rundschau des damaligen Provinzialministers Br. P war zunächst von reflexhafter Abwehr geprägt. Die Erklärung erfolgte *„in Übereinkunft mit P. ()“* und es wird fälschlich behauptet, die Redakteurin habe den Artikel ohne Rückfrage bei DM oder Provinzleitung verfasst.⁵³¹ Weiter beruhte die Erklärung auf dem Schreiben von Herrn Pfromm aus dem Jahr 1980, dem er durch Hervorhebung seiner Funktion als Generalstaatsanwalt im Briefkopf gleichsam einen quasioffiziellen Charakter verlieh. In der Erklärung wurde entsprechend mitgeteilt, dass sich DM 1976⁵³² selbst angezeigt hätte, die Staatsanwaltschaft allen geeigneten Hinweisen nachgegangen und kein Tatbestand festgestellt worden sei. Aus dem Brief von Herrn Pfromm zitierend wurde fälschlich behauptet: *„Es wurde also nicht etwa „in dubio pro reo“ entschieden, sondern festgestellt, dass Pater () ein strafrechtlich relevanter Vorwurf nicht gemacht werden kann.“*⁵³³

In Wahrheit lautete das Ergebnis des Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft: *„Das ... eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Unzucht mit Minderjährigen habe ich eingestellt, nachdem die Erziehungsberechtigten der Kinder () und () ihren Strafantrag wegen tätlicher Beleidigung zurückgenommen bzw. auf die Stellung eines Strafantrags verzichtet haben.“*⁵³⁴

Am 24.02.2010 erschien im Volksblatt ein Zitat des damaligen Provinzialministers Br. P: *„Der Pater hat sich 1976 genauso verhalten, wie es die Leitlinien der deutschen Ordenskonferenz festlegen. Als ihm die Vorwürfe bekannt wurden, hat er sich selbst angezeigt und ist dann vom Kolleg weggeblieben, damit die Mitarbeiter und Schüler des Internats unbeeinflusst befragt werden können.“*⁵³⁵ Auch dies Zitat vermittelt eine abwehrende Haltung den Vorwürfen gegenüber, zeichnet ein vermeintlich

⁵²⁹ PA-DM, S. 51ff.

⁵³⁰ Siehe auch Kapitel 6.2.1.

⁵³¹ Eine solche mail der Redakteurin an den Orden vom 17.02.2010, allerdings lediglich mit Anfrage nach dem Versetzungsgrund und ohne Angabe der Vorwürfe befindet sich in den Akten.

⁵³² Diese Jahreszahl ist falsch wiedergegeben. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass dem Provinzialminister bei Verfassen der Presseerklärung der Einstellungsbescheid aus dem Jahr 1971 nicht vorlag und sich DM offenbar nicht mehr genau erinnerte.

⁵³³ SO-DM, 376, das Zitat in der Presseerklärung entspricht dem Schreiben von Herrn Pfromm, 387ff.

⁵³⁴ SO-DM, 418.

⁵³⁵ SO-DM, 356.

vorbildliches Verhalten von DM und ist sachlich nicht korrekt. Wie oben dargelegt hat sehr wohl eine Beeinflussung der Schüler stattgefunden, die Selbstanzeige war strategisch.

Der damalige Provinzialminister Br. P erinnerte sich in dem Gespräch mit uns daran, dass alles auf ihn einstürzte wie ein „Blitz vom Himmel“. In den Akten des Ordens habe er damals nichts gefunden. Es konnte nicht geklärt werden, wo genau sich die heute vorliegenden Unterlagen aus der Zeit des Bonner Strafverfahrens befanden, bevor sie letztlich in den uns vorliegenden Ordner, der zwischen 2011 und 2019 angelegt wurde, gelangten. Genaue Erinnerungen an den Verlauf der Enthüllung, seine anfängliche Unterstützung von DM, aber auch Skepsis und Suche nach weiteren Unterlagen hatte Provinzialminister Br. P in dem Gespräch mit uns nicht mehr.⁵³⁶ Aus den Akten ergibt sich allerdings, dass er sich bemühte, alle relevanten Unterlagen zu bekommen. So informierte er mit einem Schreiben vom 25.02.2010 seine Mitbrüder über das bisherige Geschehen und schrieb: *„Seit Samstag 20.02. suche und lese ich, was ich in Akten hier im Provinzialat finden könnte- und finde bisher nichts, in keiner Visitation, in keinem Protokoll. Ich finde lediglich den so wichtigen Brief des Generalstaatsanwalts Dr. Pfromm, Bonn an den damaligen Provinzialminister () vom 07.01.1980 ... Einige Fragen bleiben für mich: Wo ist die offizielle Mitteilung der Staatsanwaltschaft Bonn mit dem Ergebnis der Befragung? Warum finde ich nichts in den Protokollen und Visitationen von diesen Problemen? Die Wahrheit wird euch freimachen, das gilt auch für uns. Stellen wir uns ihr und sprechen wir darüber in der rechten, diskreten Weise.“*⁵³⁷

Bereits am 28.02.2010 sprach der Provinzialminister öffentlich über die fehlende Dokumentation der Ereignisse aus den 1970er Jahren in der Mainpost und wurde dort wie folgt zitiert: *„Aus heutiger Sicht haben frühere Verantwortliche Fehler gemacht“* und er wird weiter zitiert: *“Man hätte den Pater schon allein aufgrund des Verdachts nicht weiter in der Jugendarbeit einsetzen dürfen und die Diözese informieren müssen“*.⁵³⁸ Er entschloss sich, sich öffentlich und offensiv gegen DM zu positionieren. In einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Generalvikar des Bistums distanzierte sich der Provinzialminister im Namen des Ordens von seinem Mitbruder: *„Die bei Diözese und Orden unabhängig voneinander eingegangenen Vorwürfe sprechen eine andere Sprache und sind ernst zu nehmen. Angesichts dieser in den vergangenen Tagen vermehrt eingegangenen Vorwürfe hat sich die Provinz der Franziskaner-Minoriten mit Zustimmung der Diözese Würzburg entschlossen, diese Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft prüfen zu lassen.“* Die öffentlich einige Tage vorher durch die DJK Würzburg vorgebrachte Idee einer Verleumdungsklage gegen sich meldende Betroffene wurde als Einschüchterungsversuch zurückgewiesen.⁵³⁹

Noch bevor der Orden eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatte, leitete die Staatsanwaltschaft Würzburg ein Verfahren gegen DM ein.⁵⁴⁰ Mit Schreiben vom 08.06.2010 erhielt der Provinzialminister über den Rechtsanwalt des Ordens den Abschlussvermerk des ermittelnden Polizeibeamten. Nach dessen Einschätzung⁵⁴¹ dürften die geschilderten Vorfälle *„eindeutig die jeweiligen Straftatbestände erfüllen, sind aber bereits verjährt.“*, lediglich der hier unter Betroffene 12 geschildert Fall ist nach ihm

⁵³⁶ Interview Br. P.

⁵³⁷ SO-DM, 352.

⁵³⁸ LS-DM: Zusammenfassung der medialen Berichterstattung.

⁵³⁹ SO-DM, 331.

⁵⁴⁰ So-DM, 313.

⁵⁴¹ Hier ist zu beachten, dass diese keine strafrechtliche Relevanz hat und die Staatsanwaltschaft dessen Einschätzung nicht teilen muss.

unverjährt. Er schreibt weiter, die von ihm auszugsweise wiedergegeben Aussagen „können nicht aufzeigen, wie sehr die durch Pater (DM) missbrauchten oder misshandelten Kinder oder Jugendlichen heute noch als Erwachsene unter den beschriebenen Geschehnissen leiden“ und abschließend: „Aufgrund der absolut glaubwürdigen Aussagen der Geschädigten steht nach Ansicht des Unterzeichners fest, dass Herr (DM) in seiner Eigenschaft als Leiter eines katholischen Seminars über mehrere Jahre hinweg bis zu einer Versetzung 1977 nach Würzburg immer wieder verschiedene Kinder dieses Seminars sexuell missbrauchte und körperlich misshandelte.“ Er kommt aufgrund der geschilderten Vorgehensweise zu dem Schluss zu, dass hier Neigungen „ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Psyche der Kinder“ ausgelebt wurden.⁵⁴² Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren am 09.08.2010 ein.⁵⁴³

Umgang mit den Vorwürfen innerhalb des Ordens

In den Definitoriumssitzungen wurde fortlaufend berichtet. Bereits in der 2. Sitzung nach öffentlichem Bekanntwerden der Fälle ist dort protokolliert: „Die Verletzung der Grenzen von Nähe und Distanz erscheint in mehreren Fällen gegeben. Br. (P) bedauert die fehlende Einsicht bei Br. (DM) in die vorliegenden Anschuldigungen und betont die Wichtigkeit, verantwortungsbewusst auf die Opfer einzugehen.“⁵⁴⁴ In einem weiteren Schreiben des damaligen Provinzialministers an seine Mitbrüder vom 26.03.2010, in dem er über das Strafverfahren gegen DM und auch Vorwürfe gegen andere Brüder berichtet, heißt es: „Liebe Brüder, ich habe den Eindruck, dass noch nicht alles offenbar ist, was in unserer Provinz geschehen ist. Hat man früher aus Furcht vor Ansehensverlust, falscher Rücksichtnahme geschwiegen, so kann ich von meinen bisherigen Erfahrungen her sagen, dass die meisten Betroffenen zunächst einmal ernst genommen werden wollen und dass man ihnen glauben soll. Es geht vor allem auch um Anerkennung des Unrechts, das nach Aussage des Papstes Benedikt XVI. ein Verbrechen ist; es geht um Gerechtigkeit den Opfern gegenüber. Ob wir aus dieser Krise der Katholischen Kirche herausfinden, hängt in erster Linie von unserer Fähigkeit zur Umkehr, zur geistlichen Erneuerung ab.“

Der Verteidiger von DM teilte dem Provinzialminister nach Einstellung des Verfahrens mit, DM wünsche eine Wiedereinsetzung in der Seelsorge.⁵⁴⁵

In dem Protokoll der Definitoriumssitzung vom 27.9.2010 heißt es hierzu: „Aufgrund von Verjährung der einzelnen Vorgänge wurde staatlicherseits keine strafrechtliche Bewertung vorgenommen. Br. (DM) nutzte diesen Umstand ohne Erlaubnis des Provinzialministers, um sich in einem offenen Brief an seinen großen Bekanntenkreis zu wenden und sich schuldlos darzustellen⁵⁴⁶. Dem Provinzialminister gegenüber bezeichnete er die ganzen Vorgänge als reine Intrige. ... Die strafrechtliche Ebene ist aber nicht deckungsgleich mit der moralischen Ebene. Die glaubwürdigen Zeugenaussagen sind ernst zu nehmen. Sie belasten Br. (DM) nach wie vor und legen dem objektiven Betrachter nahe, dass er als Priester und Seelsorger Vertrauen missbraucht und in der Achtung von Nähe und Distanz Grenzen überschritten und verletzend gefehlt hat. Br. (DM) zeigt nach Darstellung des Provinzialministers keinerlei Einsicht in die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. ... Um den Opfern gerecht zu werden, den Bruder zu achten und nicht zu ächten und den Wert des Priestertums zu schützen, bedarf es einer

⁵⁴² LS-DM: Schlussvermerk Kriminalpolizeiinspektion Würzburg vom 21.05.2010.

⁵⁴³ LS-DM: Einstellungsverfügung der StA Würzburg vom 09.08.2010.

⁵⁴⁴ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 20.04.2010.

⁵⁴⁵ LS-DM: Schreiben des Verteidigers vom 17.09.2010.

⁵⁴⁶ Siehe auch weiter unten.

angemessenen Reaktion des Ordens. Br. (DM) kann nicht länger seelsorgerisch tätig sein. Unter Umständen ist auch eine Suspendierung ins Auge zu fassen.“ Es wird beschlossen, dies mit dem Generalvikar der Diözese Würzburg zu besprechen, die Generalkurie und die Kleruskongregation in Rom zu informieren.⁵⁴⁷

Dem Generaldefinitorium des Ordens wurden 11 Beschuldigungen vorgelegt, die im Dezember 2010 angenommen wurden und an Glaubenskongregation weitergeleitet werden sollen.⁵⁴⁸

Am 04.10.2010 veröffentlichten der Orden und das Bistum eine gemeinsame Erklärung.

Mit Schreiben vom 17.12.2010 verbot der Provinzialminister dem zwischenzeitlich wieder in Würzburg weilenden DM in Anbetracht des Schreibens eines Betroffenen *„Reaktionen, Antworten nach außen zu geben“*, sperrte sein Haustelefon und entzog ihm die Nutzung des Konventsauto.⁵⁴⁹

DM war zunächst nach Kaiserlautern und später nach Wien versetzt worden, mit der Auflage keine Jugendarbeit durchzuführen.⁵⁵⁰ Er verlangte weiter von seinem Orden, für seine Rehabilitation einzutreten, mobilisierte Fürsprecher und verlangte Gehör und Gegenüberstellungen mit den Betroffenen. War die Ordensführung zunächst noch bereit, der Generalkurie den Vorschlag zu machen, ihm *„1 Jahr der inneren Einkehr und öffentlichen Zurückhaltung bei fachkundiger therapeutischer Begleitung aufzuerlegen“*⁵⁵¹ hielt sie aufgrund der beharrlichen Weigerung von DM ein von ihm verübtes Unrecht zu erkennen und weil er *„das Vertrauen junger Christen mißbraucht und zerstört hat“* im August 2011 dessen Weiterwirken als Prieser nicht mehr für angebracht.⁵⁵²

Nach einem Hinweis vom 27.6.2011, dass DM während seiner Zeit in Wien am Neusiedler See bei einer Freizeit für alleinerziehende Mütter mit Kindern gewesen wäre, schrieb ihm der damalige Provinzial P am darauffolgenden Tag: *„Ich bitte Dich, mir genau mitzuteilen, ob dies stimmt und in welcher Eigenschaft Du teilgenommen oder dazu eingeladen hast. Du weißt, dass ich Dir jede pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verboten habe; ebenso habe ich Dir gesagt, dass Du alle Mitgliedschaften von Vereinen aufgeben sollst. Ich bitte Dich, mir umgehend zu antworten.“*⁵⁵³

Im Oktober 2011 erinnerte der damalige Provinzialminister Br. P wegen Hinweisen, *„dass Du immer noch nach außen wegen der Vorwürfe sexuellen Mißbrauchs schreibst, telefonierst oder einfach in Verbindung stehst“*, an sein Verbot dies zu tun und erneuerte es: *„Ich verbiete Dir, jeglichen Kontakt nach außen wegen der Vorwürfe sexuellen Mißbrauchs mit irgendeiner Person zu pflegen. Ich erwarte von Dir eine völlige Zurückgezogenheit in Wien, ohne auch nur eine Andeutung, Dich verteidigen zu wollen“*. Aufgrund dessen, dass er in Wien offenbar auch bei Jugendlichen die Beichte abnahm, wurde ihm die Ausübung seelsorgerischer Dienste gänzlich verboten.⁵⁵⁴ Seitens der Wiener Brüder wurde sein Verbleib im Konvent in Frage gestellt.⁵⁵⁵ Ihm wurde daher vom Provinzialminister Br. P erlaubt,

⁵⁴⁷ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 27.9.2010.

⁵⁴⁸ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 21.12.2010.

⁵⁴⁹ LS-DM: Schreiben des Provinzialministers an DM vom 17.12.2010.

⁵⁵⁰ Interview Br. P. und Protokoll der Definitoriumssitzung vom 01.04.2011.

⁵⁵¹ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 26.10.2010.

⁵⁵² LS-DM: Schreiben an die Glaubenskongregation vom 11.08.2011.

⁵⁵³ SO-DM, 11. Die Antwort erfolgte dahingehend, dass es sich um eine rein private Freizeit mit einer befreundeten Familie handelte und er seine Mitgliedschaft in dem Verein, in dem er sei, ruhen lasse.

⁵⁵⁴ LS-DM: Schreiben des Provinzialministers P an DM vom 06.10.2011.

⁵⁵⁵ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 25.10.2011.

außerhalb eines Konvents zu leben und DM lebte danach eine Zeitlang unter „*erbärmlichen Verhältnissen*“ zur Untermiete in Münster.⁵⁵⁶

Kontakt mit Betroffenen

Nach dem Erscheinen des Artikels in der Frankfurter Rundschau wurden dem Provinzialminister vom Bischöflichen Sekretariat der Diözese Würzburg zwei Mails von Betroffenen sowohl aus der Bonner Zeit als auch der Würzburger Jugendarbeit weitergeleitet⁵⁵⁷ in denen sowohl die sexualisierte Gewalt als auch Folgen beschrieben werden. Einer der Betroffenen machte deutlich, dass seine „*Wut außerordentlich groß*“ war, als er über die Presseberichterstattung erfuhr, dass bereits in den 1970er Jahren ähnliche Vorwürfe erhoben worden waren. Er fragte sich, ob „*die Kirche, speziell der Franziskanerorden, hier in irgendeiner Weise ihrer Seelsorgerischen, aber auch arbeitsrechtlichen Verantwortung nachgekommen ist*“, wenn der Beschuldigte wieder in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt wurde.⁵⁵⁸ Weiter erhielt der Provinzialminister eine Mail eines Zeitzeugen aus der Bonner Zeit, der vom Hörensagen (Gespräche mit ehemaligen Mitschülern) die in der Zeitung beschriebenen Vorfälle bestätigte.⁵⁵⁹ Bei Orden und Bistum gingen weitere Betroffenenberichte ein. Ein Betroffener bekundete zunächst telefonisch⁵⁶⁰ und dann in einer Mail vom 1.3.2010 an den Bischof und die Pressestelle sein Entsetzen über den bisherigen Umgang mit den Vorwürfen durch Bistum und Orden und drohte seinerseits mit einem Gang an die Presse⁵⁶¹. Im Laufe des März und der folgenden Monate meldeten sich weitere Betroffene aus der Würzburger und Bonner Zeit beim Bistum, dem Orden oder der Staatsanwaltschaft.⁵⁶²

Dass der Provinzialminister seine im Definitorium geäußerte Absicht „*verantwortungsbewusst auf die Opfer einzugehen*“⁵⁶³-jedenfalls in der Anfangszeit- selbst nicht immer umsetzte, wird von einigen Betroffenen verschiedentlich angemerkt. So wurde geschildert, dass Mails nicht oder zumindest nicht zeitnah beantwortet wurden.⁵⁶⁴ Ein weiterer Betroffener beschwerte sich über Reaktionen des Ordens und des Bistums und über Schreiben, die an einzelne ausgewählte Familien geschickt worden seien mit einer verschleierte Bitte um Unterstützung für DM.⁵⁶⁵ Ob diese Schreiben von DM selbst verschickt wurden, lässt sich nicht mehr aufklären, es würde sich allerdings nahtlos in alle bekannten Aktivitäten um und von DM einreihen.

Ein Betroffener erhielt von der Ordensleitung einen Brief mit Erläuterungen zu den Aufklärungsbemühungen.⁵⁶⁶ Nachdem dieser und ein weiterer Betroffener dann mehr als 8 Monate nach einem Telefonat vom Orden nichts mehr gehört hatten, schrieben sie den Provinzial an. Sie äußerten ihre Enttäuschung hierüber und dass der Orden, obgleich offenbar von der Schuld von DM überzeugt, keine eigene Entscheidung treffe. Sie regten an, „*die Betroffenen zu einem Gespräch zu*

⁵⁵⁶ Interview Br. L.

⁵⁵⁷ SO-DM, 357-360.

⁵⁵⁸ SO-DM, 359.

⁵⁵⁹ SO-DM, 347.

⁵⁶⁰ SO-DM 319.

⁵⁶¹ SO-DM, 329f.

⁵⁶² SO-DM, 24ff, 30ff, 35, 38f, 227ff, 287, 289.

⁵⁶³ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 20.04.2010.

⁵⁶⁴ SO-DM, 125.

⁵⁶⁵ So niedergelegt in einer Notiz zu einem Telefonat des Betroffenen mit dem Pressesprecher des Bistums Würzburg, SO-DM, 319.

⁵⁶⁶ Quelle 13.

bitten, das Sie nutzen könnten, sich im Namen des Täters zu entschuldigen. Wir bieten Ihnen an, Ihnen bei der Vorbereitung und Einladung der Betroffenen behilflich zu sein.“ Angeregt wurde auch, ein Antrag auf Aberkennung des Bundesverdienstkreuzes. *„Wir würden es ... als starkes Zeichen verstehen, wenn Sie und ihr Orden diesen Schritt einleiten würden, ggf. auch als gemeinsame Aktion mit uns Betroffenen!“*⁵⁶⁷ In seinen fast identischen Antwortschreiben, die er an die beiden Betroffenen schickte, räumte der Provinzialminister Fehler bei der ersten Erklärung ein, wenngleich er sich wunderte, dass er DM damit *„unberechtigterweise rehabilitieren hätte“*⁵⁶⁸. Er erläuterte das bisherige Vorgehen, entschuldigte sich dafür, dies nicht bereits früher getan zu haben. Obwohl ihm dies nicht vorgeworfen worden war, wies er es *„auf das Schärfste zurück“*, dass er *„einseitig zu Gunsten von P. () gearbeitet hätte.“*⁵⁶⁹ Hinsichtlich der vorgetragenen Bitten teilte Provinzialminister Br. P seine Bereitschaft zu Gesprächen hierüber mit und schrieb einem Betroffenen am Ende: *„Ich ziehe es aber vor, zunächst mit jedem einzelnen zu sprechen. Dann werden wir weitersehen.“* Dem anderen signalisierte er seine Bereitschaft *„mit Ihnen und Herrn () weitere Schritte gemeinsam zu gehen.“*⁵⁷⁰

In dem Gespräch mit uns bezog sich Br. P bezüglich der Untätigkeit gegenüber einem Betroffenen vor allem auf den Wunsch der Eltern des Betroffenen, Stillschweigen über die Sache zu bewahren.⁵⁷¹

Handeln von DM und Solidaritätsbekundungen für ihn

Zeitgleich mit den Mails der Betroffenen traf mit der mail des ehemaligen DJK-Vorsitzenden von Würzburg eine erste Solidaritätsbekundung für DM ein.⁵⁷² Weitere folgten mit der Aufforderung, sich entschieden hinter DM zu stellen. DM initiierte ein öffentliches Treffen mit einem Unterstützerkreis, an dem sowohl der Provinzialminister als auch der damalige Domkapitular des Bistums teilnahmen. Die DJK sprach öffentlich von einer *„riesengroßen Diffamierung“* und drohte mit Verleumdungsklagen.⁵⁷³ Bei der Presse und im Orden meldeten sich etliche Fürsprecher, die die Beurlaubung von DM und die Distanzierung des Ordens von DM kritisierten und die Verdienste von DM hervorhoben. Viele Unterstützer von DM veröffentlichten Leserbriefe mit teils schlimmen Anfeindungen gegen diejenigen, die Vorwürfe gegen den Pater vorbrachten. Innerhalb der KSJ kam es zu Spaltungen in Bezug auf DM.⁵⁷⁴ Ehemalige Schüler und KSJ-Mitglieder berichteten, trotz langer Verbindung zu DM nie selbst von den in der Presse vorgeworfenen Taten betroffen gewesen zu sein oder davon gehört zu haben.⁵⁷⁵ Diese Positionierung – mir ist nichts passiert, dann können die Vorwürfe auch nicht zutreffen – ist häufig anzutreffen und für Betroffene sehr schmerzhaft.

Nach Einstellung des Strafverfahrens versandte DM mit dem Briefkopf der KSJ am 27.08.2010 ein Schreiben an verschiedene Personen und Familien mit der Mitteilung über die Verfahrenseinstellung und bedankte sich *„für die mir von Ihnen, von Euch, von Dir geschenkten Zeichen der Teilnahme und*

⁵⁶⁷ LS-DM: Schreiben vom 21.08.2011.

⁵⁶⁸ Dies wird aus dem Schreiben vom 21.08.2011 zitiert.

⁵⁶⁹ Diese Abwehr mag die Geduld von Betroffenen strapazieren.

⁵⁷⁰ LS-DM: Schreiben des Provinzialministers P vom 03.09.2011. Dies wiederum erscheint zumindest unklug, zumal der Provinzialminister davon ausgehen konnte, dass beide sich über die Antwort austauschen.

⁵⁷¹ Interview Br. P.

⁵⁷² SO-DM, 367.

⁵⁷³ Pressemitteilung vom 01.03.2010 in So-DM, 332.

⁵⁷⁴ Vgl. hierzu und generell zu seinen Erfahrungen in der KSJ auch der sehr aufschlussreiche Podcast von Clemens Tangerding: Rückkehr nach Rottendorf, Episode: Missbrauch im Namen des Paters unter: <https://www.podcast.de/episode/625073517/episode-5-missbrauch-im-namen-des-paters>.

⁵⁷⁵ Z.B. SO-DM, 36; LS-DM: Schreiben vom 21.08.2010, vom 28.02.2010.

für das begleitende Gebet.“ Dieses Schreiben wurde auch mit handschriftlicher Einfügung des Familiennamens an die Familie eines Betroffenen, dessen Aussage Gegenstand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens war, geschickt.⁵⁷⁶ Fürsprecher von DM verlangten dessen Rehabilitation.⁵⁷⁷

7.2.4. Kirchenrechtliches Verfahren

Am 03.09.2011 informierte der Generalprokurator der Franziskaner-Minoriten die Glaubenskongregation in Rom über die Vorwürfe und diese am 24.01.2012 nach Prüfung der vorgelegten Informationen das Bistum Würzburg einen Strafprozess durchzuführen. Das Verfahren wurde am 14.09.2012 eröffnet und gegen DM wurden von diesem Strafgericht nach Anhörung von DM mit Strafdekret vom 20.03.2013 folgende Sanktionen verhängt: 1. Verbot „jeder Ausübung der Seelsorge und jede Feier von Gottesdiensten jedweder Art und Dauer“, 2. Verbot des Aufenthaltes im Gebiet der (Erz-)Diözesen Köln, Bamberg und Würzburg und 3. Entzug der Beichtvollmacht.⁵⁷⁸

Das verurteilende Dekret wurde nach nochmaliger Prüfung der Sache seitens der Glaubenskongregation am 06.06.2013 erlassen.⁵⁷⁹ Die dort verhängten Strafen sowie die von DM angekündigte Rechtsmittel einlegung wurden in einer Definitoriumssitzung mitgeteilt und beschlossen: „Nach Rechtskraft des Urteils sollen auch die Opfer eine Mitteilung bekommen.“⁵⁸⁰

Mangels Gelegenheiten in eigenen Konventen, die alle im Bereich der (Erz-)Diözesen lagen, in denen sich DM nach dem Dekret der Glaubenskongregation nicht aufhalten sollten oder die, wie Maria Eck, von Kindern und Jugendlichen besucht wurden, wurde DM ab Anfang September 2014 in einem Konvent eines anderen Ordens untergebracht und dort die Restriktion mitgeteilt, dass dieser keinerlei seelsorgerischen Dienste übernehmen dürfe. Dem hierfür zuständigen Bischof wurde darüber Mitteilung gemacht.⁵⁸¹

DM legte am 24.08.2013 gegen das Dekret ein Rechtsmittel (Rekurs) ein und stellte einen Antrag auf Aufhebung der Dekrete und „*Freispruch, hilfsweise auf Minderung der Strafe sowie auf Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens auf dem Gebiet der Sexualität über die Aussagen zweier Zeugen.*“ Begründet wurde dies durch den Anwalt von DM mit folgenden 5 Gründen:

1. der Einstellung der Verfahren 1971 durch die Staatsanwaltschaft Bonn und 2010 durch die Staatsanwaltschaft Würzburg,
2. einem seinerzeitigen Irrtum von DM, dass sein Verhalten nicht strafbar sei, weil „*er auf der Grundlage seiner Studien der Psychologie beabsichtigt hatte, lediglich pädagogisch vorzugehen*“,
3. die Zeugen wenig glaubwürdig seien,
4. die Übernahme der Zeugenaussagen aus den staatlichen Verfahren ohne eigene Befragung der Zeugen rechtswidrig sei und eine Verletzung seiner Rechte als Angeklagtem darstelle und

⁵⁷⁶ LS-DM: Kopie des Schreiben DM vom 27.08.2010 an Familie ().

⁵⁷⁷ LS-DM: E-Mail vom 24.09.2010 an den Bischof, Schreiben vom 30.10.2010 an den Provinzialminister (in letzterem sind Informationen angefügt, die DM offenbar zum Nachweis seiner Unschuld seit 1971 gesammelt hatte). Interview Br. P und Br. L.

⁵⁷⁸ LS-DM: Dekret Prot. N. 78/2011 vom 20.03.2013.

⁵⁷⁹ LS-DM: Dekret Prot. N. 78/2011 vom 06.06. 2013.

⁵⁸⁰ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 29.04.2013.

⁵⁸¹ LS-DM: Brief PM an Bischof vom 28.09.2014.

5. Briefen zweier Betroffener die Beweiskraft fehle, weil sie lediglich private Dokumente seien, die nicht als Beweismaterial akzeptiert werden könnten.⁵⁸²

Am 16.11.2016 wurde das Dekret bestätigt und zu Punkt 2 ausgeführt: *„Wenngleich damalige Studenten wie Experten der Pädagogik eine „umfassende Begleitung“ der Heranwachsenden empfahlen, blieb doch klar, dass diese „umfassende Begleitung“ vom Angeklagten nicht korrekt verstanden wurde. Durch seine philosophischen und theologischen Studien hätte der Angeklagte wissen müssen, wie derartige pädagogische Äußerungen auf der Grundlage des kirchlichen Menschenbildes und in rechter Beziehung zu seinen priesterlichen Pflichten zu bewerten sind, so dass er nicht nur die Unangemessenheit, sondern auch die Unrechtmäßigkeit seiner Handlungen hätte erkennen müssen.“*⁵⁸³ Diese Entscheidung über das Rechtsmittel von DM ging dem Orden erst am 16.10.2017 zu.⁵⁸⁴

Am 26.10.2017 wurde zum Abschluss des kirchenrechtlichen Verfahrens eine Presseerklärung abgegeben. Hier wurden die auferlegten Strafen mitgeteilt und der grobe Verlauf des Verfahrens. Der damalige Provinzialminister Br. L bat *„um Entschuldigung bei allen Betroffenen und deren Familien, die unter dem nicht hinnehmbaren Verhalten des Paters zu leiden hatten beziehungsweise immer noch leiden“* und signalisierte seine Gesprächsbereitschaft.⁵⁸⁵ Eine gesonderte Mitteilung an Betroffene, die sich beim Bistum oder dem Orden gemeldet hatten erging nicht.

Die lange Dauer nach Einreichung der Unterlagen an die Glaubenskongregation bis zur Abweisung des durch DM eingelegten Rechtsmittels fünf Jahre später am 16.11.2016 lag daran, dass die Ordentliche Versammlung der Kongregation nur ein paar Mal im Jahr zusammenkommt⁵⁸⁶, zudem nach dem Eingang 2013 die entscheidende Stelle für ein Jahr vakant war, sodann Übersetzungsarbeiten des 20 Seiten samt 20 Seiten Anhang umfassenden Rechtsmittels notwendig waren und zudem noch die Zuständigkeit für Missbrauchsfälle innerhalb der Verwaltung im Vatikan wechselte.⁵⁸⁷

7.2.5. Situation nach der Verhängung der kirchenrechtlichen Strafen

Mit der erst mehr als 4 Jahre späteren rechtsgültigen Entscheidung vom 20.03.2013 war dem Orden *„die strenge Pflicht auferlegt, über die Einhaltung dieser Maßnahmen zu wachen und den unkontrollierten Kontakt des Täters mit Kindern und Jugendlichen auf Dauer zu unterbinden.“*⁵⁸⁸ Dem Oberen wurde aufgetragen, eine Niederlassung des Ordens zu wählen, in der DM *„unter Vermeidung jeglichen Kontaktes mit Minderjährigen leben wird.“* Für den Fall des Ungehorsams wurde aufgegeben, ein Verfahren zur Entlassung aus der Ordensgemeinschaft anzustreben.⁵⁸⁹

Als DM am 25.10.2017- das Dekret persönlich vom Provinzialminister übergeben wurde, war seine erste Reaktion: *„Das ist ja teuflisch!“* und er beschwerte sich, darüber, dass der Provinzialminister und der Provinzvikar den Zeugen, die aus seiner Sicht allesamt unglaubwürdig seien, mehr Vertrauen

⁵⁸² LS-DM: Verwaltungsbeschwerde des RA von DM vom 21.08.2013. Die Zusammenfassung der Beschwerdepunkte lehnt sich an die Zusammenfassung im Dekret vom 16.11.2016 an.

⁵⁸³ LS-DM: Dekret der Glaubenskongregation Prot. 78/2011 vom 16. November 2016.

⁵⁸⁴ Nach einer Pressemitteilung der deutschen Provinz vom 26.10.2017.

⁵⁸⁵ LS-DM: Pressemitteilung vom 26.10.2017.

⁵⁸⁶ LS-DM: vom Offizial des Bistums weitergeleitete E-Mail der Kongregation für die Glaubenslehre an diesen vom 12.09.2013.

⁵⁸⁷ Quelle 34; LS-DM: Schreiben PM an den Anwalt von DM vom 25.02.2017.

⁵⁸⁸ LS-DM: Dekret Prot. 78/2011 vom 20. März 2013.

⁵⁸⁹ LS-DM: Dekret Prot. 78/2011 vom 16. November 2016.

schenken würden als ihm und er im Verfahren nicht genügend gehört worden sei. Ihm wurde daraufhin mitgeteilt, dass es hier eine „Differenz () in der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen“ gäbe und er „nicht verstoßen, eine Entlassung aus dem Orden () von der Leitung aus wirklich nicht angestrebt“ werde.⁵⁹⁰ DM unterzeichnete den Empfang mit der Beifügung: „zur Kenntnis genommen, werde mich daran halten, erachte es aber als unrecht“⁵⁹¹. Als weitere Restriktion erhielt er vom damaligen Provinzialminister das Verbot „an die Öffentlichkeit zu gehen in seiner Causa.“⁵⁹²

DM wurde in einem Altenheim untergebracht, und die Auflagen wurden der Leitung mitgeteilt mit der Erlaubnis, auch die Pflegedienstleitung zu informieren.⁵⁹³

DM hatte nicht nur die zulässigen Rechtsmittel gegen die ihm mit Dekret vom 6. Juni 2013 auferlegten Strafen eingelegt, sondern auch nach dessen Ablehnung 2017 weiter versucht, seine Ordensoberen dazu zu bewegen, sich für die Rücknahme des Dekretes und der Suspendierungsaufgaben einzusetzen. Die Opfer bezeichnete er weiter als Verleumder, beteuerte immer wieder seine Unschuld und wollte wegen des Unrechts das ihm angetan worden sei vor den Europäischen Gerichtshof ziehen. Es gibt seinerseits keinerlei Einsicht und er hatte auch später noch viele Unterstützer, die ihm einen Prozess finanziert hätten. Dies konnte ihm „im Namen des heiligen Gehorsams“ jedoch verboten werden.⁵⁹⁴ Sein Begehren, die Ordensoberen sollten sich für seine Rehabilitation einsetzen, wurde immer wieder von den beiden nach Erlass des Dekretes zuständigen Provinzialministern „entschieden und endgültig“ abgelehnt und Ermahnungen zur Befolgung der Anweisungen ausgesprochen.⁵⁹⁵

Als der Provinzialminister Br. L die Idee einbrachte, ein Zeichen zu setzen und einen Antrag auf Aberkennung seines Bundesverdienstkreuzes zu stellen, erhielt er hierfür ordensintern keine Unterstützung.⁵⁹⁶

Der Umgang des Ordens mit Betroffenen zeichnet sich zu dieser Zeit -soweit uns bekannt- einerseits durch recht zügige Reaktionen bei den bekannten Fällen aus, andererseits wurde bei einer neuen Meldung zu schnell und einfach an die zwischenzeitlich neu etablierte Missbrauchsbeauftragte verwiesen, ohne dass sich die Ordensleitung damit befasse, wie mit diesen Meldungen im Hinblick auf DM umzugehen ist:

Als DM zu Weihnachten 2018 an einen Betroffenen schrieb⁵⁹⁷ und dieser sich beim Orden beschwerte, wurde DM von der Missbrauchsbeauftragten des Ordens dringend aufgefordert, dies zu unterlassen, da sonst gerichtliche Schritte gegen ihn eingeleitet würden⁵⁹⁸ und auch der damalige Provinzialminister Br. L schrieb ihm am 20.01.2018 wie folgt: „Mit einem Weihnachtsgruß hast Du Dich an eines Deiner Opfer gewandt und damit große Verärgerungen, Verletzungen und Irritationen ausgelöst. ... Die Kontaktaufnahme mit Herrn () verurteile ich auf das schärfste und verweise erneut auf die

⁵⁹⁰ LS-DM: Protokoll zur Übergabe des Dekrets vom 16. November 2016 verfasst vom römischen Kollegium zur Prüfung der Rekurse bzgl. P. ().

⁵⁹¹ LS-DM: von DM unterzeichnetes Dekret.

⁵⁹² LS-DM: Ziffer 10 des Protokolls zur Übergabe des Dekrets.

⁵⁹³ LS-DM; Schreiben an die Heimleitung vom 1. November 2017.

⁵⁹⁴ Quelle 34.

⁵⁹⁵ SO-DM, 1. Interviews mit Br. L und dem aktuellen Provinzialminister.

⁵⁹⁶ Interview Br. L.

⁵⁹⁷ Quelle 13.

⁵⁹⁸ LS-DM: Brief vom 18.01.2018.

Suspendierungsaufgaben. ...In vielen Gesprächen habe ich Dir deutlich gemacht, dass ich klar und konsequent die Einhaltung der Suspendierungsaufgaben verfolge, weil es zu den Aufgaben meines Dienstes als Provinzialminister gehört und weil ich mich entschieden gegen erneute Verletzungen und Kränkungen der Opfer positioniere. Bei Zuwiderhandlung werde ich entschieden dagegen vorgehen. Wenn es wirklich Dein Anliegen ist, eine Tür der Versöhnung zu öffnen, wozu Du mich in unserem Telefonat um Hilfe gebeten hast, dann geht es nur, wenn Du 1. Deine Schuld einsiehst und bereust, 2. eine Kontaktaufnahme nur über mich oder unsere Missbrauchsbeauftragte geschieht. Es liegt dann immer noch im Ermessen der jeweiligen Opfer, ob es zu einem persönlichen Kontakt mit dem Täter kommt. Da Du im besagten Telefonat jedoch erneut Deine Unschuld betonst und von „vermeintlichen Opfern und Verleumdern“ gesprochen hast, sehe ich ehrlich gesagt derzeit weder Deinen ernstesten Willen zur Versöhnung noch die Möglichkeit zu einem Treffen....Solltest Du noch weitere Opfer angeschrieben haben, bitte ich umgehend um eine schriftliche Mitteilung, damit ich mit unserer Missbrauchsbeauftragten weitere Schritte besprechen kann.“⁵⁹⁹

Hingegen führte die Meldung eines Betroffenen im Oktober 2018 mit Angaben zu sexualisierter Gewalt durch DM zu Beginn seiner Ordenszeit⁶⁰⁰ zu keinerlei für uns ersichtlichen Konsequenzen für DM. Die Meldung kam über ein Kontaktformular auf der Homepage des Ordens und wurde unmittelbar an den damaligen Provinzialminister Br. L weitergeleitet, an den sie auch gerichtet war. Der Betroffene erhielt eine automatisierte Antwort, dass seine Anfrage bearbeitet werde. Daraufhin schrieb der Betroffene 10 Tage später unter Bezugnahme auf den franziskanischen Gruß zurück: *„Frieden werde ich haben, wenn meine Missbrauchsanzeige deutliche Konsequenzen zeitigt. Ich denke, zehn Tage sind schon mehr als „sobald als möglich“. Ich bitte also um eine entsprechende Rückmeldung.“* Es folgt noch die Ankündigung, sich an die Presse wenden zu wollen.⁶⁰¹ Noch am gleichen Tag antwortete dann der Provinzialminister, entschuldigte sich für die späte Rückmeldung, erklärte seine Bereitschaft zu einem persönlichen Treffen und Gespräch und nannte die Kontaktdaten der externen und internen Ansprechpersonen. Die Formulierung: *„Für Opfer und Betroffene sexuellen Missbrauchs der Franziskaner-Minoriten stehen Ansprechpartner/innen zur Verfügung. Sie haben die Aufgabe, Vorwürfe sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener nachzugehen und entsprechende juristische und gegebenenfalls psychologische Maßnahmen einzuleiten“⁶⁰²* kann zunächst den Anschein erwecken, als wolle sich die Ordensleitung nicht selbst damit beschäftigen. Zwar erläutert der Provinzialminister im Anschluss ausführlich seine Vorgehensweise bei Vorwürfen sexualisierter Gewalt gegenüber den Beschuldigten und schildert allgemeine Maßnahmen zur Prävention, allerdings erfährt der Betroffene, der auch die Entfernung von DM aus dem Orden forderte, erst nach 1 ½ Seiten welche kirchenrechtlichen Sanktionen gegen DM erfolgt sind und dass sein Verbleib im Orden dem Provinzialminister die Möglichkeit gibt, bei Verstößen direkt einzuschreiten, so sein Verhalten *„wenigstens einigermaßen“* kontrollieren zu können und ihm Kontakt zu Opfern zu untersagen.⁶⁰³ Der Bitte um eine Kontaktaufnahme mit der Missbrauchsbeauftragten *„damit ihre Aussage offiziell aufgenommen wird“⁶⁰⁴* ist durch den Betroffenen offenbar nicht erfolgt.

⁵⁹⁹ LS-DM: Schreiben vom 20.01.2018.

⁶⁰⁰ Vergleich der unter 5.2.1. beschriebene Fall.

⁶⁰¹ LS-DM: E-Mailverkehr vom 12. und 22.10.2018.

⁶⁰² LS-DM: E-Mail des Provinzialministers an den Betroffenen vom 22.10.2018.

⁶⁰³ LS-DM: E-Mail des Provinzialministers an den Betroffenen vom 22.10.2018.

⁶⁰⁴ LS-DM: E-Mail des Provinzialministers an den Betroffenen vom 22.10.2018. Siehe hierzu auch Empfehlungen.

Jedenfalls erscheint die von diesem geschilderte sexualisierte Gewalt nicht in deren uns zur Verfügung gestellten anonymisierten Liste von Meldungen von insgesamt zwei Betroffenen 2016 und 2018 zu diesem Bruder.

7.3. Betreffend JB

7.3.1. 1981 – 1983 Würzburg

Br. P wurde 1981/82 als Junioratsleiter über Fall 3, die sexuelle Belästigung eines Mitbruders, informiert, ebenso Br. Q als Mitbruder. Der Betroffene schildert, beide hätten nicht weiter darauf reagiert.⁶⁰⁵

7.3.2. 1985 – 1989 Maria Eck

Der Guardian von Maria Eck, Br. M, stellte JB, nachdem er im Herbst 1987 von einem Betroffenen informiert wurde, zur Rede. Dieser zeigte sich reuig und einsichtig. Er habe Signale seiner Gesprächspartner falsch verstanden und sei durch Alkohol enthemmt gewesen. Der Guardian besprach sich kurze Zeit später im Rahmen einer Kustosvisitation mit Br. Q, der anregte, JB solle sich einer Beratung unterziehen⁶⁰⁶. Nachdem ein weiterer Übergriff bekannt wurde, fuhr JB auf Veranlassung des Guardians zu mindestens 2 Beratungsgesprächen, die ihm nach eigenen Angaben guttaten und nach denen sich der Guardian erkundigte⁶⁰⁷. Gegenüber dem Guardian äußerte er, er frage sich, ob es nicht besser für ihn sei, den Orden zu verlassen. Der ehemalige Guardian sagt heute, er bedauere, dem nicht zugestimmt zu haben.⁶⁰⁸

Darüber hinaus informierte der Guardian 1989 den Provinzialminister Br. B.⁶⁰⁹ Dabei handelt es sich nach unseren Erkenntnissen um die erste Mitteilung an einen Provinzialminister. In der Personalakte - oder in anderen uns vorliegenden Unterlagen ist diese Mitteilung nicht dokumentiert. Die persönlichen Notizen des damaligen Guardians legte dieser im Rahmen der Aufklärung 2012 Provinzialminister Br. L vor. Es ist daher nicht feststellbar, dass oder ob sie an den nächsten Provinzialminister weitergegeben wurde.

7.3.3. 1989 – 1996 St. Felix

Einige der Übergriffe aus der Zeit in St. Felix sind 1994 bekannt geworden. Zu dieser Zeit war der Provinzialminister schwer erkrankt und verstarb. Der Provinzvikar Br. N musste das Amt des Provinzialministers übernehmen und wurde in diesem 1995 bestätigt (daher hier später auch als Provinzialminister bezeichnet). Etliche junge Menschen aus der Felixjugend sprachen den Provinzvikar Br. N auf die Vorwürfe gegenüber JB an⁶¹⁰.

Auch dem damaligen Kapitelkustos, Br. P., wurden Gerüchte um homosexuelle Handlungen von JB über Dritte aus St. Felix zugetragen. Er wandte sich gleichfalls an den Br. N und bat ihn, JB „*ernst ins Gewissen*“ zu reden.⁶¹¹

⁶⁰⁵ Quelle 19.

⁶⁰⁶ SO1-JB, 168.

⁶⁰⁷ Ebenda.

⁶⁰⁸ Interview mit Br. M.

⁶⁰⁹ SO1-JB, 168.

⁶¹⁰ Interview Br. N.

⁶¹¹ SO2-JB, 60.

JB bestätigte gegenüber Br. N „gelebte Homosexualität“. Er stehe zu seiner Veranlagung, bestritt jedoch sexuelle Kontakte zu Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. Den jungen Menschen unterstellte er eifersüchtige Motive.⁶¹²

Br. N informierte das Definitorium, 2 Definitoren, u.a. Br. M, rieten zu einer „alsbaldigen Versetzung“.⁶¹³

Br. N holte sich in seiner neuen Leitungsfunktion darüber hinaus anwaltlichen und kirchenrechtlichen Rat ein.⁶¹⁴ Der Rechtsanwalt der Provinz ermutigte zu weiteren Ermittlungen und zur Einsetzung einer provinziernen Expertenkommission, in der u.a. ein Bruder als Jurist und ein Bruder als Jugendpsychologe fungieren sollte.⁶¹⁵

Der Official des Erzbischöflichen Ordinariats München riet indes folgendes: „*Vermutungen und ein einziger Fall bedeuten in der derzeitigen röm. Rechtsprechung eine fragwürdige Materie, weil da evtl. jemand einen Geistlichen hinhängen wolle ohne fundamentum in re. Eine intensivere, affektive Männerfreundschaft müsse noch keine homosexuelle Praxis sein*“⁶¹⁶. Es sei zunächst von der Unschuld auszugehen und nicht ratsam, andere einzuschalten, denn das hieße „*schlafende Hunde wecken*“.⁶¹⁷ Wenn sich tatsächlich Schuldhaftes herausstellen sollte, sei JB zu konfrontieren und zu versetzen, „*ansonsten sei im „Unschuldtsfall“ in absehbarer Zeit eine Versetzung auf ein gefahrenloseres Gelände ratsam.*“⁶¹⁸ Bezeichnend ist auch seine Empfehlung: „*Die Angelegenheit sollte intern geregelt und eine zivilrechtliche Verfolgung vermieden werden zur Abwendung von Schaden an Orden und Kirche.*“⁶¹⁹

In den nachfolgenden Definitoriumssitzungen wurden die Vorwürfe gegen JB und die Frage des Umgangs damit thematisiert. Die juristischen Berater rieten zu sofortigem Handeln, wenn etwas strafrechtlich Relevantes bekannt wird, JB bestritt weiterhin sexuelle Kontakte zu Männern unter 18 Jahren. Definitor Br. M bemängelte die Fokussierung auf Straftatbestände, während sexuelle Beziehungen zu Volljährigen nicht thematisiert werden.⁶²⁰

Auch der Generalvikar der Diözese Regensburg wurde hinzugezogen. Dieser hielt eine rasche Versetzung für wünschenswert, teilte aber mit, auch andere eine Entscheidung der Ordensleitung – die eine Versetzung erst nach dem Provinzkapitel im Rahmen der dort ohnehin anstehenden Versetzungen erwog - mitzutragen.⁶²¹

Br. N erkundigte sich auch bei Br. K. als Jurist der Provinz nach seinen Handlungspflichten als Ordensoberer, insbesondere wegen seines Konflikts mit einige Definitoren zur Frage der Versetzung. Br. K wiederum kontaktierte - auf eigene Initiative – einen Studienfreund in der Generalkurie. Er teilte

⁶¹² SO2-JB, 61.

⁶¹³ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 21.2.1994.

⁶¹⁴ SO2-JB,57,62.

⁶¹⁵ SO2-JB, 64.

⁶¹⁶ SO2 JB, 66.

⁶¹⁷ Ebenda.

⁶¹⁸ Ebenda.

⁶¹⁹ Ebenda.

⁶²⁰ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 9.5.1994.

⁶²¹ SO2-JB, 74.

Br. N mit, man müsste die Sache sehr ernst nehmen und den Mitbruder unter Hinweis auf Konsequenzen zu freiwilligen Schritten zu bewegen.⁶²²

Br. N bat JB um eine Einwilligung zur Versetzung ins Bildungshaus Schwarzenberg, was dieser im Hinblick auf seine persönliche Situation und weil er sich als Opfer eines „Eifersuchtstrauerspiels“ ansah⁶²³, ablehnte. Br. N. entschied sich, eine letzte Verwarnung auszusprechen, JB nach dem nächsten Provinzkapitel im Folgejahr zu versetzen und bis dahin „Geländerpunkte“ mit Regeln für den Verbleib in St. Felix zu vereinbaren. Die „Verwarnung“ des Provinzvikars ist in einem Brief an JB festgehalten, in den Personalakten befindet sie sich nicht. Die „Geländerpunkte“ umfassten folgende Bedingungen: JB sollte regelmäßig geistliche und therapeutische Begleitung zu den Themen Berufung als Ordenspriester, Sexualität, Nähe und Distanz in der Seelsorge in Anspruch nehmen. Dazu wurde ihm 3 Geistliche, die zugleich Therapeuten waren, vorgeschlagen. Der Provinzvikar wollte nachfragen, ob die Begleitungen stattfinden. Weiter sollte sich JB zu „Achtsamkeit und Zurückhaltung in (seinen) Beziehungen zu jungen Menschen, nicht nur unter 18 Jahren“⁶²⁴ verpflichten. Schließlich sollte JB seine Jahresplanung mit Br. N. absprechen und sich und die Gemeinde auf den Sommer 1995 als Abschiedstermin vorbereiten.⁶²⁵ Die umfangreichen Bittbriefe und Unterschriften aus der Gemeinde, mit denen eine Versetzung abgewendet werden sollte,⁶²⁶ zeigen, dass diese Vorbereitung offensichtlich nicht sehr fruchtbar war.

Die Definitoren waren der Meinung, dass die Regelung der „Geländerpunkte“ eine Verquickung der Interessen und Aufgaben von Br. N als Oberer und Seelsorger bedeute.⁶²⁷ Der Generalvikar des Bistums Regensburg wurde über die Regelung informiert und versicherte, Verständnis für die Entscheidung zu haben und diese mitzutragen.⁶²⁸

Inwieweit die Einhaltung der „Geländerpunkte“ überprüft wurde, ergibt sich weder aus den Aufzeichnungen von Br. N in seiner Funktion als Ordensoberer noch den Protokollen der Definitoriumssitzungen. Dort wird JB erst wieder in Zusammenhang mit der Suche nach einem Guardian für den Konvent Würzburg erwähnt. Es heißt, er habe „im Konvent Neustadt/WN nach außen hin eine Blüte geschaffen, doch der Regensburger GV (Generalvikar) möchte unbedingt seine Ablösung“.⁶²⁹ Auch in dem folgenden Sitzungsprotokoll wird betont, dass der Generalvikar erwarte, dass JB den Konvent verlasse.⁶³⁰ Damit scheint die Versetzung nach dem Provinzkapitel 1995 möglicherweise noch einmal zur Disposition gestanden und nicht unumstößlich beschlossen gewesen zu sein.

JB wurde schließlich wie abgesprochen nach dem Provinzkapitel 1995 nach Schwarzenberg versetzt. Ausweislich des Protokolls der Definitoriumssitzung scheint er dies als Bestrafung und Beschädigung

⁶²² SO2-JB, 84.

⁶²³ SO2-JB, 74.

⁶²⁴ SO2-JB, 88.

⁶²⁵ Ebenda.

⁶²⁶ S.o.5.3.5.

⁶²⁷ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 9.5.1994.

⁶²⁸ SO2-JB, 93.

⁶²⁹ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 26.10.1995.

⁶³⁰ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 30.11.1995.

seines Ansehens betrachtet zu haben, wobei die Definitoren sich offenbar fragen, ob das von ihm „zur Schau getragene Leid nicht eher „Politik“ ist.“⁶³¹

Bei einem großen und emotionalen Abschiedsgottesdienst dankten sowohl der Provinzialminister Br. N als auch der Generalvikar des Bistums Regensburg, der in Hinblick auf die Vorwürfe aus der Felix-Jugend gleichfalls beratend tätig war, JB „für das segensreiche Wirken in St. Felix“.⁶³²

Aus den Aufzeichnungen des Provinzialministers und dessen Korrespondenz mit JB wird deutlich, dass der Provinzialminister einerseits die Vorwürfe ernst nahm und in Sorge um die Felixjugend und insbesondere den Jugendlichen, der von einem Übergriff berichtet hatte, war. So kümmerte er sich beispielsweise ausdrücklich um seelsorglichen Beistand für den Betroffenen außerhalb des Ordens, nachdem er mit ihm gesprochen hatte⁶³³, nahm mehrfach Kontakt zu ihm auf, um sich nach seiner Situation zu erkundigen⁶³⁴ und informierte ihn über die getroffenen Regelungen.⁶³⁵ Andererseits war er in Sorge um seinen Mitbruder JB, der ihm versichert hatte, keine sexuellen Handlungen an unter 18-jährigen vorgenommen zu haben und anführte, eine Versetzung sei ein Schuldeingeständnis und würde ihm wichtige persönliche Bindungen nehmen. In dieser Ambivalenz hat der Provinzialminister außerhalb des Ordens Rat eingeholt (Rechtsanwalt, Generalvikar, Official) und regelmäßig im Definitorium berichtet und sich beraten. Als Lösung des Konflikts versuchte er mehrfach, JB dazu zu bewegen, sein Angebot einer sofortigen Versetzung nach Schwarzenberg anzunehmen.⁶³⁶

Die Gespräche und die Korrespondenz hat der Provinzialminister in einer im Verhältnis zur sonstigen Aktenführung innerhalb des Ordens großen Ausführlichkeit dokumentiert. Diese Unterlagen wurden nicht in den Personalakten geführt, sondern in einem separaten Ordner, der im Provinzialat verwahrt wurde. Nach dem Ende seiner Amtszeit hat der Provinzialminister Br. N diese Unterlagen an seinen Nachfolger Br. J übergeben.⁶³⁷

Im Rahmen der ordensinternen Aufklärung 2012 drückte Br. N sein tiefes Bedauern darüber aus, seinerzeit dem ihm als Ratgeber empfohlenen Official des Bistums gefolgt zu sein, der die Vorwürfe als nicht so erheblich eingeschätzt hat, und nicht den kritischen Stimmen aus dem Definitorium.⁶³⁸

7.3.4. 1996 – 2008 Schwarzenberg

Als JB seine Tätigkeit als Bildungsreferent in Schwarzenberg antrat, hatten sowohl der Provinzialminister Br. N als auch der Guardian und Leiter des Bildungshauses Br. K Kenntnis von den Vorwürfen sexueller Übergriffe gegen JB aus der Zeit in St. Felix.⁶³⁹

Ende 1997 hat sich der Betroffene 6 an Br. Q, der damals auch das Amt des Provinzvikars innehatte, gewendet und ihm den widerfahrenen Missbrauch offengelegt. Er kannte ihn ebenfalls aus dem Kloster Maria Eck. Der Betroffene hatte große Sorge, dass JB auch andere Jugendliche missbrauchen

⁶³¹ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 31.1.1996.

⁶³² SO7-JB, 59.

⁶³³ SO2-JB, 72.

⁶³⁴ SO2-JB, 94.

⁶³⁵ SO2-JB, 92.

⁶³⁶ SO2-JB, 78.

⁶³⁷ Interview Br. N.

⁶³⁸ SO2-JB, 57.

⁶³⁹ S.o. Kap. 7.3.3.

würde, sein Ziel war Prävention. Br. Q hat in Absprache mit dem Betroffenen den damaligen Provinzialminister Br. N informiert.⁶⁴⁰

Auch Br. Q war nach Angaben dreier Zeugen schon zuvor – Anfang der 80er Jahre; Ende der 80er Jahre und 1997 – von sexuellen Übergriffen durch JB berichtet worden. Über die Vorwürfe des zweiten Betroffenen aus der Zeit JB's in Maria Eck hatte ihn der damalige Guardian informiert.⁶⁴¹ Zudem war ihm von einem Betroffenen einer sexuellen Belästigung aus der Zeit des Juniorats von JB berichtet worden. Schließlich hatte ein Novize noch im gleichen Jahr -1997- Br. Q in seiner Funktion als Novizenmeister über einen Übergriff JB's informiert.⁶⁴² An keine dieser Mitteilungen erinnert sich Br. Q.⁶⁴³ Br. Q. war seit Oktober 1995 Definitor. Im Definitorium wurde die Versetzung JB's aus St. Felix nach Schwarzenberg diskutiert und beschlossen. In den Protokollen wird dazu vermerkt, dass der Regensburger Generalvikar erwartet, dass JB den Konvent verlässt und es darüber eine schriftliche Vereinbarung gäbe.⁶⁴⁴ Es ist davon auszugehen, dass über den Grund dieser Vereinbarung im Definitorium gesprochen wurde.

Br. N und Br. Q. konfrontierten JB in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vorwürfen des Betroffenen 6. JB behauptete, er habe sich seinerzeit in den Schüler verliebt, innerhalb weniger Wochen dreimal mit ihm geschlafen und dann sei die Beziehung zu Ende gewesen. Von einer sexuellen Nötigung könne keine Rede sein. Weitere Fälle habe es nicht gegeben.⁶⁴⁵ Der Provinzialminister erinnerte an die Vorwürfe aus St. Felix und die dort getroffene Vereinbarung sowie an den Anspruch des Ordensgelübdes der ehelosen Keuschheit.⁶⁴⁶

Sowohl der Provinzialminister Br. N als auch der Provinzvikar Br. Q holten sich Rat zum Umgang mit dem Betroffenen. Im Hinblick auf den Umgang mit JB wurde dringend zu einer Therapie und einer juristischen Beratung geraten.⁶⁴⁷ Der stellvertretende Generalvikar des Bistums Augsburg riet, JB baldmöglichst für ein Jahr zu beurlauben und in Therapie zu schicken und wies -unzutreffenderweise – darauf hin, dass sich der Provinzialminister sonst als Oberer strafbar mache. Er solle „*nicht aus falsch verstandener Bruderliebe zuviel (sic) Verantwortung übernehmen und vernebeln helfen.*“⁶⁴⁸

Der Provinzialminister teilte dem Guardian von Schwarzenberg und Leiter des Bildungshauses Br. K schriftlich mit, dass er der Forderung des Betroffenen nachkomme und dass JB künftig nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen arbeiten dürfe. Dazu formulierte er konkrete Vorgaben. JB sollte keine Ministranten mehr betreuen und die Begleitung bereits geplanter Ministrantenfahrten und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf dem Schwarzenbergtag wurden Mitbrüdern übertragen. In der künftigen Programmgestaltung sollte die Tätigkeit JB's in Familienfreizeiten auf die Begleitung Erwachsener beschränkt werden. Außerdem sollte JB regelmäßige geistliche Begleitung in Anspruch nehmen. Hierzu wurden ihm verschiedene Psycholog*innen und Therapeut*innen vorgeschlagen. Das

⁶⁴⁰ Quelle 3.

⁶⁴¹ SO1-JB,

⁶⁴² Quelle 34.

⁶⁴³ Interview Br. Q.

⁶⁴⁴ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 2.11.1995

⁶⁴⁵ SO2-JB, 106.

⁶⁴⁶ Ebenda.

⁶⁴⁷ SO2-JB, 103, 104.

⁶⁴⁸ SO2-JB, 107.

entsprechende Schreiben wurde in die Personalakte von JB aufgenommen.⁶⁴⁹ Auch JB wurden diese Maßnahmen schriftlich mitgeteilt.⁶⁵⁰

In dem Protokoll der nachfolgenden Definitoriumssitzung im Juni 1998 heißt unter dem TOP Rückblick (nicht unter dem TOP Personalia): „Krisensitzung in Schwarzenberg mit P. (K), P.(Q) und P. (JB) wegen der drohenden Anzeige ...; schriftliche Vereinbarungen zwischen P. (N) und den Betroffenen“. Der Inhalt der Vereinbarungen ist nicht protokolliert.⁶⁵¹ In der vorausgegangenen Definitoriumssitzung wurde von Gesprächen nach einem Brief eines (Angabe der Berufsbezeichnung des Betroffenen) berichtet. Der Inhalt der Briefe wurde nicht protokolliert, allerdings, dass der Mann die Sache nicht unbedingt an die Öffentlichkeit bringen wolle, aber u.a. verlange, JB nicht mehr für die Seelsorge an Jugendlichen einzusetzen.⁶⁵² Den Protokollen ist damit weder zu entnehmen, dass JB ein sexueller Übergriff vorgeworfen wurde, noch, dass dieser sie -zumindest eingeschränkt - eingeräumt hat.

Der Betroffene wurde über die getroffenen Maßnahmen informiert. Ihm wurde bestätigt, dass JB „im religiösen Freizeitbereich – entsprechend Ihrer Forderung - in Zukunft nicht mehr ,mit Kindern und Jugendlichen arbeitet“⁶⁵³. Zwischen dem ersten Schreiben des Betroffenen und dieser Antwort lagen 5 Monate, in denen der Betroffene mehrfach nach dem Sachstand fragte.⁶⁵⁴ Zudem fand ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Betroffenen, dem Provinzialminister und Br. Q statt. Br. Q hatte dem Betroffenen die Übernahme von Therapiekosten durch den Orden angeboten.⁶⁵⁵ Der Betroffene berichtete, er habe in den folgenden Jahren in größeren Abständen bei Br. Q nachgefragt und dieser habe ihm versichert, dass der Orden alles beachte und kontrolliere.⁶⁵⁶ Aus demselben Zeitraum wurde uns berichtet, dass Br. Q einem 16-jährigen Jugendlichen eine Mitfahrgelegenheit mit JB zu einem Gottesdienst vermittelte, was eine lange gemeinsame Autofahrt ohne weitere Begleitung zur Folge hatte.⁶⁵⁷

Inwieweit die getroffene Vereinbarung umgesetzt wurde und im Bildungshaus überhaupt umsetzbar war, ließ sich von uns nicht ermitteln. Es wurde uns einerseits mitgeteilt, dass vom Provinzialminister mitgeteilt wurde, dass JB keine Ministrantengruppen mehr leiten durfte.⁶⁵⁸ Andererseits wurde uns berichtet, dass in Schwarzenberg die Auflage, JB dürfe nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, nicht offiziell bekannt gewesen sei.⁶⁵⁹ Zudem gingen die Angebote im Bildungshaus über das eigene Kursangebot hinaus. Externe Gruppen – u.a. auch Familien - konnten eine geistliche Begleitung anfragen, Begegnungen im Haus und insbesondere im Klosterkeller waren möglich, Jugendliche und junge Erwachsene aus den umliegenden Gemeinden kamen ins Bildungshaus. JB war in den umliegenden Gemeinden als Seelsorger tätig, auch bei dieser Tätigkeit war ein Kontakt mit Kindern und Jugendlichen unvermeidbar. Das Verbot scheint innerhalb des Konventes oder auf

⁶⁴⁹ PA1-JB, 136.

⁶⁵⁰ SO2-JB, 125.

⁶⁵¹ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 9.6.1998.

⁶⁵² Protokoll der Definitoriumssitzung vom 6.5.1998.

⁶⁵³ SO2-JB, 123.

⁶⁵⁴ SO2-JB, 122.

⁶⁵⁵ Quelle 3.

⁶⁵⁶ Quelle 3.

⁶⁵⁷ Quelle 59.

⁶⁵⁸ Quelle 51.

⁶⁵⁹ Quelle 53.

Konventskapiteln nicht besprochen worden zu sein.⁶⁶⁰ Es ist davon auszugehen, dass JB in seiner Zeit im Bildungshaus bis 2008 sowohl über Kurse als auch als Hausgäste und in der Seelsorge Kontakte zu jungen Menschen hatte. Im Gespräch mit uns hat der damalige Provinzialminister dies als Fehler benannt und bedauert, nicht ausreichend kontrolliert zu haben, ob die Auflagen eingehalten wurden. Damit habe er das dem Betroffenen gegebene Versprechen nicht eingehalten.⁶⁶¹

Postulanten und Novizen wurde vor Noviziatsbeginn in Schwarzenberg vom Provinzialminister Br. N darauf aufmerksam gemacht, dass sie mit JB in Bezug auf Nähe und Distanz achtsam sein sollen.⁶⁶² Das wird bestätigt von Brüdern, die zu dieser Zeit im Noviziat in Schwarzenberg waren. Sie seien darauf hingewiesen worden, dass JB homosexuell sei und dies auch zeitweise auslebe.⁶⁶³ Entsprechende Hinweise an Kursteilnehmer, Gäste des Bildungshauses oder Brüder, die sich als Gäste oder zeitweise im Konvent aufhielten, gab es nicht.

Der nachfolgende Provinzial J berichtete, er habe sowohl als Provinzial als auch als Mitbruder von Übergriffen JB's gehört, sei jedoch von den mitteilenden Personen angehalten worden, Vertraulichkeit zu wahren. Er habe das als großes Dilemma empfunden: *„Als ‚Disziplinarvorgesetzter‘ wird Handeln verlangt, aber ‚Roß und Reiter‘ darfst du nicht nennen. Tut man es doch, begeht man Vertrauensbruch. Also bleibt nur das Schweigen.“*⁶⁶⁴ Die ihm zugetragenen Übergriffe hätten nicht Kinder und Jugendliche, sondern Erwachsene betroffen, er hätte jedoch aus der Zeit aus St. Felix Hinweise auf Übergriffe auf Jugendliche gehabt, die zur Folge hatten, dass JB nicht mehr mit Jugendlichen arbeiten sollte.⁶⁶⁵ Er wisse nicht, wo ein Priester eingesetzt werden könne, so dass er nicht mit Jugendlichen in Berührung kommt.⁶⁶⁶

Die nächste uns bekannt gewordene Mitteilung an einen Verantwortlichen erfolgte 2008, als ein junger Mitbruder einer anderen Provinz sich unmittelbar nach einem sexuellen Übergriff sehr aufgelöst u.a. an den damaligen Provinzialminister Br. P. wandte.⁶⁶⁷

Nach dem Übergriff hat angeblich ein „Versöhnungsgespräch“ stattgefunden. Bezeugt ist, dass ein Gespräch zwischen dem Betroffenen, JB und einem weiteren Bruder aus der anderen Provinz im Klostersgarten stattgefunden hat.⁶⁶⁸ Nach der Darstellung JB's hätten der Betroffene und er sich in diesem Gespräch ausgesprochen und versöhnt.⁶⁶⁹ In einer späteren Anhörung 2014 bezieht sich JB auf dieses Gespräch im Garten, bei dem nun nach seiner Darstellung sogar der Betroffene sein Bedauern ausgedrückt haben soll, den „Vorfall“ beim Provinzialminister angezeigt zu haben, und man in gutem Einvernehmen auseinandergesprochen sei.⁶⁷⁰ Der Betroffene bestätigt eine „Versöhnung“ nicht. Gleichwohl ist in der Folgezeit immer wieder und in verschiedenen Schriftstücken von einem

⁶⁶⁰ Quelle 53.

⁶⁶¹ Interview Br. N.

⁶⁶² Quelle 50.

⁶⁶³ Quellen 34 und 51.

⁶⁶⁴ SO2-JB, 131.

⁶⁶⁵ SO2-JB, 131.

⁶⁶⁶ Interview Br. J.

⁶⁶⁷ Interview Br. P.

⁶⁶⁸ Quelle 50

⁶⁶⁹ Quelle 50

⁶⁷⁰ LS-JB, Protokoll über die Anhörung vom 09.07.2014

(angeblichen) „Versöhnungsgespräch“ die Rede,⁶⁷¹ die Versöhnung wird auch in die Entscheidungsfindung zum weiteren Umgang mit JB einbezogen, obgleich sie weiterhin als „angeblich“ bezeichnet wird.⁶⁷² Hier scheint sich das Narrativ JB's durchgesetzt zu haben.

Das Definitorium wurde in der folgenden Sitzung durch den Provinzialminister über den Missbrauch im Rahmen eines Beichtgespräches informiert. Im Protokoll wird erstmals ein Missbrauch konkret benannt, und Empathie und Sorge für den Betroffenen ausgedrückt und über Unterstützungsmöglichkeiten nachgedacht.⁶⁷³ Der protokollführende Provinzsekretär hatte in der Vergangenheit gleichfalls einen Übergriff durch JB erlebt.⁶⁷⁴

Der (italienische) Experte des Ordens in Missbrauchsfällen riet zu einer strengen Abmahnung mit Androhung der Suspension und hielt es „*zudem für geboten, alle Reaktionen zu vermeiden, die der Angelegenheit Öffentlichkeitscharakter geben*“.⁶⁷⁵ Das Definitorium war der Auffassung, JB sollte unverzüglich das Beichtthören untersagt werden, alle Schritte sollten dokumentiert und Hilfen für ihn gesucht werden.⁶⁷⁶

Der Provinzialminister Br. P suchte zudem externe Beratung. Ihm wurde eine „überprüfbare Seelsorge“ empfohlen, JB dürfe keine priesterliche Tätigkeit mehr ausüben und nicht mehr in der Jugendarbeit tätig sein.⁶⁷⁷

Viele Brüder haben uns von Gerüchten zu sexuellen Aktivitäten von JB in der Zeit in Schwarzenberg berichtet, die sich jedoch nicht auf Kontakte zu Jugendlichen bezogen. Auch sein hoher Alkoholkonsum und der lockere Umgang mit den Regeln des Zusammenlebens (spätes Nachhausekommen, Übernachtungen außerhalb des Konvents, Besucher auf seinem Zimmer in der Klausur, eigenes Auto etc.) waren bekannt.⁶⁷⁸

7.3.5. Interne Untersuchung

Seit 2008 lebte JB nicht mehr in der Ordensgemeinschaft, seit 2012 übte er den priesterlichen Dienst nicht mehr aus und seit 2021 ist er nicht mehr Mitglied der Ordensgemeinschaft.

JB wurde nach dem letzten bekannten Übergriff auf den jungen Mitbruder eine *absentia a domo*⁶⁷⁹ von zunächst einem Jahr gestattet, verbunden mit der Auflage einer „*guten Begleitung*“ in dieser Zeit und der Erinnerung an den „*Vollzug der Selbstverpflichtung*“ zum Unterlassen jeglicher Jugendarbeit.⁶⁸⁰ Nach Ablauf des Jahres wurde JB die „Rückkehr“ in die Gemeinschaft angeboten, die dieser jedoch ablehnte. Stattdessen bemühte er sich – vergeblich – um eine Verwendung in der Erzdiözese München.⁶⁸¹ Noch ein Jahr nach Ablauf der *absentia a domo* wurde in etlichen Sitzungen des Definitoriums über den weiteren Umgang mit JB diskutiert. Im Raum stand auf der einen Seite ein

⁶⁷¹ U.a. Protokoll der Definitoriumssitzung vom 30.6.2009, 3.8.2009, 1.6.2010

⁶⁷² Protokoll der Definitoriumssitzung vom 1.6.2010.

⁶⁷³ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 18.1.2008.

⁶⁷⁴ Quelle 67.

⁶⁷⁵ Ebenda.

⁶⁷⁶ Ebenda.

⁶⁷⁷ Interview Br. P; Protokoll der Definitoriumssitzung vom 25.2.2008.

⁶⁷⁸ U.a. Quellen 45, 51, 53.

⁶⁷⁹ Aufenthalt außerhalb des Konvents, Erläuterung s. Fußnote 261.

⁶⁸⁰ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 7.7.2008.

⁶⁸¹ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 30.6.2009.

„Weg der Barmherzigkeit“, bei dem er in im Orden bliebe, aber in der Diözese tätig wäre, und der anderen Seite die Frage, ob er überhaupt noch als Seelsorger tätig sein könne.⁶⁸² Auch ein Ausschlussverfahren wurde erwogen, zuvor sollte jedoch eine abschließende Stellungnahme der Diözese in Bezug auf eine Anstellung eingeholt werden.⁶⁸³ Nachdem diese ablehnend ausfiel, schlug JB selbst die Einholung eines forensischen Gutachtens vor, um nachzuweisen, dass er nicht pädophil sei.⁶⁸⁴ Der Provinzialminister Br. P hatte angesichts der Erheblichkeit der für ihn glaubwürdigen Vorwürfe, des Ausmaßes der Verletzungen und der Tatsache, dass auch therapeutische Begleitung und eine Aufenthalt im Recollectiohaus in Münsterschwarzach keine grundlegende Verhaltensänderung zur Folge hatte, Bedenken und stellte eine Suspendierung zur Diskussion.⁶⁸⁵ Nach Ablehnung der Übernahme JB's durch weitere Diözesen und einem entsprechenden Votum des Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Bamberg sagte der Orden „trotz grundsätzlicher Bedenken“ die Übernahme der Kosten für das erbetene forensische Gutachten zu.⁶⁸⁶

Das psychiatrische Sachverständigengutachten vom 11.2.2011 sowie das psychologische Zusatzgutachten vom 1.2.2011 verhalten sich zu den Fragestellungen homosexueller Beziehungen JB's zu jungen Menschen, dem Ausschluss einer möglichen Pädophilie und Einsatzmöglichkeiten im pastoralen Bereich.⁶⁸⁷ Eine sexuelle Präferenz für vorpubertäre Kinder konnte ausgeschlossen werden, eine homosexuelle Ausrichtung auf erwachsene Männer und männliche Jugendliche wurde bestätigt. Es wurde als bedenklich angesehen, dass die der Begutachtung zugrundeliegenden Vorfälle im Zusammenhang mit einer seelsorgerlichen Tätigkeit standen und deshalb ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wurde. JB zeige keine Betroffenheit oder Opferempathie. Kritisch im Sinne einer negativen Prognose wurde bewertet, dass die Übergriffigkeit gegenüber Jugendlichen nicht selbstkritisch reflektiert und damit kein Unrechtsbewusstsein gezeigt wurde. JB sehe keine Behandlungsbedürftigkeit und zeige keine Therapiebereitschaft. Wegen der negativen Prognose kam nach Auffassung der Gutachter ein pastoraler Einsatz JB's nicht in Betracht. Bemerkenswert ist auch, dass JB in der Exploration angegeben hat, während der Zeit in St. Felix über 5 Jahre eine Fernbeziehung mit einem Mann in Berlin geführt zu haben.⁶⁸⁸

2010 hat – in die oben dargestellten Diskussionen hinein - ein betroffener Bruder, der zugleich in der Provinzleitung tätig war, zunächst den Provinzialminister und schließlich das Definitorium von einem Übergriff aus der Zeit vor seinem Ordenseintritt unterrichtet.⁶⁸⁹ Daraufhin konfrontierte der Provinzialminister Br. P JB mit drei der oben geschilderten Übergriffen und forderte eine Stellungnahme ein, die JB schriftlich abgab.⁶⁹⁰ Wie oben ausgeführt, stritt er die Übergriffe entweder ab, bagatellierte sie oder stellte sie als „erledigt“ dar, da ihm verziehen worden sei.⁶⁹¹

Im Februar 2011 wurde im Definitorium im Hinblick auf das weitere Vorgehen gegenüber JB beraten. Auch hier ist lediglich die Rede von drei „*offiziell bei der Provinzleitung bekannten Personen*“, die durch

⁶⁸² Protokoll der Definitoriumssitzung vom 1.6.2010.

⁶⁸³ Ebenda.

⁶⁸⁴ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 27.9.2010.

⁶⁸⁵ Ebenda.

⁶⁸⁶ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 21.12.2010.

⁶⁸⁷ SO5-JB, 277 ff.

⁶⁸⁸ SO5-JB, 277 ff.

⁶⁸⁹ SO1-JB, 191; Betroffener 12.

⁶⁹⁰ PA1-JB, 158.

⁶⁹¹ PA1-JB, 158.

sexuell übergriffiges Verhalten verletzt wurden. Vier weitere Fälle, die zu diesem Zeitpunkt zumindest Mitgliedern der ehemaligen oder aktuellen Ordensleitung bekannt waren, wurden nicht weitergegeben. Es handelt sich hier um die Vorfälle, die vom damaligen Guardian Br. M an den zwischenzeitlich verstorbenen Provinzialminister Br. D mitgeteilt worden waren, und die Fälle, von denen der ehemalige Provinzialminister Br. N und sein Definitorium und sowie der Noviziatsleiter und spätere Definitor Br. Q Kenntnis hatten.⁶⁹² Allerdings heißt es im Protokoll, man müsse „davon ausgehen, dass es noch eine Grauzone ähnlich gelagerter Vorkommnisse gibt“.⁶⁹³

Die o.g. Stellungnahme⁶⁹⁴ JB's wurde ebenso wie das Protokoll über eine „Aussprache“⁶⁹⁵ zwischen dem Provinzialminister, Br. P dem Rechtsanwalt der Provinz und JB zum Gegenstand der Beratung gemacht. Es wurde protokolliert, dass die Angaben der Betroffenen glaubwürdig erscheinen und ernst zu nehmen sind. In Bezug auf die Einlassungen JB's wurde festgestellt, dass dieser uneinsichtig erscheine und versuche zu verharmlosen oder die Opfer in Misskredit zu bringen.⁶⁹⁶ Ein Definitor sah im Falle der Suspendierung von JB die Gefahr eines Suizids.⁶⁹⁷

Das– von JB nicht unterschriebene – Protokoll des o.g. Gesprächs wurde mit der Stellungnahme JB's an den Generalminister des Ordens weitergeleitet, um eine Entscheidung der Glaubenskongregation einzuholen.⁶⁹⁸ Der Provinzialminister Br. P sprach -befristet bis zur Entscheidung der Glaubenskongregation- eine Entpflichtung von den priesterlichen Diensten aus und untersagte das Tragen des Habits.⁶⁹⁹

Unmittelbar vor der Entscheidung der Glaubenskongregation vereinbarte das neue gewählte Definitorium wegen Zweifeln an der formellen Gültigkeit der Suspendierung eine erneute Suspendierung auszusprechen, JB den freiwilligen Austritt aus dem Orden anzuraten und den Ausschluss aus dem Orden anzukündigen, der Generalleitung eine Chronologie der „sexuellen Verfehlungen“ zukommen zu lassen und zu gegebener Zeit die Brüder in angemessener Weise zu informieren.⁷⁰⁰ Wegen der Tragweite und des langen Zeitraums, über den sich die Übergriffe erstrecken, sah das Definitorium die Voraussetzungen einer Suspendierung gegeben.⁷⁰¹

Im Dezember 2011 teilte die Glaubenskongregation mit, dass es sich bei den 3 vorgelegten Fällen zwar um schwerwiegende Fälle handelt, nicht jedoch um Fälle, die die Kongregation in ihrer Zuständigkeit sanktionieren kann, da zum Tatzeitpunkt nur der sexuelle Missbrauch eines Klerikers an einem Minderjährigen unter 16 Jahren als delictum gravius strafbar war. Die Schutzaltersgrenze wurde erst 2001 auf 18 Jahre angehoben. Das weitere Vorgehen läge daher beim Provinzialminister, unter Umständen müsse eine Entlassung aus dem Orden erfolgen, jedenfalls sei durch geeignete

⁶⁹² Siehe dazu Kapitel 7.3.2, 7.3.3 und 7.3.4.

⁶⁹³ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 8.2.2011.

⁶⁹⁴ PA1-JB, 158.

⁶⁹⁵ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 8.2.2011. Im Gesprächsprotokoll selbst ist von einem „Gespräch zur Vorbereitung einer Entscheidung des Definitoriums“ die Rede (Protokoll vom 01.02.2011).

⁶⁹⁶ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 8.2.2011.

⁶⁹⁷ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 8.2.2011.

⁶⁹⁸ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 1.4.2011.

⁶⁹⁹ PA1-JB, 176.

⁷⁰⁰ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 14./15.12.2011.

⁷⁰¹ Ebenda.

Maßnahmen sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche keiner Gefährdung ausgesetzt sind.⁷⁰² Der Spielball lag damit wieder bei der Provinz.

Ab 2012 hat sich der neue Provinzialminister Br. L um Aufklärung in der Causa JB bemüht und viele der bis dahin bekannten Betroffenen und die Mehrzahl der Mitbrüder angeschrieben und um Mitteilung ihrer Erfahrungen mit JB gebeten.⁷⁰³ In einigen Fällen wurde Strafanzeige erstattet und/oder Betroffene wurden an die Ansprechperson des Ordens für sexuellen Missbrauch verwiesen.⁷⁰⁴

Mit Dekret vom 30.3.2012 untersagte der Provinzialminister Br. L schließlich JB die Ausübung aller priesterlicher Funktionen und den nicht kontrollierten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Ihm wurde ausdrücklich verboten, sich allein mit Minderjährigen zu treffen oder diese zu sich einzuladen. Er wurde an die Verpflichtung zur Keuschheit erinnert und ermahnt, ein enthaltsames Leben zu führen und „insbesondere homosexuelle Kontakte/Belästigungen zu unterlassen“.⁷⁰⁵ Der hiergegen eingelegte Einspruch von JB wurde zurückgewiesen⁷⁰⁶ und das Dekret vom Generalminister des Ordens als rechtmäßig bestätigt.⁷⁰⁷

Die Provinzleitung erwog, das Verfahren zum Ausschluss JB's aus dem Orden einzuleiten, wenn dieser sich nicht freiwillig zu einem Austritt entschließen sollte⁷⁰⁸. Nachdem JB 2013 - also ein Jahr später - schriftlich erklärte, den Orden von sich aus nicht zu verlassen, wurde festgestellt, „dass nur eine eindeutige kirchenrechtliche Klärung der rechtlichen Handlungsschritte ermöglichen kann. Ein zeitnahes Handeln muss angestrebt werden.“⁷⁰⁹ Die Protokolle der folgenden Definitoriumssitzungen wiederholen, dass sorgfältig geprüft werden müsse, ob die bisher dokumentierten Fälle ausreichen,⁷¹⁰ es sei dringend erforderlich, den rechtlichen Status und das weitere Vorgehen kirchenrechtlich zu prüfen,⁷¹¹ die Würdigung des Sachverhaltes durch einen Kirchenrechtler werde angestrebt.⁷¹² Offenbar wurden die Erfolgsaussichten eines Ausschlusses in Zweifel gezogen. Der Provinzialminister Br. L erbat verschiedene Auskünfte im Hinblick auf die kirchenrechtliche Lage,⁷¹³ es wurde jedoch kein Gutachten in Auftrag gegeben oder eine Expertise eingeholt. Die erklärte Absicht, die Erfolgsaussichten eines Ausschlussverfahrens kirchenrechtlich zu prüfen, wurde damit nur sehr eingeschränkt umgesetzt. Folge war, dass keine Entscheidung getroffen wurde.

Erst im April 2015 beantragte der Provinzialminister nach einstimmigem Beschluss des Definitoriums die Exklaustration⁷¹⁴ (ein Leben außerhalb der Ordensgemeinschaft) von JB beim Generalminister in Rom.⁷¹⁵ Von einem Antrag auf Ausschluss aus dem Orden wurde abgesehen, allerdings nicht wegen fehlender Erfolgsaussichten, sondern mit dem Hinweis auf das Alter JB's (Anfang 60), fehlender

⁷⁰² SO3-JB,83.

⁷⁰³ SO2-JB, 22 ff.

⁷⁰⁴ SO1-JB,

⁷⁰⁵ SO7-JB, 45.

⁷⁰⁶ SO1-JB, 18.

⁷⁰⁷ SO1-JB, 21.

⁷⁰⁸ Protokolle der Definitoriumssitzungen vom 25./26.5.2011, 28.6.2012, 1.8.2012, 15.10.2012

⁷⁰⁹ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 29.4.2013

⁷¹⁰ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 10.10.2013

⁷¹¹ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 20.12.2013.

⁷¹² Protokoll der Definitoriumssitzung vom 12.11.2014.

⁷¹³ SO5-JB, 130; 143; 153;162.

⁷¹⁴ Eine Exklaustration ist eine zeitweilige Trennung vom Orden. Erläuterungen dazu s. Fußnote 262.

⁷¹⁵ PA1-JB, 297.

beruflicher Möglichkeiten, der beengten finanziellen Situation und damit der Notwendigkeit Sozialleistungen zu beantragen.⁷¹⁶ Im Juni 2015 hat die Kongregation für das Geweihte Leben auf Bitten des Generalministers in Rom die Exklaustration für 5 Jahre auferlegt und die zuvor vom Provinzialminister Br. L ausgesprochene Suspendierung von der Ausübung des priesterlichen Dienstes bestätigt.⁷¹⁷ JB hat auch hiergegen Widerspruch eingelegt. Das Verfahren wurde nicht abgeschlossen, weil die Ordensleitung der Aufforderung, weitere Hintergründe zur Auferlegung der Exklaustration darzulegen, nicht nachgekommen ist. Faktisch lebte JB zu dieser Zeit schon 7 Jahre nicht mehr in der Ordensgemeinschaft, wurde von dieser aber alimentiert.

2018 meldete sich der Betroffene 14 bei der Ansprechperson des Ordens, die den Provinzialminister Br. L informierte und im Einverständnis mit dem Betroffenen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth erstattete. Das Strafverfahren wurde wegen Verjährung eingestellt.⁷¹⁸ Auch der Fall 9 wurde in diesem Zeitraum bekannt.⁷¹⁹

Der Provinzialminister wurde vom Generalvikariat im März 2019 darüber informiert, dass bei der Staatsanwaltschaft Traunstein eine Strafanzeige gegen JB erstattet worden sei.⁷²⁰ Mit Schreiben vom 19.4.2019 kündigte der Provinzialminister Br. L JB die Entlassung aus dem Orden an und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Juli 2019 beantragte der Provinzialminister den Ordensausschluss im Definitorium, welches bei einer Gegenstimme zustimmte.⁷²¹ Neben den 3 bereits 2011 an die Glaubenskongregation weitergeleiteten Fälle wurde auf die Fälle 5, 9, 11, 14 und 17 Bezug genommen und um erneute Prüfung gebeten.⁷²² 3 Monate später endete die Amtszeit des Provinzialministers, das Verfahren auf Ordensausschluss wurde zunächst nicht weitergeführt.

Der Antrag des nachfolgenden und jetzigen Provinzialministers an den Generalminister auf Ausschluss vom Orden datiert vom 20.4.2021. Im Antrag wird ausführlich begründet, welche Vorwürfe gegen JB erhoben werden, wie der bisherige Verfahrensverlauf war und warum andere Maßnahmen nicht geeignet und ausreichend seien.⁷²³ Vorausgegangen war eine Definitoriumssitzung, in der begründet wurde, dass es wegen formeller Bedenken bezüglich des Beschlusses aus dem Jahr 2019 erforderlich sei, erneut über den Ausschluss aus dem Orden zu beschließen. Aufgrund der Schwere und Quantität der Fälle sei es nicht zu verantworten sei, JB weiter als Mitglied des Ordens „in aller Stille“ an seinem Wohnort leben zu lassen. Zudem stehe nach dem Erscheinen eines Artikels in der Süddeutschen Zeitung⁷²⁴ der Umgang der Ordensgemeinschaft mit Missbrauchsfällen im Blick der Betroffenen.⁷²⁵ Dem Ordensausschluss kam JB mit der Bitte um Entbindung von den Verpflichtungen aufgrund der heiligen Weihe, von den Ordensgelübden und vom Zölibat innerhalb der ihm eingeräumten

⁷¹⁶ Ebenda.

⁷¹⁷ PA1-JB, 305.

⁷¹⁸ PA2-JB, 16.

⁷¹⁹ PA2-JB, 20.

⁷²⁰ PA2-JB, 33.

⁷²¹ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 29.7.2019.

⁷²² PA2-JB, 36

⁷²³ Schreiben vom 20.4.2021.

⁷²⁴ S. dazu unten Kapitel 7.3.6.

⁷²⁵ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 31.3.2021.

Stellungnahmefrist nach.⁷²⁶ Am 21.10.2021 unterschrieb JB die Dispens aus Rom und ist seitdem aus dem Orden ausgeschieden und von den Verpflichtungen des Priesterstands entbunden.⁷²⁷

Zu diesem Zeitpunkt waren 10 Jahre vergangen und 3 Provinzialminister im Amt, seitdem die Glaubenskongregation nach der ersten Meldung über sexuelle Übergriffe JB's rückgemeldet hatte, das weitere Vorgehen gegen JB läge beim Orden, u.U. müsse eine Entlassung aus dem Orden erfolgen.

7.3.6. Umgang mit Betroffenen im Rahmen der Aufdeckung

Der Umgang des Ordens -sowohl der jeweiligen Ordensleitungen als auch einzelner Funktionsträger - oder dessen Rechtsanwälten mit den vielen Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch JB gestaltete sich personenabhängig sehr unterschiedlich. Wir konnten sowohl empathisches Zugehen auf Betroffene als auch bürokratischen Umgang mit ihnen insbesondere bei der Abwicklung von Anerkennungszahlungen feststellen. Zudem zeigte sich eine große Verunsicherung im Umgang mit den Betroffenen. Wir möchten dies an einigen Beispielen exemplarisch darstellen.

Der Umgang des damaligen Provinzialministers Br. N mit dem Jugendlichen in St. Felix (Betroffener 10) stellt sich nach der Aktenlage als empathisch und umsichtig dar. Er sprach persönlich mit dem Betroffenen, kümmerte sich nach dem Gespräch um seelsorglichen Beistand außerhalb des Ordens für den jungen Mann⁷²⁸, nahm mehrfach Kontakt zu ihm auf, um sich nach seiner Situation zu erkundigen⁷²⁹ und informierte ihn über die getroffenen Regelungen.⁷³⁰

Der Betroffene 6 berichtete uns, sein zentrales Anliegen bei seiner ersten Mitteilung an den Orden sei es gewesen, dafür Sorge zu tragen, dass das, was ihm widerfahren ist, sich nicht wiederholt. Es sei ihm nicht um eine Skandalisierung gegangen, er habe dem Orden nicht schaden wollen. Er habe deshalb darauf bestanden, dass der Orden dafür Sorge trägt, dass JB in seiner Arbeit keinen Kontakt mehr mit Kindern und Jugendlichen hat. Dies ist ihm schriftlich zugesichert worden und er habe in den folgenden Jahren in größeren Abständen bei Br. Q, der seine persönliche und vertraute Ansprechperson war, nachgefragt. Br. Q habe ihm versichert, dass der Orden alles beachte und kontrolliere. Als der Betroffene erfahren hat, dass es auch nach seiner Meldung weitere Übergriffe gegeben hat, erlebte er dies als erneuten Vertrauensmissbrauch und Verrat und das Verhalten des Ordens als täterschützend.⁷³¹ Der damalige Provinzialminister Br. N hat im Gespräch mit uns als Fehler benannt, dass die Einhaltung der Auflagen nicht ausreichend kontrolliert wurde. Damit habe er das dem Betroffenen gegebene Versprechen nicht gehalten.⁷³² Auch der aktuelle Provinzialminister hat in einem Zeitungsbericht (s.u.) eingeräumt, das Versprechen der damaligen Provinzleitung sei nicht eingehalten worden.⁷³³

Der Betroffene 6 berichtete uns weiter, den Kontakt zu Br. Q als „adäquat, passend und zugewandt“ erlebt zu haben.⁷³⁴ Als inadäquat, unsensibel und ärgerlich erlebte er hingegen 2012 den Umgang des

⁷²⁶ Schreiben vom 19.4.2021.

⁷²⁷ Glaubenskongregation Prot. 735/2011

⁷²⁸ SO2-JB, 72.

⁷²⁹ SO2-JB, 94.

⁷³⁰ SO2-JB, 92.

⁷³¹ Quelle 3.

⁷³² Interview Br. N.

⁷³³ Süddeutsche Zeitung, 12. Juni 2020.

⁷³⁴ Quelle 3.

Ordens und vor allem dessen Rechtsanwalts mit ihm im Zusammenhang mit seinen Anträgen auf Übernahme der Therapiekosten (deren Erstattung ihm bereits im ersten Gespräch 1998 von Br. Q zugesagt wurde) und auf „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“. Beides beantragte der Betroffene im August 2011 mit einem Schreiben nebst Antragsformular an den Provinzialminister Br. P, der das Schreiben an den Rechtsanwalt und Missbrauchsbeauftragten des Ordens weiterleitete und den Betroffenen hierüber informierte. Nach einiger Korrespondenz wegen des Nachweises der Therapiekosten und einer Erinnerung des Betroffenen teilte der Rechtsanwalt im Juni 2012 mit, dass der Orden auf die verlangten Therapiekosten eine Pauschalzahlung anbiete und der Betroffene vorab bestätige möge, dass mit der Zahlung alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten seien. Als der Betroffene auf seinen zusätzlichen Antrag auf Leistungen zur Anerkennung des Leids verwies und zur Erläuterung des Antragsverfahrens eine Presseerklärung der Deutschen Bischofskonferenz beifügte, bestand der Rechtsanwalt erneut in einem sehr formaljuristischen Schreiben auf die Abgeltungserklärung. Der Betroffene wandte sich an den Provinzialminister, das Schreiben wurde von dessen Amtsnachfolger Provinzialminister Br. L beantwortet. Dieser schickte dem Betroffenen das Antragsformular der Deutschen Bischofskonferenz für die Anerkennungsleistungen, welches der Betroffene bereits 10 Monate zuvor bei dessen Amtsvorgänger eingereicht hatte. Der ursprüngliche Antrag war nicht mehr aufzufinden. Im Oktober 2012 wurden schließlich beide Leistungen ausgezahlt. Der Rechtsanwalt betonte in dem Schreiben, in dem die Leistungen angekündigt wurden, dass er die Zahlung der Therapiekosten „angesichts der Gesamtumstände“ als „durchaus großzügig“ erachte, bevor er namens des Ordens um Entschuldigung für das zugefügte Leid und das lange Verfahren bat.⁷³⁵ Auf eine Rückmeldung, die der Betroffene an den Rechtsanwalt gab, reagierte weder dieser noch der Orden. Der Betroffene nahm den Rechtsanwalt, der immerhin Missbrauchsbeauftragter des Ordens war, als darum bemüht wahr, seine Ansprüche grundsätzlich in Frage zu stellen und ohne jede Empathie formaljuristisch zu argumentieren. Beide Provinzialminister und den Rechtsanwalt erlebte er als uninformiert in Bezug auf das Verfahren der Deutschen Bischofskonferenz.

2020 wandte sich der Betroffene -maßgeblich aus Enttäuschung über den Umgang mit ihm - an die Süddeutsche Zeitung, die über seinen Fall und den Umgang des Ordens mit ihm ausführlich berichtete. Der heutige Provinzialminister Br. C nahm auf Anfrage der Zeitung ausführlich zum Versagen des Ordens im Umgang mit JB Stellung.⁷³⁶ Nach der Veröffentlichung besuchte der Provinzialminister den Betroffenen, der die Begegnung als wertschätzend und hilfreich erlebte. Mehr als 20 Jahre nach der Meldung war er der erste Ordensverantwortliche, der aktiv das Gespräch suchte.

Wegen 8 Fällen erstattete das Generalvikariat der Diözese Würzburg Ende 2018 eine Strafanzeige gegen JB. Im Rahmen der von der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegebenen Missbrauchsstudie wurden im „Geheimarchiv“ des Generalvikariats Unterlagen zu JB gefunden und alle in der Studie erfassten Fälle an die Generalstaatsanwaltschaft geschickt. Der Provinzialminister wurde vom Generalvikariat 3 Monate später darüber informiert, ohne das mitgeteilt wurde, welche Fälle weitergegeben wurden.⁷³⁷ Das Verfahren wurde 2020 von der Staatsanwaltschaft Traunstein in allen Fällen eingestellt. Die Taten waren verjährt oder nach (damaligem) Recht nicht strafbar⁷³⁸. Ein

⁷³⁵ Unterlagen Quelle 3.

⁷³⁶ Süddeutsche Zeitung, 12. Juni 2020.

⁷³⁷ PA2-JB, 33.

⁷³⁸ Quelle 3, zur rechtlichen Bewertung s. Kap. 5.3.8.

Betroffener berichtete, weder über die Erstattung der Strafanzeige noch die Weitergabe seiner Unterlagen informiert worden zu sein. Aus dem Einstellungsbescheid habe er die Namen weiterer Betroffener erfahren.⁷³⁹

Im Mailkontakt mit einem weiteren Betroffenen 2014 sprach der damalige Provinzialminister Br. L sein Bedauern über den Übergriff aus, entschuldigte sich im Namen der Provinz und wies den Betroffenen darauf hin, dass die Möglichkeit der Strafanzeige bestehe, da der Vorfall noch nicht verjährt sei. Der Betroffene wollte kein Strafverfahren, da er die Not von JB gespürt habe. Er schrieb dem Provinzial, er habe im Kursprogramm des Bildungshauses Schwarzenberg von einem Bibelseminar gelesen, an dem er gern teilnehmen würde, könne sich jedoch die Kosten nicht leisten. Er habe deshalb beim Leiter des Bildungshauses angefragt, ob er mit einem Schlafsack anreisen und nur die Kursgebühr zahlen könne. Dieser habe ihm jedoch mitgeteilt, dass es diese Möglichkeit nicht gebe. Der Betroffene fragte, ob der Provinzialminister eine Möglichkeit sehe. Der Provinzialminister bot erneut seine Gesprächsbereitschaft oder ein Gespräch mit der Missbrauchsbeauftragten an. Hinsichtlich der Kursteilnahme verwies er auf den Leiter des Bildungshauses und stellte klar, dass auch er sich eine „Schlafsacklösung“ nicht vorstellen könne.⁷⁴⁰ Das naheliegende Angebot, die Kurs- und Tagungshausgebühren vor dem Hintergrund der erlittenen Tat vom Orden – für den der Provinzial immerhin zuvor um Entschuldigung gebeten hatte – zu erlassen, wurde nicht unterbreitet. Erst nach seiner ablehnenden Mail fragte der Provinzial bei der Ansprechperson des Ordens, ob eine Kostenübernahme des Kurses möglich sei.⁷⁴¹

Ein Mitbruder aus einer ausländischen Provinz wandte sich einige Jahre nach dem erlittenen sexuellen Übergriff durch JB an den Provinzialminister L und forderte die Zahlung von Schmerzensgeld und einen Entschuldigungsbrief. Die Kommunikation entwickelte sich – auch von Seiten des Betroffenen – problematisch. Schließlich wurde die Korrespondenz zwischen dem Rechtsanwalt des Betroffenen und dem Missbrauchsbeauftragten des Ordens geführt, der hier zugleich als Rechtsvertreter des Ordens auftrat.⁷⁴² Unabhängig von rechtlichen Fragestellungen (wie z.B. der Frage, ob psychische Belastungen ausschließlich Folgen der Taten JBs waren) lassen die Schriftsätze des Missbrauchsbeauftragten jede Empathie für den Betroffenen vermissen. In der anwaltlichen Korrespondenz schaukelte sich eine rechtliche Argumentation hoch, mit der zunächst sowohl ein Schmerzensgeldanspruch als auch das geforderte Entschuldigungsschreiben abgelehnt werden. Der Bewertung der Tat legte der Missbrauchsbeauftragte die Angaben JBs zugrunde, weil der Betroffene keine Zeugen anbiete. Danach handele es sich allenfalls um eine Belästigung bzw. einen sexuellen Übergriff und wegen des Alters des Betroffenen (Ende 20) könne man „auch nicht anhaltsweise (sic) von einem sexuellen Missbrauch sprechen.“⁷⁴³ Das ist insofern bemerkenswert als dieser sexuelle Übergriff einer der drei Fälle war, mit denen die Exklaustration und die Ankündigung eines Ausschlusses aus dem Orden begründet wurden. Ein Rechtsanspruch auf ein Entschuldigungsschreiben wurde gleichfalls nicht gesehen, „auch wenn der Provinzialminister das damalige Vorgehen des Bruder (JB) mehr als bedauert“.⁷⁴⁴ Für den Fall einer Schmerzensgeldklage sei nicht die Provinz passiv-legitimiert, sondern – wenn überhaupt – Bruder

⁷³⁹ Quelle 3.

⁷⁴⁰ SO3-JB, 54.

⁷⁴¹ PA1-JB, 266.

⁷⁴² S. zu dieser Problematik Kapitel 9.

⁷⁴³ LS-JB, Schriftsatz vom 2.2.2013.

⁷⁴⁴ LS-JB, Schriftsatz vom 2.2.2013.

(JB).⁷⁴⁵ In der weiteren Korrespondenz werden auch die Tatfolgen bezweifelt, da angeblich das Verhalten JBs schon rein begrifflich keine posttraumatische Belastungsstörung hervorrufen könne. *„Die Vorlage immer neuer Arztatteste erregt allenfalls erstaunen (sic), mehr jedoch nicht.“*⁷⁴⁶ Letztendlich bat der Provinzialminister im Namen der Provinz für die Tat JBs um Entschuldigung und der Betroffene erhielt eine Schmerzensgeldzahlung.⁷⁴⁷ Einige Jahre zuvor noch hatte der Provinzialminister in einer Stellungnahme an den Rechtsanwalt des Ordens geäußert: *„Es stellt sich mir immer mehr die Frage: Wofür sich der deutsche Provinzialminister mit einem Schreiben entschuldigen soll. Nach Rücksprache mit verschiedenen Mitbrüdern konnte ich bisher kein Fehlverhalten der damaligen Verantwortlichen entdecken. Und wenn etwas gewesen sein sollte, so könnten sich diese selbst entschuldigen, da alle noch leben!“*⁷⁴⁸

Von etlichen weiteren Übergriffen durch JB waren Ordensmitglieder betroffen. Der Umgang mit ihnen stellte eine Besonderheit dar.

2010 hat ein betroffener Mitbruder den Provinzial und das Definitorium über die erlebte sexualisierte Gewalt durch JB informiert und seine persönliche Not angesichts der mehrfachen Konfrontation mit dem Thema dargelegt.⁷⁴⁹ Dennoch war er bis 2015 weiter als Provinzsekretär eingesetzt und musste in Definitoriumssitzungen Protokoll führen, in denen u.a. auch über Übergriffe JBs oder anderer Beschuldigter verhandelt wurde. Erstmals 2014 hat ein Definitor diese Problematik im Definitorium im Hinblick auf die Diskussion um den Ausschluss JBs aus dem Orden angesprochen. Er hat seine Sorge ausgedrückt, welche Verletzungen es bei einem Betroffenen auslösen kann, an Überlegungen teilzuhaben, in denen erörtert wird, ob der erlebte Missbrauch „ausreicht“, um einen Ordensausschluss zu rechtfertigen.⁷⁵⁰

Der Mitbruder hat keine Erinnerung daran, dass einer der Provinzialminister auf ihn zugekommen ist, sich nach ihm erkundigt oder seitens des Ordens um Entschuldigung gebeten hat. Auch nachdem er vor wenigen Jahren in seinem Konvent erzählt hat, dass er gleichfalls Betroffener eines sexuellen Übergriffs durch JB ist, wurde dies von seinen Mitbrüdern nicht aufgegriffen, was ihn enttäuscht hat und erneut von ihm thematisiert wurde.⁷⁵¹ Der Umgang mit Betroffenen außerhalb des Ordens im gleichen Zeitraum war deutlich empathischer.

Viele der Übergriffe an Mitbrüdern wurden 2012 (erneut) bekannt, als der damalige Provinzialminister Br. L etliche Ordensmitglieder angeschrieben und um Schilderung der Erlebnisse und Erfahrungen mit JB gebeten hat. Deren Antworten mit den Erfahrungsberichten sind in den „Missbrauchsakten“ abgeheftet und die Fälle in den ordensinternen Zusammenstellungen der Fälle vermerkt. Es befinden sich jedoch keine Antwortschreiben an die Betroffenen, in denen von Seiten der Ordensleitung um Entschuldigung gebeten, Verantwortung übernommen oder sich zumindest für die Offenheit bedankt wird. Auch von persönlichen Gesprächen als Reaktion auf die Offenbarung wurde uns nicht berichtet. Die Erfahrungsberichte wurden eingeholt, um „Material“ im Hinblick auf Konsequenzen gegenüber JB

⁷⁴⁵ LS-JB, Schriftsatz vom 2.2.2013.

⁷⁴⁶ LS-JB, Schriftsatz vom 18.10.2013

⁷⁴⁷ LS-JB, Schreiben vom 12.4.2019

⁷⁴⁸ LSD-JB, Schreiben vom 29.9.2013

⁷⁴⁹ SO1-JB, 192.

⁷⁵⁰ PA1-JB, 276.

⁷⁵¹ Quelle 1

zu haben. Nicht im Blick waren hingegen die Betroffenen, obwohl jeder Bericht über eigene Erfahrungen mit JB zugleich die Schilderung eines erlebten sexuellen Übergriffes beinhaltet. Es erweckt den Eindruck, dass sowohl in der Wahrnehmung der Ordensleitung als auch der vieler Betroffener aus dem Orden selbst das Geschehene als nicht so schwerwiegend beurteilt wurde.⁷⁵²

2018 wandte sich ein Betroffener aus der Schwarzenberger Zeit JBs an die Ansprechperson des Ordens für sexuellen Missbrauch und den Provinzialminister Br. L. Beide boten zeitnah ein persönliches Gespräch an. Der Provinzialminister besuchte den Betroffenen an dessen Wohnort. Dies empfand der Betroffene als angemessen.⁷⁵³ Die Ansprechperson des Ordens erstattete mit Einverständnis des Betroffenen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft und legte das Gesprächsprotokoll vor. Das Strafverfahren wurde wegen Verjährung eingestellt.⁷⁵⁴

7.4. Betreffend weitere Brüder

7.4.1. Bruder T

Am 14.03.2010 wurde dem damaligen Provinzialminister Br. P durch den Guardian des damals noch bestehenden Konvents Kaiserlautern mitgeteilt, dass dieser vom Generalvikar der Diözese Speyer die Information bekommen habe, dass Br. T „in den 60er Jahren ein Mädchen missbraucht habe.“⁷⁵⁵ Da der beschuldigte Bruder bereits lange verstorben war, konnten keine Maßnahmen mehr ergriffen werden. Die Betroffene erhielt Leistungen zur Anerkennung des Leids über die Diözese und suchte ein Gespräch mit dem Orden. Ihr war wichtig zu wissen, was der Orden macht, um solche Übergriffe zukünftig zu verhindern. Der spätere Provinzialminister Br. L berichtete uns von diesem Gespräch, in dem für ihn eindringlich deutlich wurde, wie stark Missbrauch verdrängt werden kann und wie sehr dieser das Leben nicht nur der Betroffenen, sondern auch das ihres nahen Umfeldes belastet.⁷⁵⁶

7.4.2. Bruder X

Der Provinzialminister Br. L erfuhr von diesem Übergriff am 14.02.2012 unmittelbar durch den Betroffenen.⁷⁵⁷ Br. X war bereits aus dem Orden ausgetreten. In den Akten ist nicht vermerkt, ob diesem Betroffenen die Möglichkeit der Beantragung einer Anerkennungsleistung mitgeteilt wurde.

7.4.3. Bruder R

Mit einigen der betroffenen Mädchen hatte es am Folgetag eine Gesprächsrunde mit der Schulseelsorgerin, zwei weiteren im Beichtdienst tätigen Brüdern sowie dem Guardian gegeben. Nachdem die Schülerinnen gesprochen haben, hat der Guardian „den Mädchen gegenüber seine Betroffenheit über diese Vorfälle ausgesprochen und sein Verständnis für die große Aufregung. Er hat auch versichert, dass diese Vorfälle nicht unter den Tisch gekehrt würden, sondern dass er als Verantwortlicher Konsequenzen ziehen werde.“⁷⁵⁸ Auch mit der Mutter eines Mädchens sprach der Guardian. Die Mutter verzichtete nach der Zusage, des Guardian, dass Br. R in Deutschland nicht mehr seelsorglich arbeite und sich einer Therapie unterziehe, auf eine beabsichtigte Strafanzeige.⁷⁵⁹

⁷⁵² S. dazu auch Kapitel 9.

⁷⁵³ Quelle 9.

⁷⁵⁴ PA2-JB, 16.

⁷⁵⁵ SO-DM, 343.

⁷⁵⁶ Interview Br. L.

⁷⁵⁷ SO3-JB, 151.

⁷⁵⁸ SO-R, 14.

⁷⁵⁹ SO-R, 9.

Der Guardian informierte umgehend den damaligen Provinzialminister Br. J, der noch am gleichen Tag ein Treffen mit dem Ausbildungsleiter Br. N, dem Beschuldigten und dem Guardian ermöglichte.⁷⁶⁰ Letzterer bat um eine „kompetente Nacharbeit der Ereignisse“ mit dem jungen Bruder und betonte die Schadensbegrenzung für die Kirche.⁷⁶¹ Aus dem Anschreiben an seine Mitbrüder im Konvent geht allerdings hervor, dass er die Verantwortung, die der Orden vor den Schülerinnen hat, an erste Stelle gestellt hat. Er benennt diese Verantwortung so: „dass ihre Äußerungen ernst genommen und angenommen werden; dass ihre Verletzungen Ausgangspunkt bleiben für die Überprüfung der wirklichen Beichtpastoral und Beichtpraxis in allen Ländern, aus denen unserer Mitbrüder stammen.“⁷⁶² Der Ausbildungsleiter benannte die Art der Befragung der Mädchen „eine grobe Verletzung der Intimsphäre der Mädchen“ und betonte „dass die Sorge um die Opfer und unseren Mitbrüder gleichermaßen anzugehen ist“. Der Provinzialminister Br. J beraumte einen kurzfristigen Gesprächstermin mit dem Ausbildungsleiter der Herkunftsprovinz an ⁷⁶³ und informierte den Generalvikar der zuständigen Diözese.⁷⁶⁴

Konsequenzen waren eine sofortige vorübergehende Rücknahme des Bruders in seine Heimatprovinz, damit dieser in vertrauter Umgebung „mit einem kompetenten geistlichen Begleiter seine eigenen Probleme im Bereich der Sexualität angehen“ solle. Weiter wurde eine Thematisierung von „Beichtpraxis u. Umgang mit der eigenen Sexualität“⁷⁶⁵ im Juniorat und für junge Mitbrüder mit externen Personen geplant.⁷⁶⁶ Der Ausbildungsleiter der Herkunftsprovinz wurde in die Gespräche einbezogen. Er verwies auf die Beichtpraxis im Herkunftsland und sagte zu, für eine kompetente Begleitung von Br. R zu sorgen. Nach Rücksprache mit dem dortigen Provinzialminister sollte Br. R im Kaplansdienst eingesetzt werden.⁷⁶⁷ Der Guardian hatte hingegen in seinem Schreiben an die Mitbrüder einen solchen Einsatz erst nach einer Therapie befürwortet und dargelegt, dass „eine Therapie nach meinem bisherigen Ermessen unbedingt angesagt ist, weil die Protokolle eine Vorgehensweise belegen, die mit dem Hinweis auf „andere Kultur und andere Beichterfahrung“ nicht zu rechtfertigen ist, auch nicht mit dem Hinweis auf seine Unerfahrenheit und vielleicht augenblickliche Überforderung. Seine Vorgehensweise belegt eher ein wohl gedanklich vorbereitetes und auch gewolltes Handeln... Es kann nicht sein, dass ungeklärt P. () einen Aufgabenbereich irgendwo in der Weltkirche zugewiesen bekommt, in dem er wieder junge Menschen in Bedrängnis bringen könnte. Dies verdient der Respekt vor den Opfern.“⁷⁶⁸ Hinsichtlich seiner eigenen Verantwortung als Guardian schreibt er, dass er die „Relevanz einer so ganz anderen Beichterfahrung und -praxis, die er von Zuhause mitbringt, für die pastorale Situation hier nicht deutlich genug gesehen habe.“⁷⁶⁹

Als 2010 dem damaligen Provinzialminister Br. P. bekannt wurde, dass Br. R in einer Pfarrei in Deutschland eingesetzt werden soll, informierte er telefonisch dessen Provinzialminister über die Ereignisse 2002. Als Br. R dennoch in die Pfarrgemeinde versetzt wurde, wurde die zuständige

⁷⁶⁰ SO-R, 2.

⁷⁶¹ SO-R, 3.

⁷⁶² SO-R, 9.

⁷⁶³ SO-R, 3.

⁷⁶⁴ SO-R, 6.

⁷⁶⁵ SO-R, 1.

⁷⁶⁶ SO-R, 6.

⁷⁶⁷ SO-R, 6.

⁷⁶⁸ SO-R, 9.

⁷⁶⁹ SO-R, 10.

Erzdiözese unter Beifügung der Protokolle und Gesprächsnotizen informiert.⁷⁷⁰ Das Vorgehen ist im Definitorium besprochen worden.⁷⁷¹

7.4.4. Bruder G

Zu den Fällen 1-3:

Bereits im Anfang August 2002 wurde dem damaligen Provinzialminister Br. J aus dem damaligen Wirkungsbereich distanzloses Verhalten von Br. G zu Kindern mitgeteilt.⁷⁷² Von dem damals Verantwortlichen für seinen Wohnort und Wirkungsbereich wurde er dahingehend ermahnt, dass die Eltern ein solches Verhalten nicht wünschen⁷⁷³ bzw. er aufpassen müsse *„wenn er Kinder anfasst, wohin er da genau langt. Nicht dass ihm daraus eines Tages ein Strick gedreht würde. Das war vielleicht zwei- oder drei, vielleicht auch vier- oder fünf Mal der Fall.“*⁷⁷⁴

Im November des gleichen Jahres wurde ein sexueller Übergriff gegenüber dem zuständigen Generalvikar gemeldet und an den Provinzialminister J weitergegeben.⁷⁷⁵ Hiernach habe Br. G Mädchen auf den Schoß genommen und diese am *„Schoß und überall“* gestreichelt.⁷⁷⁶ Es folgte Anfang Dezember ein Gespräch des Provinzialministers Br. J mit dem damaligen Beauftragten für Missbrauchsfälle der Erzdiözese. Den Notizen zu diesem Gespräch ist zu entnehmen, dass offenbar 3 Frauen den Vorfall beobachtet haben und 2 davon als Zeuginnen zur Verfügung stehen würden.⁷⁷⁷ Der Beauftragte für Missbrauchsfragen notierte zu der Anzeige der Frau lediglich: *„Er hätte bei einer Veranstaltung ein Mädchen auf dem Schoß gehabt, wie genau und wie weit, wäre nicht erkennbar gewesen. Er habe sie von oben bis unten gestreichelt, über die Beine, über die Brust. Pater () sei wie von Sinnen gewesen.“*⁷⁷⁸ Die Mitteilende selbst gab 2010 im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung an, damals gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten und Verantwortlichen vor Ort beschrieben zu haben, dass er ein Mädchen an den Brüsten angefasst habe. Ein Anfassen am Schoß wurde von ihr jedenfalls im Rahmen ihrer polizeilichen Aussage nicht behauptet.⁷⁷⁹

Bereits bei dieser Dokumentation ergeben sich gravierende Unterschiede im Hinblick auf das tatsächlich Geschilderte. Aufgrund der Aktenlage gibt es keinen Hinweis darauf, dass die mitteilende Frau tatsächlich behauptet hätte, Br. G habe das Kind am Schoß gestreichelt. Allerdings liegt kein von dieser genehmigtes Protokoll ihrer damaligen Aussage vor. Es bleibt letztlich unklar, welche Beobachtung genau die Frau weitergab und wie es also zu der Vorstellung eines Streichelns am Schoß und damit einer klar sexuellen Handlung kam. Eine nähere Aufklärung der Sache durch den Orden selbst ist den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen. Seitens des Ordens wurde kein Kontakt mit den beiden aussagewilligen Frauen aufgenommen. Es war uns leider nicht mehr möglich, dies mit Br. J konkret zu erörtern. Ebenso wenig wie die Frage, warum er selbst in einem Interview mit uns

⁷⁷⁰ Schreiben an den Generalvikar vom 2.11.2010.

⁷⁷¹ Protokolle der Definitoriumssitzungen vom 27.9. und 26.10.2010.

⁷⁷² PA-G 1, 5.

⁷⁷³ PA-G 2, 95 = Ermittlungsakte Bl. 57. Zu beachten ist, dass Br. G zu dieser Zeit nicht in einem Konvent der Ordensgemeinschaft wohnhaft war.

⁷⁷⁴ PA-G 2, 103 = Ermittlungsakte Bl. 65.

⁷⁷⁵ PA-G 2, 6: handschriftliche Telefonnotiz über die Mitteilung durch den Generalvikar.

⁷⁷⁶ PA-G 2, 9: handschriftliche Notiz zum Gespräch mit dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese.

⁷⁷⁷ PA-G 2, 9.

⁷⁷⁸ PA-G 2, 128 = Ermittlungsakte Bl. 94.

⁷⁷⁹ PA-G 2, 87 = Ermittlungsakte Bl. 48.

hervorgehoben hatte, dass zu seiner Zeit als Verantwortlicher bei Missbrauchsmeldungen diese meist nur vage waren und am Ende niemand aussagen wollte.

Beim Erzbischof gingen etwa zeitgleich 4 Schreiben ein, in denen sich Gläubige für einen Verbleib von Br. G verwendeten und mitteilten, Gerüchte über Fehlverhalten gegenüber Kindern seien dem klaren und unbefangenen Auftreten von Br. G auch gegenüber Kindern geschuldet und böswillig, da manchen seine Predigten nicht gefielen.⁷⁸⁰ Offenbar wurde die angekündigte Entpflichtung von Br. G an seinem Wirkungsort thematisiert und mit seinem Verhalten gegenüber Kindern in Verbindung gebracht. Tatsächlich erfolgte eine Entpflichtung aus anderen Gründen. Der gemeldete sexuelle Übergriff wurde hier nicht einmal erwähnt.⁷⁸¹

Am 22.12.2002 ist in einer Notiz über ein Gespräch des Provinzialministers mit dem örtlich Zuständigen vermerkt: „*Verfahren in Bamberg eingestellt; Überreaktion*“.⁷⁸² Der Missbrauchsbeauftragte gab in einem späteren Ermittlungsverfahren 2010 an, der „*Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch Pater () habe sich nicht erhärtet.*“ Grund hierfür sei insbesondere gewesen, dass weder die Namen der Kinder benannt werden konnten, noch sonstige Zeugen⁷⁸³

Br. G selbst war offenbar uneinsichtig bezüglich seines jedenfalls als unangemessen zu bewertenden Verhalten gegenüber Kindern. Eine Therapie für ihn wurde ins Auge gefasst.⁷⁸⁴ Ein geplantes Gespräch des Provinzialministers Br. J mit Br. G hierzu⁷⁸⁵ wurde nicht verschriftlicht. Ob es stattfand ist unklar. Ob eine Therapie oder geistlichen Begleitung stattfand ist ebenfalls unklar, jedenfalls gibt es hierzu keine Dokumentation.

Am 10.03.2010 tauchte die Anzeige von 2002 im Orden wieder auf, offenbar im Zuge der breiten öffentlichen Diskussion über Missbrauch in der katholischen Kirche. Durch den Generalvikar der Diözese Würzburg wurde Provinzialminister Br. P mitgeteilt, dass es möglicherweise eine Strafanzeige gegen Br. G bei der Staatsanwaltschaft gäbe, woraufhin dieser sich dort sofort erkundigte.⁷⁸⁶ Am 12.3.2010 erhielt er zudem ein Schreiben, in dem er zu Fall 1 informiert wurde und dass darüber nun die Polizei informiert worden sei.⁷⁸⁷ Hierzu und zu Fall 2 und 3 war nun ein staatliches Ermittlungsverfahren anhängig.⁷⁸⁸ Br. G wurde von seinem aktuellen Dienst im Bistum beurlaubt.⁷⁸⁹ In der Sitzung des Definitoriums vom 15.03.2010 wurde dies mitgeteilt.⁷⁹⁰ Das Ermittlungsverfahren wurde schließlich mit Verfügung vom 16.11.2010 eingestellt.⁷⁹¹ Die Beurlaubung von Br. G wurde

⁷⁸⁰ PA-G 2, 14-36.

⁷⁸¹ PA-G 2, 11. Hierfür spricht auch die Einlassung von Br. G im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens 2010 in der er das damalige Gespräch mit Verantwortlichen in der Erzdiözese Bamberg schildert (PA-G 2, 48).

⁷⁸² PA-G 2, 37.

⁷⁸³ PA-G 2, 122.

⁷⁸⁴ PA-G 2, 13.

⁷⁸⁵ PA-G 2, 38.

⁷⁸⁶ PA-G 2, 41.

⁷⁸⁷ PA-G 2, 53.

⁷⁸⁸ PA-G 2, 45.

⁷⁸⁹ PA-G 2, 52.

⁷⁹⁰ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 15.03.2010.

⁷⁹¹ PA-G 2, 188.

beendet, allerdings wollte das Bistum -offenbar auch aufgrund anderer Spannungen – keinen weiteren Einsatz an der alten Arbeitsstelle.⁷⁹²

Problematisch am damaligen Verhalten der Verantwortlichen war, dass der 2010 als externer Missbrauchsbeauftragter eingesetzte Rechtsanwalt in dem staatlichen Ermittlungsverfahren auch als Verteidiger von Br. G auftrat. Dies ist eine klare Interessenskollision.

Im Hinblick auf eine Verwendung im Ausland wurde dem dortigen Erzbischof 2011 auf einem Formblatt durch den damals zuständigen Provinzialminister J bescheinigt, dass keinerlei Bedenken gegen dessen Einsatz bestehen.⁷⁹³ Da in dem Formblatt explizit „inappropriate conduct with minors“ als ein Punkt für Bedenken aufgeführt war, wäre zumindest ein Hinweis auf Beschwerden wegen grenzüberschreitendem Verhalten notwendig gewesen, auch wenn diese unterhalb der Strafbarkeitsschwelle bzw. in einem Fall nicht nachweisbar waren.

Zu Fall 4:

Die Beschwerde zweier Schülerinnen 2012 wegen übergriffen Verhaltens von Br. G wurde noch am gleichen Tag zunächst gegenüber Br. Q und dem damaligen Guardian Br. E vorgebracht und sowohl an den damaligen Provinzialminister Br. L als auch an den damaligen Missbrauchsbeauftragten mit der Bitte um Beratung zum weiteren Vorgehen weitergegeben. Br. L war nun der dritte Provinzialminister, der sich mit jedenfalls grenzüberschreitendem Verhalten von Br. G beschäftigen musste, ohne dass die zuvorigen Fälle klar dokumentiert waren.

Mit den Eltern eines Mädchens und diesem selbst erfolgte drei Tage später eine Unterredung durch den Provinzialminister und den Guardian.⁷⁹⁴ Mit den Vorwürfen konfrontiert bestritt Br. G einen körperlichen Kontakt, wollte aber, weil er die Kinder offenbar erschreckt habe, diesen einen Brief schreiben, seine Sicht der Dinge darlegen und sich für das Erschrecken entschuldigen.⁷⁹⁵ Durch den Provinzialminister und den Guardian wurde er *„sehr deutlich darauf hingewiesen, dass er zukünftig jegliches distanzlose Verhalten unterlassen soll.“*⁷⁹⁶ Die weitere Kommunikation mit den Eltern erfolgte durch den damaligen Missbrauchsbeauftragten des Ordens.⁷⁹⁷ Aus der Korrespondenz zwischen dem damaligen Provinzialminister Br. L und dem Missbrauchsbeauftragten ergibt sich, dass letzterer offenbar – obwohl 2010 als Verteidiger involviert – die alten Fälle nicht mehr in Erinnerung hatte und sich ersterer nur gehört hatte, Br. G sei von einer psychisch kranken Frau angezeigt worden.⁷⁹⁸ Dass es zuvor bereits valide Angaben zu jedenfalls grenzüberschreitendem Verhalten gab (Fall 1) wurde nicht weitergegeben.

In einer Sitzung des Definitoriums wurde die Sache erläutert: *„Es erscheint notwendig, Br. () eine schriftliche Ermahnung gegen Unterschrift auszuhändigen.“*⁷⁹⁹ Eine solche erfolgte erst zwei Jahre

⁷⁹² PA-G 2, 191.

⁷⁹³ PA-G 2, 194. Ein Punkt war hier auch „inappropriate conduct with minors“. Hier wäre zumindest ein Hinweis auf Beschwerden wegen grenzüberschreitendem Verhalten erwartbar gewesen, auch wenn diese unterhalb der Strafbarkeitsschwelle oder nicht nachweisbar waren.

⁷⁹⁴ PA-G 2, 196ff.

⁷⁹⁵ PA-G 2, 202. Siehe auch 5.4.4.

⁷⁹⁶ PA-G 2, 206.

⁷⁹⁷ PA-G 2, 201.

⁷⁹⁸ PA-G 2, 206, Interview Br. L.

⁷⁹⁹ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 25./26.05.2012.

später, nachdem sich Br. G nicht an die mündliche Ermahnung hielt und sowohl der Provinzial als auch andere Brüder einen weiterhin sehr unbefangenen Umgang mit Kindern beobachteten. Konkreter Anlass waren eigene Beobachtung des Provinzialminister über seinen Umgang mit einem Kind, das Br. G zum Rosenkranzbeeten auf dem Schoß hielt.⁸⁰⁰

Durch ein nach wie vor geltendes Dekret aus dem Jahr 2015 gegen Br. G wurde diesem schließlich *„jeder nicht kontrollierte Kontakt zu Kindern und Jugendlichen untersagt. Ihm wird insbesondere verboten, sich allein mit Minderjährigen zu treffen.“*⁸⁰¹

7.4.5. Bruder S

Der damalige Guardian war bereits vor 2003 durch die Beschwerde der Mutter einer Ministrantin damit konfrontiert worden, dass Br. S deren Tochter und ihre Freundin an der Brust berührt habe. Br. S wurde daraufhin vom Guardian zur Rede gestellt. Es schien *„eine Besserung sei eingetreten.“* Dies sei ihm auch noch kurz vor den ihm 2003 mitgeteilten Vorwürfen bestätigt worden. Nachdem Eltern eines Jugendlichen die neuen Anschuldigungen an den Guardian herantrugen, sprach dieser am Folgetag mit Br. S, der alle Anschuldigungen einräumte.⁸⁰² Der damalige Provinzialminister Br. J wurde informiert. Eine therapeutische und geistliche Begleitung wurde gemeinsam mit dem damaligen Ausbildungsleiter vereinbart und nach einem Gespräch im Recollectio-Haus in Münsterschwarzach wurde eine ambulante Therapie vereinbart,⁸⁰³ die in Form einer geistlichen Begleitung für ca. ein Jahr stattfand.⁸⁰⁴ In den Protokollen der Definitoriumssitzungen aus dem Jahr 2003 tauchen weder die Vorwürfe noch etwas zum Umgang damit auf, lediglich im Dezember ein Hinweis zu Versetzungswünschen. Br. S hatte gegenüber dem damaligen Provinzialminister seine Bereitschaft für eine Versetzung mitgeteilt und verschiedene Vorschläge gemacht.⁸⁰⁵ In einer Definitoriumssitzung vom 3.12.2003 ist erwähnt, dass der damalige Provinzialminister Br. J dem Guardian mitteilte, dass es für *„eine künftige Verwendung von Br. () in () keinerlei Abmachungen gibt. Die Betrauung mit einem Einzelposten erscheint nicht angeraten.“*⁸⁰⁶ Er verblieb nach eigenen Angaben auf Bitten des damaligen Guardians⁸⁰⁷ in seinem Konvent und war weiterhin jedenfalls bis ins Jahr 2008 in der Gemeindegeseelsorge tätig. Eine von ihm gewünschte stärkere Einbindung in den Orden erfolgt nicht.⁸⁰⁸ Erst durch den neuen Provinzialminister erhielt er auf eigene Anfrage⁸⁰⁹ ein neues Einsatzgebiet.⁸¹⁰

Br. S gibt an, erst Jahre später durch Provinzialminister Br. L von dem Eintrag in seiner Personalakte erfahren zu haben. Er habe um eine Ergänzung gebeten, dass klärende Gespräche mit den Betroffenen stattgefunden haben, die Kontakte bis heute bestehen und er sich der vereinbarten Begleitung unterzogen habe.⁸¹¹ Eine entsprechende Ergänzung findet sich nicht in der Personalakte.

⁸⁰⁰ PA-G 2, 207.

⁸⁰¹ PS-G 2, 283.

⁸⁰² PA-S, 400003.

⁸⁰³ PA-S: handschriftliche Gesprächsnotiz.

⁸⁰⁴ Interview Br. S

⁸⁰⁵ PA-S, 400004.

⁸⁰⁶ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 03.12.2003.

⁸⁰⁷ Interview Br. S.

⁸⁰⁸ PA-S, 400005, Interview Br. S.

⁸⁰⁹ PA-S, 400005.

⁸¹⁰ PA-S, 400009.

⁸¹¹ Interview Br. S.

Im Hinblick auf den Umgang mit den Betroffenen ist unklar, ob auch der damalige Guardian mit den Jugendlichen selbst sprach oder nur mit deren Eltern. In einer Gesprächsnotiz ist lediglich vermerkt: „Weil sie aber () doch sehr schätzen, auch die Jugend, wollen sie „ihn jetzt nicht bloßstellen“. „Aber es muss was getan werden““.⁸¹²

7.4.6. Bruder Y

Nachdem es bereits ein klärendes Gespräch mit der Betroffenen und der Geschäftsleitung gegeben hatte informierte Br. Y selbst Provinzialminister Br. L. Er wurde zunächst mit einem Tätigkeitsverbot belegt und später in einem anderen Bereich eingesetzt. Die Missbrauchsbeauftragte wurde informiert und die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Br. Y hielt sich eine Zeit im Recollectio-Haus auf. Der Provinzialminister suchte auch nach der Verfahrenseinstellung das Gespräch mit Br. Y und wies daraufhin, dass unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung „die Nähe-Distanz-Problematik ...damit freilich nicht komplett aus dem Weg geräumt“ ist.⁸¹³

Auch bei Br. Y wird erörtert, wie man diesen stärker an den Konvent binden könne.⁸¹⁴

7.4.7. Unbenannte Brüder

Hier sei vorangestellt, dass wir nicht ausschließen können, dass nachfolgend sexuelle Gewalt durch einen Bruder geschildert wird, der zuvor erwähnt wurde, da der Beschuldigte nicht namentlich genannt ist. In einem Schreiben des Provinzialminister P an seine Mitbrüder vom 26.03.2010 wird erwähnt, dass ihm am 16.03.2010 ein Herr telefonisch glaubhaft berichtet habe, „dass er in den Jahren 1961-1962 mit 18 Jahren im Franziskanerkloster Wbg. von einem Pater-inzwischen verstorben- immer wieder missbraucht worden sei.“ Ein Pater bei dem er sich beschwert habe, habe ihn nur mürrisch angeschrien.⁸¹⁵

8. Täterstrategien

In vielen – obgleich nicht in allen – oben geschilderten Fällen haben die Täter die sexuellen Handlungen nicht mit körperlicher Gewalt oder offenen Drohungen durchgesetzt, sondern sind manipulativ vorgegangen und haben Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, ihre Stellung oder eine besondere Vulnerabilität der Opfer ausgenutzt. Solche Strategien sind typisch für sexualisierte Gewalt im sozialen Nahbereich und sollen verhindern, dass der Missbrauch als solcher wahrgenommen und aufgedeckt wird. In Studien zu sexuellem Missbrauch von Kindern sind diese intentionalen Verhaltensmuster identifiziert und beschrieben worden.⁸¹⁶ Häufig beziehen sich die Manipulationen nicht nur auf die Kinder und Jugendlichen, sondern beziehen auch das Umfeld mit ein. Die Wahrnehmung des Umfelds soll verschleiert werden, die Täter schaffen es oftmals, sich als so kompetent und geschätzt darzustellen, dass sie über jeden Zweifel erhaben sind. Die Strategien der Täter sind immer zielgerichtet, aber nicht notwendigerweise bewusst eingesetzt. Es kann sich um Verhaltensweisen handeln, die sich in der Vergangenheit als erfolgreich bewiesen haben und deshalb zu einem

⁸¹² PA-S, 400003. Es werden weitere Zitate vermutlich der Eltern niedergelegt.

⁸¹³ Unterlagen Y, Schreiben vom 23.07.2022.

⁸¹⁴ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 09.01.2008.

⁸¹⁵ SO-DM, 344.

⁸¹⁶ Kuhle, Laura F., Grundmann, Dorit, Beier, Klaus M.: Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher in: Fegert, Jörg, Hoffmann, Ulrike, König, Elisa, Niehues, Johanna, Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen - Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, Springer 2014, S. 119.

Verhaltensmuster geworden sind. Sie können auch das Ergebnis bestimmter Persönlichkeitsmerkmale sein.⁸¹⁷ Das macht sie jedoch weder weniger gefährlich für die Betroffenen noch entbindet es die Täter von der Verantwortung.

Auch nach einer Aufdeckung von oder bei einem Verdacht auf sexualisierter Gewalt wenden Täter verschiedene Strategien an, um von dem Verdacht abzulenken, die Gefühle des Gegenübers zu manipulieren und die Verantwortung von sich zu weisen.⁸¹⁸

Wir haben insbesondere bei ER, DM und JB sowohl Strategien zur Ermöglichung der Taten als auch Strategien zur Verantwortungsabwehr identifizieren können, die wir nachfolgend darstellen möchten. Dabei konnten wir etliche Gemeinsamkeiten, aber auch unterschiedliche Vorgehensweisen feststellen.

Ein Teil der Strategien JBs wird von den Verantwortlichen im Definitorium erkannt und benannt.⁸¹⁹

8.1. Strategien und Dynamiken zur Ermöglichung der Taten

Die uns berichteten oder aus den Akten entnommenen Taten wurden, wenn sie nicht gewaltsam durchgesetzt wurden, entweder manipulativ vorbereitet oder die Täter haben besondere Dynamiken ausgenutzt, um die Handlungen zu ermöglichen.

Vulnerable Situationen

ER, DM und JB haben in einigen Fällen Situationen ausgenutzt, in denen die Betroffenen besonders vulnerabel waren, weil sie sich in einer emotional empfindlichen Lebenslage oder in hoher Abhängigkeit befanden.

Alle Betroffenen, denen gegenüber ER in seiner Zeit in Würzburg sexualisierte Gewalt verübt hat und auch die frühen Betroffenen sexualisierter Gewalt durch DM, waren diesen als Internatsschüler anvertraut. Sie lebten erstmals von ihren Familien entfernt, sahen ihre Eltern nur eingeschränkt und waren z.T. noch sehr jung. Trennungsschmerz, Heimweh und fehlende emotionale Geborgenheit machen Kinder besonders empfänglich für vermeintlich wohlwollende Beziehungsangebote und Nähe zu geschätzten erwachsenen Bezugspersonen.

Zwei der DM anvertrauten Kinder waren zudem Halbwaisen. DM nutzte die Situation der Jungen nicht nur zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse aus, sondern verwendete im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung deren Familienverhältnisse auch noch bewusst gegen sie, indem er sein Tun als pädagogische Maßnahme darstellte, um „verwahrloste“ Kinder besser für das Leben zu rüsten.⁸²⁰ Auch Betroffene aus der Würzburger Jugendarbeit berichten von psychischen Problemen, die sie aufgrund z.T. familiärer Probleme hatten. Das Muster, sexualisierte Gewalt an besonders vulnerablen Personen zu verüben, zog sich durch von Anfang/Mitte der 1960er Jahre bis Ende der 1990er Jahre.

JB hat sich die besondere Verletzlichkeit des Betroffenen 6 zunutze gemacht. Dieser hatte sich wegen der Suizidgedanken eines Freundes an ihn gewendet, nachdem er zuvor einen Erzieher vergeblich um Hilfe gebeten hatte. JB kannte die Notsituation des Jugendlichen und hat den Kontakt langsam sexualisiert. Auch andere Betroffene hatten sich in krisenhaften Lebenssituationen an JB gewendet,

⁸¹⁷ Steingen, Anja (Hrsg.): Häusliche Gewalt Handbuch der Täterarbeit, Vandenhoeck & Ruprecht, 2020, S. 68 f.

⁸¹⁸ Steingen, S. 69 f.

⁸¹⁹ PA1-JB, 165.

⁸²⁰ LS-DM: A2 im Schreiben seines Anwalts im kirchenrechtlichen Verfahren.

den sie zuvor als vertrauenswürdigen zugewandten Menschen und geschätzten spirituellen Berater kennengelernt hatten. JB hat für die sexuellen Übergriffe ihnen gegenüber nicht nur zwischenmenschliches, sondern auch pastorales Vertrauen ausgenutzt. In anderen Fällen hat er sexuelle Übergriffe sogar in ausdrücklichen Situationen eines Beichtgespräches oder einer Wallfahrt begangen. Ein solcher geistlicher Missbrauch erschüttert deshalb auch das Vertrauen in das geistliche Amt und kann, wie der Betroffene 6 eindringlich geschildert hat, die spirituelle Heimat nehmen.

Der ehemalige Provinzialminister Br. P hat diese Dynamik im Rahmen der ordensinternen Aufdeckung zutreffend geschildert: *„Meiner Meinung nach lässt (JB) die rechte Distanz zu jungen Menschen vermissen, begünstigt durch Alkoholkonsum. Wenn dann eine gewisse Vertrautheit erreicht ist, werden leicht Grenzen überschritten und so junge Menschen zutiefst verletzt. Je mehr Vertrauen, umso weniger kann sich ein junger Mensch wehren. In dieser Atmosphäre der Vertrautheit geschehen Handlungen mit Ekel, Verletzungen mit Langzeitfolgen, ja sogar Glaubensverlust.“*⁸²¹

Bindung und Vertrauen

ER, DM und JB haben nicht nur besondere Verletzlichkeiten aufgrund eines persönlichen oder geistlichen Näheverhältnisses ausgenutzt, sondern gezielt Vertrauen und Nähe aufgebaut. Vertrauen und Nähe können Grenzen persönlicher Nähe verschieben, die Wahrnehmung Betroffener für Grenzverletzungen vernebeln und damit den Widerstand Betroffener erschweren. Zudem erschweren sie Betroffenen, das Schweigen zu brechen.

ER hat Beziehungen zu einzelnen Schülern hergestellt, die er in sein Zimmer einlud, denen er Vergünstigungen gewährte und denen er damit das Gefühl vermittelte, sie und die Beziehung zu ihm seien etwas Besonderes. Auch nach dem Ende der Taten hat er die Besonderheit der Beziehung betont und damit das fortdauernde Schweigen gesichert.

Viele ehemalige Schüler*innen aus der Jugendarbeit berichten, dass DM gezielt Situationen herbeiführte, in denen er mit Jugendlichen allein war, und sich dann duzen ließ.⁸²² Ein Betroffener berichtete, DM habe ihre Beziehung als wunderbare, einzigartige Freundschaft dargestellt und ihm vermittelte, dass er *„unter den Auserwählten ein Besonderer“*⁸²³ war. Untermauert habe er dies dadurch, dass er dem Jugendlichen einen Schlüssel zur Klausur überließ.

Eine Betroffene von DM berichtete: *„Der Pater war für uns als 16-/17-Jährige eine echte Autorität, zumindest was seine Stellung und Meinungsführerschaft anging. Er hatte sehr genaue Vorstellungen davon, wer zur Gruppe passte und wer nicht. Er unterschied sehr genau zwischen denen, die er mochte und dann auch förderte und denen, die er nicht förderte. Wichtig war z.B., gut in der Schule zu sein, sehr konservative Ansichten zu vertreten und ihn nicht in Frage zu stellen. Und ich, ich wollte als Jugendliche auch zu denen gehören, die er „richtig“ fand, ich wollte unbedingt von ihm anerkannt werden, ich wollte auch zu dem „erlauchten“ Kreis derjenigen gehören, die solche besonderen Vergünstigungen bekamen, mit denen er seine „Anerkennung“ ausdrückte. Wenn man „dazugehörte“, durfte man ihn duzen oder z.B. sein Auto oder den Bus ausleihen. Man machte sich in gewisser Weise selbst abhängig – denn die Anerkennung vom Pater bekam man nur für Wohlverhalten. Kritik konnte*

⁸²¹ SO1-JB, 98.

⁸²² SO-DM, 296, 310; LS-DM: Dekret Kirchengericht Würzburg vom 20.03.2013S. 27.

⁸²³ Quelle 13.

er überhaupt nicht ertragen.... Und als ich aufgestiegen war in seiner Gunst, da kam es immer wieder vor, dass er meine Grenzen deutlich überschritt.“⁸²⁴

Auch JB ist es immer wieder gelungen, persönliche Beziehungen aufzubauen und Menschen das Gefühl zu geben, sie und die Beziehung zu ihm seien etwas Besonderes. Dies gelang ihm sowohl in größeren Gruppen, z.B. in der Felix-Jugend oder auf Gruppenreisen (z.B. nach Assisi), indem er Vertraute um sich scharrte, vermehrt Zeit mit ihnen verbrachte und sie damit privilegierte⁸²⁵ als auch gegenüber Einzelpersonen.

Über einen Fall berichtet ein Zeuge, JB habe auf pastorale Art Einfluss genommen und damit sexuelle Handlungen ermöglicht, in dem er beispielsweise im Beisein der betroffenen Person intensiv über Freundschaft gepredigt hat.⁸²⁶ Mehrfach wird über eine besondere Bindung gesprochen, die JB hergestellt hat, in dem er die jungen Menschen als wahre Freunde bezeichnete⁸²⁷ oder von ihnen ausgewählte Bibelstellen in seiner Predigt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Freundschaft verwendete⁸²⁸. Auch hier stellte er eine Verquickung von persönlicher und geistlicher Nähe her.

Die immer wieder geschilderte Verknüpfung von geistlicher oder persönlicher Begleitung oder Beichte auf der einen Seite und sexuellen Übergriffen oder sexualisierter Gewalt auf der anderen Seite begründen für Betroffene einen tiefen Vertrauensverlust. Eine besondere Vulnerabilität in einer persönlichen Krise wird ausgenutzt zur Erfüllung sexueller Bedürfnisse. Menschen, die sich gerade vertrauensvoll geöffnet haben, werden benutzt und zum Objekt gemacht.

Viele der Taten JBs fanden an angehenden oder jungen Mitbrüdern im Postulat oder Noviziat statt. Der Übergriff ereignete sich in einer Lebenssituation und an einem Ort, für den die Betroffenen sich gerade als neue geistige, räumliche und emotionale Heimat und Familie entschieden hatten. Sie waren in dieser Lebensphase nicht nur besonders verletzlich, sondern auch wehrlos. Sich selbst den Übergriff einzugestehen oder gar zu offenbaren, hätte zugleich bedeutet, die neue „Familie“ zu verraten und die getroffene Lebensentscheidung in Frage zu stellen. Das lange Schweigen vieler Brüder ist deshalb nur allzu verständlich.

Auch wenn die Täter zu den Familien ihrer Opfer besondere Bindungen aufbauen und dort großes Vertrauen genießen, erleichtert dies den Zugang zu den Kindern.

Im Falle eines Ordensbruders, der als Priester tätig war, berichtete die betroffene Person, sie habe in der Familie nichts erzählen können und sei von ihren Eltern immer wieder genötigt wurde, zu dem Priester zu gehen. Das Ansehen des Priesters in der Familie war so groß, dass dieser auch ihr Traupriester war.⁸²⁹

Ein Bruder verübte sexualisierte Gewalt sogar zeitgleich an zwei Brüderpaaren. In einem Fall ist dies nur kurz von einem der Betroffenen Brüderpaare erwähnt und die Hintergründe sind nicht näher beschrieben. In dem anderen Fall wissen wir Folgendes: Wie viele andere Jungen kamen auch diese

⁸²⁴ SO-DM, 309f.

⁸²⁵ Quelle 53.

⁸²⁶ Quelle 49.

⁸²⁷ SO1-JB, 167.

⁸²⁸ W.o.

⁸²⁹ Quelle 53 zu Fall Bruder T.

aus dem ländlichen Raum und hatten dort nicht die Möglichkeit, eine höhere Schulbildung zu erlangen, weil kein Gymnasium in der Nähe war. Für die Mutter war es „ganz schrecklich, ihre Söhne herzugeben“. Auch die Jungen litten unter Heimweh. Die Eltern waren daher erleichtert, als der Ordensbruder versicherte, er werde ein besonderes Augenmerk auf die Brüder haben. Der Ordensbruder freundete sich in der Folgezeit mit der Familie an und gewährte den Jungen einige Vergünstigungen. Er brachte diese z.B. an manchen Wochenenden jenseits der normalen Besuchszeiten nach Hause und verbrachte dann auch das Wochenende bei der Familie und dies bedeutete immer einen „Ausnahmezustand“. Während alle froh waren, die Geschwister zu Hause zu haben, wurde der Ordensbruder von den Eltern hofiert und dessen Lieblings Speisen gekocht. Die Mutter „schenkte ihm ihr Herz“. Im Rahmen dieser Freundschaft gab es sogar gemeinsame Urlaube. Als viele Jahre später der Missbrauch in der Familie bekannt wurde, brach für die Eltern eine Welt zusammen.⁸³⁰ Die ganze Familie war durch diesen Vertrauensbruch in Mitleidenschaft gezogen.⁸³¹

Vergünstigungen

Vergünstigungen schaffen Bindungen und zugleich Abhängigkeiten, aus denen - explizit oder unausgesprochen - „Gefälligkeiten“ oder Gegenleistungen eingefordert werden können.

So wurde uns beispielsweise von ER geschildert, dass er Betroffenen Leckereien oder kleinere Geschenke zukommen ließ, ihnen Wochenendheimfahrten zu den Eltern ermöglichte oder sie auf Fahrten mitnahm.⁸³² Vergünstigungen in Form von Heimfahrten außer der Reihe und Mitnahme auf Fahrten in der Freizeit werden auch von DM geschildert.⁸³³

Loyalität

In einigen Fällen wurde Loyalität explizit hergestellt und ausgenutzt, in anderen Fällen entfaltete bestehende Loyalität eine Dynamik, die Betroffene schweigen ließ.

Exemplarisch für die Herstellung von Loyalität möchten wir aus einem Rundschreiben von DM zum Beginn des neuen Schuljahres 1985 an die Jungen und Mädchen, deren Eltern und sonstige „Freunde“ KSJ-Stadtgruppe zitieren: „Ein Wort, das ich im Nibelungenlied fand und mich schon als Jungen beeindruckte, will ich nun all unseren gemeinsamen Arbeiten und Bemühungen voransetzen: „Und die Besten ließen die Treu nicht!“- Wenn schon in frühmittelalterlicher Vasallentreue ein solch hohes Ethos aufleuchtet, um wieviel mehr sollten wir diesen Anspruch uns zu eigen machen in unserer Christusbefolgung. Dass dann aus so einem Treueverhältnis gleichsam als Frucht Treue und Zuverlässigkeit untereinander und zur Gruppe als Freundeskreis wächst, ist naheliegend. Und die Besten ließen die Treue nicht! – Wer möchte nicht zu den Besten gehören?“⁸³⁴

Eine andere Betroffene von Grenzüberschreitungen durch DM berichtete, dass dieser einer jungen Frau, „die sich bei einer Mitarbeiterrunde gegen den Pater aussprach“, gesagt habe: „du fällst mir in den Rücken“ und sie dadurch zum Weinen gebracht habe.⁸³⁵

⁸³⁰ Quelle 65.

⁸³¹ Quelle 66.

⁸³² S. Kapitel 5.1.

⁸³³ Quelle 13.

⁸³⁴ PA-DM, 90.

⁸³⁵ PA-DM, 157.

Auch die oben zitierte Predigt von JB über Freundschaft im Beisein einer von Übergriffen betroffenen Person zelebriert nicht nur eine vermeintlich besondere Verbindung, sondern appelliert zugleich an die Loyalität.

Einige Betroffene gaben an, sie seien sehr zerrissen gewesen, weil sie JB so geschätzt haben. Sie hätten geschwiegen, weil sie ihm nicht schaden wollten.⁸³⁶ Bei vielen der Betroffenen JB's aus dem Orden begründete bereits das Leben in der Ordensgemeinschaft eine hohe Verbundenheit und Schweigeverpflichtung. Ein Betroffener sprach uns gegenüber von der selbst auferlegte Loyalität des „Verrat mich nicht“.⁸³⁷

Verantwortungsübertragung

Eine wirkmächtige Strategie vieler Täter ist es, Betroffene in die Dynamik des Missbrauchs einzubinden. Die sexuellen Handlungen werden als etwas von beiden Gewolltes hingestellt und den Betroffenen wird damit eine Mitverantwortung zugeschrieben. Damit wird das Schweigen der Betroffenen gesichert. Diese Strategie hat häufig massive Schuldgefühle der Betroffenen zur Folge.

ER beispielsweise hat den Betroffenen eine Mitverantwortung für die Taten aufgebürdet, indem er darauf hinwies, dass niemand davon erfahren solle, was sie „als Freunde“ täten, da es „falsch“ verstanden werden könne oder im Nachhinein auf die Taten rekurrierte als „das, was zwischen uns war“ oder „diese unsere Sache“.⁸³⁸ DM verteidigte sich z.B. damit, dass er gefragt hätte, ob es in Ordnung sei, bevor er ein ihm anvertrautes Kind küsste und verstrickte dies damit in eine vermeintliche Mitschuld. Ein Beschuldigter behauptete gegenüber der betroffenen Person, nachdem die Aufdeckung drohte, diese habe mit den sexuellen Handlungen angefangen.⁸³⁹

Macht und Kontrolle

Auch weniger subtile Strategien sind uns bekannt geworden. Machtdemonstrationen und Kontrolle sind wirkmächtige Methoden, Opfer gefügig zu machen und/oder zum Schweigen zu bringen.

DM beispielsweise zeigte in der Jugendarbeit seine Macht, in dem er ab Ende der 1990 Jahre keine Gruppenfahrten an den Neusiedler See mehr ohne seine Teilnahme erlaubte.⁸⁴⁰ Widerspruch wurde bei ihm nicht geduldet. Auch wenn er darauf angesprochen wurde, dass sein Verhalten bei anderen Grenzen überschreitet, entschuldigte er sich nicht etwa, sondern stellte die andere Person als unzureichend dar und nicht fähig, seine wahren Absichten zu erkennen.⁸⁴¹ Wie bereits das Kirchengesicht in seinem Urteil vom 20.03.2013 feststellte: Dies „gab dem Opfer das Gefühl, selbst schuld an ihrer Verwirrung zu sein bzw. auf körperlicher Ebene gehemmt.“⁸⁴²

Betroffene ERs haben geschildert, dass sie diesem stets über ihr Tun und ihr Verhalten berichten mussten und mit Vorhaltungen rechnen mussten, wenn es ihm nicht passte.

Nicht zu unterschätzen ist auch das Machtgefälle, das sich aus einem Altersunterschied oder Amt ergeben kann. Innerhalb eines solchen strukturellen Ungleichheitsverhältnisses muss Macht nicht

⁸³⁶ SO3-JB, 9

⁸³⁷ Quelle 22.

⁸³⁸ Quelle 7.

⁸³⁹ SO-Z, 34.

⁸⁴⁰ PA-DM, 157.

⁸⁴¹ Vergleiche Fallbeschreibung bei Betroffener 9.

⁸⁴² LS-DM: Dekret des Kirchengesichts Würzburg vom 20.03.2013, S. 29.

einmal mehr demonstriert werden. Ein solches Machtgefälle haben ER und DM in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgenutzt und JB bei der Durchsetzung der sexuellen Übergriffe gegen junge Erwachsene und junge Ordensbrüder.

Hinzu kommt die besondere Stellung als Priester und Ordensbruder. Betroffene von ER und DM aus deren Internatszeit berichteten von der Unangreifbarkeit der Ordensbrüder gesellschaftlich und innerhalb ihrer Familie.⁸⁴³ Allein das Priestertum verlieh vielen Beschuldigten eine Autorität, die dazu führte, dass ihr Handeln nicht in Frage gestellt wurde. Gegen diese Machtfülle waren die Kinder und Jugendlichen wehrlos. So schilderte auch der viele Jahre später von einem Übergriff durch JB Betroffene 15, dass er in der Tatsituation perplex war und sich wehrlos fühlte, weil es sich bei JB um den „*verehrten Pater*“ handelte.⁸⁴⁴

Die Wirkmächtigkeit von DM hat nicht nur die Betroffenen, sondern in starker Weise auch den Orden, die Eltern, die Schule und das Umfeld überzogen. Das zeigt sich beispielsweise darin, dass es im Orden lange Zeit immer wieder Verantwortliche gab, die seinem Narrativ erlegen sind. DM hatte sich als „Lichtgestalt“ etabliert, sein System sicherte ihm einen großen Unterstützerkreis und etablierte ein Netzwerk, das bis in die Politik und Justiz reichte.

Schließlich wurden uns sowohl ER und DM als auch JB als selbstbewusste, angesehene, wertgeschätzte und charismatische Persönlichkeiten beschrieben, die sowohl aufgrund ihres Auftretens als auch ihres Ansehens Respekt einflößten und unangreifbar erschienen.

Sprachlosigkeit

Uns ist im Rahmen der Untersuchung eine große Sprachlosigkeit sowohl unter den Betroffenen als auch den Verantwortlichen aufgefallen. Gerade vermeintlich „niederschwellige“ sexuelle Übergriffe auf erwachsene Personen werden oftmals zwar als unangenehm oder verletzend erlebt, aber nicht als sexualisierte Gewalt benannt. Gründe dafür können Zuneigung oder zumindest ein ambivalentes Verhältnis zum Täter sein, der Schutz des Selbstbildes oder die Tabuisierung von Sexualität und sexueller Gewalt.

Ein Betroffener eines Übergriffs durch JB hat berichtet, dass ihm erst 3 Jahre später, als er mit einem Mitbruder über die Tat geredet hat, klar geworden ist, dass es sich um einen sexuellen Übergriff gehandelt hat. Vorher habe er eher Trauer empfunden über die Diskrepanz zwischen dem, was JB vermittelt hat - Offenheit, Nähe und Brüderlichkeit – und der Respektlosigkeit, mit der er behandelt wurde.⁸⁴⁵

Andere schildern den sexuellen Übergriff, auch wenn er im strafrechtlichen Sinn bereits eine sexuelle Belästigung darstellt, als „Versuch“, weil sie sich wehren oder der Situation entziehen konnten. Darin zeigt sich die große Scham, die mit dem Erleben eines sexuellen Übergriffs verbunden ist. Es wird der Wunsch deutlich, das Geschehene als „nicht so schlimm“ darzustellen und sich selbst nicht als „betroffen“ oder gar „Opfer“ erleben zu müssen und/oder entsprechend wahrgenommen zu werden. Hier spiegelt sich ein gesellschaftlich verbreitetes Stereotyp wider, nach dem „Opfer“ als schwach und ohnmächtig stigmatisiert werden.

⁸⁴³ Siehe auch bei Bindung und Vertrauen.

⁸⁴⁴ LS-JB, Schriftlicher Bericht April 2023.

⁸⁴⁵ Quelle 22.

8.2. Strategien im Rahmen der Aufdeckung

Auch bei ausgesprochenen Vermutungen oder in Prozessen der Aufdeckung sexualisierter Gewalt gehen Täter oftmals sehr geschickt vor. Sie versuchen, den Verdacht zu entkräftigen, in dem sie das Geschehene bagatellisieren, umdeuten oder die Verantwortung auf die Opfer abwälzen. Sie machen sich durch sozial erwünschtes Verhalten unangreifbar und täuschen so ihr Umfeld, lenken vom Thema ab oder versuchen, das Umfeld zu spalten, um eine wirkliche Auseinandersetzung zu verhindern. Oftmals sind diese Strategien eine Fortsetzung der Manipulationen der Betroffenen.

Bagatellisieren

JB bagatellierte Übergriffe, indem er sie als Freundschaftsdienst oder Missverständnis darstellte: Er wollte mit der Umarmung und dem Kuss trösten und merkte angeblich nicht, dass es für den Betroffenen „zu viel“ war.⁸⁴⁶

Umdeuten

In einigen Fällen haben DM und JB die Handlungen an sich nicht abgestritten, sondern in vermeintlich harmlose Verhaltensweisen „umgedeutet“ und damit zugleich verharmlost.

Von DM wurden sowohl in Bonn als auch in Würzburg mit großem Aufwand Umdeutungsversuche nach Schilderungen sexualisierter Gewalt unternommen.⁸⁴⁷ Mit der Macht des Internatsleiters, erläuterte er in Bonn seinen Schülern, alle Gerüchte über Übergriffe seien Missverständnisse und seine Handlungen rein pädagogisch intendiert. Diese Deutung breitete er - letztlich erfolgreich - auch bei der Staatsanwaltschaft und gegenüber seinen Ordensoberen aus. Er erläuterte sein Verhalten weitschweifig als pädagogische Maßnahme und verwies in einem Fall sogar auf die besonderen Belastungen, denen ein Betroffener in seiner Kindheit ausgesetzt war.⁸⁴⁸

Im kirchenrechtlichen Verfahren erklärte DM zu einem Übergriff auf eine junge Erwachsene im Rahmen der Jugendarbeit, er habe nur helfen wollen und „auf dem Hintergrund seiner heilpädagogischen Ausbildung und Kenntnisse dieses Verhalten damals für hilfreich und angemessen“ gehalten. Die Handlung an sich hatte er eingeräumt, ein sexuelles Interesse jedoch bestritten.⁸⁴⁹ Zu vorgeworfenen Berührungen des Oberschenkels während Autofahrten erklärte er, dies seien keine Übergriffe gewesen, sondern er hätte sich in Kurven abgestützt.⁸⁵⁰

Auch JBs Darstellung von sexuellen Handlungen an einem Jugendlichen als „Beziehung“⁸⁵¹ verharmlost das Geschehene und leugnet die angewendete sexualisierte Gewalt. Eine Beziehung setzt einvernehmliche, von einem freien Willensentschluss getragene sexuelle Handlungen voraus. Wenn die Handlungen aber nur deshalb ermöglicht werden, weil die emotionale Notsituation eines Jugendlichen und die Stellung als Pfarrer ausgenutzt werden, kann von einer freien Willensentscheidung gerade nicht die Rede sein.

In anderen Fällen bestreiten sowohl DM und JB als auch weitere beschuldigte Brüder eine sexuelle Motivation und nehmen sich damit die Deutungshoheit über die Situation: Da sie nicht sexuell

⁸⁴⁶ PA1-JB.159.

⁸⁴⁷ Vgl. hierzu auch Kapitel 8.2.

⁸⁴⁸ LS-DM: Anlage 2, S. 7 zum Verteidigerschreiben im kirchenrechtlichen Verfahren vom 07.01.2013.

⁸⁴⁹ LS-DM: Protokoll des Offizials zur Anhörung am 14.09.2012.

⁸⁵⁰ PA-DM, 155.

⁸⁵¹ S. Betroffener 6.

übergriffig sein wollten oder kein sexuelles Interesse hatten, war es auch kein sexueller Übergriff. Das Erleben der Betroffenen wird negiert. Zugleich wird damit das Stereotyp bedient, dass sexualisierte Gewalt nur aus sexueller Bedürftigkeit ausgeübt wird. In vielen Fällen ist sexualisierte Gewalt jedoch eine Form des Machtmissbrauchs in Konstellationen des Machtungleichgewichts oder in Abhängigkeitsverhältnissen.

Auch Br. Y beruft sich auf seine Deutung des gegen ihn erhobenen Vorwurfs. Er habe keine sexuelle Absicht gehabt, der Vorfall sei einzubetten in das zwischen ihm und der Betroffenen bestehende persönliche Verhältnis. Er habe helfen wollen und sei erschrocken über das, was er angerichtet habe.⁸⁵² Noch im Gespräch mit uns kann er nicht verstehen, wie die Betroffene die Situation anders habe wahrnehmen können.⁸⁵³

Verständnis suchen und Entschuldigen

JB ging sehr offen mit seiner Homosexualität um und nutzte sie gleichsam als Entschuldigung für sexuelle Übergriffe.

In einem Anschreiben, in dem er eine Person außerhalb des Ordens um Hilfe bat, beschrieb er sich als homosexuell. Er habe das akzeptiert, im Zusammenhang mit Alkohol seien seine Neigungen jedoch nur schwer steuerbar und er deute dann Signale und Zeichen seiner Mitmenschen falsch. Damit sei er „*bös auf die Nase gefallen*“, seine umgängliche Art werde dann plötzlich nicht mehr respektiert.⁸⁵⁴ Dabei kann man sich sowohl als homosexueller als auch als heterosexueller Mensch übergriffig oder grenzwahrend verhalten.

Er stellt damit sein Verhalten als schicksalhaft hin, weist Verantwortung dafür zurück und macht sich selbst zum Opfer. In seinem Versuch, eine Versetzung aus St. Felix zu verhindern, führt er beispielsweise gegenüber dem Provinzial aus: „*was meine persönliche Orientierung angeht, bin ich hier in festen Händen und habe Sorge, dass ich in jedem anderen Ort wieder auf die Schiene der Suche komme*“ und „*ich habe mir das Problem nicht ausgesucht*“.⁸⁵⁵ Nach dieser Logik wäre für erneute Übergriffe nicht er verantwortlich, sondern die Person, die ihn an einen anderen Ort versetzt. Nachdem er ein weiteres Argument für seinen Verbleib anführt, betont JB deshalb auch, „*diese Gedanken wollen eine Hilfe für dich sein und kein Druckmittel*“.⁸⁵⁶

Eine weitere „Entschuldigung“ seiner Taten findet JB in seinem Alkoholkonsum, der ihn nach eigenen Angaben vertrauensselig machte und zu nicht kontrolliertem Verhalten führe. Dass es seine Entscheidung ist, wieviel Alkohol er konsumiert, ignoriert er dabei.⁸⁵⁷

Diskreditieren

DM sah sich nach Aufdeckung der Übergriffe in Würzburg verleumdet und aktivierte sein Umfeld, die Betroffenen zu diskreditieren: Mit seinem offensiven Umgang wurden Betroffene eingeschüchtert und zum Schweigen gebracht. In seiner Stellungnahme vom 17.11.2010 hob DM vermeintliche psychische Auffälligkeiten derer, die ihn massiv belasteten, hervor und nannte Würzburger Betroffene

⁸⁵² Unterlagen Y, Protokoll 27.20.2021.

⁸⁵³ Interview Br. Y.

⁸⁵⁴ SO1-JB, 73

⁸⁵⁵ SO2-JB, 97.

⁸⁵⁶ Ebenda.

⁸⁵⁷ U.a. SO5-JB, 199.

„Trittbrettfahrer“ aufgrund der Presseberichterstattung über die Bonner Zeit. Es kann einerseits davon ausgegangen werden, dass sich DM gezielt bedürftige Kinder/Jugendliche für seine sexuellen Bedürfnisse suchte, um sein Handeln dann später als vermeintliche „therapeutische Maßnahme“ zu deklarieren und andererseits die Berichte der Betroffenen aufgrund ihrer Probleme als unglaublich darzustellen.

Die Diskreditierung der Betroffenen setzte auch JB strategisch ein, in dem er z.B. darauf hinwies, Betroffene wären nach 2 Schoppen Wein noch Auto gefahren oder seine Zweifel an deren Angaben seien in Gesprächen mit Familienmitgliedern des Betroffenen begründet.⁸⁵⁸ Damit stellt er raunend Zweifel an der Glaubwürdigkeit in den Raum, ohne diese konkret zu begründen.

Im Zusammenhang mit den Übergriffen in St. Felix („Felixjugend“) stilisiert JB sich selbst zum Opfer: „Dies ist ausschließlich ein Eifersuchtstrauerspiel, gepaart mit „profilneurotischen Anflügen“, dem ich „geopfert“ werden soll“⁸⁵⁹ oder „Mich macht das eifrige Interesse der Diözese – speziell des Hr. Generalvikars – stutzig.“⁸⁶⁰ Damit macht er sich nicht nur zum Opfer und versucht Mitleid zu erwecken, sondern diskreditiert zugleich die Personen, die ihn beschuldigen und stellt vage eine Verschwörung in den Raum.

Ein Bruder bestritt nicht nur einen ihm vorgeworfenen sexuellen Übergriff auf eine erwachsene Person, sondern betonte deren vermeintliche Unattraktivität, die gleichsam selbsterklärend seine Unschuld belegen sollte.⁸⁶¹ Ein anderer Bruder diskreditierte eine einen Übergriff anzeigende Mutter, indem er ihr unterstellte, sie sehe überall nur das Böse. Bei einer anderen Hinweisgeberin behauptete er, diese wolle ihm nur Böses, weil ihr seine Predigten nicht gefallen.⁸⁶²

Schuldumkehr

JB nutzte seine Homosexualität nicht nur als Entschuldigung, sondern instrumentalisierte sie, in dem er suggerierte, ihm werde seine sexuelle Orientierung vorgeworfen. In einer Stellungnahme 2019 auf den Vorschlag, freiwillig den Orden zu verlassen, berief er sich darauf, dass auch der Münchener Generalvikar „die Mitarbeit homosexuell veranlagter Menschen in der Kirche gewürdigt“ habe. Hier müsse die Kirche (der Ausgrenzung) entgegensteuern, zitiert er die Vatican News.⁸⁶³ Geschickt unterstellt er anderen, sie würden unzulässigerweise Homosexualität und sexualisierter Gewalt gleichstellen. Er macht sich also einerseits auch hier zum Opfer und wertet andererseits die Menschen, die ihm seine Taten vorwerfen, als intolerant ab.

Das auch homosexuelle Menschen, ebenso wie heterosexuell veranlagte, zölibatär leben können, kommt in seiner Gedankenwelt offenbar nicht vor.

⁸⁵⁸ Ebenda.

⁸⁵⁹ SO2-JB, 79.

⁸⁶⁰ Ebenda.

⁸⁶¹ Interview Br. Z.

⁸⁶² PA-G, 47.

⁸⁶³ PA2-JB, 29.

An Mitleid appellieren

Auch sehr angepasstes Verhalten, der Versuch Mitleid zu erwecken oder mit den Schuldgefühlen des Gegenübers zu spielen kann eine Täterstrategie sein. Der Täter lenkt von den Taten und seiner Verantwortung ab und konzentriert die Sorge der Anderen von den Opfern weg auf sich.

Im Kontakt mit Provinzialminister Br. N hat JB sehr geschickt dessen Zerrissenheit zwischen Sorge um die jungen Menschen und der Sorge um seinen Mitbruder ausgenutzt, in dem er immer wieder an dessen Mitgefühl appelliert („*ich danke Dir schon jetzt für Dein Mitgehen und -sorgen*“⁸⁶⁴) und eine besondere persönliche Verbundenheit hergestellt hat („*PS: Dieser Brief ist ausschließlich für P. ... bestimmt!*“⁸⁶⁵). Damit spricht er auf der Beziehungsebene ein Verhältnis an, das nicht dem Verhältnis zwischen Provinzialminister und beschuldigtem Ordensbruder entspricht und für den Adressaten einen Rollenkonflikt schafft.

Auch DM wendet diese Taktik an, indem er immer wieder seine vermeintlich ungerechte Behandlung thematisierte und die jeweiligen Provinzials aufforderte, sich für ihn einzusetzen.

Sowohl in Bezug auf DM als auch JB wurde von einzelnen Verantwortlichen die Sorge um einen Suizid geäußert. Es war uns nicht erkennbar, was Anlass dieser Sorge war.

Bedrohung und Gegenangriff

JB schreckte nicht davor zurück, Verantwortliche mit falschen Anschuldigungen zu bedrohen. Den Provinzialminister L bat er wegen des langwierigen Verfahrens zum Umgang mit ihm um Erlaubnis, einen Anwalt einschalten zu dürfen und schrieb en passant, er sei schon gespannt, wie dieser beurteile, was er, JB, zwischen dem Provinzialminister und einem rumänischen Mitbruder beobachtet habe.⁸⁶⁶ Die Anschuldigung nahm JB wenig später schriftlich zurück.⁸⁶⁷ Auch gegenüber dem Vorgänger scheint es ein Schreiben gegeben zu haben, das dieser als Drohung gewertet hat.⁸⁶⁸ Bei JBs Weggang aus Schwarzenberg hat sich der damalige Leiter des Bildungshauses, Br. K, gegen die von JB gestreuten Gerüchte gewehrt, er habe es zu verantworten, dass JB Schwarzenberg verlassen habe, weil er ihn herausgeekelt habe.⁸⁶⁹

Auch ein anderer Bruder, gegen den es den Vorwurf der sexuellen Belästigung einer erwachsenen Person gab, erhob Anschuldigungen gegen den Provinzialminister Br. L, die er später zurücknahm.⁸⁷⁰

Personen, die sich öffentlich äußerten, wurden von DM als Verleumder dargestellt und Unterstützer drohten mit einer Verleumdungsklage, bzw. boten deren Finanzierung an.

Schweigegebote

Schweigegebote könnten ausdrücklich ausgesprochen oder als mehr oder weniger explizite Erwartungshaltung vermittelt werden.

⁸⁶⁴ SO2-JB, 80.

⁸⁶⁵ Ebenda.

⁸⁶⁶ SO7-JB, 52

⁸⁶⁷ SO7-JB, 49.

⁸⁶⁸ SO7-JB, 96.

⁸⁶⁹ SO1-JB, 66

⁸⁷⁰ Interview Br. L. und SO-Z, 98ff.

ER hat Schweigegebote verhängt, in dem er darauf verwies, was sie „als Freunde“ täten, könne „falsch“ verstanden werden.⁸⁷¹ Auch gegenüber einem anderen Betroffenen appellierte er an die besondere Beziehung und bat um den Gefallen, das Geschehene zwischen ihnen zu lassen.⁸⁷²

Bezüglich JB ist die Vermutung geäußert worden, dass er sich womöglich finanziell das Schweigen von Betroffenen erkaufte. Der Betroffene 17 hat beispielsweise von einem aufgedrängten Geldgeschenk berichtet, dass er nicht erklären konnte und das ihm Unbehagen bereitete. Auch wurde uns von regelmäßigen Überweisungen von einem Konto JB's berichtet, obwohl dieser als Ordensbruder eigentlich über kein eigenes Konto verfügen durfte.⁸⁷³ Auch ER hat in den oben zitierten Schreiben an den Betroffenen 3 seine Schweigeappelle mit einem beigefügten Taschengeld untermauert.

Mehrere Schülerinnen, die von Br. R. im Rahmen der Beichte zur Sexualität befragt wurde gaben an: „Er hat am Schluss von der Beichte gesagt, das ist jetzt unser Geheimnis ich sage davon nichts und du darfst auch nichts darüber sagen.“⁸⁷⁴ Gerade jüngere Schülerinnen taten sich mit der Offenbarung schwer, weil sie nicht „jemanden verraten wollten.“⁸⁷⁵

Kontrolle

Der Versuch, Kontrolle über die Situation zu behalten, zeigte sich eindringlich an der Selbstanzeige, die DM erstattete, um einer Anzeige durch die Eltern zuvorzukommen und dem Strafverfahren seine Sichtweise aufzudrücken. Auch dessen offensives Vorgehen gegenüber der Presse nach öffentlicher Bekanntmachung von Missbrauchsvorwürfen 2010 ist der Versuch, Kontrolle über das Geschehen zu erlangen.

Rollenumkehr und Kontrolle als strategische Mittel wurden von JB auch in der Öffentlichkeit eingesetzt. So wurde er in einem emotionalen Zeitungsartikel zum Abschiedsgottesdienst aus St. Felix damit zitiert, dass sein erster Groll über die Versetzung vorbei sei, denn er habe zu dem Provinzialminister gesagt: „Du hast nichts zu fürchten. Du warst, bist und bleibst unser Bruder. Wir tragen dich.“⁸⁷⁶ So wurde in aller Öffentlichkeit der Provinzialminister zu demjenigen, dem zu verzeihen ist – und dem er großzügig Unterstützung zusichert.

DM versuchte auch nach Ausschöpfen aller zulässigen Rechtsmittel im kirchenrechtlichen Verfahren, die Ordensoberen dazu zu bewegen, sich für die Rücknahme des Dekretes und der Suspendierungsaufgaben einzusetzen. Wegen des an ihm begangenen Unrechts wollte er vor den Europäischen Gerichtshof ziehen. Dies konnte ihm nur „im Namen des heiligen Gehorsams“ verboten werden.⁸⁷⁷

Immer wieder versuchte auch JB, wenn er mit Vorwürfen konfrontiert wurde, die Kontrolle über die Situation zu behalten. So gab er bei der Konfrontation mit den Vorwürfen in Maria Eck nach einigen der ihm aufgetragenen Gespräche gegenüber dem Guardian an, er habe abgesehen von Alkohol kein

⁸⁷¹ Quelle 7.

⁸⁷² S. Betroffener 3

⁸⁷³ Quelle 53

⁸⁷⁴ SO-R, 12.

⁸⁷⁵ SO-R, 12.

⁸⁷⁶ SO7-JB, 59

⁸⁷⁷ Quelle 34.

Problem mehr. Nach der Konfrontation mit dem nächsten Übergriff äußerte er, er überlege, den Orden zu verlassen.⁸⁷⁸ Auch damit hätte er kontrolliert, wie mit den Vorwürfen gegen ihn verfahren wird.

1994 schrieb JB an den Provinzialminister Br. N, der ihn 1994 dringend um eine Zustimmung zu einer sofortigen Versetzung gebeten hatte: „*Ich bin zu dem Ergebnis gekommen: ich halte eine Versetzung zum jetzigen Zeitpunkt für nicht angebracht und gerechtfertigt und kann sie für mich nicht nachvollziehen.*“⁸⁷⁹ Er übernahm damit selbst die Prüfung seiner Sanktion und begründete, die vorgesehenen Konsequenzen seien nicht erforderlich und ungerechtfertigt.

Netzwerke aktivieren und Spalten

Viele Täter reagieren auf den Verdacht sexualisierter Übergriffe mit dem Versuch, Einfluss auf das Umfeld zu nehmen., indem bestehende Netzwerke aktiviert oder ausgenutzt werden oder versucht wird, das Umfeld durch Spaltung mit sich selbst zu beschäftigen und damit handlungsunfähig zu machen.

DM war sehr geschickt darin Seilschaften zu bilden, die ihm den Nimbus einer machtvollen Person sicherten und ihn in seinen Vorhaben unterstützten, mit denen er sich sowohl in Bonn als auch in Würzburg eigene Reiche ohne oder mit nur geringem Zugriff durch den Orden schuf. Diese Seilschaften wurden auch zur Verdeckung des sexuellen Missbrauchs und Denunziation Betroffener genutzt, die sich äußerten.

In Kapitel 6.2.1 ist dargestellt, wie DM seine Kontakte in Bonn nutzte, um sich von dem 1971 erhobenen Missbrauchsvorwurf gleichsam „reinzuwaschen“. Er aktivierte einen Präfekten, um den Schüler, der sich seiner Mutter gegenüber geöffnet hatte, zum Schweigen zu bringen, sicherte sich die Unterstützung von Eltern und der Oberstufe für den Verbleib in St. Ludwig und erhielt für die Auslegung der rechtlichen Beurteilung seiner Handlungen Rückendeckung durch einen privat mit ihm verbundenen Oberstaatsanwalt.

Auch in Würzburg war DM durch diverse Mitgliedschaften und Funktionen in katholischen Vereinigungen und den Aufbau eigener guter Beziehung ins Bistum gut vernetzt. Erstmals aktiviert hat DM diese Vernetzungen, um 1980 eine drohende Versetzung nach Eislingen⁸⁸⁰ als Leiter einer Behinderteneinrichtung zu verhindern und sich stattdessen eine Stelle als Religionslehrer zu sichern. Sowohl vom Vorstand des Sportbundes Deutsche Jugend Kraft (DJK)⁸⁸¹ und vom Bund Neudeutschland (ND) – Männerring, Leiter der Region Franken⁸⁸² wurden Briefe an den Provinzialminister mit Bitte geschickt, dass DM Würzburg wegen seiner Verdienste in der Jugendarbeit nicht verlassen solle. Im Brief des ND heißt es hierzu: „*die(se) Zusammensetzung der Jugendgruppe bringt für die Heimschüler Kontakt mit Gleichaltrigen, die nicht im Heim wohnen, für die „Externen“ die Begegnung mit dem franziskanischen Geist des Hauses. Die Jugendgruppe, mit der wir bereits seit längerer Zeit gut zusammenarbeiten, ist noch nicht gefestigt. Ihr Bestand wäre gefährdet, wenn P. () die geistliche Betreuung der Gruppe nicht mehr weiterführen könnte. P. () hat, wie seine erfolgreiche Gruppenarbeit zeigt, eine besondere Begabung und Neigung für die Jugendarbeit, insbesondere für die*

⁸⁷⁸ SO1-JB, 169.

⁸⁷⁹ SO2-JB, 79.

⁸⁸⁰ PA-DM, 58. Hier sollte er im Auftrag des Bistums Würzburg Nachfolger des Gründers der Behinderteneinrichtung St. Josefstift in Eislingen eingesetzt werden.

⁸⁸¹ PA-DM, 54.

⁸⁸² PA-DM, 55.

*Schülerseelsorge. Wir bitten daher, P. () die begonnene Jugendarbeit fortzusetzen zu lassen und ihn vielleicht sogar für die Jugendarbeit (Schülerseelsorge) freizustellen. Die Tatsache, dass P. () die KSJ-Gruppe „St. Valentin“ in so kurzer Zeit aus dem Nichts aufbauen konnte, zeigt auch, wie groß der Bedarf an katholischer Schülerarbeit an den immerhin 10 Gymnasien in Würzburg ist.... Wir meinen, dass P. () der rechte Mann für diese Arbeit ist“.*⁸⁸³

Nach Veröffentlichung der Missbrauchsvorwürfe 2010 aktivierte DM seine Kontakte erneut, um Kontrolle über das Geschehen zu erlangen und die Betroffenen, die sich an Presse, Diözese oder Orden wandten zu diskreditieren:

Der ehemalige DJK-Vorsitzende von Würzburg schickte eine Solidaritätsbekundung für DM⁸⁸⁴, die DJK sprach öffentlich von einer „riesengroßen Diffamierung“⁸⁸⁵. Viele ehemalige Schüler*innen und KSJ-Mitglieder positionierten sich zugunsten von DM gegenüber Orden und Presse. In zahlreichen Leserbriefen bezeichneten sie Betroffene als „anonyme Verleumder“. DM initiierte eine Gesprächsrunde im Kloster Würzburg, die ein ehemaliges KSJ-Mitglied und Richter am Amtsgericht Würzburg leitete.

DM erwähnte 200 Unterstützerbriefe der Würzburger und Nürnberger Öffentlichkeit, die sein pädagogisches Wirken, anders als das Bischöfliche Ordinariat, kennenlernen konnten, und schließt: „Wo es kein sachliches Vergehen (sexuell tendiertes Verhalten) gibt, da kann auch keine moralische Schuld sein. Unbeschadet davon gilt doch immer noch, wenn Aussage gegen Aussage steht, der Satz: *in dubio pro reo*.“⁸⁸⁶

Während des noch nicht abgeschlossenen kirchenrechtlichen Verfahrens erhielt der Guardian in Würzburg 2016 ein Leumundsschreiben einer ehemaligen Bonner Laientheologin, deren geistlicher Begleiter DM in den 1970er Jahren war. Diese schrieb: „von Pater () erhielt ich Ihre Adresse. Nach etlichen Jahren hatten wir wieder miteinander telefoniert und ich erfuhr von den schlimmen Verleumdungen.“ Sodann berichtet sie lobend von dessen Verdiensten bei den Laientheologen und schreibt, dass sie leider keinen Kontakt mehr zu damaligen Kommiliton*innen hätte, „sonst hätte ich eine Unterschriftenaktion gestartet. Hoffentlich wird in der Glaubenskongregation bald das Verteidigungsschreiben des Anwalts gelesen!“⁸⁸⁷ Dies zeigt zum einen, dass DM nichts unversucht ließ, sich als Opfer und die Vorwürfe als Intrige zu inszenieren und dafür auch alte Kontakte instrumentalisierte und zum anderen, dass sich jedenfalls manche dieser alten Kontakte nur allzu gerne instrumentalisieren ließen.

Eine vergleichbare Dynamik der Spaltung finden wir im Zusammenhang mit der Versetzung JB's aus St. Felix: Gerüchte über die Homosexualität JB's und Übergriffe auf junge Menschen führten zu starken Verwerfungen innerhalb der Felixjugend. Viele junge Menschen, die JB sehr geschätzt hatten, fühlten sich getäuscht und verletzt.⁸⁸⁸ Die jungen Menschen waren zerstritten in der Frage, wie man sich zu JB verhalten solle.⁸⁸⁹ Nachdem JB nach dem Provinzkapitel ein Jahr später versetzt wurde, wurde dem

⁸⁸³ PA-DM, 55.

⁸⁸⁴ SO-DM, 367.

⁸⁸⁵ Pressemitteilung vom 01.03.2010 in So-DM, 332.

⁸⁸⁶ LS-DM: Stellungnahme von Pater (DM) vom 17.11.2010.

⁸⁸⁷ LS-DM: Schreiben vom 25.09.2016.

⁸⁸⁸ Quelle 48.

⁸⁸⁹ SO2-JB, 69

Provincialminister vom lokalen Motorradclub eine Liste mit 1.300 Unterschriften von Personen vorgelegt, die um einen Verbleib JBs in St. Felix gebeten haben.⁸⁹⁰ Etliche Gemeindemitglieder schrieben entsprechende Bittbriefe an den Provincial.⁸⁹¹ Sie beriefen sich auf die Verdienste JBs, seine seelsorgerischen Fähigkeiten als „beliebter, offener und hilfsbereiter Geistlicher“⁸⁹², seine „Anziehungskraft bei jungen Leuten“⁸⁹³ und „seine Art gerade die kritische Jugend wieder für Gott und die Kirche zu begeistern“⁸⁹⁴.

9. Strukturen, die Missbrauch begünstigt und Aufdeckung erschwert haben

Aus den oben geschilderten Reaktionsweisen der Verantwortlichen lassen sich – im Zusammenspiel mit den Strategien der Täter – wiederkehrende Handlungsmuster, Haltungen und Strukturen ableiten, die dazu beigetragen haben, dass die sexualisierte Gewalt durch Ordensbrüder ermöglicht, nicht zur Kenntnis genommen, verharmlost oder vertuscht wurde. Diese Risikofaktoren sind einerseits in problematischen Organisationsabläufen begründet, andererseits liegen die Ursachen im Wertesystem des Ordens und der Haltung der Ordensbrüder. Die von uns identifizierten Bedingungen und Strukturen wollen wir nachfolgend darstellen:

9.1. Organisation

Machtenklaven ohne Kontrolle

Sowohl ER als auch DM haben sich (Lebens)Werke außerhalb der Kontrolle der Ordensverantwortlichen geschaffen, in denen sie frei und weitgehend autonom gestalten konnten. Sie waren engagiert und haben sich für ihre Sache eingesetzt. Gleichzeitig betrieben sie maßgebliche Prestigeprojekte: ER den Aufbau der Klosterwirtschaft in Maria Eck, DM den Neubau des Internats in Bonn, den Aufbau der KSJ in Würzburg und die Idee eines Wiederaufbaus eines zerstörten Turms der Stadtmauer in Nürnberg für die Jugendarbeit.

Auch wenn ER während der oben geschilderten Taten noch Präfekt in St. Valentin war, wurde er nur unzureichend vom damaligen Seminarleiter kontrolliert. Die Macht, die er sich später mit der Übernahme der Kloster gaststätte in Maria Eck mit dem Wohlwollen des Ordens geschaffen hat, setzte eine Dynamik in Gang, die mit dazu beitrug, dass es nur eine sehr unzureichende Unterstützung des Betroffenen bei dessen Aufdeckung seines Missbrauchs 2006 gab. Auch in Maria Eck war ER wenig an den Konvent angebunden.

DM hatte sich mit dem Neubau des Seminars seine Machtenklave geschaffen. Er lebte fortan nicht nur außerhalb des Konvents, auch die Verwaltung der Finanzen unterlag - weitestgehend ohne Kontrolle durch den Orden - ihm. Nach seinem Weggang stellte sich heraus, dass DM große Geldbeträge in riskanten Aktien angelegt und damit hohe Verluste erlitten hatte.⁸⁹⁵ Erst mit der Übernahme der Leitungsfunktion im Seminar Würzburg wurden DM Restriktionen bei der Geldverwaltung auferlegt.⁸⁹⁶

⁸⁹⁰ SO7-JB, 79

⁸⁹¹ SO7-JB, 59, 60, 65ff.

⁸⁹² SO7-JB, 70

⁸⁹³ SO7-JB, 73

⁸⁹⁴ SO7-JB, 74

⁸⁹⁵ Ordner Kolleg Ludwig; Quelle 31.

⁸⁹⁶ PA-DM, 50.

Auch in seiner Würzburger Zeit hat sich DM seinen Freiraum geschaffen und erhalten. Ein Mitbruder notierte 2005 in einem Gesprächsvermerk eines Anrufs des Stadtdekan von Nürnberg, der sich wegen der Pläne DMs für eine Hausaufgabenbetreuung im Turm erkundigte: „*Bezüglich der Person unserer Mitbruders P. () habe ich mich sehr bedeckt gehalten. Ich habe () mitgeteilt, dass er auch in Würzburg eine rege Tätigkeit entfaltet, dass er sich schon immer sehr stark für die Jugend engagiert hat, dass er aber nicht voll in unserer Gemeinschaft integriert sei, sondern eher am Rande laufe. Skandale werde er wohl keine machen.*“⁸⁹⁷ Obwohl dieses Wirken unabhängig vom Orden intern kritisch gesehen wurde konnte er frei schalten und walten. Seine Spekulationsverluste in Bonn führten zwar zu Empörung, aber nur kurzzeitig zu Einschränkungen der finanziellen Freiheiten. Das Gehalt für seine Tätigkeit als Diözesankaplan konnte er größtenteils wieder ohne Kontrolle durch den Orden verwenden, beim Förderverein in Nürnberg war dies ebenfalls der Fall. Informationen über 2005 warb DM für das Projekt „Nürnberger Turm“ ohne Wissen des Ordens mit einer „*qualifizierten Nachmittagsbetreuung*“ mit zwei angestellten Erzieherinnen und ihm als pädagogischem Leiter warb.⁸⁹⁸ Der damalige Provinzialminister musste sich beim Stadtdekan in Nürnberg Informationen einholen, weil er keine Kenntnis hatte und seinem Mitbruder nicht über den Weg traute.⁸⁹⁹

Das hohe Engagement und der Einsatz für ihre Werke führten auch dazu, dass sich ER und DM scheinbar unentbehrlich machten. Das trug zu weiterer Machtfülle bei. Zu den finanziellen Geschäften von ER als Leiter der Gastwirtschaft in Maria Eck wurde uns berichtet, dass im Orden lange Zeit kein ausreichender Sachverstand vorhanden war, um diese angemessen zu kontrollieren, auch wenn viele ein eher mulmiges Gefühl hatten.⁹⁰⁰ Es wurde offenbar hingenommen, dass über Jahre keine Haushaltspläne vorgelegt wurden.⁹⁰¹

Ein ehemaliger Verantwortlicher aus dem Orden benennt zutreffend eine zu große Selbständigkeit Einzelner als zentrales Problem.⁹⁰²

Prestigebringer für den Orden

Mit ihren Projekten haben sich ER und DM für den Orden verdient gemacht. Es ist davon auszugehen, dass nicht zuletzt dies dazu beigetragen hat, dass weder ER noch DM ausreichend kontrolliert wurden. Sie konnten sich eigene Reiche schaffen, in denen sie sich wie Helden verehren ließen.

Der Auf- und Ausbau des Klostergasthauses Maria Eck war zunächst für den Orden finanziell erfolgreich, vor allem aber machten Hotelbetrieb und Gasthaus das Kloster bekannt, hier verkehrten Filmstars und Politiker. 1997 heißt es in einer Zeitschrift des Ordens im Rahmen einer Gratulation zum 60sten Geburtstag ERs, er „*hat den Klostergasthof Maria Eck von einer Touristenschenke zu einem gastronomischen Geheimtip gemacht. Nicht nur Kardinäle und Ministerpräsidenten lassen sich in Maria Eck verwöhnen, Br. () hat mit seiner Mannschaft auch schon ein Dinner für den Papst samt hundert Gästen ausgerichtet, ohne viel Aufhebens davon zu machen.*“⁹⁰³ 2006 zierte sein Bild mit dem Papst das Cover von „Friede und Heil“⁹⁰⁴, er war ein Aushängeschild des Ordens. Noch immer hängt ein Foto

⁸⁹⁷ PA-DM, 173.

⁸⁹⁸ PA-DM, 176f.

⁸⁹⁹ PA-DM, 172.

⁹⁰⁰ Quelle 56.

⁹⁰¹ Das dem so war ergibt sich aus dem Protokoll der Definitoriumssitzung vom 04.01.2010.

⁹⁰² Quelle 54.

⁹⁰³ PA-ER, 17.

⁹⁰⁴ Zeitschrift des Ordens. Wurde uns von einem Gesprächspartner gezeigt.

mit seinem lachenden Konterfei und eines, auf dem er mit seiner Crew bei einem Papstbesuch im Vatikan ist, in der Gaststätte.⁹⁰⁵

Über ER wurde weiter mitgeteilt, dass er aufgrund seiner gesellschaftlichen Kontakte dafür sorgte, dass ältere alleinstehende Damen den Orden in ihrem Erbe bedachten.⁹⁰⁶

Ein Prestigeprojekt für DM war der Neubau des Internats in Bonn Ende der 1960er Jahre. Offenbar war hier ein Gebäude geplant worden, das weit größer war als erforderlich und für das erhebliche Schulden aufgenommen wurden.⁹⁰⁷ Ein Geschoss des Gebäudes musste vermietet werden. DM hatte bei der Planung auch scheinbar freie Hand, da er jedenfalls einen Teil der Finanzmittel selbst akquirierte. Nach einer Erläuterung, dass sich kaum Eltern für das Angebot interessieren, sondern Internate bevorzugen, die an die Schule gekoppelt sind und es hiervon in und um Bonn etliche katholische Einrichtungen gibt, kam DM selbst nach knapp 10jährigem Bestand des Internats mit zu diesem Zeitpunkt nur noch 37 Schülern zu dem Schluss: *„bei solch „übersättigtem Markt“ haben wir uns dazwischengedrängt.“*⁹⁰⁸ Nach Außen galt er dennoch weiterhin als der große Bauherr.

JB hat zwar keine vergleichbaren Werke aufgebaut, war jedoch als Priester hochgeschätzt und ein „Aushängeschild“ für den Orden. Er wurde beschrieben als offener, charismatischer Mensch mit einer großen Strahlkraft und Führungsqualität. An seinen Wirkungsstätten hat er zwar auch polarisiert, aber zugleich viele Menschen angezogen und an Kirche und Orden gebunden.

Fehlende Anbindung an den Konvent

Eng damit einher geht die Feststellung, dass vier der genannten Täter, ER, DM, JB und Bruder G wenig in die Konvente eingebunden waren und weitgehend unabhängig von der Gemeinschaft gelebt haben. ER lebte in seiner Zeit in Würzburg im Internat und war nur selten im Konvent.⁹⁰⁹ In Maria Eck war er mehr mit der Klostergaststätte als mit dem Konvent verbunden. DM war zwar in seiner Zeit in St. Ludwig formell Mitglied des Bonner Konventes, lebte in seinem Neubau am Stadtrand aber nicht nur räumlich getrennt, sondern auch finanziell autark. In dem Visitationsbericht von 1977 heißt es hierzu: *„Es ist heute einfach nicht mehr möglich, dass man die Verantwortung für die Erziehung im Seminar einer einzelnen Person überläßt, die dazu noch irgendwie isoliert von der Provinz ihre Arbeit verrichtet“* und es wird gefordert, die Rechtsstellung des Seminars zu klären und dies an den Konvent anzubinden.⁹¹⁰ Eine Konsequenz wurde hieraus aber nicht gezogen. DM hat sich auch in Würzburg unabhängig vom Konvent und unkontrolliert von seinen Oberen betätigt. Auch JB hat in Maria Eck nicht in den Räumlichkeiten innerhalb des Konvents, sondern in dem Raum neben der Pforte gelebt. Aus seiner Zeit in Schwarzenberg wurde berichtet, dass er viel Zeit im Klosterkeller mit den Hausgästen

⁹⁰⁵ Eigene Anschauung am 14.10.2023.

⁹⁰⁶ Quelle 8.

⁹⁰⁷ Provinzkapitel 1971, 1974, 1977: Bericht über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Provinzialats und der Provinz, Provinzkapitel Juli 1971.

⁹⁰⁸ Provinzkapitel 1971, 1974, 1977: Angaben über den gegenwärtigen Stand des Kollegs St. Ludwig in Bonn einschließlich persönlicher Schlussbemerkungen vom 28.10.1978.

⁹⁰⁹ Interview Br. Q.

⁹¹⁰ Provinzkapitel 1971, 1974, 1977: Visitationsberichte in der Deutschen Franziskaner-Minoriten-Provinz für das Provinzkapitel 1977 in Schwarzenberg, S. 7.

verbracht habe, abends oft unterwegs war und spät zurückkam und oft auch außerhäusig übernachtet habe.⁹¹¹ Bruder G lebte ebenfalls vielfach außerhalb der Konvente.⁹¹²

Seilschaften

Macht ist anziehend, zieht Vernetzungen nach sich und führt so zu mehr Machtfülle. Die Beschneidung von Machtenklaven, z.B. durch Zuweisungen eines anderen Tätigkeitsfeldes, wird schwieriger, wenn sich viele Unterstützer für einen Verbleib in der bestehenden Funktion einsetzen.

ER und DM werden als charismatische Persönlichkeiten geschildert, die gut vernetzt waren und es verstanden, ihre Seilschaften einzusetzen. Für DM ist dies ausführlich in Kapitel 7.2 dargestellt. Sowohl in Bonn als auch in Würzburg ist es ihm gut gelungen, diese Seilschaften nach Bekanntwerden der Missbrauchsvorwürfe gegen ihn zu aktivieren.

Von ER wurde berichtet, dass er für größere Zuwendungen ans Kloster sorgte und gute Verbindungen zum Münchner Klerus und in den Vatikan hatte. Bei den Berichten über die finanzielle Lage des Klostersgasthofs hatte er Unterstützung durch seinen Steuerberater, sodass am Ende die wirtschaftliche Schieflage lange verschleiert werden konnte.⁹¹³ Trotz Kenntnis des Missbrauchs und der Unerträglichkeit der ausschließlichen Verehrung für sein Wirken für den Betroffenen konnte er offenbar nur schwer und nicht ohne Feierlichkeiten abgezogen werden.

Auch bei Bruder G und JB setzten sich viele Personen für deren Verbleib am Wirkungsort ein.

Vertuschung und Mitwisserschaft/Netzwerke

Für viele Betroffene ist der Umgang der Ordensverantwortlichen mit den Berichten über erlebte sexualisierte Gewalt von zentraler Bedeutung. Sie fragen berechtigterweise, ob sie hätten geschützt werden können, wenn Verantwortliche nicht untätig geblieben wären oder andere Entscheidungen getroffen hätten. Sie wollen wissen, ob ihre -oftmals schmerzhaft- Offenbarung ignoriert wurde oder dazu geführt hat, dass andere junge Menschen geschützt wurden. Wenn mehrere Täter über lange Zeit ihre Taten begehen können, ohne dass Mitwissende das Handeln benennen oder Verantwortliche Konsequenzen aussprechen, drängt sich die Frage auf, ob dem ein bewusstes Wegsehen, Vertuschung oder Vernetzungen zugrunde liegen.

Im Hinblick auf die von DM im Seminar St. Ludwig verübte sexualisierte Gewalt wurde gezielt vertuscht. Schüler wurden beeinflusst und Eltern zur Rücknahme der Strafanzeige aufgefordert. Die Verantwortlichen haben DM vorübergehend zu dessen Schutz und zum Schutz des Ordens „aus dem Verkehr gezogen“. Der Umgang der Verantwortlichen ist ausführlich in Kapitel 6.2.1 dargestellt. Sie haben an der Vertuschung mitgewirkt.

Systematische oder gezielte Vertuschungen durch Ordensverantwortliche konnten wir im Übrigen nicht feststellen, wohl aber Wegsehen, Schweigen und Nichthandeln. Junge Menschen oder vulnerable Erwachsene wurden von Verantwortlichen oder Mitbrüdern nicht geschützt oder ihre

⁹¹¹ Quelle 51.

⁹¹² Quelle 59.

⁹¹³

Schutzbedürftigkeit gar nicht erst gesehen. Vertuschungsversuche durch die beschuldigten Brüder durch das Ausnutzen und die Aktivierung von Netzwerken gab es sehr wohl.⁹¹⁴

9.2. Organisationsprozesse

Die Beschreibung der Taten, der sie begünstigenden Dynamiken und der Umgang damit nach Aufdeckung zeigen spezifische Organisationsprozesse, die Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt begünstigen und das Risiko tragen, Aufdeckung zu verhindern.

Internatsbetrieb ohne pädagogisch ausgebildetes Personal

In beiden Internaten wurde kein pädagogisch ausgebildetes Personal eingesetzt. In Gesprächen mit ehemaligen in den Seminaren erzieherisch Tätigen zeigte sich, dass diese keinerlei pädagogische Qualifikation hatten und diese auch nicht erfragt wurde.⁹¹⁵ Die Aufgabe der erzieherischen Begleitung der Jungen wurde entweder Brüdern übertragen oder Studierenden aller möglichen Fächer (außer Erziehungswissenschaften), teilweise im ersten Semester, teilweise sogar Abiturienten.⁹¹⁶

Neben der fehlenden fachlichen Qualifikation birgt diese Konstellation die Gefahr von Machtkumulation und -missbrauch: Ein omnipräsenter Leiter des Internats arbeitet mit einem untergeordneten jüngeren Bruder und ständig wechselnden studentischen Hilfskräften zusammen. In einer derart ausgeprägten Hierarchie werden die pädagogischen Methoden oder sonstigen Verhaltensweisen der Leitung kaum reflektiert oder in Frage gestellt.

Aktenführung, unzureichende Dokumentation

Die Aktenführung -vor allem in der Vergangenheit - haben wir als unsystematisch, unvollständig und zum Teil undurchschaubar erlebt.

Die Personalakten waren nicht konsequent geführt und teils unvollständig. Manche relevanten Unterlagen befanden sich nicht in der Personalakte, sondern in den von uns als „Sonderordner“ bezeichneten Ordnern, in denen Unterlagen zu Missbrauchsfällen zusammengestellt waren. Diese Unterlagen sind z.T. erst ab 2012 zusammengestellt worden. In den alten Ordnern zu den Seminaren befanden sich teilweise für uns relevante Schriftstücke inmitten von Rechnungen, Bauunterlagen oder allgemeiner Korrespondenz. Relevante Unterlagen, wie Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft wurden nicht angefordert oder sind verloren gegangen. Einige Dekrete oder sonstige Sanktionen waren nicht in den Personalakten erfasst, sondern befanden sich in einem uns auf Nachfrage übergebenen Stapel mit losen Blättern, d.h. sie waren nach wie vor nicht in der Personalakte vorhanden. Staatliche oder kirchliche Verfahren waren und sind teilweise noch immer nicht in den Personalakten erfasst. Damit sind sexuelle Übergriffe lange Zeit gar nicht bzw. später nicht systematisch erfasst worden. Das hat es ermöglicht, dass Täter nur unzureichend zur Verantwortung gezogen wurden und sie so ihre Handlungen fortsetzen konnten. Es hat auch bewirkt, dass Vorwürfe gegen sie den später Verantwortlichen nicht bekannt oder zugänglich waren und diese daher bei späterer Ansprache hierauf nicht angemessen reagieren konnten.

⁹¹⁴ Siehe dazu Kapitel 8.2 „Netzwerke aktivieren und Spalten“.

⁹¹⁵ Quellen 12, 27, 58.

⁹¹⁶ So z.B. in den schriftlichen Angaben der Seminare für das außerordentliche Provinzkapitel 1978 zum Personaleinsatz, in: Provinzkapitel 1971, 1974, 1977.

Die Provinzialminister führten z.T. eigene Akten, die sie im Provinzialat aufbewahrten. Ob diese persönlich geführten Akten immer an den Amtsnachfolger übergeben wurden, war für uns nicht feststellbar. In einem Fall bestätigte der ehemalige Provinzialminister Br. N die Übergaben seiner persönlichen Gesprächsprotokolle und Unterlagen zu JB, die er in einem separaten Ordner im Provinzialat verwahrte, an seinen Nachfolger. Diese Unterlagen -einschließlich der gegen JB verhängten Sanktionen - fanden wir nicht in der Personalakte, sondern in einem der Sonderordner. Für uns war nicht nachvollziehbar, ob sie erst im Rahmen der internen Aufdeckung 2012 dorthin gelangt sind oder ob der von Br. N geführte Ordner insgesamt an die nächsten Provinzialminister weitergegeben wurde.

Ein ehemaliger Provinzialminister berichtete uns, er habe bei seinem Amtsantritt ein Kästchen mit Unterlagen zu verschiedenen Brüdern vorgefunden. Es habe sich hier um sehr persönliche Angelegenheiten unterschiedlichster Natur gehandelt, die nicht in den Personalakten verwahrt wurden. Er habe dieses System, dass an den „Giftschrank“ oder die „Brüder im Nebel“ erinnert, nicht fortgeführt. Zu DM, ER oder JB hätten sich in dem Kästchen keine Unterlagen befunden.⁹¹⁷

Etliche wesentliche Informationen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt wurden überhaupt nicht dokumentiert. So wurden beispielsweise die Gespräche, in denen ein Betroffener sexuellen Missbrauch durch ER mitgeteilte, durch den damaligen Guardian Maria Ecks nicht dokumentiert. Es kann an dieser Stelle dahinstehen, ob das Gespräch bereits 2006 oder erst 2011 stattfand, denn es gibt überhaupt keine Dokumentation, weder über das Gespräch noch über eine Weitergabe an den Provinzialminister. Über ein Gespräch eines anderen Guardians mit einem jugendlichen Betroffenen sexualisierter Gewalt durch JB in Maria Eck 1987 hat dieser in seinen Unterlagen einen Gesprächsvermerk dokumentiert, den wir in den „Missbrauchsordnern“ gefunden haben. Auch diese Information ist jedoch nicht systematisch erfasst worden.

Bei der öffentlichen Aufdeckung von Missbrauch durch DM 2010 fand der verantwortliche Provinzialminister nur rudimentäre -DM entlastende- schriftliche Informationen über die Vorwürfe aus der Bonner Zeit in den Unterlagen. Weitere ausführliche Informationen, u.a. der Einstellungsbescheid aus der Bonner Zeit und weitere Unterlagen aus dem dortigen Strafverfahren, wurden ihm erst später bekannt.⁹¹⁸ Es konnte nicht geklärt werden, wo genau sich die heute vorliegenden Unterlagen aus der Zeit des Bonner Strafverfahrens befanden, bevor sie letztlich in den uns vorliegenden Ordner, der zwischen 2011 und 2019 angelegt wurde, gelangten und warum sie sich nicht in der Personalakte befanden. Letztlich bleibt damit offen, ob die Unterlagen aktiv entfernt wurden oder gar nicht erst zu den Akten gelangt sind. Andere Unterlagen aus dem Strafverfahren wurden von DM erst im kirchenrechtlichen Verfahren mit dem Versuch, sich zu entlasten, eingeführt. Im Umkehrschluss heißt das, dass sie seinerzeit von den Verantwortlichen nicht im Sinne einer vollständigen Sachverhaltsaufklärung angefordert und aktenmäßig erfasst wurden.

Wir konnten im Übrigen nicht positiv feststellen, dass kompromittierende Aktenbestandteile entfernt wurden und hatten -jedenfalls für die Zeit ab den 1990er Jahren- nicht den Eindruck, dass durch die unsystematische Aktenführung etwas bewusst vertuscht werden sollte. Es stellte sich eher so dar, dass es in langjähriger Praxis an Systematik, Konsequenz und Disziplin in der Aktenführung fehlte. Vor allem

⁹¹⁷ Interview Br. N.

⁹¹⁸ Siehe Kapitel 7.2.3.

jedoch schien auch in den 2000er Jahren noch kein Bewusstsein dafür bestanden zu haben, dass eine gute systematische Dokumentation von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt erforderlich ist, um Kinder, Jugendliche und vulnerable Erwachsene vor weiteren Übergriffen zu schützen.

In der Folge hat die unsystematische und undurchschaubare Aktenführung es begünstigt, sexuelle Übergriffe zu verschleiern. Auch wenn keine aktive Vertuschungsabsicht bestand, wurden wichtige Informationen nicht weitergegeben oder gingen verloren. Dadurch wurde es erschwert, Zusammenhänge herzustellen oder Muster zu erkennen. Die mangelnde Dokumentation sexualisierter Gewalt war verantwortungslos.

Übergabe bei Wechsel der Verantwortlichkeiten

Es gibt keine Regelungen oder Prozesse für Amtsübergaben sowohl im Provinzialat als auch in den Konventen. Auch dies birgt die Gefahr, dass bei einem Wechsel der Verantwortlichkeiten wesentliche Informationen verloren gehen. Ein ehemaliger Provinzialminister reflektierte rückblickend zutreffend, dass die Einstellung, den Neuen unbefangenen seine Amtszeit anfangen zu lassen, falsch sei. Wichtige Dinge müssten schriftlich festgehalten werden, damit sie nicht verloren gehen.⁹¹⁹

So hatte z.B. Provinzialminister Br. P 2010 nach eigenen Angaben -die zu bezweifeln wir keinen Anlass hatten - keine Kenntnis von den Vorwürfen gegen DM, obwohl es bereits in den 1970er Jahren ein Strafverfahren gegen DM gegeben hatte und sein Vorgänger Anfang der 2000er Jahre mit Vorwürfen gegen DM im Kontext der Jugendarbeit befasst war.

Auch die Information des Guardians in Maria Eck an den damaligen Provinzialminister Br. B 1989 über einen sexuellen Übergriff JB's auf einen Jugendlichen ist nach unseren Erkenntnissen nicht weitergegeben worden. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass es keine Übergabe geben konnte, weil der Provinzialminister während seiner Amtszeit verstorben ist. Es gab jedoch auch keine schriftliche Dokumentation in der Personalakte.

Outsourcen von Verantwortung

Externe Zuständigkeiten verleiten dazu, eigene Verantwortung abzugeben.

Für den Umgang mit sexuellen Übergriffen durch Brüder, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages für die Diözese tätig sind, ist nach der Interventionsordnung diese vorrangig zuständig. Dennoch bleibt nach der Interventionsordnung auch die Ordensleitung in der Verantwortung. Auch wenn sich seit 2010 gute Strukturen in den Diözesen etabliert haben, um Hinweise angemessen zu bearbeiten, reicht es nicht aus, dass der Orden sich mit mündlichen Informationen oder zusammenfassenden Hinweisen zufriedengibt. Die Ordensleitung muss sich Klarheit über die konkreten Vorwürfe verschaffen, damit sich nicht möglicherweise unwahre Gerüchte festsetzen oder Informationen verloren gehen, wenn es nicht zu formellen kirchenrechtlichen Verfahren kommt. Beispielhaft sei hier der Fall von Bruder G genannt, in dem offenbar keine adäquate Rücksprache mit einer Betroffenen -von jedenfalls grenzüberschreitendem Verhalten – stattfand. Dazu ist es erforderlich, sich die komplette Dokumentation der Vorgänge, insbesondere der Protokollierung der Gespräche mit Betroffenen und Beschuldigten, aushändigen zu lassen. Insbesondere wenn Ordensbrüder in unterschiedlichen Diözesen tätig sind, ist nur so gewährleistet, dass Informationen nicht verloren gehen.

⁹¹⁹ Quelle 54

In einigen Fällen haben wir festgestellt, dass Betroffene sehr schnell an die Ansprechpersonen des Ordens für sexuellen Missbrauch verwiesen wurden. Eine Mitteilung an die Ansprechperson ist von der Interventionsordnung gefordert und Voraussetzung für die Beantragung von Leistungen zur Anerkennung des Leids. Mit der Mitteilung an die Ansprechperson oder dem Hinweis an Betroffene auf eine externe Ansprechperson ändert sich jedoch nichts an der unmittelbaren Verantwortung des Ordens gegenüber den Betroffenen. Wenn Betroffene sich an einzelne Ordensbrüder oder die Ordensleitung wenden, dann erwarten und verdienen sie Auseinandersetzung und Verantwortungsübernahme. Beides kann nicht an Externe delegiert werden.

Rollenkonflikte

Der Vorgänger der jetzigen Missbrauchsbeauftragten war bis Mitte der 2010er Jahre als Rechtsanwalt für den Orden tätig und hat unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen.

Zu seiner Tätigkeit als Ansprechperson und seinem Umgang mit Betroffenen finden sich Ausführungen in Kapitel 6.3.6. Im Jahr 2010 verteidigte er Bruder G gegen Vorwürfe sexualisierter Gewalt.⁹²⁰ Wenn ein staatliches Ermittlungsverfahren gegen ein Ordensmitglied geführt wird, ist der Orden aus Fürsorgepflicht gegenüber dem beschuldigten Mitbruder verpflichtet sein, diesem einen Verteidiger zu stellen. Der Rechtsanwalt, der den beschuldigten Bruder vertritt, kann jedoch nicht gleichzeitig als Ansprechperson für mögliche Betroffene tätig sein. Auch zwischen der Ordensleitung und dem beschuldigten Bruder können insbesondere im Hinblick auf ordensinterne oder kirchenrechtliche Maßnahmen Interessenkollisionen entstehen.

2013 hat der Missbrauchsbeauftragte den Orden gar in einer Auseinandersetzung mit einem Betroffenen vertreten, der Schmerzensgeldansprüche gegen den Orden geltend machte.

Die jetzige Missbrauchsbeauftragte ist für den Orden ausschließlich in dieser Funktion tätig.

9.3. Kommunikation im Orden

Schweigen über Vorfälle – Sprachlosigkeit

Uns wurde berichtet, dass DM 2010 versucht habe, im Konvent Brüder auf seine Seite zu ziehen. Diese hätten sich zwar von ihm distanziert, ihn jedoch nicht mit seinem Verhalten oder den Vorwürfen konfrontiert.⁹²¹ Ebenso wenig wurde über die Gerüchte in Bezug auf JB gesprochen, obwohl alle Gesprächspartner aus dem Orden bestätigt haben, davon Kenntnis gehabt zu haben.

Auch gegenüber Verantwortlichen gab es Hinweise und Andeutungen, die nicht konkret waren und/oder vertraulich behandelt werden sollten. Das bringt Verantwortliche in das Dilemma Handeln zu sollen, aber nur eingeschränkt handeln zu können.

Die meisten Brüder sind seit vielen Jahren im Orden, einige sind im Orden sozialisiert, weil sie in der Schulzeit in den ordenseigenen Seminaren gelebt haben, viele haben mit ER, DM, JB und anderen Beschuldigten zusammengelebt oder studiert. Einige Brüder sind selbst durch sexuelle Übergriffe durch ER und JB betroffen. Es erscheint deshalb auf den ersten Blick erstaunlich, dass innerhalb des Ordens so wenig über die sexualisierte Gewalt und den Umgang damit gesprochen wird. Ein Grund dafür ist sicherlich die Tabuisierung des Themas Sexualität, auf die wir unten eingehen.

⁹²⁰ PA-G 2, 46: durch Br. G unterzeichnete Vollmacht.

⁹²¹ Quelle 64.

Uns wurde jedoch darüber hinaus von Brüdern unterschiedlicher Generationen geschildert, dass fehlende Kommunikation – das Schweigen - untereinander als ein Grundproblem im Orden erlebt wird.⁹²²

In den Konventen gäbe es kein etabliertes Forum für Gespräche. Die Sprachlosigkeit sei eher eine Folge von Hilflosigkeit, der Wunsch nach Gespräch sei da.⁹²³ Es sei nicht üblich, über Probleme zu reden oder zu diskutieren. Auch Gespräche über unverfängliche Themen seien selten. Es habe immer wieder Versuche gegeben, Gespräche zu etablieren, die jedoch nicht gefruchtet hätten.⁹²⁴

Der Umgang mit Fehlverhalten

Der Umgang mit Fehlverhalten einzelner Brüder ist unterentwickelt, Verstöße werden ignoriert, es gibt keine Regularien. So wurde z.B. der exzessive Alkoholkonsum von JB immer wieder thematisiert, aber nicht ernsthaft angegangen. Es wurde toleriert, dass er in Schwarzenberg bis spät in die Nacht im Klosterkeller gegessen und getrunken, das Kloster verlassen hat und nächtelang weggeblieben ist. Auch das undurchsichtige finanzielle Gebaren von ER und DM wurde nicht offen thematisiert, sondern war im Wesentlichen Gegenstand von Gerüchten.

Uns wurde auch berichtet, dass andere Brüder langjährige Frauenbeziehungen hatten.⁹²⁵ Bekannt ist aus einer Personalakte, dass für ein Kind Unterhalt gezahlt wurde.⁹²⁶ Die Tabuisierung von Regelverstößen fördert deren Toleranz. Zudem führt diese Toleranz von Regelverstößen dazu, dass diejenigen, die selbst gegen Regeln verstoßen, anderen ihre Regelverstöße nicht vorwerfen können.

JB hat sich diese Problematik in einem Gespräch konkret zunutze gemacht. Vom Provinzialminister auf das Ordensgelübde der Keuschheit und des Priestertums angesprochen fragte er, wie es sich denn mit den Brüdern verhielte, die ein Verhältnis zu einer Frau hätten und dennoch als Priester tätig seien.⁹²⁷

9.4. Die Sicht auf die Betroffenen –

Fehlende Empathie

Lange Zeit haben die Verantwortlichen wenig Empathie für die Betroffenen der sexualisierten Gewalt durch Ordensbrüder aufgebracht.

Ein Grund fehlender Empathie war sicherlich, die Interessen und das Ansehen des Ordens zu schützen und die Betroffenen auszublenden. Ein Bruder hat es folgendermaßen auf den Punkt gebracht: *„Die Sicht des Opfers ist unter den Tisch gefallen. Es ist immer versucht worden, die Innenbeziehungen zu schützen“*.⁹²⁸ In einem Protokoll einer Definitoriumssitzung heißt es zum Umgang mit JB: *„Man muss davon ausgehen, dass es noch eine Grauzone weiterer Vorkommnisse gibt. Es gilt letztlich, (JB) vor weiteren Verfehlungen zu schützen und das Priestertum an sich vor Schaden zu bewahren. In der letzten Konsequenz müsse man hier an Suspendierung denken“*.⁹²⁹ Es geht nicht um den Schutz der Opfer, sondern um den Schutz des Priestertums.

⁹²² Quelle 54.

⁹²³ Quelle 62.

⁹²⁴ Quelle 64.

⁹²⁵ Quelle 41

⁹²⁶ PA-A: Notarielle Urkunde über die Vereinbarung der Unterhaltszahlung

⁹²⁷ SO5-JB, 44.

⁹²⁸ Quelle 49.

⁹²⁹ Protokoll der Definitoriumssitzung vom 8.2.2011.

Es hatte jedoch auch noch in der Zeit, als die Verantwortlichen tätig geworden sind, den Anschein, als hätte es an Verständnis für Betroffene und Einfühlungsvermögen in ihre Situation gefehlt. Der Kontakt gestaltete sich oft schleppend, Mails wurden lange nicht beantwortet, floskelhaft wurden Verantwortungsübernahme und Bedauern ausgedrückt. Für Betroffene war diese fehlende Empathie sehr schmerzhaft, signalisierte sie ihnen doch, dass sie und ihr Leid nicht gesehen. Eine schematisch wirkende Bitte um Entschuldigung erfüllt nicht den hohen Wunsch nach wirklicher Verantwortungsübernahme. Lange Verzögerungen in der Kommunikation geben den Anschein, ausschließlich als Fall behandelt zu werden. Die große Überwindung, die es kostet, erlebte sexualisierte Gewalt – noch dazu gegenüber der verantwortlichen Institution – zu benennen, wird nicht gewürdigt.

Der bis 2013/14 tätige Rechtsanwalt des Ordens hat mit den Betroffenen in der formaljuristischen Diktion beispielsweise der Abwicklung eines Verkehrsunfalls korrespondiert.

Nachdem ein betroffener Mitbruder 2010 die Provinzleitung über die erlebte sexualisierte Gewalt durch JB informiert hatte, war er weiter als Provinzsekretär eingesetzt und musste in Definitoriumssitzungen Protokoll führen, in denen u.a. auch über Übergriffe JB's oder anderer Beschuldigter verhandelt wurde. Erst 4 Jahre später hat ein Definitor seine Sorge um diese Situation ausgedrückt.⁹³⁰

Unsicherheit im Umgang

In manchen Fällen haben wir den Eindruck gewonnen, dass auch Unsicherheit in Bezug auf den richtigen Umgang mit Betroffenen bestanden hat. Das oben geschilderte Beispiel, bei dem ein Betroffener nach einer kostenlosen Übernachtungsmöglichkeit für die Teilnahme an einem Seminar im Bildungshaus Schwarzenberg gebeten hatte und der Provinzialminister bei der Missbrauchsbeauftragten nachgefragt hat, ob das möglich sei, spiegelt diese Unsicherheit im Umgang wider.

Ein Verantwortlicher aus der Zeit vor Inkrafttreten der Interventionsordnung bedauerte, keine Richtlinien zur Verfügung gehabt zu haben.⁹³¹

Übergriffe an Erwachsenen wurden nicht ernst genommen

Die sexuellen Übergriffe durch JB richteten sich überwiegend gegen junge Erwachsene, u.a. auch gegen Mitbrüder. Es vermittelte sich der Eindruck, als wären diese Handlungen als „ausgelebte Homosexualität“ wahrgenommen und Verstoß gegen das Ordensgelübde angesehen worden, nicht jedoch als sexueller Übergriff.

2012 schrieb der damalige Provinzialminister Br. L etliche Ordensmitglieder an und bat um Schilderung der Erlebnisse und Erfahrungen mit JB. Die Antworten der von Übergriffen betroffenen Brüder sind in den „Missbrauchsakten“ abgeheftet und die Fälle in den ordensinternen Zusammenstellungen der Fälle vermerkt. Es befinden sich jedoch keine Antwortschreiben an die Betroffenen in den Akten, in denen von Seiten der Ordensleitung um Entschuldigung gebeten, Verantwortung übernommen oder sich zumindest für die Offenheit bedankt wird. Auch von persönlichen Gesprächen als Reaktion auf die Offenbarung wurde uns nicht berichtet. Die Erfahrungsberichte wurden eingeholt, um „Material“ im Hinblick auf Konsequenzen gegenüber JB zu haben. Nicht im Blick waren hingegen die Betroffenen,

⁹³⁰ S. Kapitel 6.3.6.

⁹³¹ Quelle 54.

obwohl jeder Bericht über eigene Erfahrungen mit JB zugleich die Schilderung eines erlebten sexuellen Übergriffes beinhaltet. Es entsteht der Eindruck, dass sowohl in der Wahrnehmung der Ordensleitung als auch der vieler Betroffener aus dem Orden selbst das Geschehene als nicht so schwerwiegend beurteilt wurde.⁹³²

9.5. Werte und Lebenssituation im Orden

Familie und familiäre Dynamiken

Ein Orden ist eine familiäre Gemeinschaft. Die Brüder leben in den Konventen in wechselnder Form zusammen. Viele der Dynamiken –persönliche Verbundenheiten und Konflikte, fehlende Sprachfähigkeit, Angst vor „Nestbeschmutzung“ – ähneln innerfamiliären Dynamiken.

Die Brüder haben unterschiedlich intensive persönliche Begegnungen und z.T. weit zurückreichende gemeinsame Erfahrungen wie gemeinsame Schulzeit, Studium, Noviziat, Unterstützung im Krisen- oder Krankheitsfall etc. Teilweise resultieren die Erfahrungen miteinander auch aus klaren Unterordnungsverhältnissen wenn sie bereits als Schüler mit späteren Mitbrüdern zu tun hatten oder im Noviziat. Sie übernehmen innerhalb der Gemeinschaft Verantwortung füreinander und ein wesentliches Leitbild des Ordens ist das der Brüderlichkeit. Die Brüder gehören verschiedenen Generationen an und begegnen sich in wechselnden Rollen (z.B. als ausbildende und beurteilende Junioratsleiter und Novizenmeister) oder in unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, z.B. als Provinzialminister, Guardian oder Leiter einer Einrichtung. Es können sich Vater-Sohn- oder Lehrer-Schüler-Dynamiken mit Sympathien und/oder Ablöseprozessen genauso entwickeln wie persönliche Verbundenheiten oder (vermeintliche) Verpflichtungen. Das birgt die Gefahr von Befangenheiten, Hemmungen, Verflechtungen und Rollenkonflikten, die – wenn sie nicht reflektiert werden – sowohl die Wahrnehmung von Fehlverhalten als auch Entscheidungen über mögliche Konsequenzen beeinflussen können.

Uns wurde berichtet, dass die Konstellationen unter den Brüdern und das Klima im Zusammenleben in verschiedenen Konventen zeitweise sehr schwierig waren. Es gab Zeiten der Spaltung mit vielen Konflikten und wenigen Gemeinsamkeiten. Diese Lebenssituation innerhalb der Gemeinschaft verleite dazu, dass Herzlichkeit und Vertrautheit außerhalb des Konventes gesucht werden, die „*Flucht nach außen*“ sei dann verlockend.⁹³³ Auch eine solche Abgewandtheit voneinander kann es begünstigen, die Augen vor dem Tun des anderen zu verschließen.

Blocker Barmherzigkeit⁹³⁴ - Franziskanische Spiritualität

Mehrfach wurde uns geschildert, dass der franziskanische Grundsatz der Barmherzigkeit, der über allem stehe, verhindert habe, dass trotz offener Gerüchte in Bezug auf JB keine wirklichen Konsequenzen gezogen wurden.⁹³⁵ Die Sorge um die beschuldigten Brüder, deren vermutete Suizidalität, standen im Vordergrund. Gerade in Bezug auf JB waren die Sorge um dessen Wohl und die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung lange Zeit ein handlungsleitender Gesichtspunkt bei der Frage nach den zu ziehenden Konsequenzen.

⁹³² S. dazu auch Kapitel 7.

⁹³³ Quelle 50

⁹³⁴ Quelle 50.

⁹³⁵ Quelle 51.

Der umarmende franziskanische Gruß wurde von einem Bruder unreflektiert als ausschließlich positiv angeführt. Für ihn sei die Umarmung als franziskanischer Gruß ein Angebot, bei dem er nicht frage, ob es für die andere Person in Ordnung sei. Wenn dies jemand nicht wolle, solle er es sagen, dann hielte er Abstand.⁹³⁶ Er zeigte im Gespräch mit uns trotz Teilnahme an Präventionsveranstaltungen⁹³⁷ kein Verständnis dafür, dass Machtverhältnisse es anderen Personen erschweren können, Annäherungen abzulehnen, auch wenn ihnen diese unangenehm sind. Er negierte, dass zwischen Brüdern und Angestellten überhaupt Machtverhältnisse bestehen könnten, weil er diesen immer „auf Augenhöhe“ begegne.⁹³⁸

Sprachlosigkeit über Sexualität und Scham

Die oben angesprochene Sprachlosigkeit hat zwei weitere wesentliche Aspekte, nämlich den der fehlenden Sprachfähigkeit über Sexualität und den der Scham.

Im Zusammenhang mit JB ist immer wieder von dessen Homosexualität die Rede gewesen. Das Problem war jedoch nicht die Homosexualität JBs, sondern die von ihm begangenen sexuellen Übergriffe, die völlig unabhängig von seiner sexuellen Orientierung gravierendes Fehlverhalten, z.T. Straftaten, darstellten.

Einige der Betroffenen aus dem Orden konnten lange Zeit ihre Erlebnisse nicht als sexuellen Übergriff benennen, obwohl sie sie durchweg als unangenehm empfunden haben. Manche haben sie bagatellisiert, als „Versuch“ dargestellt oder negiert, weil sich wehren konnten. Diese Deutung der Übergriffe ist der Versuch, sich nicht als Betroffener eines sexuellen Übergriffs – als Opfer – sehen zu müssen.

Ein Bruder hat berichtet, ihm sei erst im Lauf der Aufarbeitung innerhalb des Ordens bewusst geworden, dass er selbst vor vielen Jahren im Studium von einem versuchten sexuellen Übergriff durch einen Pater außerhalb des Ordens betroffen war, gegen den er sich wehren konnte.⁹³⁹ Auch wir konnten feststellen, dass die Schilderungen der Taten und deren Erleben in den Gesprächen mit uns deutlich differenzierter und offener waren als in den 2012 im Rahmen der internen Aufklärung eingeholten Berichten.

Diese Sprachlosigkeit über Sexualität und Scham können sowohl Übergriffe begünstigen, als auch deren Aufdeckung verhindern.

10. Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen

10.1. Welche sexualisierten Übergriffe durch Ordensbrüder wurden aufgedeckt? Wer waren die Täter? Wer waren die Opfer?

Wir haben von sexualisierter Gewalt in einem Zeitraum zwischen den späten 1960er Jahren bis 2020 in vielfachen Formen erfahren, sowohl was die Taten selbst, das Alter der Opfer als auch die Beziehung zwischen Opfer und Täter betrifft.

⁹³⁶ Quelle 45.

⁹³⁷ SO-Z, 73.

⁹³⁸ Quelle 45.

⁹³⁹ Quelle 50.

Von 9 Brüdern wurde sexualisierte Gewalt berichtet und oben näher beschrieben. Lediglich bei 2 Brüdern waren dies einmalige Übergriffe. Bei einem weiteren Bruder bezogen sich mehrfache Übergriffe nur auf ein Mädchen. 6 Brüdern wurde sexualisierte Gewalt gegen mehrere Personen vorgeworfen. Von einem Bruder sind Übergriffe auf 20 verschiedenen Betroffenen geschildert. Zwei Bruder verübten einen Teil der Übergriffe, während sie in einer Führungsposition waren. Während diese Führungsposition bei DM als Seminarleiter des Seminars St. Ludwig eine Rolle spielte, war die Führungsposition von JB als Guardian in St. Felix eine interne und spielte daher vermutlich für die Betroffenen keine Rolle.

Betroffen waren anvertraute Kindern und Jugendliche in den beiden Seminaren des Ordens St. Valentin in Würzburg und St. Ludwig in Bonn durch zwei Täter. Die Tatzeiträume waren hier Ende der 1960er bis zu Beginn der 1980er Jahren. Wir konnten konkrete Berichte von zwölf Betroffenen auswerten. Es gibt Hinweise darauf, dass die Zahl der Opfer der benannten Täter höher war. Bei einem Täter waren die Übergriffe meist als Ringkämpfe getarnt. Das Alter der Jungen lag zwischen 10 und 18 Jahren, teilweise waren sie über viele Jahre vom Missbrauch betroffen, teilweise gab es nur einmalige Übergriffe oder Versuche.

Betroffen waren auch Jungen und Mädchen und junge Erwachsene im Rahmen der Jugendarbeit durch jedenfalls drei Brüder. In Würzburg betraf dies allein sechs Minderjährige zwischen 12 und 17 Jahren und zwei junge Frauen, von denen konkrete Berichte vorliegen. Der Täter hatte zuvor bereits Kinder und Jugendliche als Seminarleiter missbraucht. Es wurden sowohl langjährige Übergriffe als auch einmalige Übergriffe geschildert. Diese waren auch hier meist getarnt als Ringkämpfe oder quasi-therapeutische Maßnahme oder sie wurden von ihm als normale freundschaftliche Nähe oder Zufall deklariert. Auch aus Kaiserslautern wurden sexualisierte Übergriffe an einem Jugendlichen durch einen Bruder im Rahmen von dessen Jugendarbeit geschildert. Geschildert wurde auch ein Fall eines sexuellen Übergriffs im Rahmen einer Assisi-Fahrt gegenüber einem Jugendlichen.

Wir erfuhren von sexualisierter Gewalt in der Seelsorge: Durch einen Bruder wurden Mädchen der 7. und 8. Klasse im Rahmen von Beichtgesprächen explizite und als bedrängend empfundene Fragen zur Sexualität gestellt. Ein weiterer Bruder missbrauchte einen Jugendlichen, der in einer existenziellen Notlage dessen seelsorgerischen Rat suchte. Derselbe Bruder nutzte seelsorgerische oder Beichtgespräche auch gegenüber jungen Erwachsenen und Ordensbrüdern gegenüber für sexuelle Übergriffe. Zudem verübte er auch in anderen Kontexten zahlreiche Übergriffe an Mitbrüdern oder jungen Männern, indem er diese ungewollt umarmte, unangemessen berührte, küsste oder sich in ihr Bett legte.

Wir erfuhren auch von sexualisierter Gewalt an Erwachsenen durch fünf Brüder. Meist betraf dies ungewollte körperliche Annäherungen, in einem Fall einen schweren sexuellen Übergriff.

Ein weiterer Fall, zu dem es allerdings keine näheren Informationen gibt, betraf ein Mädchen. Die Betroffene gab an, in den 1960er Jahren durch einen Bruder schwer und mehrfach sexuell missbraucht worden zu sein.

10.2. Wie sind die Übergriffe rechtlich zu bewerten?

Entsprechend der sehr unterschiedlichen Formen der beschriebenen sexualisierten Gewalt ist diese auch rechtlich sehr unterschiedlich zu bewerten:

Die Übergriffe an den Jungen in den Seminaren wären nach heutigem Strafrecht allesamt als sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen, zur Tatzeit als „Unzucht mit Abhängigen“ zu bewerten. Jedenfalls drei Betroffene waren jünger als 14 Jahre, sodass es sich hier auch um sexuellen Missbrauch von Kindern bzw. bei den Taten vor 1973 um „Schwere Unzucht“ handelte.

Bei den Übergriffen im Rahmen der Jugendarbeit war ein Betroffener ebenfalls unter 14 Jahre alt, sodass auch hier strafrechtlich ein sexueller Missbrauch eines Kindes anzunehmen ist. Ansonsten kommt es darauf an, ob die Handlung als im strafrechtlichen Sinne erheblich gewertet wird und ob ein Schutzbefohlenenverhältnis angenommen wird. Bei den sexuellen Übergriffen im Rahmen von Übernachtungen haben wir dies angenommen. Auch wenn die Rechtsprechung überwiegend kein Schutzbefohlenenverhältnis bei reinen Freizeitaktivitäten annimmt, werten wir die Übergriffe im Rahmen der Jugendarbeit als sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen. Hintergrund hierfür ist die besondere Stellung als Ordensmann und Lehrer und der eigene Anspruch, die Kinder und Jugendlichen zu einer christlichen Lebensführung anzuleiten. Sofern „lediglich“ Küsse auf Mund oder Augen und das Berühren von Oberschenkel und Leiste oder sehr enges Umarmen von Jugendlichen geschildert werden kann darüber gestritten werden, ob dies die Erheblichkeitsschwelle überschreitet und nach damaliger Rechtslage eine Straftat darstellt. Auch hier gingen wir davon aus, dass dies jedenfalls vertretbar ist. Nach heutigem Strafrecht würde dies jedenfalls eine sexuelle Belästigung darstellen.

Die verbale sexualisierte Gewalt im Rahmen der Beichtgespräche der Schülerinnen ist nicht strafbar.

Einen sexuellen Übergriff unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage haben wir in zwei Fällen angenommen.

Viele geschilderte körperliche Grenzüberschreitungen und Übergriffe an jungen Erwachsenen wie unangemessene Umarmungen, Berührungen am Oberschenkel oder im Intimbereich oder aufgedrängte Küsse waren bis 2016 nicht strafbar, würden heute aber eine auch strafrechtlich relevante sexuelle Belästigung darstellen.

Eine Vielzahl der Übergriffe durch DM wurde kirchenrechtlich untersucht und DM wurde -auch wegen der berichteten Taten, die strafrechtlich möglicherweise unter der Erheblichkeitsschwelle lagen – kirchenrechtlich verurteilt.

Alle hier aufgeführten Übergriffe an Minderjährigen verstoßen gegen die Leitlinien der DOK.

10.3. Welche Folgen hatten und haben die Taten für die Betroffenen?

Die beschriebenen Folgen der sexualisierten Gewalt waren vielfältig.

Beschrieben wurden von den Betroffenen weitreichende Auswirkungen auf das spätere Leben wie Antriebslosigkeit, Depression, Ekel vor Körperlichkeit, Beziehungsprobleme, Erektionsstörungen, generelle Bindungsstörungen, Wut und Angst, Panikattacken, große innere Verunsicherung und Gefühle von Einsamkeit. Viele Betroffene leiden noch heute hierunter.

Andere Folgen zeigten sich bereits unmittelbar: So hatte sich ein Jugendlicher zurückgezogen und zeigte heftige körperliche Symptome bei Stress, ein anderer beschrieb die immense Verwirrung, die es in ihm auslöste, dass ein Ordensmann derart auf Sexualität fixiert war.

Die immer wieder geschilderte Verknüpfung von geistlicher oder auch nur persönlicher Begleitung auf der einen Seite und sexualisierter Gewalt auf der anderen Seite begründen für Betroffene einen tiefen Vertrauensverlust. Bei vielen Betroffenen führte dies auch zum Verlust der geistigen Heimat.

Häufig wurde eine besondere Vulnerabilität in einer persönlichen Krise ausgenutzt und Menschen, die sich gerade vertrauensvoll geöffnet haben, wurden benutzt und zum Objekt gemacht. Das Selbstwertgefühl vieler wurde dadurch nachhaltig geschädigt.

Für angehende oder junge Mitbrüder im Postulat oder Noviziat fand der Übergriff in einer Lebenssituation und an einem Ort statt, für den sie sich gerade als neue geistige und räumliche Heimat entschieden haben.

10.4. Welche Kenntnis hatten Verantwortliche des Ordens zu welchen Zeitpunkten von Übergriffen und Verdachtsfällen?

Zu den von ER geschilderten Fällen sexualisierter Gewalt war dem Orden bisher lediglich ein Fall bekannt. Nach seinen Angaben schilderte der Betroffene erstmals als junger Erwachsener Ende der 1970er Jahre und erneut 2006 Bruder Q hiervon, was von diesem allerdings bestritten wird. Unstreitig gelangte der Fall 2010 dem Provinzialminister zur Kenntnis.

Gegen DM wurde bereits 1971 ein Strafverfahren geführt und das gesamte damalige Definitorium befasste sich mit den Vorwürfen von zwei Betroffenen (4 und 5). Der 1974 neu gewählte Provinzialminister Br. O war drei Mal mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch DM befasst: Aufgrund eines von jüngeren Brüdern eingeforderten Gesprächs darüber mit DM, aufgrund einer unmittelbaren Schilderung sexualisierter Gewalt ihm gegenüber durch einen betroffenen Jungen und aufgrund eines Gesprächs mit Seminarmitarbeiter*innen, in dem die Vorwürfe gegen DM thematisiert wurden. Ein erster Hinweis an den Orden zu DMs grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber nun auch weiblichen Jugendlichen wird für 1997/98 berichtet, allerdings bleibt unklar, ob dies an die Leitung weitergegeben wurde. Provinzialminister Br. J erhielt jedenfalls 2000 den Hinweis, dass DM in der Jugendarbeit grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber weiblichen Jugendlichen an den Tag legte, dieses Verhalten wurde von einer weiteren Jugendlichen 2001 bestätigt. 2010 wurden zur Amtszeit von Br. P als Provinzialminister durch einen Zeitungsbericht und nachfolgende Mitteilungen sowohl erneut Übergriffe aus der Bonner Zeit als auch aus der späteren Würzburger Zeit öffentlich bekannt.

Bezüglich JB gab es schon früh erste Mitteilungen anderer Brüder über körperliche Übergriffe, denen nicht nachgegangen und die nicht dokumentiert wurden. 1989 wurde erstmalig ein Provinzialminister über Übergriffe auf zwei junge Erwachsene informiert. 1994 wurde die Provinzleitung über einen Übergriff auf einen Jugendlichen und Gerüchte auf weitere Übergriffe informiert. Mögliche Konsequenzen wurden im Definitorium diskutiert. Ende 1997 hat sich ein Betroffener an einen Mitbruder und die Ordensleitung gewendet und den von ihm als Jugendlicher erlebten Missbrauch offengelegt. 2008 wandte sich ein junger Mitbruder einer anderen Provinz unmittelbar nach einem sexuellen Übergriff an den damaligen Provinzialminister. Im Rahmen einer ordensinternen Untersuchung ab 2012 wurden weitere sexuelle Übergriffe bekannt.

In den Jahren 2002 und 2003 gab es verschiedene Hinweise auf jedenfalls grenzverletzendes Verhalten durch drei Brüder: Zwei davon betrafen einen Konvent: Die verbale Bedrängung von Schülerinnen

während der Beichte durch Bruder R wurde unmittelbar an dessen Guardian weitergegeben und auch die sexuelle Bedrängung von Jugendlichen durch Bruder S wurde diesem berichtet. Von distanzlosem Umgang Bruder Gs mit Kindern erfuhr Provinzialminister Br. J. unmittelbar. Ein konkreter Fall distanzlosen Umgangs dieses Bruders aus dem Jahr 2000 wurde erst 2010 bekannt.

Im Jahr 2010 wurde auch der Missbrauch eines Mädchens durch Bruder T in den 1960er Jahren bekannt. Gleiches gilt für den Übergriff an einem jungen Mann durch Bruder X Anfang der 1980er Jahre.

2019 wurden zwei Fälle sexueller Belästigung von erwachsenen Frauen bekannt, die hier auf Wunsch der Betroffenen nicht näher beschrieben sind, 2020 eine sexuelle Belästigung einer Frau durch Bruder Y.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zwischen 1971 und 2020 immer wieder sexuelle Übergriffe durch verschiedene Brüder in unterschiedlichen Kontext bekannt geworden sind.

10.5. Wie sind die Verantwortlichen im Orden mit konkreten Anhaltspunkten für sexualisierte Übergriffe umgegangen? Wurden potentielle weitere Opfer ausreichend geschützt?

Von dem Ende der 1970er Jahre für ER als Guardian verantwortlichen Bruder Q wurde bestritten, bereits damals von einem Missbrauch durch ER als Präfekten erfahren zu haben. 2006 oder spätestens 2011 – hier weichen die Angaben voneinander ab wurde Br Q. (erneut) über den Missbrauch informiert. Bruder Q gab auch an, sein Wissen unmittelbar an seinen Vorgesetzten weitergegeben zu haben und sich dafür eingesetzt zu haben das ER sein Tätigkeitsfeld verlassen muss. Gesichert kann nur festgestellt werden, dass 2010 die Schilderung des Missbrauchs an die Ordensleitung gelangte. Zu diesem Zeitpunkt war ER bereits seit 36 Jahren nicht mehr in einem Tätigkeitsfeld mit explizitem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Der zuständige Provinzialminister Br. P gab im Definitorium zwar bekannt, Gespräche mit ER und dem Betroffenen führen zu wollen, richtete letztlich sein Vorgehen aber nicht nach den Leitlinien der DOK. Mögliche ordensinternen möglichen Sanktionen wurden nicht erörtert.

Bezüglich DM kann zusammenfassend konstatiert werden, dass der Umgang mit dem sexuellen Missbrauch mehrerer Internatsschüler durch DM 1971 von Verharmlosung und Vertuschung durch die Ordensleitung geprägt war und es in keiner Weise um den Schutz potentieller Opfer ging. DM wurde es ohne weitere eigene Nachforschungen abgenommen, dass dieser keine sexuelle Intention bei den vermeintlich pädagogisch motivierten Handlungen gehabt habe. Es wurden Ein eingestelltes Strafverfahren wirkte auch in der Folgezeit exkulperierend. Auf einen Schüler wurde 1976 unmittelbar durch den nachfolgenden Provinzialminister Br. O eingewirkt, seine eigene Wahrnehmung sei falsch und die Handlungen von DM seien lediglich „pädagogisches Bemühen“. Ein Jahr später erhielt er die Leitung eines anderen Seminars. Einschränkungen gegen ihn erfolgten lediglich aufgrund finanzieller Unregelmäßigkeiten.

Auch Hinweisen auf grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber weiblichen Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit 2000/2001 wurde nicht in ausreichender Form nachgegangen. Eine Betroffene hatte sich zuständigkeitshalber an den Leiter des Bischöflichen Jugendamtes, der die Dienst- und

Fachaufsicht über DMs Wirken in der Jugendarbeit hatte gewendet. Die Ordensleitung überließ diesem die Aufklärung und Entscheidung über den weiteren Verbleib in der Jugendarbeit.

Im Rahmen der öffentlichen Aufdeckung 2010 reagierte der damalige Provinzial P - der zunächst keine validen Informationen hatte - für einige Tage öffentlich eher abwehrend. Intern versuchte er an Informationen zu kommen. Mit Kenntnis konkreter Betroffenenberichte räumte er dann aber öffentlich Fehler ein und stellte sich klar gegen DM, der versuchte sich als Opfer von falschen Beschuldigungen darzustellen. DM wurde aus seinem alten Wirkungsbereich herausgenommen und ihm wurden Kontakte zu Kindern und Jugendlichen untersagt. Nach Einstellung eines erneut eingeleiteten Ermittlungsverfahrens leitete die Ordensleitung ein kirchenrechtliches Verfahren gegen DM ein, in dem er einige Jahre später rechtskräftig verurteilt wurde.

Die ersten Mitteilungen über sexuelle Übergriffe durch JB bleiben folgenlos. 1994, nach Bekanntwerden eines sexuellen Übergriffs auf einen Jugendlichen, wurden in der Ordensleitung – auch unter Einschaltung externer Hilfe – Konsequenzen erörtert, im Ergebnis jedoch versucht, eine einvernehmliche Versetzung mit JB zu erzielen. Nachdem sich 1997 ein Betroffener, der als Jugendlicher sexualisierte Gewalt durch JB erfahren hat, an die Ordensleitung wandte, wurde JB auf die nachdrückliche Forderung des Betroffenen untersagt, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Die Einhaltung der Maßnahme wurde -soweit sie überhaupt umsetzbar war - nur sehr eingeschränkt kontrolliert. Nachdem 2008 ein weiterer Übergriff auf einen jungen Mitbruder bekannt wurde, lebte JB nicht mehr in der Ordensgemeinschaft und seit 2012 durfte er den priesterlichen Dienst nicht mehr ausüben. 2011 wurde erstmalig die Glaubenskongregation eingeschaltet, seit 2012 wurden Versuche unternommen, JB aus dem Orden auszuschließen. Dem 2021 schließlich angekündigten Ordensausschluss kam JB mit der Bitte um Entbindung zuvor.

Auf die Hinweise auf jedenfalls grenzverletzendes Verhalten von drei Brüdern in den Jahren 2002 und 2003 wurde von den Verantwortlichen des Ordens sehr unterschiedlich reagiert:

Bei Br. R kann eine vorbildliche Reaktion festgestellt werden. Er wurde sofort nach Kenntnis von seinem Tätigkeitsfeld abgezogen und der Guardian informierte den damals zuständigen Provinzialminister Br. J., welcher wiederum die Schulen informierte. Auch als 2010 ein erneuter Einsatz von Br. R in Deutschland dem nun zuständigen Provinzialminister Br. R bekannt wurde, informierte er dessen aktuellen Provinzialminister über die Ereignisse 2002 und die zuständige Erzdiözese unter Beifügung der Protokolle und Gesprächsnotizen.

Bei den ca. ein Jahr später erfolgten Hinweisen auf sexuelle Bedrängung von Ministrantinnen und Jugendlichen durch Br. S war die Reaktion des gleichen Guardians eine andere. Zwar wurde auch hier der Provinzialminister J informiert und gemeinsam mit dem Ausbildungsleiter eine therapeutische und geistliche Begleitung von Br. S veranlasst, allerdings sind weder Gespräche des Guardians mit den Betroffenen selbst dokumentiert, noch erfolgte eine Versetzung in einen anderen Konvent. Eine Besonderheit war sicher, dass der Bruder die Übergriffe direkt einräumte, von den Betroffenen und deren Eltern keine Versetzung gefordert wurde und Br. S sich für eine eigene Aufarbeitung seines Verhaltens offen zeigte.

Im Fall Br. G lag die Besonderheit bei den ersten Hinweisen auf grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Kindern darin, dass diese nicht an einem Wirkungskreis des Ordens abspielte, sodass hier jedenfalls noch die Zuständigkeit eines anderen Ordens und einer Diözese bestand. Hier hat der damals

zuständige Provinzialminister Br. J keine eigenen Ermittlungen angestellt, sondern lediglich aufgrund mündlicher Gespräche den Einschätzungen und Beschlüssen anderer Verantwortlicher vertraut. Als aufgrund einer Strafanzeige 2010 Provinzialminister Br. P von diesen alten Fällen sowie einem konkreten Fall distanzlosen Umgangs dieses Bruders mit einer 11-12jährigen dem Jahr 2000 bekannt wurde, reagierte dieser ähnlich. Er nahm die Informationen der Strafverfolgungsbehörde sowie die Entscheidung das Verfahren einzustellen, lediglich entgegen, zog aber keine eigenen Schlüsse aus dem ihm zur Kenntnis gegebenen Sachverhalt für einen Umgang mit dem Beschuldigten bei zukünftigen Einsätzen, sondern bescheinigte die Unbedenklichkeit seines Einsatzes. Als Provinzialminister Br. L 2012 von körperlichen Übergriffen auf zwei Schülerinnen erfuhr, war auch er, wie bereits sein Vorgänger, über die alten Vorwürfe nur unzureichend informiert. Es erfolgte eine mündliche Ermahnung des Bruders und 2015 -nachdem der Provinzialminister selbst als von ihm problematisch erachtetes Verhalten gegenüber Kindern beobachtet hatte – ein Dekret, mit dem Br. G verboten wurde, sich allein mit Minderjährigen zu treffen.

2019 wurden zwei Fälle sexueller Belästigung von Frauen bekannt, die hier nicht näher beschreiben sind. Provinzialminister Br. L ermittelte, ermahnte und versetzte den Bruder. Im Fall der 2020 bekannt gewordenen sexuellen Belästigung einer Frau durch Bruder Y zog Br. L diesen von seinem Tätigkeitsfeld ab, schickte ihn ins Recollectio-Haus und ermahnte ihn auch nach Einstellung des von ihm eingeleiteten Strafverfahrens zur Beachtung erforderlicher Distanz.

Zusammengefasst ist der Umgang der Verantwortlichen bis ins Jahr 2010 mit konkreten Hinweisen auf sexualisierte Gewalt bis auf zwei Ausnahmen 2002 durch Vertuschung, Verharmlosung, Fehler, Hilflosigkeit und Desinteresse gekennzeichnet. Provinzialminister Br. P, der 2010 mit einer Fülle von Missbrauchsfällen sowie einem großen medialen Interesse konfrontiert war, bemühte sich um Aufklärung, zeigte sich aber auch als überfordert. Erst unter Provinzialminister Br. L begann eine systematischere Erfassung der sexualisierten Gewalt.

10.6. Wie ist der Orden / sind Verantwortliche des Ordens mit Betroffenen umgegangen?

Für den Umgang des Ordens / der Verantwortlichen mit Betroffenen im letzten Jahrhundert können wir lediglich bewerten, wie dies in den Fällen DM und JB war, da uns kein sonstiges Material zur Verfügung steht.

Bei DM war dies gekennzeichnet von absolutem Desinteresse bis hin zur bewussten Manipulation, weil den Erklärungen von DM zu seiner Motivation Glauben geschenkt wurde, obgleich die auch von ihm nicht bestrittenen Handlungen Anlass zu großer Sorge um das Kindeswohl hätte geben müssen. Kein Verantwortlicher hat sich die Mühe gemacht mit den Jungen zu sprechen, deren Namen im Zuge des Ermittlungsverfahrens 1971 bekannt wurden. Ein Präfekt hat sich gar dazu hinreißen lassen, auf die Mutter eines Jungen einzuwirken, um so dessen Aussage bei der Polizei zu beeinflussen. Provinzialminister O hat 1976 gar einen Jungen, der sich ihm anvertraute, schriftlich ermahnt, seine Wahrnehmung der Situation sei nicht die richtige, sondern diejenige von DM.

Der Umgang der jeweiligen Ordensleitungen, einzelner Funktionsträger oder der Ansprechperson des Ordens mit den vielen Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch JB gestaltete sich personenabhängig sehr unterschiedlich. Wir konnten sowohl empathisches Zugehen auf Betroffene als auch bürokratischen Umgang mit ihnen insbesondere bei der Abwicklung von

Anerkennungszahlungen feststellen. Zudem zeigte sich eine große Verunsicherung im Umgang mit den Betroffenen.

Ein sehr positiver Umgang mit Betroffenen ist für das Jahr 2002 dokumentiert, wobei hier die Initiative eines Gesprächs mit den betroffenen Mädchen von verbalen Übergriffen in Beichtgesprächen von der Schule ausging. Bei den von sexuellen Übergriffen durch Br. S betroffenen Mädchen und einem jungen Mann ergibt sich aus den Protokollen nicht, dass der damalige Guardian Gespräche mit diesen selbst geführt hätte. Br. S gab uns gegenüber an, er habe mit den Betroffenen gesprochen und sich für sein Verhalten entschuldigt, mit den meisten bestehe auch weiterhin guter Kontakt.

Nach Bekanntwerden der Fälle 1997 und 2008 und spätestens ab 2010 scheint sich ein Erschrecken über die von Mitbrüdern ausgeübte sexualisierte Gewalt und deren Folgen für Betroffene bei den Verantwortlichen eingestellt zu haben. Damit scheint ins Bewusstsein gerückt zu sein, dass sexualisierte Gewalt nicht nur Imageschäden für den Orden nach sich ziehen, sondern für Betroffene langfristige und massive Folgen haben kann und z.T. schwerste Schäden für das gesamte weitere Leben verursacht. Ab dieser Zeit ist der Umgang geprägt von Bemühen, aber auch Hilflosigkeit und Unkenntnis von Dynamiken und Folgen sexualisierter Gewalt. Teilweise sind Schreiben auch von Abwehr geprägt, wenn Betroffene unzufrieden sind mit dem Umgang mit ihnen oder Forderungen stellen, die als ungerechtfertigt erachtet werden. Insbesondere der zuerst eingesetzte Missbrauchsbeauftragte ließ oft jegliche Empathie in seinen Schreiben fehlen. Betroffene bemängelten späte, lediglich formalistische gar keine Rückmeldung auf Angaben oder Anfragen von Ihnen. Persönliche Gespräche von Ordensbrüdern und Verantwortlichen mit Betroffenen wurden meist als sehr positiv wahrgenommen, Telefonate eher als problematisch. Proaktiv wurde kein Kontakt durch Ordensobere mit Betroffenen aufgenommen, die ihnen durch Ermittlungsakten oder Hinweise von Diözesen bekannt waren.

10.7. Welche Strukturen haben Missbrauch begünstigt und die Aufdeckung erschwert?

Aus der vorangegangenen Darstellung der institutionellen Verhaltens- und Reaktionsweisen, die sexualisierte Gewalt begünstigt und ihre Aufdeckung verhindert haben, lassen sich zum einen problematische Organisationsabläufe ableiten. Zum anderen liegen die Ursachen im Wertesystem des Ordens und der Haltung der Ordensbrüder begründet.

Zwei Ordensbrüdern ist es gelungen, sich Machtenklaven zu schaffen, in denen sie unkontrolliert und autonom wirken konnten. Ihre Werke waren für den Orden und für sie selbst mit einem hohen Prestige verbunden. Sie - und andere Beschuldigte - haben sich aufgrund ihrer Fähigkeiten, ihrer Persönlichkeit und ihrer Beliebtheit einen Kreis von Unterstützerinnen gesichert. Durch ihr großes Engagement, das Prestige, das sie dem Orden bringen, und die vielen Fürsprecher*innen wurden sie gleichsam unantastbar. Ihr Ansehen hat sie innerhalb und außerhalb des Ordens geschützt. Auffällig war, dass einige der Brüder, denen sexuelle Übergriffe vorgeworfen wurden, wenig in die Konvente eingebunden waren und weitgehend unabhängig von der Gemeinschaft lebten.

Weitere Risikofaktoren lagen in den Organisationsabläufen. In den Internaten wurde kein pädagogisch ausgebildetes Personal eingesetzt. Neben der fehlenden fachlichen Qualifikation und den damit verbundenen Gefahren für die Kinder und Jugendlichen führte das zu einer Stärkung der Machtfülle des Seminarleiters. Aufdeckung und Ahndung von Missbrauch auch bei vorhandenen

Verdachtsmomenten wurde erschwert durch unvollständige und unsystematische Aktenführung. Das System der Aktenführung oblag den jeweiligen Provinzialministern. Die Ordensstrukturen sehen vor, dass Leitungsfunktionen zeitlich begrenzt ausgeübt werden und Verantwortlichkeiten wechseln. Es gibt jedoch keine Prozesse für Amtsübergaben. Informationen über Vorfälle sexualisierter Gewalt wurden oft nicht oder nur in ungenügender Form an den neu gewählten Provinzialminister weitergegeben. Externe Ansprechpersonen oder Doppelzuständigkeiten z.B. bei Gestellungsverträgen verleiten zur Verantwortungsabgabe. In der Vergangenheit wurden mögliche Interessenkollisionen von anwaltlichen Ansprechpersonen des Ordens nicht gesehen.

Auch gravierendes Fehlverhalten einzelner Brüder in anderen Bereichen wurde toleriert. Das führt zu einer Befangenheit, da diejenigen, die selbst gegen Regeln verstoßen, anderen ihre Regelverstöße nicht vorwerfen können. Das Wertesystem des Ordens und die Lebenssituation innerhalb der Ordensgemeinschaft bergen spezifische Risiken. Die Brüder leben in gleichsam familiären Strukturen mit allen damit verbundenen Dynamiken und Emotionen. Das führt zu Abhängigkeiten, (vermeintlichen) Verpflichtungen und Rücksichtnahmen, die die Benennung von Fehlverhalten erschweren. Die Kommunikation im Orden ist unterentwickelt. Es wird in den Konventen wenig miteinander kommuniziert. Es fehlt sowohl an etablierten Foren für Gespräche als auch am persönlichen Einsatz, entsprechende Angebote dazu aufzugreifen. Auch diese Sprachlosigkeit ähnelt der in vielen Familien verbreiteten Dynamik, einerseits eng miteinander verbunden zu sein, andererseits jedoch nur sehr eingeschränkt wirklich miteinander zu kommunizieren. Die tief in der franziskanischen Spiritualität verankerte Barmherzigkeit zeigte sich allzu oft in erster Linie in der Sorge um den beschuldigten Bruder und dessen Wohl. Die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung war lange ein handlungsleitender Gesichtspunkt bei der Frage nach den zu ziehenden Konsequenzen. Gegenüber den Betroffenen fehlte es in der Vergangenheit oftmals an Empathie. Sie waren wenig im Blick, es gab kein Verständnis für ihre Bedürfnisse und Anliegen. Hinzu kam Unsicherheit um Umgang mit ihnen.

Übergriffe an Erwachsenen, insbesondere an jungen Ordensbrüdern, wurden nicht ernst genommen. Sie wurden als ausgelebte Homosexualität und – folgenloser - Verstoß gegen das Ordensgelübde verstanden, nicht jedoch als sexueller Übergriff bewertet. Nicht zuletzt erschweren die Tabuisierung von Sexualität und sexueller Gewalt nicht nur den Betroffenen, sondern auch den Ordensmitgliedern, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen und offen zu thematisieren. Hinzu kommt die sich infolge der Tabuisierung noch weiter verstärkende große Scham der Betroffenen, die noch dazu zu einem erheblichen Teil selbst Angehörige des Ordens waren.

10.8. Welche Empfehlungen sind aus den Erkenntnissen abzuleiten?

Viele Empfehlungen ergeben sich unmittelbar aus der Beantwortung der obigen Fragestellungen. Einige fassen wir hier noch einmal zusammen:

Entwickeln von Prozessen zum Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

Wir empfehlen, eine Struktur zu entwickeln, wie Hinweise auf sexualisierte Gewalt oder Grenzüberschreitungen dokumentiert und wo diese Informationen abgelegt werden. Sofern dies nicht in der Personalakte erfolgen soll, wäre hierzu die Anlage eines gesonderten Ordners oder Registers sinnvoll. Hier müsste auch die Kommunikation mit der Missbrauchsbeauftragten abgelegt werden. Formale Ermahnungen, Dekrete oder sonstige Sanktionen sollten zwingend in die Personalakte aufgenommen werden.

Es sollten klare Regeln für eine gute Amtsübergabe formuliert werden, damit keine Informationen verloren gehen, anstehende Aufgaben bei der Bearbeitung von Missbrauchsfällen nicht verzögert werden und die Kommunikation mit Betroffenen nicht leidet.

Auch bei Übergriffen im Rahmen eines Gestellungsvertrages sollte sich die Ordensleitung die komplette Dokumentation der Vorgänge, insbesondere die Protokollierung von Gesprächen mit Betroffenen und Beschuldigten, aushändigen lassen, damit eine umfassende eigene Sachaufklärung möglich ist, auch wenn es nicht zu formellen kirchenrechtlichen Verfahren kommt.

Vermeidung von Sonderstatus

Zur Vermeidung von Machtenklaven sollte auf eine Einbindung aller Brüder in die Gemeinschaft geachtet und ein Entziehen aus der Gemeinschaft oder „Sonderrollen“ hinterfragt werden. Der ohnehin im Orden vorgesehene Wechsel von Tätigkeitsfeldern sollte auch dann eingefordert und durchgesetzt werden, wenn dies unbequem ist. Da jeder Wechsel auf der anderen Seite die Gefahr eines Wissensverlustes birgt, müssen gute Regelungen für Amtsübergaben geschaffen werden.

Verantwortungsbewusster Umgang mit Betroffenen

Regelmäßige Präventionsschulungen sind bereits verpflichtend. Es sollten ergänzend Fortbildungen zu einem guten Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt und deren Angehörigen angeboten werden. Für in der Seelsorge tätige Brüder sollten diese verpflichtend sein, denn sie sind potentielle Ansprechpersonen für Betroffene von Gewalterfahrungen. Sie sollten daher über das in den Präventionsschulungen hinaus Erlernte Wissen über Opfer-Täter-Dynamiken sowie die Folgen sexuellen Missbrauchs und deren Implikationen im sozialen Umfeld und im Gesprächsverhalten haben.

Der Orden sollte deutlicher Offenheit und Ansprechbarkeit für Betroffene sexualisierter Gewalt signalisieren. Dazu gehört insbesondere eine bessere Sichtbarkeit des Themas auf den Websites des Ordens, die sich nicht auf die Kontaktdaten der Ansprechpersonen beschränken darf. Wenn Betroffene sich an Ordensbrüder oder die Ordensleitung wenden, müssen sich diese in der unmittelbaren Verantwortung für den Kontakt mit den Betroffenen sehen. Der Hinweis auf die externe Ansprechperson sollte nur ergänzend erfolgen und nicht die Verantwortung delegieren.

Auch innerhalb des Ordens sollte ein Raum geschaffen werden, in dem über eigene Missbrauchserlebnisse offen gesprochen werden kann. Auch betroffenen Ordensbrüdern sollte Offenheit signalisiert und Wertschätzung entgegengebracht werden.

Klarer Umgang mit Beschuldigten

Direktheit, Offenheit im Umgang und Körperlichkeit sind etwas anderes als Distanzlosigkeit, Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt. Ersteres wurde aber immer wieder von Beschuldigten angeführt, wenn sie wegen ihrer Distanzlosigkeit oder Übergriffigkeit angesprochen wurden. Sie verteidigten sich damit, eben nicht so verknöchert und kalt zu sein, den franziskanischen Geist zu pflegen und den Menschen nah zu sein. Damit vermieden sie es nicht nur, sich zu konkreten Vorwürfen zu verhalten, sondern sie werteten die sie kritisierende Person ab. Mit dieser Reaktion auf den Vorwurf der Distanzlosigkeit nimmt sich die Person die Deutungshoheit über die Situation und stellt die Wahrnehmung der anderen Person in Abrede. Es hat sich gezeigt, dass die Akzeptanz dieser Einlassungen dazu führte, dass die Beschuldigten ihr übergriffiges Verhalten fortsetzten.

Für zukünftige Gespräche mit Beschuldigten empfehlen wir, deutlich grenzachtendes Verhalten einzufordern. Es muss klargestellt werden, dass eine Beschwerde wegen distanzlosem Verhalten nicht einfach mit einer Berufung auf eine lockere Art oder franziskanische Tradition vom Tisch gewischt werden kann. Jede Person hat das Recht, Grenzen in der körperlichen Begegnung zu setzen, ohne dafür diskreditiert zu werden. Die Beurteilung, ob eine Grenze verletzt wurde, trifft nicht die übergriffige Person.

Verbesserung der Gesprächskultur innerhalb der Gemeinschaft

Sexuelle Übergriffe und Machtmissbrauch unter den Ordensbrüdern dürfen nicht aus selbstaufgelegter Loyalität verschwiegen werden. Der Orden sollte auch internes Fehlverhalten enttabuisieren und Strukturen schaffen, um die Barrieren zur Abwehr oder Offenlegung überwindbar zu machen.

Die Kommunikation unter den Brüdern und innerhalb der Konvente muss gefördert werden. Es sollten Foren für Gespräche miteinander geschaffen werden. Ggf. muss mit externer Hilfe überlegt werden, wie Gesprächsräume eröffnet werden können. Hier ist nicht nur die Ordensleitung gefragt. Jeder einzelne Bruder ist gefordert, seinen Teil zu einer gelingenden offenen Kommunikation beizutragen.

Zeichen setzen

Ein wichtiges Zeichen hat der Orden sicherlich mit der Veröffentlichung dieses Untersuchungsberichtes gesetzt. Weitere Zeichen sollten folgen:

Das Institutionelle Schutzkonzept der DOK, Stand 24.10.2023 wurde entwickelt, um „nach innen und außen deutlich machen“, dass die DOK als Teil der katholischen Kirche Mitverantwortung trägt. Es soll „zur Sensibilisierung und Orientierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ... der Ordensangehörigen insgesamt beitragen, Aufmerksamkeit dafür schärfen, eine Kultur des wertschätzenden und grenzwahrenden Umgangs miteinander zu pflegen, potentielle Täterinnen und Täter abschrecken.“⁹⁴⁰. Auch die Präventionsordnung der DOK⁹⁴¹, die im Orden der Franziskaner-Minoriten seit dem 5.9.2020 Gültigkeit hat, sieht neben der Teilnahme an Präventionsschulungen für Ordensmitglieder unter Ziffer 3.7. weitere Präventionsmaßnahmen vor. Hierzu gehört auch ein offensiver Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt. Wir empfehlen gleichfalls eine klare Positionierung und Zeichensetzung.

Die aktuelle Interventionsordnung der DOK, seit dem 31.01.2024 im Orden gültig, sieht unter Ziffer B6 die Bekanntmachung der Ansprechperson auf der Internetseite des Ordens vor.⁹⁴² Lediglich in der Internetpräsenz des Konvents Würzburg gibt es einen entsprechenden Hinweis und dieser ist eher spärlich. So wird z.B. nicht mitgeteilt, dass die Ansprechperson Anonymität zusichert, ein Vorgehen mit

⁹⁴⁰ Abrufbar unter: <https://www.orden.de/dokumente/3. Uber die DOK/isk dok stand 2024.01.06.pdf> Letzter Aufruf 26.05.2024.

⁹⁴¹ Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensoberkonferenz. Abrufbar unter: <https://www.orden.de/dokumente/4. Aktuelles/Themen/Missbrauch/Sonstige Dokumente/2020-Rahmenordnung-Praevention OG - Stand 04.09.2020.pdf> Letzter Aufruf: 26.05.2024.

⁹⁴² Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften (Interventionsordnung). Abrufbar unter: <https://www.orden.de/dokumente/4. Aktuelles/Themen/Missbrauch/Sonstige Dokumente/231024 Interventionsordnung Ordensbereich.pdf> Letzter Aufruf: 26.05.2024.

Betroffenen abspricht und dort auch Meldungen ohne unmittelbare Konsequenz erfolgen können. Die anderen Konvente erwähnen die Thematik gar nicht.

Es sollten auch klare öffentliche Zeichen zur Haltung des Ordens im Hinblick auf verurteilte Täter gesetzt werden. Am Beispiel DM wäre ein solches Zeichen, aktiv die Aberkennung des ihm 2008 wegen seiner Verdienste in der Jugendarbeit verliehenen Bundesverdienstkreuzes zu betreiben.

Im Bildungshaus Schwarzenberg könnte die Thematik Sexualisierte Gewalt in das Kursprogramm aufgenommen werden. Möglich wären thematische Angebote im Bildungshaus zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. Angebote für Menschen, die sexualisierte Gewalt innerhalb kirchlicher Kontexte erlebt haben, und/oder Angebote für deren Angehörige wären ein sichtbares Zeichen nach Außen und zudem eine Form von Verantwortungsübernahme.